

Stiftung  
Warentest

Finanztest



# Steuer- erklärung

2014

2015

**Arbeitnehmer,  
Beamte**

# STEUERERKLÄRUNG 2014/2015

## ARBEITNEHMER, BEAMTE

Hans W. Fröhlich



## LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Arbeitnehmer geben der Staatskasse jährlich einen zinslosen Kredit von mindestens 10 Milliarden Euro. Die meisten zahlen systembedingt Monat für Monat mehr Lohnsteuer, als dem Finanzamt zusteht. Geld zurück gibt es später nur per Steuererklärung – im Schnitt rund 900 Euro und unabhängig davon, ob jemand die Steuererklärung abgeben musste oder ob er das freiwillig tat.

Viele Arbeitnehmer, die gar keine Steuererklärung abgeben, machen dem Finanzamt ein Dauergeschenk. Warum eigentlich? Klar: Niemand füllt gern eine Steuererklärung aus. Die Formulare, der Wust an kaum verständlichen Steuergesetzen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsanweisungen – das alles empfinden viele Menschen völlig zu Recht als Zumutung. Aber sollte man sich den Frust darüber so viel Geld kosten lassen?

Wir meinen nein und bieten Ihnen eine „Frustbremse“ in Form dieses Ratgebers. Hierin werden die wichtigsten Zusammenhänge auch für Steuerlaien verständlich und ohne „Steuerchinesisch“ erklärt. Schritt für Schritt führt Sie das Buch nachvollziehbar durch die Formulare. Es enthält die Steuertipps, die Arbeitnehmer wirklich brauchen, und konzentriert sich auf das, womit sie sich am häufigsten herumschlagen müssen. So ist die Gefahr gebannt, sich zwischen Tausenden von Steuertipps zu verlaufen. Ferner erhalten Sie hier weitere Hinweise, etwa dazu, was sich geändert hat, zum Beispiel in Sachen Reisekosten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, oder wie Sie künftig noch mehr Steuern sparen können. Tabellen, Musterrechnungen, viele Beispiele und die ausgefüllten Originalformulare des Jahrgangs 2014 erleichtern die Orientierung zusätzlich.

Dieser Ratgeber wendet sich an alle, die landläufig als Arbeiter, Arbeitnehmer, Angestellte oder Beamte bezeichnet werden. Wir fassen sie unter dem Begriff Arbeitnehmer zusammen, denn das Finanzamt behandelt sie im Prinzip gleich. Auf Unterschiede verweisen wir an den Stellen, wo sie tatsächlich auftreten.



## INHALT

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>9 GRUNKURS LOHNSTEUER</b><br/> 9 Steuerchinesisch leicht gemacht<br/> 16 Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen<br/> 20 Abgabepflicht und Abgabekür<br/> 25 Termine, Fristen, Vorarbeiten</p> <p><b>29 DURCH DIE FORMULARE</b><br/> 29 Vereinfachte Steuererklärung<br/> 39 Hauptbogen: Mantel für alles<br/> 73 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge<br/> 85 Anlage N: Für Arbeitnehmer<br/> 127 Anlage Kind: Für Eltern<br/> 144 Anlage AV: Für Riester-Verträge<br/> 147 Anlage Unterhalt: Für Helfer</p> | <p>153 Anlage KAP: Für Sparer und Anleger<br/> 163 Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte</p> <p><b>181 WEITERE SPARTIPPS</b><br/> 181 Das Jahresprinzip<br/> 185 Freibeträge für Arbeitnehmer<br/> 192 Gehalts-Extras vom Chef<br/> 197 Nebeneinkünfte<br/> 200 Mini-, Midi-, Maxijobs<br/> 203 Lohnersatz<br/> 206 Trauschein mit Steuereffekt<br/> 212 Tipps für Beamte<br/> 217 Hilfe vom Profi<br/> 221 Elektronische Erklärung<br/> 224 Der Steuerbescheid</p> <p><b>230 SERVICE</b><br/> 230 Tabellen und Formulare<br/> 247 Musterformulare<br/> 267 Register<br/> 272 Impressum</p> |
|--|--|



# GRUNDKURS LOHNSTEUER

---

Mit diesem kleinen Grundkurs können Sie einschätzen, ob das Finanzamt Ihnen etwas zurückzahlen muss oder nicht. Er erleichtert das Ausfüllen der Steuererklärung und den Umgang mit dem Finanzamt. Wer sich danach mit Begriffen, Terminen, Fristen und den wichtigsten Anforderungen an seine Steuererklärung besser auskennt, vermeidet Fallstricke und hat in der Regel mehr Netto vom Brutto.

## Steuerchinesisch leicht gemacht

Haben Sie jemals versucht, ein Steuergesetz, eine Anweisung der Finanzverwaltung, ein Finanzgerichtsurteil oder einen Fachbeitrag zum Steuerrecht zu lesen? Wenn ja, kennen Sie das Problem: Steuerchinesisch, Juristendeutsch – und dann diese abschreckende bürokratische Sprache. Versteht da nicht fast jeder Normalsteuerzahler nur noch Bahnhof? Selbst ganz einfache Zusammenhänge verschwinden hinter Wortungetümen. Unser Ratgeber versucht, diese Knoten zu lösen und steuerliche Fachbegriffe so weit wie möglich zu vermeiden. Dort wo sie unverzichtbar sind, werden sie so erklärt, dass auch Steuerlaien mitkommen.

Die ersten wichtigen Begriffe – sozusagen die Grundausrüstung – erläutern wir gleich hier in diesem Kapitel und machen sie begreiflich. Sie erleichtern die Einsicht in viele Zusammenhänge, und sie tauchen an verschiedenen Stellen dieses Ratgebers wieder auf. Die gute Nachricht: Arbeitnehmer müssen sich mit nur wenigen Fachbegriffen plagen, und die sind noch dazu vergleichsweise übersichtlich. Die schlechte Nachricht: Manche Fachbegriffe sind

in der Alltagssprache verwurzelt und stehen dort für allgemeine Sachverhalte. In der Steuerfachsprache bedeuten sie etwas ganz anderes. So werden beispielsweise Begriffe wie „Einkommen“ oder „Einkünfte“ in der Alltagssprache ziemlich gleich verwendet. In der Steuerfachsprache liegen dazwischen Welten, noch dazu ganz klar abgegrenzte. Darüber hinaus gibt es Spezialbegriffe, unter denen sich kein Mensch etwas vorstellen kann, es sei denn, er verfügt über steuerliches Fachwissen. Eine dieser Perlen der Sprachschöpfung heißt „Progressionsvorbehalt“ (→ Seite 13).

Für Arbeitnehmer ist es hilfreich, wenn sie mit den hier erläuterten Begriffen umgehen können. Wer sie im Hinterkopf behält oder hier wieder nachschlägt, findet sich besser durch Steuerprobleme aller Art. Auf der Einnahmenseite dreht sich im Steuerrecht alles um den Begriff der **Einkünfte**. Davon gibt es gleich sieben unterschiedliche, die sogenannten **Einkunftsarten**. Die unterliegen der Einkommensteuer, sind nach ihrer jeweiligen Quelle benannt und heißen deshalb einigermaßen nachvollziehbar Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung.

Neben diesen sechs gibt es eine siebte Einkunftsart. Sie nennt sich „sonstige Einkünfte“ und darunter fällt, was bei den anderen Einkunftsarten nicht unterzubringen ist. Besonders wichtig sind hierbei die Renten.

Die zentrale Einkunftsart aller Arbeitnehmer, ob Angestellte, Arbeiter oder Beamte, heißt **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Die ergeben sich vor allem aus Löhnen und Gehältern, die der Arbeitgeber zahlt. Aber Löhne und Gehälter sind nicht dem Begriff Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gleichzusetzen: Vereinfacht gesagt sind Einkünfte im steuerlichen Sinn nämlich immer die Einnahmen aus einer Quelle minus die Ausgaben, die



erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen oder um die Quelle am Sprudeln zu halten. Für Arbeitnehmer und Beamte heißt das: Ihre Einkünfte sind vor allem Lohn oder Gehalt minus der Kosten, die sie für ihren Job aufbringen müssen. Die heißen **Werbungskosten** und stehen ihnen zunächst in Form des **Arbeitnehmerpauschbetrags** zu. Der Pauschbetrag wurde 2011 von 920 auf 1 000 Euro erhöht. Arbeitnehmer können ihn auch dann in vollem Umfang nutzen, wenn sie nur einen Tag im Jahr gearbeitet haben. Alle, die höhere Ausgaben für ihren Job haben, beispielsweise für

- Fahrten zur Arbeit,
- ein häusliches Arbeitszimmer,
- die Anschaffung eines Computers,
- Fachbücher oder andere Arbeitsmittel,
- eine doppelte Haushaltsführung,

können diese Ausgaben oberhalb der Pauschale als Werbungskosten geltend machen.



**Zum Beispiel Ariane A.** Sie ist alleinstehend und in einem Verlag fest angestellt, Bruttolohn im Jahr 30 000 Euro. Die drei Kilometer zur Firma fährt sie arbeitstäglich je nach Wetter und Laune mit dem Rad oder mit ihrem Auto. Ausgaben für den Job hat sie sonst keine, andere Einkünfte auch nicht. Mit ihren Werbungskosten kommt sie nicht über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 Euro, denn ihr Arbeitsweg schlägt gerade mal mit 198 Euro zu Buche (3 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro, → Seite 91). Sie erzielt folglich 29 000 Euro Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (30 000 minus 1 000). Würde sich der tägliche Arbeitsweg, zum Beispiel nach einem Umzug, auf 30 Kilometer verlängern, kämen

allein dadurch 1 980 Euro Werbungskosten zusammen (30 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro). Das würde Arianes Einkünfte auf 28 020 Euro drücken (30 000 minus 1 980).

Das Finanzamt fasst alle positiven und negativen Einkünfte zusammen. Unter Berücksichtigung mehrerer Freibeträge sowie ziemlich unübersichtlicher Bestimmungen zur Verrechnung von Verlusten kommt es zu einem Zwischenergebnis, das **Gesamtbetrag der Einkünfte** heißt. Der spielt zum Beispiel bei der Berechnung von Steuervorteilen eine Rolle oder bei der Berechnung der zumutbaren Belastung (→ Seite 56). An dieser Stelle dient er uns vor allem als Ausgangspunkt für einen nächsten Rechenschritt.

Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen, ergibt das in der Steuersprache das **Einkommen**. Sonderausgaben sind bestimmte private Kosten, die steuerlich abzugsfähig sind. Jedem steht zunächst ein Sonderausgabenpauschbetrag von jährlich 36 Euro zu. Die wichtigsten Sonderausgaben für Arbeitnehmer sind in der Regel die Beitragszahlungen an Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen (→ Seite 73). Aber auch Spenden oder die Kirchensteuer zählen dazu. Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht das Steuerrecht weitere private Ausgaben, die das Finanzamt ganz oder teilweise steuermindernd anerkennt. Darunter fallen etwa Krankheitskosten oder Aufwendungen behinderter Menschen (→ Seite 53).

Wie die meisten Arbeitnehmer kann Ariane A. aus dem Beispiel zuvor seit 2010 deutlich mehr Versicherungskosten absetzen als vorher. Für 2014 wären das 4 332 Euro von ihr gezahlter Rentenversicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (→ Seite 73). Wenn sie keine weiteren Sonderausgaben und keine außergewöhnlichen Belastungen geltend machen kann, käme sie damit auf ein Einkommen von 24 632 Euro (29 000 minus 4 332 minus 36 Euro Sonderausgabenpauschale).

Um aus dem Einkommen das **zu versteuernde Einkommen** zu berechnen, also den Betrag, der unter dem Strich tatsächlich zu versteuern ist, können weitere Freibeträge abgezogen werden.

Vor allem geht es an dieser Stelle um den Kinderfreibetrag und den sogenannten Betreuungsfreibetrag. Das betrifft vor allem gut verdienende Eltern, bei denen die finanzielle Entlastung durch das Kindergeld geringer ausfällt als die Entlastung durch beide Freibeträge (→ Seite 127). Da Ariane A. steuerlich kein Kind geltend machen kann, ist die Höhe Ihres Einkommens also genauso hoch wie ihr zu versteuerndes Einkommen von 24 632 Euro. Nach geltendem Steuertarif müsste sie als Alleinstehende 3 931 Euro Einkommensteuer und rund 216 Euro Solidaritätszuschlag zahlen. Gegebenenfalls käme noch bis zu rund 354 Euro Kirchensteuer hinzu. Wer herausfinden will, wie viel Einkommensteuer auf sein zu versteuerndes Einkommen fällig wird, findet das unter [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) („Berechnung der Einkommensteuer“).

Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem **Grundfreibetrag**, oft auch als **steuerfreies Existenzminimum** bezeichnet, wird keine Einkommensteuer fällig.



### NEU

Der Grundfreibetrag erhöht sich 2014 von 8 130 auf 8 354 Euro pro Person und Jahr. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner verdoppelt er sich auf 16 708 Euro.

Neben dem Arbeitslohn erhalten Angestellte manchmal **Lohnersatzleistungen**. Die heißen so, weil sie anstelle von Arbeitslohn gezahlt werden, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschafts-, Eltern- oder Krankengeld (→ Seite 203). Solche Leistungen sind steuerfrei, können aber unter dem Strich trotzdem zu höheren Steuern führen. Das funktioniert über den sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Hinter dem sperrigen Begriff verbirgt sich für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen folgender Vorgang: Zum zu versteuernden Einkommen wird eine im Jahresverlauf bezogene Lohnersatzleistung hinzugezählt und auf dieser Grundlage der durchschnittliche Steuersatz ermittelt. Danach zieht

man die Lohnersatzleistung wieder ab und wendet den so ermittelten Steuersatz auf das ursprüngliche zu versteuernde Einkommen an. Das führt in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung als vorher. Hätte beispielsweise Ariane A. zu ihrem zu versteuernden Einkommen von 24 819 Euro noch 2 000 Euro Kurzarbeitergeld erhalten, wäre ihr Durchschnittssteuersatz (→ Seite 246) von 16,0603 Prozent auf 17,0700 Prozent gestiegen. Sie müsste auf dasselbe zu versteuernde Einkommen von 24 819 Euro „dank Progressionsvorbehalt“ rund 250 Euro mehr Einkommensteuern zahlen.

Den laufenden (meist monatlichen) Steuerabzug von Lohn und Gehalt übernimmt der Arbeitgeber im Auftrag des Finanzamts. Das funktioniert über sechs unterschiedliche **Lohnsteuerklassen**. Vor allem die familiäre Situation entscheidet darüber, welcher Lohnsteuerklasse Arbeitnehmer angehören.

- **Alleinstehende.** Ohne Kinder sind sie in Klasse I. Haben sie mindestens ein Kind, gehören sie in Klasse II.
- **Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften.** Sie können wählen. Dabei ist die Kombination der Steuerklassen IV/IV in der Regel erste Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Liegen die Löhne weit auseinander, sorgt die Kombination III/V für den geringsten laufenden Steuerabzug (Klasse III für den Partner mit dem höheren Gehalt, → ab Seite 231). Seit 2010 gibt es für Paare unter dem Begriff „Faktorverfahren“ eine weitere Kombinationsmöglichkeit. Ein Faktor verringert die hohe Steuerbelastung in der Klasse V etwas zulasten der besonders günstigen Klasse III. Die laufende Steuerbelastung wird zwischen den Partnern anders verteilt, die jährliche Gesamtbelastung, einschließlich Nachzahlungen und Erstattungen, ändert sich nicht. Der Faktor kann aber die Höhe von Lohnersatzleistungen, etwa von Elterngeld, beeinflussen → auch Seite 207).

Die Lohnsteuerklasse VI: Sie gilt für ein zweites und für jedes weitere Arbeitsverhältnis – völlig unabhängig von familiären Verhältnissen.

Die Zuordnung zu unterschiedlichen Lohnsteuerklassen beeinflusst die Abzüge vom Bruttolohn und damit die Höhe des laufen-

den Nettolohns ganz erheblich. So ist zum Beispiel ein Bruttomonatsgehalt von 3 000 Euro in den Klassen I und IV mit rund 457 Euro Lohnsteuer belastet (ohne Solidaritätszuschlag und ohne Kirchensteuer). In der Klasse III sind es nur rund 213 Euro und in der Klasse V rund 775 Euro Lohnsteuer. Die Unterschiede kommen daher, dass die einzelnen Steuerklassen unterschiedliche Freibeträge und Pauschalen enthalten. So drücken der in Klasse III eingearbeitete doppelte Grundfreibetrag und ein teilweise höherer Abzugsbetrag für Vorsorgeaufwendungen (das sind hier die Beiträge für die Renten- und Kranken- und Pflegeversicherung) die laufende Steuerlast erheblich (→ Seite 231).

Der Steuerabzug über die Lohnsteuerklasse erfolgt im Jahresverlauf pauschal nach einem ziemlich groben Raster. Dadurch kann der laufende Lohnsteuerabzug von der tatsächlichen Steuerschuld erheblich abweichen. Von über 20 Millionen Arbeitnehmern und Beamten holt sich der Fiskus auf diese Weise mehr oder weniger als ihm zusteht. In fast 90 Prozent aller Fälle ist es mehr: Im Bundesdurchschnitt zahlten die Finanzämter 2009 Arbeitnehmern pro Steuererklärung 886 Euro zurück.

Welche Steuerklassenkombination für Ehe- und Lebenspartner am günstigsten ist, finden Sie unter [www.test.de/Steuerratgeber-Extra](http://www.test.de/Steuerratgeber-Extra) oder unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Suchbegriff „Steuerklassenwahl“).



### TIPP

Die steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehepaaren 2013 hat dazu geführt, dass die Steuerformulare durchgängig entsprechend geändert wurden. Alle in diesem Ratgeber genannten ehebedingten Bestimmungen gelten für eingetragene Lebenspartner in gleicher Weise, auch wenn das nicht überall gesondert erwähnt wird. Lebenspartner finden ab Seite 40, wie sie beim Ausfüllen der Formulare vorgehen sollten.

## Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen

Für den Finanzminister ist die Lohnsteuer besonders wichtig. Sie gehört zu seinen mit Abstand größten Einnahmeposten. Fast 160 Milliarden Euro brachte sie 2013 in die Staatskasse. Der Fiskus kann sofort über diese sichere Einnahmequelle verfügen.

Was den Finanzminister freut, ist für Lohnsteuerzahler ein Nachteil, und der beginnt genau an dieser Stelle. Der Sofortabzug der Lohnsteuer funktioniert nämlich wie zuvor beschrieben zunächst pauschal und ohne die konkrete Lage des einzelnen Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Das führt (sicher nicht zufällig) dazu, dass das Finanzamt in den weitaus meisten Fällen zunächst mehr Geld kassiert, als ihm zusteht.

So wird zum Beispiel der Arbeitnehmerpauschbetrag in den Lohnsteuerklassen I bis V in jedem Monat mit 83,33 Euro berücksichtigt (1 000 durch 12, Ergebnis gerundet). Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise aber nur sechs Monate eines Jahres gearbeitet, etwa weil er im Juli erstmals einen Job angetreten hat oder weil er in den anderen Monaten arbeitslos war, oder weil er am 1. Juli in Rente ging, konnte er nur für sechs Monate den Arbeitnehmerpauschbetrag nutzen, also 500 Euro. Die restlichen 500 Euro stehen ihm aber trotzdem zu, weil es ein Jahresbetrag ist. Ein Arbeitnehmer erhält ihn auch dann in voller Höhe, wenn er nur an einem einzigen Tag des Jahres gearbeitet hat. Die Berechnungen, nach denen der Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehält, gehen aber davon aus, dass ein Angestellter volle zwölf Monate des Jahres beschäftigt ist. Wer kürzer gearbeitet hat, zahlt somit zwangsläufig im Jahresverlauf zu viel Lohnsteuer.

Solange sich die Werbungskosten im Rahmen des Arbeitnehmerpauschbetrags bewegen, bleibt der Nachteil für Arbeitnehmer meist überschaubar. Liegen sie höher, etwa durch eine größere Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb, durch häufige Dienstreisen, ein Heimbüro, einen zweiten Haushalt am Arbeitsort, Fortbildungs-



aufwand oder höhere Ausgaben für Arbeitsmittel, kann ein Angestellter übers Jahr ein paar Hunderter oder gar Tausender zu viel Steuern bezahlen. Grund: Werbungskosten oberhalb der Pauschale sind in den Steuerberechnungen des Arbeitgebers nicht vorgesehen, sie werden folglich beim Lohnsteuerabzug auch nicht berücksichtigt. Diese Ausgaben senken die laufende Steuerlast nur, wenn Arbeitnehmer und Beamte dafür Freibeträge beantragt haben (→ Seite 185). Ansonsten kommen sie erst mithilfe der Steuererklärung zurück, vorausgesetzt, man gibt eine ab. Wer keine abgibt, beschenkt die Staatskasse nicht nur zeitweise, sondern auf Dauer.

Gleiches gilt für Sonderausgaben oberhalb der eingearbeiteten und ziemlich mageren Pauschale von 36 Euro (3 Euro monatlich), beispielsweise für Kirchensteuer, Spenden oder Ausbildungskosten, sowie auch für die außergewöhnlichen Belastungen, etwa Krankheitskosten und Unterhaltszahlungen (→ Seite 44). Außergewöhnliche Belastungen werden beim regulären Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf nicht einmal pauschal erfasst.

Anders sieht es beim Vorsorgeaufwand aus. Die Beiträge zur Rentenversicherung, Kranken- oder Pflegeversicherung drücken den laufenden Lohnsteuerabzug, seit 2010 sogar deutlich stärker als vorher.

Viele Steuervergünstigungen bleiben beim Lohnsteuerabzug unberücksichtigt. Auch hier hilft nur die Abgabe einer Steuererklärung, um an sein Geld zu kommen.

- So bleiben jährlich als sogenannter Härteausgleich bis zu 410 Euro Einkünfte steuerfrei, die Angestellte neben Lohn und Gehalt einnehmen. Arbeitnehmer können bis zu dieser Höhe zum Beispiel Mieteinkünfte, Renteneinkünfte, freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte steuerfrei einnehmen. Für Zinsen und andere



Kapitaleinkünfte geht das seit 2014 leider nicht mehr. Das regelt das „Kroatien-Anpassungsgesetz“, das im Juli 2014 beschlossen wurde (→ Seite 199).

- Für Nebeneinkünfte von Angestellten bis 820 Euro gibt es einen „erweiterten Härteausgleich“ (→ Seite 197).
- Auch den Altersentlastungsbetrag für Menschen über 65 (→ Seite 174), die Steuererstattungen für Dienstleistungen rund um den Privathaushalt (→ Seite 61) oder für Parteispenden (→ Seite 51) können Arbeitnehmer und Beamte nur nutzen, wenn sie eine Steuererklärung abgeben.
- Nur die Eltern, die eine Steuererklärung samt Anlage(n) Kind abgeben, können Kinderbetreuungskosten und weitere steuerliche Kinderförderungen geltend machen (→ ab Seite 127). Für Unterhaltszahlungen an den erwachsenen Nachwuchs brauchen Eltern die Anlage Unterhalt (→ Seite 147).

Der Fiskus kassiert systembedingt mehr, als ihm zusteht. Die Zahlen des Statistischen Bundesamts sind in diesem Punkt eindeutig. Rund eine Million Arbeitnehmer, die 2009 eine Steuererklärung abgaben und die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (und gegebenenfalls Kapitaleinkünfte) hatten, mussten Steuern nachzahlen. Aber in fast 12 Millionen Fällen gab es Geld vom Finanzamt zurück. Bei dieser Rechnung werden Ehepaare, die eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben haben, als ein „Steuerfall“ gezählt.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit können aber noch deutlich mehr Arbeitnehmer und Beamte von der Abgabe einer Steuererklärung profitieren. In den genannten Zahlen sind etwa 8 Millionen Steuererklärungen von Arbeitnehmern nämlich gar nicht drin. Grund:

In diesen Steuererklärungen ging es neben Einkünften aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (und eventuell aus Kapitalvermögen) noch um weitere Einkünfte, beispielsweise solche aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, aus Renten, aus einer gewerblichen oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, die diejenigen selbst oder ihre Partner hatten. In solchen Fällen werden Steuererstattungen und Steuernachzahlungen, die sich aus Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit ergeben, statistisch gar nicht einzeln erfasst. Die Steuererstattungen dürften sich schätzungsweise aber in der Größenordnung bewegen, die für Menschen zutrifft, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben. Dort kam es in rund 90 Prozent aller Fälle zu einer Steuererstattung. Ganz und gar fehlen in dieser Statistik die rund 9 Millionen Arbeitnehmer und Beamte, die überhaupt keine Steuererklärung abgegeben haben. Auch sie dürften über erhebliches Steuersparpotenzial verfügen, das sich nur per Steuererklärung erschließen lässt, wenn, ja wenn sie denn eine abgeben würden.

Bei den Aussichten auf rund 900 Euro Steuererstattung erscheint auch die Plage mit den Formularen in einem etwas günstigeren Licht: Wer zehn Stunden Arbeit in eine Steuererklärung steckt, kommt immerhin auf 90 Euro „Stundenlohn“. Das rechnet sich und auch der Zeitumfang dürfte passen. Und wer weniger Zeit braucht, zum Beispiel, weil er nur eine vereinfachte Steuererklärung abgibt, macht einen noch besseren Schnitt (→ Seite 29).



#### TIPP

Weil das Finanzamt im Jahresverlauf in der Regel mehr kassiert, als ihm zusteht, sollten Arbeitnehmer und Beamte grundsätzlich immer prüfen, ob sich eine Steuererklärung für sie lohnt.

## Abgabepflicht und Abgabekür

Viele Arbeitnehmer und Beamte müssen nicht nachdenken, ob sie eine Steuererklärung abgeben. Sie sind dazu verpflichtet. Der Fiskus befürchtet in diesen Fällen, dass ihm ohne Steuererklärung etwas durch die Lappen gehen könnte. Also will das Finanzamt schwarz auf weiß und ganz genau sehen, was das Jahr über finanziell gelaufen ist. Unter dem Strich führen die weitaus meisten dieser „Pflichtveranlagungen“ aber trotzdem dazu, dass der Fiskus Geld zurückgeben muss.

### Abgabepflicht

Arbeitnehmer müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie im Jahresverlauf neben ihrem Arbeitslohn **weitere steuerpflichtige Einkünfte oder Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro** eingenommen haben. Bis 410 Euro Nebeneinkünfte bleiben für Arbeitnehmer steuerfrei (→ Seite 17 und Seite 197). Wer beispielsweise angestellt ist und im Nebenjob Versicherungen verkauft, muss eine Steuererklärung abgeben, wenn die Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft 410 Euro übersteigen.

Die Abgabepflicht betrifft auch viele, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Ist etwa bei einem Ehepaar der eine Arbeitnehmer und der andere Freiberufler oder Rentner oder Vermieter, wird eine Steuererklärung fällig, wenn Einkünfte aus diesen Quellen in der entsprechenden Höhe vorliegen. Für Paare mit gemeinsamer Steuererklärung verdoppelt sich die 410-Euro-Grenze für steuerfreie Nebeneinkünfte nicht (Fachbegriff „Zusammenveranlagung“, → Seite 206). Steuerpflichtige Nebeneinkünfte und Lohnersatzleistungen werden erfreulicherweise nicht zusammengerechnet. Ein Arbeitnehmer, der zum Beispiel bis zu 410 Euro Einkünfte aus Vermietung hat und dazu bis zu 410 Euro Kurzarbeitergeld erhält, ist nicht dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Eine Ausnahme von der Abgabeverpflichtung bilden Zinsen und andere Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel aus Dividen-



den oder Wertpapiergeschäften). Wurden private Kapitaleinkünfte im Jahresverlauf pauschal mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer belegt, lösen sie für Arbeitnehmer keine Steuererklärungspflicht mehr aus, egal wie hoch sie sind. Das ändert sich aber beispielsweise dann, wenn Arbeitnehmer für ihre Kapitaleinkünfte die sogenannte Günstigerprüfung beantragen, weil sie der Meinung sind, dass ihnen die Abgeltungsteuer Nachteile bringt (→ Seite 154). Dann wird eine komplette Steuererklärung fällig, mit Anlage N, Anlage KAP und allem, was sonst noch dazugehört.

Arbeitnehmer und Beamte müssen auch dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie sich für die **Steuerklassenkombination III/IV** oder für das **Faktorverfahren** (→ ab Seite 207) entschieden haben. Bei Kombination IV/IV besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Dagegen löst die **Klasse VI**, die es für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis gibt, bei Alleinstehenden wie bei Paaren Erklärungs-pflicht aus.

Wenn beim Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf **Freibeträge** berücksichtigt wurden, führt das ebenfalls zur Pflichtabgabe einer Steuererklärung. So können Freibeträge, etwa für Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags, für Unterhaltszahlungen, Krankheitskosten oder für Vermietungsverluste den laufenden Lohnsteuerabzug drücken (→ Seite 185). Sie werden gewissermaßen „vorausschauend“ beantragt und für das laufende Jahr genehmigt. Anhand der Steuererklärung prüft das Amt dann nachträglich, ob die beantragte Erwartung eingetroffen ist. Ausnahmen sind hier Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge (→ Seite 53). Ihre Eintragung löst keine Abgabepflicht aus.

Gleiches gilt im Jahr 2014 auch für alle anderen eingetragenen Freibeträge, wenn Arbeitnehmer nur einen Bruttojahreslohn bis 10 700/20 200 Euro (Alleinstehende/Ehepaare oder Lebenspartner) haben.

Seit 2010 sind Angestellte grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die vom Arbeitgeber pauschal berücksichtigten **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung höher ausgefallen sind als die tatsächlich gezahlten Beiträge**. Das betrifft viele Beamte (→ Seite 212). Die Pflichtabgabe entfällt aber auch in diesem Fall bei Bruttoarbeitslöhnen bis 10 700 beziehungsweise 20 200 Euro (Alleinstehende/Paare).

Schließlich wird auch dann eine Steuererklärung fällig, wenn das **Finanzamt** eine sehen will und **zur Abgabe auffordert**. Dem sollte man besser nachkommen. Wenn nicht, darf das Amt Einnahmen und Ausgaben schätzen. Das tut es in der Regel stark zu seinen Gunsten und berechnet auf dieser Grundlage die Steuer, die dann entsprechend hoch ausfällt.

### Abgabekür

Menschen in den Lohnsteuerklassen I, II und IV sowie Alleinverdiener in Klasse III sind grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie müssen nur abgeben, wenn einer der gerade genannten Pflichtgründe auf sie zutrifft. Es gibt aber gute Gründe, freiwillig eine Steuererklärung abzugeben. Das nennt sich „Antragsveranlagung“ und wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft, haben Sie Aussichten auf eine Steuererstattung:

- Die Werbungskosten liegen oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags. Das ist oft schon der Fall, wenn der Betrieb weiter als 15 Kilometer von der Wohnung entfernt liegt. Auch bei häufigeren Dienstreisen, doppelter Haushaltsführung, Umzug, Fortbildung, einem Arbeitszimmer oder mehreren Arbeitsplätzen kann sich eine Steuererklärung lohnen. Was alles zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört, finden Sie ab Seite 90.

- Sie können höhere Versicherungsbeiträge geltend machen, daneben weitere Sonderausgaben oberhalb der mageren Pauschale von 36/72 Euro (Alleinstehende/Ehe- und Lebenspartner), zum Beispiel für die Kirchensteuer, für Spenden oder für eine erste Berufsausbildung (→ Seite 44).
- Sie können das Finanzamt an höheren Krankheitskosten, an Ausgaben für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger oder an anderen außergewöhnlichen Belastungen beteiligen (→ Seite 53).
- Sie waren nicht das gesamte Jahr über sozialversicherungspflichtig angestellt. Dadurch werden Pauschalen, die Ihnen ganzjährig zustehen, beim laufenden Lohnsteuerabzug nur für einen Teil des Jahres berücksichtigt (→ Seite 16).
- Private Lebensumstände haben sich aus steuerlicher Sicht zum Besseren verändert, etwa durch Hochzeit oder eine Geburt.
- Sie können Ausgaben für Haushaltshilfen, für Handwerker- und andere Dienstleistungen im Privathaushalt geltend machen (→ Seite 63). Gefördert werden auch Kosten für Treppenreinigung oder den Hauswart, die in sehr vielen Haushalten anfallen (→ Seite 65 und 67).
- Sie haben Verluste aus verschiedenen Einkunftsarten zu verrechnen oder in andere Jahre zu übertragen, Abfindungen oder ausländische Einkünfte. Bei solchen Problemen sollte in der Regel ein Steuerprofi (→ Seite 217) helfen.
- Bei Zinsen und anderen Kapitalerträgen kann es sich lohnen, eine Steuererklärung abzugeben: beispielsweise, wenn der eigene Grenzsteuersatz unter 25 Prozent liegt (→ Seite 246); wenn der Altersentlastungsbetrag auch für Zinsen, Dividenden, Kursgewinne und andere Kapitalerträge nutzbar ist (→ Seite 157).
- Sie können Kinderbetreuungskosten für Ihre Sprösslinge bis zum 14. Geburtstag geltend machen. Diese Ausgaben sind seit 2012 nicht mehr „wie Werbungskosten“, sondern als Sonderausgaben abzugsfähig (→ Seite 140).



**Zum Beispiel das Ehepaar Bianka und Ben B.** Beide haben Lohnsteuerklasse IV, wohnen in Köln und arbeiten im selben Betrieb. Die 25 Kilometer dorthin fährt das kinderlose Ehepaar an 220 Tagen im Jahr mit Bens privatem Pkw. Bianka verdient monatlich 2 500 Euro

brutto, Ben 3 000 Euro. Weitere steuerlich relevante Einnahmen, Ausgaben oder eingetragene Freibeträge haben sie nicht. Im Jahresverlauf zieht ihnen der Arbeitgeber zusammen rund 9 928 Euro Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ab und überweist das Geld an das Finanzamt. Wie die folgende vereinfachte Rechnung zeigt, bringt ihnen die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung fast 450 Euro Steuererstattung, die allein von den Ausgaben für den Arbeitsweg verursacht wurde.

<b>Bruttojahreslohn</b> (3 000 plus 2 500 mal 12)	<b>66 000</b>
minus Fahrtkosten zur Arbeit (220 Tage mal 25 km mal 0,30 Euro mal 2 Personen, → Seite 91)	-3 300
<b>Einkünfte</b>	<b>62 700</b>
minus Rentenversicherungsbeiträge (66 000 mal 18,9%, davon 78 % Höchstbetrag im Jahr 2014 minus 6 237 Euro Arbeitgeberanteil, → Seite 73 und 235)	-3 493
minus Krankenversicherungsbeiträge (66 000 mal 8,2% minus 4 % für Krankengeld, → Seite 76)	-5 196
minus abzugsfähige Pflegeversicherungsbeiträge (66 000 mal 1,275%, → Seite 74)	-842
minus Sonderausgabenpauschale (36 mal 2)	-72
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>53 097</b>
<b>Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag laut Einkommensteuertabelle (gerundet)</b>	<b>9 489</b>
im Jahresverlauf bei Kombination IV/IV bereits abgeführt	9 928
<b>Steuererstattung</b> (9 928 minus 9 489) (alle Angaben in Euro)	<b>439</b>

## Termine, Fristen, Vorarbeiten

Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich der 31. Mai. Nur wenn der auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, verlängert sich der Abgabetermin auf den folgenden Werktag, für die 2014er Erklärung auf den 1. Juni 2015. Wer seine Steuererklärung mithilfe eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins anfertigt, hat in der Regel bis zum 31. Dezember Zeit. Das Finanzamt kann die Erklärung aber früher anfordern. Dann ist normalerweise etwas Verhandlungsspielraum da, zum Beispiel wenn noch Unterlagen fehlen oder Terminprobleme bestehen. In seltenen Fällen lässt sich das Amt auf eine weitere Verlängerung bis zum 28. Februar des Folgejahres ein.

Zeitlicher Spielraum besteht übrigens auch für Arbeitnehmer und Beamte, die ihre Steuererklärung ohne professionelle Hilfe anfertigen. Wenn sie den Abgabetermin nicht schaffen, genügt in der Regel ein formloser schriftlicher Verlängerungsantrag an das Finanzamt mit Begründung und einem neuen Terminvorschlag.

Alle bis hierher genannten Termine betreffen Arbeitnehmer, die verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Wer freiwillig abgibt, hat dafür vier Jahre Zeit. Eine Steuererklärung für das Jahr 2010 nimmt das Finanzamt also noch bis Ende 2014 entgegen. Die Steuererklärung für das Jahr 2014 hätte noch bis Silvester 2018 Zeit. Wer Geld vom Finanzamt erwartet, und das ist wohl das Hauptmotiv für eine freiwillige Steuererklärung, sollte im eigenen Interesse zügig abgeben. Die Vierjahresfrist eröffnet aber Nachzüglern bessere Aussichten auf eine späte Steuererstattung.

Bevor es richtig losgeht, sind ein paar Vorarbeiten zweckmäßig.

■ **Steuererklärungsformulare.** Sie besorgen sich die Vordrucke beim Finanzamt. Auch über das Internet können Sie die Formulare aufrufen, ausfüllen und ausdrucken. Sie finden sie zum Beispiel unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), Suchbegriff „Formulare“ eingeben, „Formulare“ anklicken, weiter „Zum Formular-Management-System“, weiter „Einkommensteuer 2014“; oder auf den Internetseiten von Länderfinanzverwaltungen.

■ **Elektronische Steuererklärung.** Wer eine solche abgeben möchte, braucht die entsprechende aktuelle Software (→ Seite 221).

Verwenden Sie ausschließlich die Formulare des betreffenden Jahres. Die Jahreszahl befindet sich auf der ersten Seite jedes Formulars rechts oben. In diesem Ratgeber geht es immer um die Formulare des Jahres 2014.

Spätestens an dieser Stelle sollten sich Arbeitnehmer Gedanken machen, ob sie sich die gesamte Steuererklärung überhaupt antun müssen oder ob sie die „Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer“ abgeben und dadurch Aufwand sparen können (→ Seite 29). Je nach Bundesland nutzen die abgabepflichtigen oder abgabewilligen Angestellten diese Möglichkeit bisher sehr unterschiedlich. Der Vorteil des „Schnellformulars“: Sie können sich den vierseitigen Mantelbogen, die dreiseitige Anlage N und weitere Anlagen sparen. Ihnen genügen zwei Formularseiten plus die zweiseitige Anlage Vorsorgeaufwand. Dem Ehepaar B. aus dem Beispiel auf Seite 24 würde das reichen.

Viele Arbeitnehmer und Beamte kommen mit der „Vereinfachten Steuererklärung“ (plus Anlage Vorsorgeaufwand) aus. Alle anderen brauchen mindestens den vierseitigen „Hauptbogen“, die Anlage N und die „Anlage Vorsorgeaufwand“. Arbeitnehmer mit zusätzlichen Einkünften, zum Beispiel aus Vermietung oder einem selbstständigen Nebenjob, müssen in der Regel weitere Anlagen ausfüllen. Das gilt auch für Eltern, Riester-Sparer und Unterhaltszahlende.

■ **Belege und Co.** Suchen Sie alle Bescheide, Mitteilungen und andere Belege über eventuell steuerpflichtige Einnahmen heraus, zum Beispiel Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide, Steuerbescheinigungen von Banken. Weiterhin brauchen Sie Kontoauszüge, Quittungen, Rechnungen oder andere Belege für Ausgaben, die steuerlich relevant sein können. Sollten Sie Rechnungen nicht finden, haben Sie drei Möglichkeiten: Weitersuchen, Ersatzbelege beschaffen oder Eigenbelege ausstellen. Nachvollziehbare Eigenbelege akzeptiert das Amt beispielsweise für Ausgaben wie Fahrtkosten zum Arzt mit dem Pkw oder die berufliche Nutzung

des privaten Telefonanschlusses oder für Reinigungskosten von Berufskleidung (→ Tabelle Seite 237).

■ **Übersichten anfertigen.** Es empfiehlt sich manchmal, bestimmte Ausgaben zunächst in Listen- oder Tabellenform zu erfassen, zum Beispiel Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungspauschalen oder Kfz-Kosten. Das erhöht die eigene Übersicht, erleichtert die spätere Eintragung in die Formularzeilen und kann eventuell als Zusatzbeleg dienen.

In der Regel werden nur volle Euro-Beträge in die Formulare eingetragen. Cent-Beträge können Sie zu Ihren Gunsten auf den nächsten vollen Euro aufrunden (bei Ausgaben etwa von 320,35 Euro auf 321 Euro) oder abrunden (bei Einnahmen). Cent-Beträge gehören nur an die Stellen, wo sie laut Vordruck vorgesehen sind. Füllen Sie ausschließlich die weißen Formularfelder aus. Wenn der Platz für Eintragungen nicht reicht, fügen Sie gesonderte Blätter bei.

Vergessen Sie nicht, von allem, was Sie ans Finanzamt schicken, eine Kopie zu machen. Kommt es zu Rückfragen, können Sie mithilfe Ihrer Kopien besser reagieren. Außerdem wissen Sie dann immer, was Sie dem Amt mitgeteilt haben und was nicht. Und Sie haben für das nächste Jahr mit den dann „alten“ Formularen und anderen Unterlagen eine arbeitssparende Ausfüllvorlage. Denn eins steht für die meisten Arbeitnehmer jetzt schon fest: Nach der Erklärung ist vor der Erklärung!



### NEU

Achten Sie besonders auf die Veränderungen, die die neuen Steuerformulare enthalten. Arbeitnehmer und Beamte sind in diesem Jahr vor allem an den Stellen betroffen, wo es um Reisekosten, Fahrten zur Arbeit und um die doppelte Haushaltsführung geht, beispielsweise die zweite Seite der „Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ (→ ab Seite 34) und die zweite und dritte Seite der Anlage N (→ ab Seite 120).



1

**Einkommensteuererklärung**  
**Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge**

2

3 **Steuernummer**

4

**Identifikationsnummer**

**Steuerpflichtige Person**

**An das Finanzamt**

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

**Allgemeine Angaben**

**Steuerpflichtige Person (Stpfl.), bei Ehegatten**

Name

Postleitzahl und Hausnummer

Telefonnummer

Derzeitiger Wohnort

ausgeübter Beruf

12

Verheiratet seit dem

13

Verwitwet seit dem

# DURCH DIE FORMULARE

---

Jetzt klappern wir Zeile für Zeile die für Arbeitnehmer wichtigsten Steuerformulare ab. Sie brauchen dazu die aktuellen Vordrucke, Ihre entsprechenden Belege und die Hinweise dieses Ratgebers. Sie bewegen sich dabei immer entlang der Zeilennummern der Formulare. Auf geht's!

## Vereinfachte Steuererklärung

Das zweiseitige Formular „Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer“ gibt es ausschließlich für Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre. Es ist für relativ einfache Steuerfälle gedacht und kann Zeit und bürokratischen Aufwand sparen. Es gibt aber Einschränkungen: Das Formular kann nicht elektronisch verschickt werden (→ Seite 221), und es ist an ein paar Bedingungen geknüpft.

Wer ausschließlich Lohn, Gehalt, eine Pension oder bestimmte Lohnersatzleistungen, etwa Arbeitslosengeld oder Mutterschaftsgeld, bezieht (→ Seite 203), darf diese „Steuererklärung light“ nutzen. Kommen weitere Einkünfte hinzu, etwa aus Renten, Mieten, aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit, ist das Formular nicht nutzbar. Kein Problem sind in der Regel Zinsen und andere Kapitaleinkünfte, von denen die Bank Abgeltungsteuer einbehalten hat. Wer aber Zinsen oberhalb des Sparerpauschbetrags von 801/1 602 Euro (Alleinstehende/Ehepaare und eingetragene Lebenspartner) ohne Abzug von Abgeltungsteuer kassiert hat, oder Zinsen aus Kapitalanlagen im Ausland oder Zinsen aus einem privaten

Kredit, muss eine „normale“ Steuererklärung abgeben. Das gilt auch, wenn jemand Kapitalerträge nicht mit 25 Prozent Abgeltungssteuer versteuern lassen möchte, sondern mit seinem (niedrigeren) persönlichen Steuersatz. Wer sich mit solchen Problemen herumschlagen muss, findet die Einzelheiten ab Seite 153.

Bei der vereinfachten Steuererklärung gibt es eine weitere Einschränkung: Bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen lassen sich auf diesem Formular überhaupt nicht geltend machen. Das betrifft etwa die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, für doppelte Haushaltsführung oder Unterhaltszahlungen. Arbeitnehmer, die solche Ausgaben haben, brauchen eine vollständige Steuererklärung.

Fazit: Für die meisten, die ausschließlich Lohn und Gehalt beziehen, nur in Deutschland tätig waren, keine ausländischen Einkünfte oder besonderen Abzugsbeträge haben, ist eine vereinfachte Steuererklärung eine Überlegung wert. Übrigens kann sie auch für Ehe- und Lebenspartner funktionieren, wenn beide die Voraussetzungen erfüllen. Generell gilt natürlich der Grundsatz, sich jeden Cent vom Finanzamt zurückzuholen. In Ausnahmefällen kann die vereinfachte Steuererklärung aber Anlass sein, über das Verhältnis von Aufwand und Nutzen neu nachzudenken (→ das ausgefüllte Musterformular auf Seite 248).



#### **Zum Beispiel das Ehepaar C.** Cornelia und Christian C.

sind Beamte. Außer den Fahrten zur Arbeit können sie keine Werbungskosten geltend machen; und außer ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen haben sie keine Sonderausgaben. Der Vermieter weist ihnen 300 Euro im Jahr aus, die sie für Treppenreinigung, Gartenpflege und andere haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen können (→ Seite 37). Ferner spenden sie dem SPD-Ortsverein jedes Jahr 30 Euro. Beide sind Steuererklärungsmuffel, obwohl ihnen allein die 20 Kilometer, die sie mit dem Auto zur selben Behörde fahren, etwas Steuererleichterung bringen könnten. Der Nachbar, der ebenfalls dort arbeitet, hat ihnen vorgerechnet,

dass er nur durch den Arbeitsweg 320 Euro Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags geltend machen kann. Er gibt jedes Jahr eine vereinfachte Steuererklärung ab und ist steuerlich auch sonst ganz gut beschlagen. Er hat dem Ehepaar C. (zutreffend) erzählt, dass sie keine vereinfachte Steuererklärung abgeben dürfen, weil das Absetzen von Parteispenden immer eine komplette Erklärung erforderlich macht. Das war natürlich Wasser auf die Mühle der Erklärungsmuffel. Aber der Gedanke, dass sie doppelt so viel Werbungskosten für den Arbeitsweg absetzen könnten wie der Nachbar, ließ Cornelia keine Ruhe. Das Ergebnis: Ehepaar C. gab eine vereinfachte Steuererklärung ab. Die war schnell erledigt, brachte ihnen bei einem Grenzsteuersatz von 35 Prozent (→ Seite 246) 224 Euro für den Arbeitsweg und 60 Euro Steuererstattung plus Soli-Zuschlag für die haushaltsnahen Dienstleistungen. Die Parteispende, die nur rund 16 Euro Erstattung gebracht hätte, drückten sie in den Skat und machten sich dafür einen schönen Tag im Grünen.



### TIPP

Die vereinfachte Steuererklärung kann Zeit und Mühe sparen – sie ist immer eine Überlegung wert. Arbeitnehmer und Beamte, die aber jetzt schon wissen, dass sie eine „normale“ Steuererklärung brauchen, lesen ab Seite 39 weiter.

## Zeile 1 bis 4: Anträge und Zuständigkeiten

In **Zeile 1** finden Sie zwei Kästchen. In das linke Kästchen gehört ein Kreuz, wenn es um die Abgabe der vereinfachten Steuererklärung geht. Das rechte Kästchen erhält ein Kreuz, wenn gleichzeitig (oder ausschließlich) die Arbeitnehmersparzulage beantragt wird. **Zeile 2** fragt nach der Steuernummer. Wer noch keine hat, schreibt gar nichts oder „NEU“ hinein. In **Zeile 3** gehört das Amt, in dessen Amtsbezirk Sie wohnen. **Zeile 4** müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie seit der letzten Steuererklärung umgezogen sind.

## Zeile 5 bis 20: Allgemeine Angaben

**Zeile 6** fragt nach der Identifikationsnummer des Ausfüllenden. Bei Ehepaaren ist es die Nummer des Ehemanns, sie findet sich auf der Lohnsteuerbescheinigung. Bei Lebenspartnern kommt in **Zeile 6** derjenige, dessen Nachname im Alphabet vor dem Nachnamen des anderen steht (Einzelheiten → Seite 40). **Zeile 13** füllen nur bestehende oder gewesene Ehe-/Lebenspartner aus (→ ab Seite 41 und 206). Ein Wahlrecht, ob sie eine gemeinsame oder getrennte Erklärungen abgeben wollen, haben Paare bei der vereinfachten Steuererklärung nicht. Es ist nur die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung möglich. Ist ein Partner 2014 verstorben, kann der andere 2014 und 2015 noch Steuervorteile nutzen (→ ab Seite 211). **Zeile 14 bis 20** sind für die Ehefrau oder den zweiten Partner vorgesehen, sie werden wie **Zeile 6 bis 12** ausgefüllt. Eine Religionszugehörigkeit wird rechts in den **Zeilen 9 und 17** mit den dort abgedruckten Abkürzungen markiert. Weitere Abkürzungen sind in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ des Finanzamts vermerkt.

### → TIPP

Arbeitnehmer brauchen zusätzlich zur „Vereinfachten Steuererklärung“ die Anlage Vorsorgeaufwand, um Beiträge zu Renten-, Kranken-, Pflege- und sonstigen Versicherungen geltend zu machen (→ Seite 73). Riester-Sparer benötigen die Anlage AV (→ Seite 144). Eltern füllen für jedes Kind eine Anlage Kind aus (→ Seite 127).

## Zeile 21 bis 24: Bankverbindungen

Tragen Sie hier Ihre aktuelle Bankverbindung ein, denn Steuererstattungen gibt es in der Regel per Überweisung. Hat sich die Bankverbindung nach der Abgabe der Steuererklärung verändert, sollten Sie das dem Finanzamt zügig schriftlich mitteilen. **Zeile 21**

**bis 23** sollte ohnehin jeder ausfüllen. Seit 2013 fragt das Formular nicht mehr nach Kontonummer und Bankleitzahl (BLZ), sondern nach der internationalen Bankkontonummer IBAN (International Bank Account Number) und nach der Bankenkennung BIC (Bank Identifier Code). Sollten Sie dazu Fragen haben, kann Ihre Bank sicher weiterhelfen. In **Zeile 24** wird das rechte Buchstabenfeld nur ausgefüllt, wenn das Finanzamt eine Steuererstattung nicht auf Ihr Konto oder das Ihres Partners überweisen soll, sondern wenn Sie die Erstattung an jemand anderen abgetreten haben.

### **Zeile 25 bis 27: Einkünfte**

Weil es hier ausschließlich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit geht, kann sich das Formular kurz fassen. Es genügt die eTIN-Nummer in **Zeile 25** (eTIN steht für electronic Taxpayer Identification Number). Sie finden sie auf der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Dieser hat dem Amt bereits alle erforderlichen Angaben übermittelt. Paare tragen beide eTIN ein. Bei Lohnersatzleistungen, etwa Arbeitslosengeld, Kurzarbeiter- oder Mutterschaftsgeld, will das Amt genaue Zahlen wissen (**Zeile 26**). Die ergeben sich aus den jeweiligen Bescheinigungen, zum Beispiel von der Arbeitsagentur.

Weiteres zu Lohnersatzleistungen finden Sie ab Seite 90 und Seite 203. Ebenfalls nachweispflichtig sind Zeiten der Nichtbeschäftigung und die Gründe dafür. Das können etwa Ausbildung, Arbeitslosigkeit oder ein Minijob sein. All das gehört in **Zeile 27**. Reicht der Platz nicht aus, hilft ein gesondertes Blatt weiter.

### **Zeile 31 bis 38: Werbungskosten**

Sie können hier Daten zum Arbeitsweg eintragen (**Zeile 31 bis 33**) und zu weiteren Werbungskosten, die in **Zeile 34** genannt werden. Es gibt dabei aber zwei Einschränkungen: Wer Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und/oder für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen möchte, kann die vereinfachte Steuererklärung



nicht nutzen. In solchen Fällen will das Finanzamt eine reguläre Steuererklärung, also samt Mantelbogen, sehen.

Die Entfernungspauschale bringt 30 Cent Werbungskosten für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb, und zwar unabhängig davon, wie der Arbeitsweg zurückgelegt wurde, ob zu Fuß, mit Auto, Zug, dem Fahrrad oder welchem Verkehrsmittel auch immer. Wer beispielsweise an 220 Tagen im Jahr mit dem Auto in den 20 Kilometer entfernten Betrieb fährt, kommt auf 1 320 Euro Werbungskosten (220 Tage mal 0,30 Euro mal 20 km) und liegt allein damit über dem Arbeitnehmerpauschbetrag (→ Seite 16). In **Zeile 31** geht es um die Adresse der Firma, die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage und die Ausfalltage durch Urlaub und Krankheit. Der Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt ab 2014 den bisherigen Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ (→ ab Seite 116). Jeder Tag, an dem nicht zur Arbeit gefahren wurde, zählt. **Zeile 32** fragt nach der Zahl der Arbeitstage, an denen die Firma tatsächlich aufgesucht wurde, und nach der Kilometerzahl der kürzesten einfachen Straßenentfernung. Die kennt das Finanzamt in der Regel ziemlich genau, rundet Stellen hinter dem Komma strikt ab und wird bei Umwegfahrten hellhörig.

Werbungskosten stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A										87		
Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale:										Arbeitstage je Woche	Urlaubs- und Krankheitstage	
Erste Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)												
31	EXPRESSLOGISTIK GMBH, TEMPORING 99, 16540 H. NEUENDORF										5	25
32	aufgesucht an	einfache Entfernung von der Wohnung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt						Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“	
	110	2 2 0	111	3 5	112	3 5	113				115	1 = Ja
											EUR	
33	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – ohne Flug- und Fährkosten – (Bitte stets die Zeile 32 ausfüllen.)										114	
34	Aufwendungen für Arbeitsmittel, Bewerbungskosten, Fortbildungskosten, Kontoführungsgebühren, Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten, Flug- und Fährkosten, Beiträge zu Berufsverbänden – soweit nicht steuerfrei ersetzt –										380	7 5 0

**TIPP**

Das Finanzamt akzeptierte Umwege früher nur bei mindestens 20 Minuten Zeitersparnis. Das sieht der Bundesfinanzhof (BFH) anders: Wer eine „offensichtlich verkehrsgünstigere“ längere Straßenverbindung nutzt, muss nicht unbedingt Zeit einsparen (Az. VI R 19/11).

Hinter den weiteren Fragen in **Zeile 32 und 33** stehen Unterschiede bei der Behandlung verschiedener Verkehrsmittel und die besonderen Vorteile für Menschen mit Behinderung. Wichtige Einzelheiten dazu und weitere Informationen zur Entfernungspauschale finden Sie ab Seite 91. Gleiches gilt für die in **Zeile 34** ausdrücklich genannten weiteren Werbungskosten, etwa die Ausgaben für Arbeitsmittel (zum Beispiel Computer), für Bewerbungen, Fortbildung oder Dienstreisen. Angaben zu den Werbungskosten für Ehefrau und Lebenspartner B gehören gesondert in die **Zeilen 35 bis 38**.

**TIPP**

Ausführliches zur Entfernungspauschale und zu anderen abzugsfähigen Werbungskosten finden Sie ab Seite 90. Wenn Sie in **Zeile 31 bis 38** der vereinfachten Erklärung etwas einzutragen haben, lesen Sie vorher bitte dort nach.

**Zeilen 39 bis 43: Besonderes und Außergewöhnliches**

Hier geht es um private Ausgaben, die als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden dürfen (Begriffe → Seite 12). Mit der vereinfachten Erklärung lassen sich viele davon absetzen, zum Beispiel die Kirchensteuer, bestimmte Spenden oder Krankheitskosten. Für andere Ausgaben dieser Art, etwa für sämtliche Unterhaltszahlungen, ob als Sonder-

ausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, ist die Abgabe der „normalen“ Steuererklärung samt den entsprechenden Anlagen erforderlich (→ ab Seite 39).

In **Zeile 39** gehört die tatsächlich gezahlte (auch nachgezahlte) und im Jahresverlauf erstattete Kirchensteuer. Die im Rahmen der Abgeltungsteuer von der Bank einbehaltene Kirchensteuer hat hier nichts zu suchen. In **Zeile 40** ist unter „Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ vom Mitgliedsbeitrag im Deutschen Roten Kreuz bis zur Unterstützung des örtlichen Karnevalsvereins so ziemlich alles absetzbar. Dafür ist in der Regel die Vorlage einer Spendenbescheinigung erforderlich. Die nennt sich amtlich „Zuwendungsbescheinigung“. Bei Spenden bis 200 Euro und in bestimmten anderen Fällen genügt der Kontoauszug (→ Seite 50). Hat der Empfänger Spenden elektronisch an das Finanzamt gemeldet, gehören die nicht hierher, sondern in die neue **Zeile 41**. Für Spenden an Parteien, Wählervereinigungen und in das Vermögen von Stiftungen brauchen Sie die ausführliche Steuererklärung. Die vereinfachte Erklärung ist ebenfalls nicht nutzbar für Sonderausgaben wie Berufsausbildungskosten, Unterhaltszahlungen an den Ehe- oder Lebenspartner und für die Zahlung von Renten und dauernden Lasten. Wer sich mit Letzterem herumschlagen muss, braucht nicht nur eine ausführliche Steuererklärung, sondern in der Regel auch einen Lohnsteuerhilfeverein oder Steuerberater (→ Seite 217). Der für viele Angestellte wichtigste Abzugsposten bei den Sonderausgaben – das sind die Beiträge zur Sozialversicherung – gehört nicht hierher, sondern in die Anlage Vorsorgeaufwand. Die muss jeder zusätzlich zur vereinfachten Steuererklärung ausfüllen (→ Seite 73).

### TIPP

Ausführliche Hinweise zu den Sonderausgaben finden Sie ab Seite 44. Wer dazu in der vereinfachten Erklärung etwas einzutragen hat, sollte unbedingt vorher dort nachlesen.

Im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen wird in **Zeile 42** der Behindertenpauschbetrag beantragt. Er beträgt je nach dem Grad der Behinderung zwischen 310 und 3 700 Euro (→ Tabelle Seite 233). Der Grad der Behinderung (linkes Kästchen) steht im Ausweis des Versorgungsamts, die Ziffer 1 kommt in das zweite Kästchen von links, wenn das Merkzeichen Bl oder H im Behindertenausweis steht. Die beiden rechten Kästchen gelten für den Behindertenpauschbetrag der Ehefrau oder des Lebenspartners. Neben dem Pauschbetrag können behinderte Menschen weitere Ausgaben geltend machen, etwa behinderungsbedingte Fahrtkosten, Umzugs- oder Umbaukosten. Die kommen dann in **Zeile 43**, in der es um sogenannte allgemeine außergewöhnliche Belastungen geht. Dazu gehören unter anderem Krankheits- und Kurkosten. Die sind aber nur steuerlich abzugsfähig, soweit sie einen Eigenanteil überschreiten. Der nennt sich „zumutbare Belastung“ und richtet sich nach Einkommen und familiärer Situation (→ Tabelle Seite 234). Bestimmte außergewöhnliche Belastungen, zum Beispiel Unterhaltszahlungen an Bedürftige bis 8 354 Euro oder der Pflegepauschbetrag von 924 Euro, sind nur mittels der vollständigen Steuererklärung absetzbar.

**TIPP**

Ausführliche Hinweise zu den außergewöhnlichen Belastungen finden Sie ab Seite 53. Wenn Sie dazu in der vereinfachten Steuererklärung etwas einzutragen haben, sollten Sie vorher dort nachlesen.

**Zeile 44 bis 48: Rund um den Haushalt**

Wenn Arbeitnehmer und Beamte für einfache Dienstleistungen im privaten Haushalt eine Firma engagieren, können sie von den Personalkosten bis zu 20 000 Euro im Jahr geltend machen. Dazu gehören Tätigkeiten wie Kochen, Putzen oder die Betreuung und Pflege von Angehörigen. Von den Ausgaben verringern 20 Prozent, also

bis zu 4 000 Euro, unmittelbar die Steuerschuld (20 000 mal 20 Prozent). In gleicher Höhe begünstigt sind übrigens auch private Umzugskosten, zum Beispiel die Speditionsrechnung. In **Zeile 44** tragen Sie Aufwendungen für Hilfen im Haushalt ein, etwa für einen Fensterputzdienst, für Pflege- und Betreuungsaufwendungen, Gartenpflege, Straßen- oder Hofreinigung (→ Übersicht auf Seite 68). Zusätzlich können Sie für Handwerkerleistungen und Reparaturen im Haushalt 20 Prozent von maximal 6 000 Euro geltend machen (**Zeile 45**) und dafür eine Steuererstattung von bis zu 1 200 Euro erreichen (6 000 mal 20 Prozent). In **Zeile 46** will das Finanzamt wissen, ob Alleinstehende auch wirklich allein leben. Hintergrund: Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen fördert das Finanzamt nur einmal pro Haushalt und nicht pro Person. In **Zeile 47** tragen zusammenlebende Alleinstehende den Prozentanteil der Höchstbeträge ein, der bei ihnen berücksichtigt werden soll. Bleibt die Zeile frei, geht das Finanzamt von hälftiger Aufteilung aus. **Zeile 48** betrifft nur Ehepaare und Lebenspartner, die die hier genannten Zeilen ausfüllen, eine gemeinsame Steuererklärung abgeben und 2014 einen gemeinsamen Haushalt gründeten oder auflösten. Wer Haushaltshilfen per Minijob oder sozialversicherungspflichtig angestellt hat, braucht eine ausführliche Steuererklärung.

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen		Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR		18
<b>Steuerermäßigung bei Aufwendungen für</b>				
– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt				
44	<b>HAUSWART, TREPPENREINIGUNG</b>	210	2 1 0	,
– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)				
45	<b>MALERARBEITEN</b>	214	4 3 0	,



### TIPP

Ausführliche Hinweise zu den haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen finden Sie ab Seite 63. Wer in der vereinfachten Erklärung dazu etwas einzutragen hat, sollte vorher dort nachlesen.

## Hauptbogen: Mantel für alles

Wer keine „Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer“ (→ ab Seite 29) abgeben kann oder darf, braucht das vierseitige Formular mit der Amtsbezeichnung „ESt 1 A“. Es heißt auch Hauptbogen oder Mantelbogen, weil es die beigefügten Anlagen wie ein Mantel umschließen kann (→ das ausgefüllte Musterformular Seite 250).

### Zeile 1 bis 5: Anträge und Zuständigkeiten

In **Zeile 1** machen Sie in das linke Kästchen ein Kreuz, wenn es um die Abgabe der Einkommensteuererklärung geht. Das rechte Kästchen wird markiert, wenn (auch oder nur) eine Arbeitnehmersparzulage beantragt wird. Einen Hinweis zur Arbeitnehmersparzulage finden Sie auf Seite 126.

**Zeile 2** kreuzen kirchensteuerpflichtige Menschen links an, wenn die Bank von ihren Zinsen oder anderen Kapitalerträgen im Jahresverlauf keine Kirchensteuer einbehalten hat. Die muss auf diesem Weg nachträglich berechnet werden. Hat die Bank laut ihren Abrechnungen Kirchensteuer einbehalten, bleibt dieses Kästchen frei. Verluste aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind zwar selten, wenn Angestellte trotzdem welche hatten, etwa wegen vorweggenommener Werbungskosten (→ Seite 70), kreuzen sie das rechte Kästchen an. Sie sollten sich bei Einzelheiten der Verlustverrechnung oder -verteilung möglichst von einem Steuerprofi helfen lassen (→ Seite 217).

**Zeile 3** fragt nach der Steuernummer. Wer noch keine hat, schreibt gar nichts oder „NEU“ hinein. Die persönliche Identifikationsnummer taucht an dieser Stelle nicht mehr auf. Sie wird in **Zeile 7 und 16** abgefragt. In **Zeile 4** tragen sie das Amt ein, in dessen Amtsbezirk Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnen. **Zeile 5** müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie seit Ihrer letzten Steuererklärung umgezogen sind.

1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer	1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0	
An das Finanzamt			
4	BERLIN-MITTE/TIERGARTEN		
Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt			
5			

## Zeile 6 bis 23: Allgemeine Angaben

Die Angabe der Telefonnummer in **Zeile 6** ist freiwillig, kann aber die Bearbeitung beschleunigen. In **Zeile 7** wird nach der elfstelligen persönlichen Identifikationsnummer gefragt. Die Steueridentifikationsnummer befindet sich in der Regel auf der Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Wer sie noch nicht kennt, erfährt beim zuständigen Finanzamt mehr. Ehepaare sollten darauf achten, dass dem Ehemann die **Zeilen 7 bis 14** zustehen. Auch wenn die Ehefrau die einzige Steuereinnahmequelle der Familie ist, kommt sie erst danach. Bei Lebenspartnern kommt in **Zeile 7** derjenige als „Partner A“, dessen Nachname im Alphabet vor dem Nachnamen des anderen steht. Der andere Partner wird ab **Zeile 16** eingetragen. Ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens gleichlautend, entscheidet der Anfangsbuchstabe des Vornamens. Gibt es auch dort Gleichheit, entscheidet das Geburtsdatum unter dem Motto: „Alter geht vor Schönheit“, der ältere bekommt **Zeile 7**, der jüngere als Partner B **Zeile 16**. Die Fragen zu den persönlichen Angaben bleiben insgesamt trotzdem nachvollziehbar. Eine Zugehörigkeit zu Religionen wird rechts in **Zeile 11 und 20** mit den dort abgedruckten Abkürzungen markiert. Weitere Abkürzungen stehen in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ des Finanzamts, die den Formularen in der Regel beigelegt ist.

**Zeile 15** betrifft nur bestehende oder gewesene Ehe- und Lebenspartner. Wer ganz rechts (dauernd getrennt) ein Datum vor

Neujahr 2014 einträgt, wird wie ein Lediger besteuert und büßt die Steuervorteile von Paaren ein (→ Seite 206).

Allgemeine Angaben		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.	
6		0 3 0 / 1 1 2 2 3 3 4 4	
Steuerpflichtige Person (stpfl. Person), nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehemann / Lebenspartner(in) A</b> nach dem LPartG *)			
7	Identifikationsnummer (IdNr.)	1 3 5 7 9 1 1 1 3 1 5	<b>*) Bitte Anleitung beachten.</b>
8	Name	F L E I S S B E R G	Geburtsdatum
9	Vorname	F E L I X	1 1 1 1 1 9 6 1
10	Titel, akademischer Grad		<b>Religionsschlüssel:</b> Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
11	Straße (derzeitige Adresse)	B R U N N E N A L L E E	Religion <b>V D</b>
12	Hausnummer	7	Adressergänzung
	Hausnummerzusatz		S E I T E N F L Ü G E L
13	Postleitzahl	1 0 1 1 7	Wohnort
			B E R L I N
14	Ausgeübter Beruf	A N G E S T E L L T E R	



### TIPP

Haben sich Ehe- oder Lebenspartner 2014 getrennt, aber dann doch noch mindestens einen Tag zusammengelebt oder 2014 einen Versöhnungsversuch unternommen, tragen sie das Trennungsdatum von 2014 ein und können für 2014 eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

## Zeile 24: Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner

Paare entscheiden selbst, ob sie eine gemeinsame Steuererklärung („Zusammenveranlagung“) oder zwei getrennte abgeben. Wer getrennt abgeben will, kann seit 2013 nur noch eine sogenannte Einzelveranlagung wählen. Die erlaubt es nicht, dass bestimmte Kosten, etwa Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder auch Steuerermäßigungen nach freier Entscheidung des Paares einem der Partner zugeordnet werden. Die Kosten darf grundsätzlich



nur noch derjenige absetzen, der sie auch tatsächlich getragen hat. Ehe- und Lebenspartner können beantragen, dass sie bei jedem zur Hälfte abgezogen werden. Die Möglichkeit der „besonderen Veranlagung“ im Hochzeitsjahr gibt es seit 2013 nicht mehr.

Bis 2012 konnten Ehepaare nach jeder Änderung ihres Steuerbescheids erneut wählen, ob sie eine gemeinsame oder zwei getrennte Steuererklärungen abgeben. Jetzt funktioniert das nur noch, wenn eine neue Wahlentscheidung zu einer geringeren Steuer führen würde. In der Regel ist eine gemeinsame Erklärung vorteilhaft. Nur in bestimmten Fällen können Paare per Einzelveranlagung besser fahren, etwa wenn einer der Partner höheres Arbeitslosengeld I, steuerfreie Auslandseinkünfte oder eine Abfindung erhalten hat. Ist ein Partner Arbeitnehmer und der andere Beamter, kann sich das auch lohnen, da getrennt mehr Versicherungsbeiträge abzugsfähig sein können (→ Seite 212).

Auch Nebeneinkünfte bis 410 Euro oder steuerliche Verluste können für eine getrennte Veranlagung sprechen. Ist ein Partner 2014 verstorben, kann der andere für die Jahre 2014 und 2015 noch bestimmte Steuervorteile nutzen, zum Beispiel den „Splittingtarif“. Von ihm profitieren Paare besonders, wenn die Einkünfte der Partner weit auseinanderliegen. Hat etwa einer der beiden gar keine Einkünfte, der andere aber 100 000 Euro zu versteuerndes Einkommen, beläuft sich der Splittingvorteil auf gut 8 500 Euro. Ab Seite 206 lesen Sie mehr zur Besteuerung von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen			
24	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

## Zeile 25 bis 28: Bankverbindungen

Tragen Sie in **Zeile 25 bis 28** Ihre aktuelle Bankverbindung ein, denn Steuererstattungen gibt es in der Regel per Überweisung. Hat sich die Bankverbindung nach Abgabe der Steuererklärung verändert, sollten Sie das dem Finanzamt zügig schriftlich mitteilen. **Zeile 25 bis 27** sollte ohnehin jeder ausfüllen, egal, ob sich die Bankverbindung geändert hat oder nicht. Das Formular fragt seit 2013 nicht mehr nach Kontonummer und Bankleitzahl (BLZ), sondern nach der internationalen Bankkontonummer IBAN (International Bank Account Number) und nach der Bankenkennung BIC (Bank Identifier Code). Sollten Sie dazu Fragen haben, kann Ihre Bank sicher weiterhelfen.

In **Zeile 28** wird das rechte Buchstabenfeld nur ausgefüllt, wenn das Finanzamt eine Steuererstattung nicht auf Ihr Konto oder auf das Konto Ihres Partners überweisen soll, sondern wenn Sie die Erstattung an jemand anderen abgetreten haben.

Bankverbindung – Bitte stets angeben –	
25	IBAN DE 30 1001 2345 0808 1547 11
26	BIC ARBBDEBB
27	Geldinstitut und Ort ARBEITSBANK BERLIN
28	<input checked="" type="checkbox"/> Kontoinhaber lt. Zeile 8 und 9 <input type="checkbox"/> lt. Zeile 17 und 18 oder: <input type="text"/> Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)

## Zeile 31 bis 36: Abweichende Adresse

Füllen Sie **Zeile 31 bis 36** nur aus, wenn der Steuerbescheid nicht an Sie, sondern an jemand anderen geschickt werden soll, zum Beispiel an den von Ihnen beauftragten Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein. Auch wenn der Bescheid nicht an die oben angegebene Wohnadresse gehen soll, zum Beispiel weil Sie sich für eine längere Zeit woanders aufhalten, können Sie hier die entsprechende Adresse eingeben.

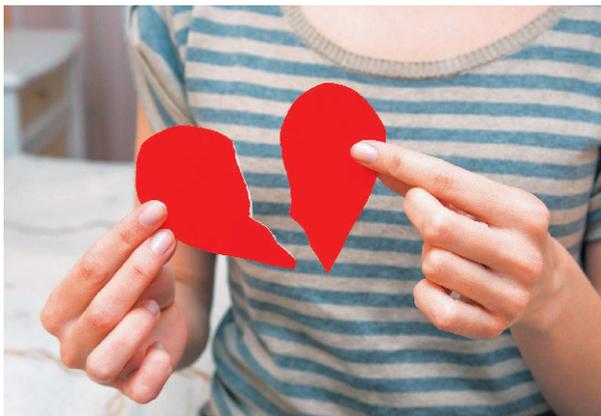
Seit 2013 verzichtet das Formular an dieser Stelle auf die jahrzehntelang üblichen Fragen zu Art und Anzahl der einzelnen Anlagen, die dem Mantelbogen beizufügen sind. Das sorgt für etwas weniger Bürokratie und Aufwand.

### **Zeile 37 bis 56: Sonderausgaben**

Die für die meisten Arbeitnehmer wichtigsten Sonderausgaben sind in der Regel die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gehören aber nicht hierher, sondern, wie zuvor erwähnt, in die Anlage Vorsorgeaufwand (→ ab Seite 73). Es gibt darüber hinaus aber eine ganze Reihe von Sonderausgaben, die die magere Pauschale von 36 Euro pro Person und Jahr übersteigen. Für Ehe- und Lebenspartner sind es pauschal 72 Euro. Dazu gehören etwa Unterhaltszahlungen an den Expartner, Ausgaben für eine erste Berufsausbildung oder ein Erststudium, weitere Versicherungsbeiträge, Spenden an gemeinnützige Organisationen oder die Kirchensteuer, die von den großen christlichen Kirchen erhoben wird. Kinderbetreuungskosten sind ebenfalls Sonderausgaben. Sie werden aber nicht hier eingetragen, sondern in die Anlage Kind (→ Seite 140).

### **Zeile 37 bis 38: Zahlungen an andere**

Hier geht es um Versorgungsleistungen, die in Form einer gleich bleibenden Rente (**Zeile 37**) oder einer veränderbaren sogenannten dauernden Last (**Zeile 38**) gezahlt werden. Solche Leistungen sind beim Zahler teilweise oder ganz als Sonderausgaben abzugsfähig. Oft stehen sie im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen innerhalb der Familie. Immer geht es dabei aber um Konstruktionen und Verträge, bei denen verzwickte steuerliche Bestimmungen eine Rolle spielen. Wer sich damit plagen muss, sollte unbedingt einen Steuerprofi konsultieren, bevor solche Leistungen vereinbart und hier erstmals eingetragen werden. Das Finanzamt will in der Regel auch die entsprechenden Verträge als Nachweise sehen.



### Zeile 39 bis 41: Unterhalt für den Expartner

Hier dreht sich alles nur um den Expartner und nicht um die gemeinsamen Kinder. Wer vom Gericht zum Versorgungsausgleich mit dem geschiedenen Partner verpflichtet wurde, kann seit 2010 in **Zeile 39** die gerichtlich festgelegten Ausgleichszahlungen eintragen. Dieser Sonderausgabenabzug ist in der Höhe unbegrenzt. Unabhängig davon dürfen weiterhin jährlich bis zu 13 805 Euro Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehe-/Lebenspartner abgesetzt werden (**Zeile 40**). Dem muss der Unterstützte zustimmen, denn für ihn ist der Unterhalt (wie auch die Ausgleichszahlung) steuerpflichtig, und er muss die erforderliche Anlage U mit unterschreiben. Zur Kontrolle will das Finanzamt hier die persönliche Steueridentifikationsnummer des Unterstützten sehen.

**Zeile 41** fragt nach den vom Unterstützer übernommenen Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung des Expartners. Die sind seit 2010 zusätzlich zum Unterhalt absetzbar, und zwar in unbegrenzter Höhe. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Ex sind Teil des Gesamtbetrags in **Zeile 40**, sollen aber im linken Kästchenfeld der **Zeile 41** noch einmal separat erscheinen. Weil von diesen Beiträgen ein kleiner Teil nicht als Sonderausgaben abzugsfähig ist, fragt das rechte Kästchenfeld ausdrücklich nach den links bereits enthaltenen Krankenversicherungsbeiträgen, die einen „Anspruch auf Krankengeld“ auslösen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die Exgattin Arbeitnehmerin ist. Handelt es sich beim Exgatten aber zum Beispiel um einen Rentner, hat der in der Regel keinen Krankengeldanspruch, und das rechte Feld bleibt frei (→ ab Seite 74).


**TIPP**

Es gibt eine weitere Möglichkeit, den Expartner steuerbegünstigt zu unterstützen: Sie können dabei bis zu 8 354 Euro im Jahr geltend machen, allerdings nicht als Sonderausgaben an dieser Stelle, sondern als außergewöhnliche Belastung. Diese Unterstützung bleibt beim Exgatten steuerfrei und Sie können sich und ihm die Anlage U sparen, müssen aber die Anlage Unterhalt ausfüllen (→ Seite 45 und 147).

## Zeile 42: Kirchensteuer

In das linke Zahlenfeld gehört die tatsächlich gezahlte Kirchensteuer, einschließlich aller im Jahresverlauf geleisteter Vorauszahlungen oder Nachzahlungen. Das rechte Zahlenfeld gilt für möglicherweise erhaltene Erstattungen. Freiwillige Beiträge oder Zahlungen an Kirchen sind nicht hier, sondern unter Spenden (**Zeile 45**) einzutragen (→ Seite 50). Kirchensteuer auf Zinsen sowie andere Kapitaleinkünfte, die die Banken im Rahmen der Abgeltungsteuer bereits an das Finanzamt abgeführt haben, gehören nicht hierher (→ Seite 157).


**NEU**

Die Verwaltung hat Banken und anderen Finanzinstituten die Religionszugehörigkeit ihrer kirchensteuerpflichtigen Kunden zum Stichtag 31. August 2014 mitgeteilt. Ab 2015 erfolgt der Kirchensteuerabzug auf Kapitaleinkünfte auf dieser Grundlage automatisch. Weitere Einzelheiten lesen Sie auf Seite 158.

Auf Antrag kappen viele Kirchenbehörden bei hohen Einkünften die Kirchensteuer bei 3 bis 4 Prozent des zu versteuernden Einkommens. Einmalige Abfindungen führen manchmal zur Erstat-

zung von Kirchensteuern. Eine Nachfrage bei Ihrer Kirche bringt Klarheit und eventuell weniger Steuerbelastung.

		2014 gezahlt EUR	2014 erstattet EUR
42	Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde)	103 246,—	104 12,—
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A			
43	ABITURKURS (SIEHE ANLAGE)	200	734,—

### Zeile 43 bis 44: Berufsausbildung

Im richtigen Leben liegen die Begriffe Ausbildung und Fortbildung eng beieinander. Das Steuerrecht errichtet dazwischen eine Mauer. Die Verwaltung versteht an dieser Stelle unter „Berufsausbildung“ eine erste Ausbildung, etwa den Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder ein Erststudium. Fortbildung heißt hingegen Weiterlernen nach einer Erstausbildung, etwa ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung, ein Zweitstudium, Umschulungen oder Weiterbildungen.

Die lebensfremde Grenze lässt sich in der Praxis nicht immer genau bestimmen. Denn was gilt überhaupt als Ausbildung, wann und wie wurde sie abgeschlossen, unterbrochen oder wieder aufgenommen, dient ihr Zweck der Erwerbstätigkeit oder dem Privatvergnügen? Das sind nur einige der Fragen, um die Bürger und Verwaltung ständig streiten.

Letztlich geht es darum, wie und vor allem in welcher Höhe Bildungsausgaben steuerlich geltend gemacht werden dürfen. Ausbildungskosten sind für den Fiskus grundsätzlich Privatsache. Sie dürfen seit 2012 bis zu 6 000 Euro pro Person und Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dagegen können Arbeitnehmer und Beamte Fortbildungsausgaben in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten in der Anlage N eintragen.

Ausbildungskosten haben einen weiteren Nachteil: Sie wirken sich nur in dem Jahr steuerlich aus, in dem sie entstanden sind. In Ausbildungsphasen sind aber oftmals keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte vorhanden. Somit führen Ausbildungs-

kosten in vielen Fällen nur zu einer geringen oder zu gar keiner Steuerentlastung.

Fortbildungskosten funktionieren grundsätzlich anders: Sie können als „vorweggenommene Werbungskosten“ zu steuerlich anerkannten Verlusten führen. Solche Verluste müssen nicht zwingend mit Einkünften desselben Jahres ausgeglichen werden. Sie lassen sich mit positiven Einkünften anderer Jahre steuersparend verrechnen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2011 entschieden, dass auch die Kosten einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums ohne vorhergehende Berufsausbildung Werbungskosten sein können. Der Gesetzgeber kippte diese Rechtsprechung wieder. Nach der neuen Gesetzesformulierung sind solche Kosten nur Sonderausgaben. Dagegen gibt es weiterhin Widerstand.

### TIPP

Machen Sie Ihre Ausgaben für ein Erststudium oder für eine andere Erstausbildung auch weiterhin als Werbungskosten geltend. Wer sich per Einspruch auf den Bundesfinanzhof (BFH) beruft, erreicht, dass der Steuerbescheid in diesem Punkt offen bleibt, und kann von einer späteren positiven Entscheidung des BFH profitieren (Az. VI R 8/12, → Seite 229).

Es kann auch zweckmäßig sein, zunächst eine einfache Berufsausbildung vorzuschalten, und danach eine kostenintensive anzuschließen. Bei einer Stewardess, die sich zur Pilotin ausbilden ließ, hat der Bundesfinanzhof die Kosten des teuren Pilotenkurses als vorweggenommene Werbungskosten akzeptiert (Az. VI R 6/12).

Wenn Angestellte Ausgaben für teure und langwierige Bildungsmaßnahmen als Werbungskosten absetzen können, ist das in der Regel steuerlich vorteilhafter als ein Sonderausgabenabzug. Geht es aber um „geringere“ Beträge, kann es manchmal sinnvoller sein, den Sonderausgabenabzug zu nutzen, denn der wirkt sich vom ersten Euro an bis 6 000 Euro im Jahr steuersenkend aus. Dagegen



können relativ geringe Fortbildungsausgaben als Werbungskosten ohne Entlastungswirkung teilweise oder ganz im Arbeitnehmerpauschbetrag „verschwinden“.

Ausbildungskosten sind ein weit gefasster Begriff. Dazu gehören etwa Gebühren für Kurse und Prüfungen; Ausgaben für Fachbücher, Computer oder Laptop, Kopien und Schreibwaren. Auch Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können in bestimmten Fällen bis zu 6 000 Euro pro Jahr abzugsfähig sein (→ Info ab Seite 106).



**NEU**

Fahrten zur Uni oder anderen Ausbildungsstätten sind ab 2014 in der Regel nur pauschal mit 30 Cent pro Entfernungskilometer absetzbar, Übernachtungskosten bei Vollzeitausbildung oft gar nicht mehr (→ Seite 106 bis 107).

Bei Ehepaaren und Lebenspartnern macht jeder Partner seine eigenen Ausbildungskosten geltend. Der Ehemann füllt **Zeile 43** aus, die Ehefrau **Zeile 44**, Lebenspartner unterscheiden nach „Partner A und B“ (→ Seite 40). Unter dem Strich kann damit ein Paar bis zu 12 000 Euro Ausbildungskosten absetzen. Es gibt aber keine Zusammenrechnung. Hatte beispielsweise ein Partner 8 000 Euro Ausbildungskosten im Jahr und der andere hatte keine, berücksichtigt das Finanzamt nur den Höchstbetrag von 6 000 Euro pro Jahr für den, der die Kosten tatsächlich hatte.

Ausbildungskosten sind nur absetzbar, wenn eine Ausbildung auf beruflich verwendbare Kenntnisse und Fertigkeiten gerichtet ist. Andere Bildungsmaßnahmen bleiben ungefördert.

## Zeile 45 bis 56: Spenden

Absetzbar sind zunächst Spenden „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ (**Zeile 45**). Hinter dieser Formulierung verbirgt sich so ziemlich alles von Kultur und Bildung über Jugend und Sport bis hin zu Denkmalschutz, Heimatpflege oder Karneval.

Arbeitnehmer und Beamte dürfen Spenden grundsätzlich bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (→ Seite 12) absetzen. Wenn spendable Menschen dem guten Zweck mehr gegeben haben, berücksichtigt das Finanzamt den übersteigenden Betrag in späteren Jahren. Dieser „Spendenvortrag“ war früher Großspendern vorbehalten, jetzt dürfen ihn alle nutzen.



**Zum Beispiel das Ehepaar D.** Dorothea und Daniel D. sind beide Beamte und haben zusammen 40 000 Euro Jahreseinkünfte. Sie dürfen 20 Prozent davon, also 8 000 Euro, als Sonderausgaben geltend machen.

Dieses Jahr waren Not und Spendenbereitschaft besonders groß. Das Ehepaar D. spendete 5 000 Euro an das Deutsche Rote Kreuz und 3 000 Euro an den örtlichen Sportverein. Im Dezember stand der Pfarrer auf der Matte und bat um eine Spende für die einsturzgefährdete Dorfkirche. Dorothea und Daniel gaben ihm einen Scheck über 2 000 Euro. Sie schreiben 10 000 Euro in ihre Steuererklärung, davon akzeptiert das Finanzamt in diesem Jahr 8 000 Euro als abzugsfähige Sonderausgaben (20 Prozent von 40 000). Die verbleibenden 2 000 Euro trägt das Amt von sich aus vor: Sie können im nächsten oder in den folgenden Jahren geltend gemacht werden.

Für die steuerliche Anerkennung der Spende ist grundsätzlich die Bestätigung des Empfängers nach amtlichem Muster im Original erforderlich, eine sogenannte Zuwendungsbescheinigung. Für Spenden bis 200 Euro reicht der Kontoauszug mit dem vorgedruckten Überweisungsbeleg. Der Kontoauszug genügt auch für höhere Beträge in Katastrophenfällen, wenn auf bestimmte Sonderkonten gespendet wurde.

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 49 bis 56)		Ih. Bestätigungen EUR				Ih. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR					
45	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	123	1	0	0	0	0	0	124	,	–
46	in Zeile 45 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	125							126	,	–
47	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127							128	,	–

Auch gespendete Sachen wie Kleider, Möbel oder Bücher sind absetzbar, wenn sich der Wert der Gegenstände plausibel ermitteln lässt (da reicht meist schon eine nachvollziehbare Schätzung). Gleiches gilt für erbrachte Leistungen, zum Beispiel, wenn unter Verzicht auf rechtlich zustehenden Kostenersatz Pkw-Fahrten für den Verein unternommen oder Kinder aus Katastrophengebieten behilft und versorgt wurden. Als Beleg für den Pkw-Einsatz können Listen über die Fahrten dienen, die dann wie bei Dienstfahrten abgerechnet werden (→ Seite 117). Für Katastropheneinsätze stellt die entsprechende Organisation eine Bescheinigung aus.



### TIPP

Mitgliedsbeiträge für manche gemeinnützige Organisationen, etwa für das Deutsche Rote Kreuz oder für Kulturfördervereine, sind als Spenden absetzbar. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Organisation, ob das auch für Sie zutrifft! In Zweifelsfällen kann das Finanzamt Auskunft geben.

Steuerbegünstigte Spenden schreiben Sie in **Zeile 45** in das linke Zahlenfeld. Spenden an Empfänger in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden in **Zeile 46** nochmals gesondert abgefragt.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen dürfen zusätzlich zu den bisher behandelten Spenden abgesetzt werden, aber sie folgen anderen Regeln. Bei Ledigen drücken bis zu 1 650 Euro, bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern bis zu 3 300 Euro zur Hälfte direkt

die Steuerschuld. Es kommt also zu Steuererstattungen bis 825/1 650 Euro. Höhere Spenden können wiederum bis zu 1 650 beziehungsweise 3 300 Euro zusätzlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Spendet zum Beispiel ein Lediger 2 000 Euro an eine Partei, bekommt er dafür zunächst eine Steuererstattung und zahlt 825 Euro weniger Steuern (50 Prozent von maximal 1 650). Zusätzlich darf er den noch nicht berücksichtigten Teil seiner Parteispende, das sind 350 Euro, als Sonderausgaben geltend machen (2 000 minus 1 650). Bei einem Grenzsteuersatz von einem Drittel (→ Seite 246) bringt die Parteispende rund 950 Euro Steuerersparnis. Das ist deutlich mehr als Spenden für andere Zwecke. Parteispenden und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen gehören in **Zeile 47** beziehungsweise in **Zeile 48**.

**Zeile 49 bis 51** fragt nach Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die vom Spendenempfänger bereits elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet worden sind. Für solche Beträge entfällt die Vorlage einer schriftlichen Spendenbescheinigung, für alle anderen bleibt sie erforderlich.

In **Zeile 52 bis 56** geht es um Zuwendungen an bestimmte Stiftungen. Hier ist es ratsam, einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein zu konsultieren. Das gilt auch für Großspenden, die deutlich oberhalb der 20-Prozent-Grenze liegen.

Bei der Berechnung des abzugsfähigen Spendenvolumens von 20 Prozent der Einkünfte berücksichtigt das Finanzamt seit 2012 die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, nicht mehr. Kapitaleinkünfte, die auf der Anlage KAP stehen, können den Gesamtbetrag der Einkünfte und damit das abzugsfähige Spendenvolumen aber auch weiterhin erhöhen. Das gilt dann, wenn anstelle der Abgeltungsteuer von 25 Prozent per Günstigerprüfung der persönliche Steuersatz angewendet wird. Wie das funktioniert, steht ab Seite 154.

Sogenannte private Steuerberatungskosten sind seit 2006 nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar. Es handelt sich dabei etwa um Beratungskosten für die Erarbeitung der Anlage Kind oder des Mantelbogens. Die Steuerbescheide blieben bisher in diesem Punkt

vorläufig. Nach Urteilen des Bundesfinanzhofs hat die Verwaltung im April 2013 die Vorläufigkeit aufgehoben. Betroffene haben damit zurzeit keine Möglichkeit, unter Berufung auf ein laufendes Verfahren Einspruch einzulegen.

### **Zeile 61 bis 70: Außergewöhnliche Belastungen**

Hinter dem Begriff der außergewöhnlichen Belastungen verbirgt sich eine Sammlung privater Ausgaben, die steuerlich ganz oder teilweise absetzbar sind. Doch so außergewöhnlich ist das nicht, geht es doch zum Beispiel um Krankheitskosten, die Unterstützung Bedürftiger, Ausgaben für Behinderung oder Pflege.

### **Zeile 61 bis 64: Behinderung**

Hier beantragen Sie den sogenannten Behindertenpauschbetrag. Je nach Grad der Behinderung gewährt das Finanzamt einen pauschalen Freibetrag zwischen 310 und 3 700 Euro jährlich (→ Tabelle Seite 233). Ehe- und Lebenspartner füllen diese Zeilen getrennt aus. In die **Zeilen 61 und 63** gehören die Ausstellungs- und Gültigkeitsdaten der entsprechenden Dokumente (zum Beispiel Ausweis des Versorgungsamts) sowie der Grad der Behinderung, der auf ihnen vermerkt ist. Legen Sie bei einer erstmaligen Beantragung eines Behindertenpauschbetrags eine Kopie des Dokuments bei. In die kleinen Kästchen in **Zeile 62 und 64** gehört die Ziffer „1“, wenn die entsprechenden Merkzeichen vorliegen. Merkzeichen BI oder H auf dem Ausweis steht für blind oder hilflos, Merkzeichen G und aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) bedeuten geh- und stehbehindert. Neben dem Behindertenpauschbetrag kann hier auch ein Pauschbetrag für Hinterbliebene beantragt werden (linkes Kästchen in **Zeile 62 und 64**). Er beträgt 370 Euro und steht Menschen zu, denen aufgrund ganz bestimmter gesetzlicher Regelungen Hinterbliebenenbezüge gewährt werden, zum Beispiel nach einem Dienstunfall eines Beamten.

Pauschbeträge gewährt das Finanzamt grundsätzlich erst ab 50 Grad Behinderung. Es gibt aber Ausnahmen, zum Beispiel bei



einer Behinderung wegen einer typischen Berufskrankheit oder wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente besteht. Ob im konkreten Fall Ausnahmen zutreffen, klärt eine Nachfrage beim Finanzamt.

Außergewöhnliche Belastungen														53												
Behinderte Menschen und Hinterbliebene																										
stpfl. Person / Ehemann / Lebens- partner(in) A	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am				gültig von		bis		unbefristet gültig		Grad der Behinderung		Erstmalige Beantragung / Änderung (Nachweis ist einzureichen)													
61	0	6	0	3	2	0	1	4	12	0	3	1	4	14	M	M	J	J	18	1	1 = Ja	56	1	0	0	×
62	hinterblieben				16	1 = Ja		blind / ständig hilflos		20	1 = Ja		geh- und stehbehindert		22	1	1 = Ja									

## ➔ TIPP

Viele Arbeitnehmer und Beamte mit erheblichen Gesundheitsproblemen wissen gar nicht, dass ihnen eigentlich ein Behindertenpauschbetrag zusteht. Fragen Sie Ihren behandelnden Arzt, ob und wie ein Antrag Erfolgsaussichten hat.

Neben dem Behindertenpauschbetrag können Sie weitere Ausgaben geltend machen, zum Beispiel für andere Krankheitskosten und für Kfz-Kosten: ohne Nachweis 900 Euro (ab 80 Grad oder 70 Grad und Merkzeichen G), mit Nachweis bis 4 500 Euro (Merkzeichen aG, Bl, H) sowie für die behindertengerechten Umrüstungen eines Kfz oder der Wohnstätte. Das gilt auch für bestimmte Kosten einer Begleitperson im Urlaub. Diese Aufwendungen gehören in **Zeile 67 bis 70**. Anstelle des Behindertenpauschbetrags können dort auch die tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden (weitere Einzelheiten → ab Seite 56). Ob

kostenintensive außergewöhnliche Belastungen, etwa der behindertengerechte Umbau eines Hauses, auf mehrere Jahre verteilt werden dürfen, muss der Bundesfinanzhof entscheiden (Az. VI R 68/13, → Seite 228). Um die Steuervorteile für Menschen mit Behinderungen auszuschöpfen, Alternativen abzuwägen und Fehler zu vermeiden, kann es zweckmäßig sein, beim ersten Ausfüllen einer Steuererklärung professionelle steuerliche Hilfe zu nutzen.



### TIPP

Der Behindertenpauschbetrag eines Kindes kann auf die Eltern übertragen werden. Das geschieht aber nicht hier, sondern auf der Anlage Kind (→ Seite 140).

## Zeile 65 bis 66: Pflegepauschbetrag

Wer eine andere Person in seiner Wohnung oder in deren Wohnung kostenlos pflegt, kann einen Pflegepauschbetrag von 924 Euro im Jahr erhalten. Dafür gibt es aber eine Reihe von Voraussetzungen: Die Pflege muss persönlich geleistet werden (eine Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst schadet aber nichts). Der Gepflegte muss hilflos sein (Merkmal H) oder die Pflegestufe III haben.

Den Freibetrag erhalten übrigens nicht nur Menschen, die unterhaltsberechtigzte Angehörige pflegen. Es gibt ihn auch, wenn andere Verwandte, Lebenspartner, Freunde oder Nachbarn gepflegt werden. In diesen Fällen muss der Pflegende begründen, dass er die Pflege aus tatsächlichen oder sittlichen Gründen übernehmen musste.

Sind mehrere Menschen an der Pflege einer Person beteiligt, zum Beispiel wenn Geschwister die Mutter gemeinsam pflegen, wird der Freibetrag nach der Anzahl der beteiligten Personen aufgeteilt. Den Pflegepauschbetrag gibt es übrigens auch, wenn die zu pflegende Person in einem Heim untergebracht ist und nur an Wochenenden zu Hause gepflegt wird.

**Zeile 65** wird bei Erst- oder Änderungsanträgen angekreuzt, **Zeile 66** fragt nach den persönlichen Angaben zur gepflegten Person und dem Verwandtschaftsverhältnis. Im rechten Feld geht es um eventuelle „Mitpfleger“, etwa wenn Geschwister gemeinsam ein Elternteil pflegen. Genügt der Platz nicht, weil mehrere Personen gepflegt werden oder an der Pflege beteiligt sind, kommen weitere Angaben formlos auf ein Extrablatt.

### **Zeile 67 bis 70: Außergewöhnliches aller Art**

In die **Zeilen 67 bis 69** gehört, was das Steuerrecht unter außergewöhnlichen Belastungen „allgemeiner Art“ versteht. Der Begriff entzieht sich einer klaren Bestimmung und soll es wohl auch, denn hier findet sich ein bunter Mix von Krankheit bis Naturkatastrophe. Der Fiskus übernimmt dabei nur den Teil der Kosten in seine Berechnung, der eine bestimmte Grenze übersteigt. Den Teil unterhalb dieser Grenze müssen die Betroffenen selbst schultern. Der nennt sich „zumutbare Belastung“ und die kann, je nach Familienstand, Verdiensthöhe und Kinderzahl, bei 1 bis 7 Prozent der Einkünfte liegen (→ Seite 234 und das Beispiel der Familie F. auf Seite 58). Darüber, was „zumutbar“ ist, gehen die Meinungen naturgemäß stark auseinander. Bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, ob das Finanzamt die zumutbare Belastung bei der steuerlichen Berücksichtigung von Krankheits- und Pflegekosten anwenden darf, bleiben alle Steuerbescheide offen. Ein Einspruch ist in dieser Sache nicht erforderlich (→ Seite 227).

**Krankheitskosten** sind die wohl häufigste außergewöhnliche Belastung. Dazu gehören die Kosten für alle vom Arzt oder Heilpraktiker verordneten Medikamente, Heilbehandlungen und Hilfsmittel, aber natürlich nur der Anteil, der selbst bezahlt wurde. Zum Beispiel geht es um Zuzahlungen bei Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker und Apotheke, Zahlungen für Heilbehandlungen und Medikamente, die zwar verordnet, aber von der Kasse nicht getragen wurden, etwa homöopathische Mittel. Ausgaben für Brillen, Einlagen oder Rollstühle gehören dazu ebenso wie Fahrtkosten zum Arzt oder zur

Selbsthilfegruppe, bestimmte Kurkosten und Ausgaben für einen krankheits- oder pflegebedingten Heimaufenthalt. Heimkosten waren früher nur absetzbar, wenn mindestens die Pflegestufe I oder die Merkzeichen H und BI vorgelegen haben. Jetzt gilt das auch für Pflegesätze des Heims, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind (→ Infokasten Seite 59).

**→ TIPP**

Pflegekosten im Heim sind nach Berücksichtigung der zumutbaren Belastung ohne Obergrenze absetzbar. Das gilt für Kosten, die für Sie selbst, Ihren Ehe- oder Lebenspartner oder für einen unterhaltsberechtigten Angehörigen entstanden sind.

Manche Krankheitskosten, etwa für den Zahnarzt, lassen sich planen und innerhalb eines Kalenderjahrs bündeln. Wenn das gelingt, haben Sie bessere Chancen, die Hürde der zumutbaren Belastung zu überwinden (→ Seite 183 und das folgende Beispiel auf Seite 58).

Seit 2012 gehen Zinsen und andere Kapitalerträge, die mit der Abgeltungsteuer besteuert werden, nicht mehr in die Berechnung der zumutbaren Belastung ein. Das ist für Betroffene gut, denn es verringert ihre zumutbare Belastung. Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, zum Beispiel, weil per Anlage KAP die Günstigerprüfung genutzt wird, zählen bei der Berechnung der zumutbaren Belastung aber weiter mit (→ ab Seite 153).

Andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)		Aufwendungen EUR	Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
Art der Belastung			
67	ZAHNARZT	1 400,-	
68	WEITERE KRANKHEITSKOSTEN (s. ANLAGE)	+ 1 500,-	
69	Summe der Zeilen 67 und 68	63 2 900,-	64 0,-



**Zum Beispiel Familie F.** Franziska und Frank F. sind beide Arbeitnehmer, ihre Kinder Fanny und Falk gehen noch zur Schule. Zusammen kommen sie auf Einkünfte von 50 000 Euro. Krankheitskosten fielen reichlich an. Frank musste beim Zahnarzt 1 400 Euro

zuzahlen und Franziska bei ihrer Kur 500 Euro. Hinzu kam „Kleinkram“, der sich aber auf 1 000 Euro summierte: Zuzahlungen für Medikamente, eine Rechnung vom Heilpraktiker, eine neue Gleitsichtsonnenbrille für die blendempfindliche Franziska, ärztliche Atteste und Fahrtkosten zum Arzt. Insgesamt zahlte Familie F. somit 2 900 Euro Krankheitskosten aus eigener Tasche. Die zumutbare Belastung berechnet das Finanzamt mit 1 500 Euro (3 Prozent von 50 000, → Seite 234). Damit kann Familie F. 1 400 Euro Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen (2 900 minus 1 500). Hätte Frank seine teure Zahnreparatur auf nächstes Jahr verschoben, hätte Familie F. 2014 gar keine Krankheitskosten absetzen können, denn sie wäre innerhalb der zumutbaren Belastung von 1 500 Euro geblieben. Ob und wie sich die Zahnarztkosten im Folgejahr auswirken, ist ungewiss. Fest steht nur: Ohne ein Vorverlegen der Zahnbehandlung wären 1 400 Euro Abzugsbetrag unter den Tisch gefallen (→ Seite 183).

Wenn **Hausrat** oder Kleidung durch Feuer, Unwetter, Hochwasser oder Diebstahl verloren gegangen sind, können Ausgaben für die Wiederbeschaffung eine außergewöhnliche Belastung sein. Da prüft das Finanzamt aber genau. Fehlt die Hausratversicherung, hält der Fiskus seine Taschen zu.

Das Finanzamt akzeptiert auch **Beerdigungskosten** in angemessener Höhe (Höchstbetrag 7 500 Euro), die ein Verwandter des

## INFO Krankheitskosten von A bis Z

Als außergewöhnliche Belastung gelten Krankheitskosten aller Art, wenn sie auf der Grundlage von Verordnungen des Arztes oder Heilpraktikers entstanden sind. Für das Finanzamt zählen nur Ausgaben, die Sie selbst getragen haben.

- **Arzneimittel**, inklusive Zuzahlungen und Rezeptgebühren.
- **Behandlungskosten** beim Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeuten, medizinischen Fußpflegern oder Logopäden. Ausgaben für bestimmte alternative Therapien, etwa für eine Ayurveda-Behandlung, sind nur bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit absetzbar.
- **Fahrtkosten** zum Arzt, ins Krankenhaus, zu Heilbehandlungen oder Selbsthilfegruppen sind wie Reisekosten absetzbar (→ Seite 116). Pkw-Fahrten akzeptiert das Amt in der Regel nur, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar war. Besuchsfahrten zum Ehegatten oder zu Kindern ins Krankenhaus (oder in die Reha-Klinik) können Sie geltend machen, wenn der Besuch laut ärztlicher Bescheinigung notwendig war, also „den Heilungsprozess gefördert“ hat.
- **Heil- und Hilfsmittel** sind zum Beispiel Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Schuheinlagen, orthopädische Schuhe oder Rollstühle.
- **Kurkosten** sind absetzbar, wenn die Kur notwendig war. Der Nachweis der Kurbedürftigkeit erfolgt durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch den Bewilligungsbescheid der Krankenkasse. Abzugsfähig sind zum Beispiel selbst gezahlte Fahrt-, Übernachtungs- und Behandlungskosten sowie 80 Prozent der Verpflegungskosten.
- **Zahnersatz**, etwa Kronen, Brücken, Zahnimplantate.
- **Zuzahlungen** von 10 Euro pro Tag bei stationärem Aufenthalt in Krankenhäusern und Reha-Kliniken sind außergewöhnliche Belastungen.

Toten oder eine ihm nahe stehende Person übernommen hat und die nicht aus dem Nachlass bezahlt werden konnten.

**Schadstoffe** in Haus oder Wohnung können zu einer außergewöhnlichen Belastung führen, wenn zum Beispiel Asbest, Formaldehyd oder giftige Holzschutzmittel zu beseitigen sind. Aber die Anforderungen sind hoch: Ein Arzt muss in der Regel den Zusammenhang zwischen der Schadstoffbelastung und den gesundheitlichen Folgen attestieren, außerdem ist ein amtliches technisches Gutachten über die konkrete Gesundheitsgefährdung einzuholen.

Was eine außergewöhnliche Belastung ist und was nicht, lässt sich nicht genau eingrenzen. Manchmal muss man es austesten. So kann nach Urteilen des Bundesfinanzhofs die Beseitigung von Gebäudeschäden durch Hausschwamm, Brand oder Hochwasser eine außergewöhnliche Belastung sein (VI R 70/10).

**Scheidungskosten** waren bis 2012 als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Das galt jedenfalls für die Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungsprozesses selbst. Nach einer Gesetzesänderung sind seit 2013 Zivilprozesskosten nur absetzbar, wenn es um die Abwehr existenzbedrohender oder um lebensnotwendige Entwicklungen geht. Damit sind nach Auffassung der Finanzverwaltung Ehescheidungskosten nicht mehr absetzbar. Steuerexperten halten diese Einschränkung für sehr fraglich. Betroffene sollten die Kosten deshalb weiterhin geltend machen, Einspruch einlegen, auf Gerichtsverfahren achten und Einsprüche darauf beziehen. Noch ist wegen der Kürze der Zeit kein Verfahren beim Bundesfinanzhof gelandet. Aber die ersten Finanzgerichtsprozesse sind schon unterwegs, zum Beispiel beim Finanzgericht München (13 K 1421/14). Ob für Jahre bis 2012 weitere Zivilprozesskosten absetzbar sind, ist noch nicht entschieden. Wer bis 2012 welche hatte, sollte sie als außergewöhnliche Belastung in die Steuererklärung schreiben, einem ablehnenden Steuerbescheid widersprechen und das Ruhen des Verfahrens unter Hinweis auf anhängige Verfahren beantragen (zum Beispiel Az. VI R 16/13).

**Zeile 70** füllen Sie aus, wenn Sie in **Zeile 67 bis 68** auch Pflegeleistungen geltend gemacht haben. Der Betrag, der dort wegen

der zumutbaren Belastung nicht absetzbar wäre, kann sich hier steuersenkend auswirken. Gleiches gilt ab 2014 für Pflegekosten, die wegen Anrechnung von Pflegegeld aus gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind. Die gehören aber in **Zeile 74**.

Haben Sie beispielsweise Pflegekosten von 4 000 Euro in **Zeile 67** eingetragen und konnten wegen der zumutbaren Belastung 1 500 Euro davon nicht absetzen, schreiben Sie die 4 000 Euro nochmals hierher. Dann können 300 Euro (20 Prozent von 1 500) wie eine haushaltsnahe Dienstleistung Ihre Steuerschuld verringern (→ Seite 63).

### **Zeile 71 bis 79: Rund um den Haushalt**

Wer eine Haushaltshilfe einstellt, zahlt weniger Steuern. Die Hilfskraft muss aber typische Hausarbeiten erledigen, zum Beispiel einkaufen, putzen, waschen, kochen, Familienangehörige betreuen oder den Garten pflegen. Die Beschäftigung von Fahrern, Sekretärinnen oder Hauslehrern bleibt ungefördert.

Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten, mit Hilfskräften im Haushalt Steuern zu sparen: die Anstellung einer Haushaltshilfe mit Minijob oder mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder das Anheuern einer Firma, die die entsprechenden Arbeiten ausführt. Wer es braucht und bezahlen kann, darf sogar mehrere Möglichkeiten nebeneinander nutzen.

### **Zeile 71 bis 72: Beschäftigungsverhältnisse**

Arbeitet die Haushaltshilfe in einem Minijob, gehören die Angaben in **Zeile 71**. Das Arbeitsverhältnis muss aber über die Minijobzentrale abgewickelt worden sein, sonst spielt das Finanzamt nicht mit. Die Formulare erhalten Sie bei der Minijobzentrale, unter der Telefonnummer 03 55/2 90 27 07 99 oder sie können unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) heruntergeladen werden. Die Zahlen können Sie der Bescheinigung der Minijobzentrale entnehmen. Hier tragen

Sie auch eine kurze Tätigkeitsbeschreibung ein, etwa „Reinigungsarbeiten“. Das Finanzamt berücksichtigt Lohnkosten von maximal 2 550 Euro, 20 Prozent davon, also bis zu 510 Euro, kommen als Steuererstattung zurück. Die Verdienstgrenze wurde 2013 von 400 auf 450 Euro im Monat erhöht (→ Seite 200).



**Zum Beispiel Familie G.** Gesine und Gregor G. sind beide Arbeitnehmer. Tochter Gesa geht noch nicht zur Schule. Sie haben Hanka H. als Haushaltshilfe in einem Minijob eingestellt und rechnen als Arbeitgeber mit der Minijobzentrale ab, 510 Euro verringern direkt ihre Steuerschuld.

<b>Lohn für Hanka H.</b> (12 mal 450)	<b>5 400</b>
plus Pauschalabgabe (14,44 Prozent, → Seite 200)	+ 780
Lohnkosten der Familie G.	6 180
<b>Steuererstattung</b> (20 Prozent von 6 180 Euro, maximal 510, alle Angaben in Euro)	<b>510</b>

Auch die versicherungspflichtige Beschäftigung einer Haushaltshilfe mit mehr als 450 Euro Monatslohn wird gefördert. Dafür gibt es eine Steuererstattung von 20 Prozent der Ausgaben, maximal 4 000 Euro im Jahr. Das Arbeitsverhältnis muss aber wie jeder andere versicherungspflichtige Job angemeldet und abgerechnet werden. Wer das alles richtig machen will, sollte besser einen Steuerprofi zurate ziehen, wenigstens im ersten Jahr der Beschäftigung. Die Angaben kommen in **Zeile 72**, und alle Lohnunterlagen sollten beigelegt werden. Wird der Ehepartner als Haushaltshilfe beschäftigt, akzeptiert das Finanzamt dies nicht. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und ein Minijob können übrigens nebeneinander gefördert werden. In diesem Fall ist für den Haushalt eine Steuererstattung von bis zu 4 510 Euro drin (4 000 plus 510).

**TIPP**

Die steuerliche Förderung kann es auch für Verwandte und Bekannte geben, die mit Minijob oder sozialversicherungspflichtig angestellt wurden. Die Helfer dürfen aber nicht zum eigenen Haushalt gehören.

**Zeile 73 bis 74: Dienstleister im Haushalt**

Private Haushalte von Wohnungsmietern oder -eigentümern, die niemanden einstellen, sondern für Arbeiten im Haushalt eine Firma nutzen, werden ebenfalls steuerlich gefördert. Es geht dabei um einfache Arbeiten, die jeder mit durchschnittlichen Fähigkeiten selbst erledigen kann. Die Helfer können zum Beispiel Fensterputzer, Gärtner oder Betreuungs- und Pflegedienste sein. Wird ein Putzdienst damit beauftragt, die Fenster zu reinigen, und berechnet der 1 000 Euro Arbeitskosten im Jahr, kann das dem Haushalt 200 Euro Steuererstattung bringen (20 Prozent von 1 000). Kosten eines privaten Umzugs gelten übrigens auch als förderfähige haushaltsnahe Dienstleistungen. Die Ausgaben gehören in **Zeile 73**.

Das Finanzamt akzeptiert Personalkosten solcher Dienstleister bis maximal 20 000 Euro im Jahr, 20 Prozent davon, also bis zu 4 000 Euro, können auf diese Weise unmittelbar die Steuerschuld verringern. Materialkosten bleiben aber ungefördert (→ auch Seite 65). Wird eine Fremdfirma engagiert und gleichzeitig eine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig angestellt, gilt für beides zusammen die höchstmögliche Steuererstattung von 4 000 Euro. Wer zusätzlich eine Hilfe mit Minijob beschäftigt, kann mit den Lohnkosten eine zusätzliche Steuererstattung erhalten, zusammen also bis 4 510 Euro.

Auch ohne einen speziell beauftragten Dienstleister ergibt sich hier für Mieter und Eigentümer von Wohnungen Steuersparpotenzial. In den Wohnnebenkosten verstecken sich nämlich regelmäßig förderfähige Ausgaben, etwa für den Hauswart, für Treppenreini-

gung oder für den Winterdienst. Sie sind als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich nutzbar, wenn sie vom Vermieter oder Verwalter entsprechend ausgewiesen werden, und zwar in dem Jahr, in dem die Jahresabrechnung zugegangen ist. Das gilt übrigens auch für Senioren mit eigenem Haushalt in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift.



### TIPP

Zu einem geförderten Haushalt gehören auch Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen, die sich in und außerhalb Deutschlands in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum befinden.

Ausgaben für die Betreuung pflegebedürftiger Personen im Haushalt und in einem Heim werden in **Zeile 74** extra abgefragt. Es gibt aber dafür keine zusätzliche Steuererstattung. Pflege- und Betreuungskosten tauchen hier nochmals auf, weil sie steuerlich auf sehr unterschiedliche Weise geltend gemacht werden dürfen: als Pflegepauschbetrag (**Zeile 65**), als außergewöhnliche Belastung (**Zeile 67 bis 69**), als Pflegeleistung im Haushalt (**Zeile 74**), über die Beschäftigung einer Hausangestellten (**Zeile 71 bis 72**) und über den Behindertenpauschbetrag (**Zeile 61 bis 64**). Die Voraussetzungen unterscheiden sich jeweils erheblich. So kann etwa ein Verwandter, der einen anderen Verwandten zu Hause oder in einem Heim pflegen lässt, seine Ausgaben in der Regel dafür als allgemeine außergewöhnliche Belastung nur geltend machen, wenn er gegenüber der zu pflegenden Person unterhaltsverpflichtet ist und der Gepflegte die Kosten nicht allein tragen kann. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Kind Pflegeheimkosten für die bedürftigen Eltern übernimmt. Demgegenüber ist die Nutzung des Pflegepauschbetrags oder einer Pflegeleistung im Haushalt nicht an eine Unterhaltspflicht gebunden.

Auch Kombinationsmöglichkeiten sind denkbar. So lässt sich der Teil der Pflegekosten, der wegen der „zumutbaren Belastung“ (→ Seite 234) nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar ist (**Zeile 67 bis 69**), als Pflegeleistung im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen in **Zeile 70** geltend machen. Umgekehrt kann jemand, der Pflegeleistungen als haushaltsnahe Dienstleistung absetzt, neben dem Höchstbetrag von 20 000 Euro weitere Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.



### TIPP

Bei Pflege- und Betreuungsleistungen liegt jeder Fall anders. Was steuerlich günstiger ist, sollte mit einem Steuerprofi besprochen und geklärt werden. Grundsätzlich ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung günstiger, wenn der Grenzsteuersatz höher als 20 Prozent ist (→ Seite 246).

## **Zeile 75: Handwerker im Haushalt**

Wenn Eigentümer und Mieter Haus oder Wohnung durch Handwerker modernisieren, renovieren oder instand halten lassen, können sie damit ebenfalls ihre Steuerschuld senken. Gefördert werden Reparaturen und Modernisierungsarbeiten. Es geht um Personalkosten von bis zu 6 000 Euro im Jahr, 20 Prozent davon, also bis zu 1 200 Euro, können zu einer Steuererstattung führen.



### NEU

Auch ein Dachausbau, der Anbau eines Wintergartens oder ein anderer Erweiterungsbau können neuerdings förderfähig sein.

Die Aufwendungen gehören in **Zeile 75**. Der Steuerrabatt gilt nicht für das Material, sondern nur für Personalkosten. Die werden weit

gefasst: Alles, was nicht unter Material fällt, ist förderfähig, auch die Anfahrtkosten. Begünstigt sind ebenfalls Wartung und Reparatur technischer Geräte im Haushalt, etwa Waschmaschinen oder Computer (→ Infokasten Seite 68). Die Reinigung oder Schneeräumung von Straße und Gehweg kann auch außerhalb der Grundstücksgrenze begünstigt sein, entschied kürzlich der Bundesfinanzhof (Az. VI R 55/12). Gleiches gilt für Hausanschlüsse außerhalb der Grundstücksgrenzen (Az. VI R 56/12).

Material- und Lohnkosten müssen getrennt nachgewiesen werden. Das betrifft Handwerkerleistungen in **Zeile 75** genauso wie haushaltsnahe Dienstleistungen in **Zeile 73 bis 74**. Sie brauchen zwei Belege: die Rechnung des Dienstleisters und Ihren Überweisungsbeleg (Kopie des Kontoauszugs). Die müssen der Steuererklärung aber nicht mehr beigefügt werden. Barzahlungen oder einfache Quittungen werden nicht anerkannt.

	– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt								
	Art der Aufwendungen								
73	FENSTERREINIGUNG, HAUSWART, TREPPENREINIGUNG	210				7	5	0	,
	– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 67 und 68 berücksichtigt)								
	Art der Aufwendungen								
74		213							,
	– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)								
	Art der Aufwendungen								
75	MALER, WASCHMASCHINENREPARATUR (s. ANLAGE)	214				2	3	0	,



**Zum Beispiel das Ehepaar I.** Ina und Ingo I. sind beide Beamte und wohnen in einer Mietwohnung. Ina hat in diesem Jahr für 550 Euro Personalkosten einen Fensterputzer engagiert. Der Vermieter stellte den beiden für Treppenreinigung, Gartenpflege und

Hauswart in seiner Betriebskostenabrechnung 200 Euro Personalkosten in Rechnung. Der Maler bekam für seine durchgeführten Renovierungsarbeiten 3 000 Euro und die Waschmaschinenreparatur kostete 400 Euro. Das brachte 610 Euro Steuererstattung vom Finanzamt.

<b>Fensterputzer</b>	<b>550</b>
Anteil an Personalkosten für Treppenreinigung, Gartenpflege und Hauswart (laut Betriebskostenabrechnung)	+ 200
haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt	750
<b>Steuererstattung (20 Prozent von 750)</b>	<b>150</b>
Maler (3 000 minus 1 000 Materialkosten)	2 000
Waschmaschinenreparatur (400 minus 100 Materialkosten)	+ 300
Handwerkerleistungen insgesamt	2 300
Steuererstattung (20 Prozent von 2 300)	460
<b>Steuererstattung insgesamt</b> (150 plus 460, alle Angaben in Euro)	<b>610</b>



### TIPP

Wer Handwerkerleistungen geschickt verteilt, kann den Jahreshöchstbetrag von 1 200 Euro mehrfach ausschöpfen, zum Beispiel wenn im ersten Jahr ein Teil der Wohnung renoviert wird, im folgenden Jahr der andere (→ auch Seite 184).

**Zeile 76** füllen nur Alleinstehende aus, die das gesamte Jahr mit einem oder mehreren Alleinstehenden im gemeinsamen Haushalt lebten (Anzahl dieser Personen in Kästchen eintragen). **Zeile 77** fragt nach Angaben zu einer Person, bei mehreren Personen Extrablatt beifügen. In **Zeile 78** können zusammenlebende Alleinstehende sowie Ehe- und Lebenspartner, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, die Höchstbeträge unter sich aufteilen. Steht hier nichts, teilt das Finanzamt hälftig auf. **Zeile 79** betrifft nur Ehepaare und Lebenspartner, die 2014 einen gemeinsamen Haushalt gründeten oder auflösten.

## INFO Geförderte haushaltsnahe Leistungen

Mit dem Schreiben vom 10. Januar 2014 hat das Bundesfinanzministerium Dienstleistungen rund um den Haushalt neu geregelt (IVC4 – S 2296-b/07/0003 :004). Dort bietet eine Liste mit Beispielen (Anlage 1) Orientierung ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), im Suchfeld „Anwendungsschreiben zu § 35a EStG“ eintippen). Es ist aber keine abschließende Aufzählung.

### Haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen

- Kochen, waschen, Wohnung reinigen, Fenster putzen, bügeln, nähen (auch im Heim oder Wohnstift)
- Wohnungs-, Fenster-, Teppichboden-, Treppen- und Hausreinigung
- Straßen- und Hofreinigung auf privatem Grundstück
- Friseur, Kosmetik, Hand- und Fußpflege, wenn sie pflegebedingt erfolgen und zum Leistungsumfang der Pflegeversicherung gehören.
- Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern, etwa durch Tagesmutter, Babysitter, Au-Pair, wenn ein Abzug als Kinderbetreuungskosten (→ Seite 142) nicht möglich ist.
- Schneeschieben und Laub entfernen
- Leistungen von Hausmeister, Hauswart, Schornsteinfeger
- Einkaufen, kleine Botengänge
- Briefkasten leeren, Blumen gießen, Müll entsorgen
- Seniorenbetreuung, zum Beispiel Begleitung bei Ausflügen, beim Einkaufen, Arztbesuch, Hilfe im Haushalt
- Leistungen von Notfalldiensten, Notbereitschaften
- Private Umzugsdienstleistungen, etwa Speditionskosten
- Versorgung von kranken und alten Menschen, zum Beispiel durch ambulante Pflegedienste
- Wach- und Winterdienste
- Pflege- und Betreuungsleistungen, Reinigung, Gartenpflege, Haus- und Etagepersonal bei Heimunterbringung

### Handwerkerleistungen

- Arbeiten am Dach, an Fassaden, Garagen, Carport, Terrassenüberdachung, Innen- und Außenwänden, Aufstellen eines Baugerüstes, Dachgeschoss- und Kellerausbau
- Austausch oder Modernisierung der Einbauküche, von Fenstern und Türen, von Bodenbelägen zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen
- Modernisierung des Badezimmers, Montageleistungen für neue Möbel
- Schönheitsreparaturen wie Streichen, Lackieren und Tapezieren von Innenwänden, Fenstern, Türen, Heizkörpern und Heizungsrohren, Wandschränken
- Garten-, Wegebau- und Pflanzarbeiten auf dem Grundstück
- Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten am Schornstein
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungs-, Elektro-, Strom-, Wasser- und Gasanlagen
- Graffitiabeseitigung
- Entsorgung, zum Beispiel von Bauschutt, Fliesenabfuhr nach Neuverfliesung, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege
- Beseitigung von Hausschwamm, Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfung
- Insektengitter einbauen
- Wartung und Reparatur von Haushaltsgeräten, zum Beispiel Waschmaschine, Trockner, Kühlschrank, Fernseher, Computer zu Hause
- Wartung und Reparatur des Müllschluckers, Müllschränke aufstellen
- Taubenabwehr, Kellerschachtabdeckungen
- Klavierstimmer
- Arbeiten an Hausanschlüssen für Strom, Wasser, Gas, Fernsehen, Internet sowie deren Wartung und Reparatur

## Zeile 80 bis 81: Erbschaft und Kultur

**Zeile 80** fragt nach bestimmten Erbschaften ab 2010, für die bereits Erbschaftsteuer gezahlt worden ist. Das kann Geldforderungen des Erblassers betreffen, die beim Erben eingingen und bei ihm einkommensteuerpflichtig sind, etwa nachträgliche Miet- oder Zinszahlungen.

In **Zeile 81** geht es um Baudenkmäler und andere Kulturgüter im Privatbesitz, die weder selbst bewohnt werden noch dazu dienen, Einkünfte zu erzielen, zum Beispiel alte Mühlen, Gartenanlagen, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen oder Kunstgegenstände, die nach Paragraph 10g Einkommensteuergesetz gefördert werden können. Beide Zeilen sind ohne Steuerprofi kaum unfallfrei zu bewältigen.

## Zeile 91 bis 110: Sonstige Angaben und Anträge

Die letzte Seite des Formulars ist eine Sammlung von allem, was bisher nicht unterzubringen war. Die meisten Arbeitnehmer haben hier in der Regel wenig einzutragen, wenn doch, empfiehlt es sich, Profirat einzuholen. Das gilt besonders für erstmalige Eintragungen hier. In **Zeile 91** geht es um Steuersparmodelle wie Filmfonds, Beteiligungen an Immobilien oder Schiffen, meistens jedenfalls um hohe und juristisch manchmal höchst umstrittene Beträge.

## Zeile 92 bis 93: Verluste

Verluste können entstehen, wenn Arbeitnehmer sich aufwendig fortbilden, gleichzeitig aber wenig oder nichts verdienen. Das kann zu „vorweggenommenen Werbungskosten“ führen, die erst später absetzbar sind. Auch wenn Arbeitnehmer weitere steuerpflichtige Einkünfte haben, zum Beispiel aus Vermietung, können Verluste entstehen. Die Höhe der Verluste ergibt sich aus den einzelnen Anlagen. Ein Kreuz in der **Zeile 92** zeigt lediglich, dass zum Ende



des Jahres 2013 vom Finanzamt bereits ein Verlust festgestellt worden ist. Das können Sie einem entsprechenden Bescheid entnehmen. Steuerliche Verluste 2014 verrechnet das Finanzamt in der Regel mit positiven Einkünften des Jahres 2013. Wer das nicht will, weil er der Meinung ist, dass sich die Verluste bei der Verrechnung mit späteren Gewinnen günstiger auswirken würden, schränkt den Verlustrücktrag ein, indem er in **Zeile 93** einträgt, wie viel von einem Verlust aus dem Jahr 2014 im Jahr 2013 berücksichtigt werden soll. Wer hier eine Null einträgt, erreicht, dass der gesamte Verlust in künftige Jahre vorgetragen wird.

### **Zeile 94: Ersatzleistungen**

Hier wird nach „Einkommensersatzleistungen“ gefragt. Das sind Leistungen, die anstelle eines Einkommens gezahlt wurden, zum Beispiel Krankengeld. Für Arbeitnehmer und Beamte sind diese Zeilen in der Regel uninteressant, denn sie bekommen „Lohnersatzleistungen“ und die gehören in die Anlage N und nicht hierher (→ Seite 90). Bei Einkommensersatzleistungen geht es vor allem um Gewerbetreibende und Freiberufler.

### **Zeile 95: Aufteilung**

Diese Zeile betrifft nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die jeweils eine eigene Steuererklärung abgeben. Sie können hier beantragen, dass Steuerermäßigungen rund um den Haushalt sowie Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen hälftig zwischen ihnen aufgeteilt werden. Eine frei wählbare Aufteilung ist seit 2013 nicht mehr möglich (→ Seite 41).

## Zeile 96 bis 110: Auslandsprobleme & Co.

An dieser Stelle geht es vor allem um zwei Bereiche. **Zeile 96 bis 100** betrifft Menschen, die 2014 nach Deutschland gezogen oder von Deutschland weggezogen sind. Die neu eingeführte **Zeile 100** fragt nach bestimmten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Wer sich damit herumschlagen muss, braucht einen Steuerberater. In **Zeile 101 bis 105** geht es um Menschen, die 2014 nicht in Deutschland gewohnt, aber hier gearbeitet haben. Wer in Deutschland gewohnt, aber in einem anderen Land gearbeitet hat, füllt hier gar nichts aus, sondern die Anlage N und die 2011 eingeführte Anlage N-AUS oder die Anlage N-GRE (→ Seite 88). In solchen Fällen ist in der Regel Profirat geboten. Das gilt auch für Menschen, deren Ehegatten in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) leben, für alle, die im deutschen öffentlichen Dienst außerhalb dieser Gebiete tätig sind, oder die in Belgien einen Wohnsitz haben (**Zeile 106 bis 108**). **Zeile 109** will wissen, ob „nachhaltige Geschäftsbeziehungen“ zu ausländischen Banken und anderen ausländischen Finanzdienstleistern bestehen. Auch wer nur ein einziges Konto im Ausland hat, muss nach Meinung der Finanzverwaltung hier die Ziffer „1“ eintragen.

Vergessen Sie vor lauter Freude über das Ende des Mantelbogens die Unterschrift in **Zeile 110** nicht, unterschreiben Sie deshalb lieber jetzt gleich. Ohne Unterschrift ist die Steuererklärung unwirksam. Denken Sie bei einer gemeinsamen Steuererklärung auch an die Unterschrift des Ehe- oder Lebenspartners. Hat ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bei der Steuererklärung geholfen, kommen die Angaben dazu in den Kasten rechts neben der Unterschrift. Hat der Nachbar ein bisschen mitgemacht, behalten Sie das besser für sich, denn der ist dazu in der Regel nicht befugt. Wenn er es doch getan hat, kann es für alle Beteiligten Ärger geben.

## Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

Diese Anlage ist für alle Arbeitnehmer wichtig, denn hierher gehören die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung und zu anderen Versicherungen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Die Beschäftigung damit lohnt sich besonders, weil seit 2010 fast alle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung absetzbar sind und die abzugsfähigen Rentenversicherungsbeiträge jährlich steigen. Leider ist diese Anlage auch ein bürokratisches Monster, aber mit etwas Geduld und Anleitung zu schaffen (→ Musterformular Seite 254).

### Zeile 4 bis 10: Altersvorsorge

Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in berufsständische Versorgungseinrichtungen oder in landwirtschaftliche Alterskassen gehören in **Zeile 4 bis 6**, bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften jeweils in die zutreffende Spalte. Arbeitnehmer finden den von ihnen gezahlten Anteil in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Wer in der Rentenversicherung freiwillig oder höher versichert ist, nutzt **Zeile 6** und übernimmt den vom Rentenversicherungsträger bescheinigten Betrag. Wurde in eine Basis- oder Rürup-Rente eingezahlt, müssen die Beiträge in **Zeile 7** (→ Seite 212). Beiträge zur Riester-Rente kommen nicht hierher, sondern werden über die Anlage AV abgerechnet (→ Seite 144).

Arbeitgeberleistungen zur Rentenversicherung gehören in **Zeile 8**, bei Zahlungen an Versorgungswerke in **Zeile 9**. Die Höhe ergibt sich in der Regel aus der Lohnsteuerbescheinigung. In **Zeile 10** soll der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung von Minijobbern, die selbst einen Aufstockungsbeitrag gezahlt haben und ihre eigenen Beiträge in die **Zeile 6** eintragen (→ Seite 201). Ein Eintrag in diesen Fällen ist freiwillig und in der Regel nur bei einem Minijob in Privathaushalten vorteilhaft.

**NEU**

Nach dem „Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz“ sind ab 2014 Beiträge zu zertifizierten privaten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsversicherungen im Rahmen der Altersvorsorge absetzbar. Sie gehören wie Beiträge zu einer Rürup-Rente in **Zeile 7**. Beiträge zu den bisherigen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsversicherungen bleiben abzugsfähig, wirken sich aber nur selten entlastend aus (→ ab Seite 81).

Arbeitnehmer müssen ihre gesamten Beiträge hier eintragen. Der abzugsfähige Höchstbetrag von 20 000 Euro klingt zunächst gut, praktisch kommt aber weniger Entlastung heraus. Haben beispielsweise Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 3 500 Euro in die gesetzliche Rentenkasse eingezahlt, zusammen 7 000 Euro, insgesamt 18,9 Prozent vom Bruttolohn, akzeptiert das Finanzamt davon in diesem Jahr nur 78 Prozent, also 5 460 Euro. Bis 2025 erhöht sich dieser Anteil auf 100 Prozent. Davon wird aber noch der Arbeitgeberanteil abgezogen (→ Seite 235). Für den Arbeitnehmer bleiben bloß 1 960 Euro Altersvorsorgeaufwand abzugsfähig (5 460 minus 3 500). Für Beamte ist hier nur **Zeile 7** interessant (Rürup-Rente → Seite 212).

### **Zeile 11 bis 45: Kranken- und Pflegeversicherung**

Das Formular fragt in **Zeile 11** nach steuerfreien Zuschüssen zur Krankenversicherung oder zu den Krankheitskosten. Die bekommen Arbeitnehmer und Beamte in der Regel und sie müssen hier die Ziffer „1“ (Ja) eintragen. Das gilt zum Beispiel auch für Rentner, Pensionäre und familienversicherte Ehegatten. Selbstständige und nicht familienversicherte Hausfrauen/-männer, die ihren gesamten Beitrag selbst bezahlen, tragen die Ziffer „2“ (Nein) ein. Hintergrund der Frage: Es gibt eine strikte Einteilung der abzugsfähigen Versicherungsbeiträge in einerseits Beiträge zur Altersvorsorge

(**Zeile 4 bis 10**) und in andererseits „sonstige Vorsorgeaufwendungen“, die auf den restlichen anderthalb Seiten des Formulars abgehandelt werden. Wer in **Zeile 11** eine „1“ einträgt, darf neben seinen Rentenversicherungsbeiträgen im oben beschriebenen Umfang grundsätzlich bis zu 1 900 Euro an sonstigen abzugsfähigen Versicherungsbeiträgen absetzen. Für Selbstständige und andere Menschen ohne Beitragszuschuss liegt die Grenze bei 2 800 Euro, für Ehe- und Lebenspartner jeweils bis doppelt so viel. Für die meisten Arbeitnehmer würde das bedeuten, dass allein ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung das nutzbare Abzugsvolumen von 1 900 Euro ausschöpfen. So zahlen bereits Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttolohn von 21 500 Euro mindestens 1 983 Euro an eigenen Pflichtbeiträgen in die Kranken- und Pflegeversicherung ein, nur 1 900 Euro wären demnach abzugsfähig.

Lassen Sie sich davon aber nicht beeindrucken. Das Finanzamt nimmt eine „Günstigerprüfung“ zwischen der 1 900-Euro-Grenze und den tatsächlich gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungskosten vor. Die gute Nachricht: Im Ergebnis dürfen Arbeitnehmer (fast) alle ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge absetzen, auch wenn sie über 1 900 Euro liegen. Das trifft auf die große Mehrheit der Arbeitnehmer zu. Die schlechte Nachricht: Weitere „sonstige“ Vorsorgeaufwendungen sind nicht mehr absetzbar, wenn der Grenzbetrag von 1 900 Euro mit den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bereits überschritten ist. Dann sind nicht einmal die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung (1,5 Prozent vom Bruttolohn) absetzbar, geschweige denn Beiträge zu Haftpflicht- oder zu anderen Versicherungen.



**Zum Beispiel Jonas J.** Der 51-jährige alleinstehende und kinderlose Arbeitnehmer erhält 30 000 Euro Bruttolohn im Jahr. Dafür muss er 8,2 Prozent Krankenversicherung zahlen (2 460 Euro) und 1,275 Prozent Pflegeversicherung (rund 383 Euro). Seinen Beitrag zur Pflegeversicherung kann Jonas J. voll als Sonderausgaben geltend machen. Der Krankenversicherungsbeitrag wird um

4 Prozent gekürzt, denn diese 4 Prozent entfallen pauschal auf die Versicherung von Krankengeld und sind laut Gesetz nicht abzugsfähig. Damit wirken sich rund 98 Euro vom Krankenversicherungsbeitrag steuerlich nicht aus (2 460 mal 4 Prozent). Es verbleiben 2 745 Euro (383 plus 2 460 minus 98), die als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen. Klar ist aber auch: Die 1 900-Euro-Grenze für sonstige Vorsorgeaufwendungen ist damit überschritten. Jonas darf nach dieser Berechnungsmethode keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend machen, etwa seinen Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (450 Euro) oder Beiträge für seine Kfz-Haftpflichtversicherung.

#### NACH DER ALTREGELUNG WIRKSAME VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
bis Euro	5 069	4 701	4 401	4 101	<b>3 801</b>	3 501	3 201	2 901	2 601	2 301

Es gibt aber noch eine weitere Günstigerprüfung. Das Finanzamt prüft, ob die bis 2004 geltende Altregelung oder die seit 2005 geltende Neuregelung günstiger ist. Früher durften pro Person bis zu 5 069 Euro an Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Diese Höchstgrenze schloss alle abzugsfähigen Versicherungsbeiträge ein, auch solche zur Rentenversicherung. Nur Beiträge zur Rürup-Rente können zusätzlich berücksichtigt werden. Der Vorteil der Altregelung verringert sich aber zwischen 2011 und 2019 schrittweise, 2014 sind nach der Altregelung pro Person noch maximal 3 801 Euro absetzbar (→ Tabelle oben).

Für Jonas J. aus dem Beispiel zuvor bringt die Altregelung keine Entlastung. Mit seinen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung kommt er nach alter Rechnung deutlich über die für ihn geltende alte Höchstgrenze. Aber jeder Fall liegt anders und aus anderen Verhältnissen kann sich zusätzliches Abzugspotenzial ergeben.

**TIPP**

Schreiben Sie immer alle aus ihrer Sicht abzugsfähigen Beiträge in die Steuererklärung. Nur so können Arbeitnehmer die alten und neuen Abzugsmöglichkeiten und die Chancen einer Günstigerprüfung ausschöpfen.

In **Zeile 12 bis 30** tragen Arbeitnehmer ihre Beitragszahlungen an **gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungen** ein. Die Beiträge (**Zeile 12 und 15**) finden sich auf der Lohnsteuerbescheinigung. **Zeile 13** meint die Zusatzbeiträge, die manche Kassen erheben und die der Arbeitnehmer ohne Arbeitgeberanteil selbst getragen hat. **Zeile 14** fragt nach den eher seltenen Krankenversicherungsbeiträgen von Arbeitnehmern, die keinen Krankengeldanspruch auslösen. Hintergrund: Ein Teil des Beitrags zur Krankenversicherung von Arbeitnehmern ist vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, weil er der Versicherung des Krankengelds dient. Das sind 4 Prozent des Beitrags und das Finanzamt kürzt diesen Teil von sich aus. Es möchte aber zusätzlich wissen, ob es Beitragsanteile zur Krankenversicherung gibt, die keinen Krankengeldanspruch und damit keine Vier-Prozent-Kürzung auslösen. Die **Zeilen 16 und 17** fragen nach Beitragsrückzahlungen durch die Versicherung, die die abzugsfähigen Beiträge des Arbeitnehmers verringern. Denen kommt ab sofort eine andere Bedeutung zu, wie das Beispiel auf Seite 79 zeigt.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung													
12	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	2	4	6	0	,	420					
13	Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	321					,	421					
14	In Zeile 12 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322					,	422					
15	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323			3	8	3	,	423				



Die **Zeilen 18 bis 24** gelten nicht für pflichtversicherte Arbeitnehmer, sondern vor allem für gesetzlich versicherte Ruheständler und Selbstständige. Hier wird nach dem gleichen Muster wie für Arbeitnehmer gefragt. Rentner entnehmen ihre Beiträge zur Krankenversicherung (**Zeile 18**) und zur Pflegeversicherung (**Zeile 21**) dem Rentenbescheid. Hierher gehören nur die von ihnen selbst gezahlten Beiträge. Nur Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers an freiwillig gesetzlich Versicherte kommen in **Zeile 24**. Ruheständler haben in der Regel keinen Anspruch auf Krankengeld, deshalb lassen sie **Zeile 20** frei. Die in der (gesetzlichen) Sozialversicherung versicherten Beamten tragen ihre Beiträge ebenfalls in **Zeile 18 bis 24** ein.

In den **Zeilen 25 bis 29** geht es um Zahlungen an ausländische Kranken- und Pflegeversicherungen. In der Praxis dürfte das Arbeitnehmer, die nicht im Ausland wohnen, kaum betreffen. Für Auslandsfälle ist aber ohnehin die Unterstützung eines Steuerprofis zu empfehlen.

Die **Zeile 30** fragt nach Beiträgen zu einer gesetzlichen Krankenversicherung für Wahl- oder Zusatzleistungen (etwa Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer im Krankenhaus). Solche Beiträge sind nicht im Rahmen der „Basisabsicherung“ absetzbar. Unter Basisabsicherung wird der Leistungsumfang verstanden, den die gesetzlichen Kassen ihren Versicherten üblicherweise bieten. Beiträge für einen höheren Leistungsumfang fallen nicht darunter und damit steuerlich leider oft unter den Tisch.

**Privatversicherte** tragen ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in die **Zeilen 31 bis 36** ein (→ Seite 213). **Zeile 31** betrifft nur die Beiträge zur Basisabsicherung, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Die private Krankenversicherung schlüsselt die Beiträge für Basisabsicherung und

für Sonderleistungen in der Regel von sich aus oder auf Nachfrage entsprechend auf. Beitragsteile, die hier nicht erfasst werden, so wie Beiträge zu privaten Zusatzversicherungen, etwa für Auslandsreisekrankenversicherungen oder Zahnversicherungen, kommen nicht hierher, sondern in **Zeile 35**. **Zeile 32** fragt nach Beiträgen zu privaten Pflegepflichtversicherungen. Zusätzliche freiwillige Pflegeversicherungen gehören in **Zeile 36**. Mit „Beitragszuschüssen von dritter Seite“ (**Zeile 34**) sind nicht die Zuschüsse des Arbeitgebers gemeint, sondern etwa Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Künstlersozialkasse. In **Zeile 37 bis 39** gehören Arbeitgeberzuschüsse für Arbeitnehmer, die freiwillig gesetzlich oder privat versichert sind.

Angestellte, die mit ihrer Krankenversicherung Beitragserstattungen oder einen Selbstbehalt vereinbart haben, sollten überprüfen, ob das jetzt immer noch so vorteilhaft ist wie vor 2010. Jetzt dürfen sie im Unterschied zu früher ihre Krankenversicherungsbeiträge fast ohne Einschränkung geltend machen. Das gilt aber nur für die Beiträge, die sie tatsächlich bezahlt haben. Beitragserstattungen der Kassen verringern die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beitragszahlungen. Versicherte mit einem hohen Grenzsteuersatz (→ Seite 246) sollten hier besonders genau rechnen.



**Zum Beispiel Katharina K.** Die alleinstehende Dozentin ist privat versichert, Jahresbeitrag 5 000 Euro. Sie hat 500 Euro Arztkosten selbst bezahlt. Wenn sie auf die Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherung verzichtet, erhält sie 600 Euro Beitragserstattung von der Kasse. Ein gutes Geschäft, denkt Katharina zunächst, denn unter dem Strich hat sie anschließend 100 Euro mehr in der Tasche (600 minus 500). Allerdings führen die 600 Euro Beitragserstattung auch zu 600 Euro weniger abzugsfähigen Sonderausgaben. Bei ihrem Grenzsteuersatz (40 Prozent) verzichtet Katharina damit auf eine Steuerersparnis von 240 Euro (600 mal 40 Prozent). Wenn sich Katharina für die Beitragserstattung entscheidet, ist das für sie unter dem Strich also ein Nachteil. Sie bekommt zwar 100 Euro von

der Krankenkasse, zahlt dafür aber 240 Euro mehr an das Finanzamt. Ob sich ein Verzicht auf Beitragserstattungen lohnt, hängt immer von den Bedingungen des Einzelfalls ab. Hier muss genau gerechnet werden, am besten mithilfe eines Steuerprofis. Hätte Katharina K. nämlich einen deutlich geringeren Steuersatz, und hätte sie es mit anderen Rechnungs- oder Erstattungsbeträgen zu tun gehabt, könnte sich eine Beitragserstattung durch die Kasse für sie auch vorteilhaft auswirken.

In **Zeile 40 bis 45** geht es um Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, mit denen „andere Personen“ versichert werden. Darunter versteht das Finanzamt an dieser Stelle nur bestimmte Menschen: Es sind vornehmlich erwachsene Kinder, für die die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben. Wenn zum Beispiel die 28-jährige Tochter noch studiert, gilt sie steuerlich in der Regel nicht mehr als Kind, Kindergeld und andere Kinderförderungen gibt es nicht mehr. Die Eltern können hier die von ihnen übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes als ihre eigenen Sonderausgaben geltend machen, wenn sie selbst Versicherungsnehmer sind. Die Versicherung muss von ihnen abgeschlossen und bezahlt werden. Wenn Eltern für ein Kind noch Kindergeld zusteht, tragen sie übernommene Versicherungsbeiträge nicht hier ein, sondern in die Anlage Kind (→ Seite 134).

Wer andere Menschen mit Unterhaltszahlungen unterstützt und in diesem Zusammenhang auch die von den Unterstützten geschuldeten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt, trägt das ebenfalls nicht hier ein, sondern in die Anlage Unterhalt (→ Seite 147). Nach Eintragung der Steuer-Identifikationsnummer (**Zeile 40**) sowie des Namens und der Anschrift der mitversicherten Person (**Zeile 41**) gehören in die **Zeilen 42 bis 44** die übernommenen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie eventuelle Beitragserstattungen. In **Zeile 45** geht es um zusätzliche Versicherungen außerhalb der Basisabsicherung, etwa für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder für eine zusätzliche Pflegeversicherung.



### **Zeile 46 bis 52: Weitere abzugsfähige Beiträge**

Was hier unter „weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“ abgefragt wird, fällt für Angestellte unter die Begrenzung von 1 900 Euro im Jahr oder im Fall einer Günstigerprüfung unter die Altregelung vor 2005. Trotzdem kann manches interessant sein. **Zeile 46** fragt nach den Beiträgen zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Der Betrag ergibt sich aus der Lohnsteuerbescheinigung. Freiwillige Zahlungen in Arbeitslosenversicherungen gehören in **Zeile 48**. In **Zeile 47** müssen die Beiträge zu gesetzlichen sowie privaten Kranken- und Pflegeversicherungen für den Fall, dass der Versicherte der Datenübermittlung widersprochen hat. Widerspruch soll offensichtlich bestraft werden: Betroffene dürfen dann nur bis 1 900 Euro absetzen oder nach einer Günstigerprüfung durch das Finanzamt auch mehr, wenn das die bis 2004 geltende Rechtslage hergibt. **Zeile 49** fragt nach Beiträgen zur privaten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung. In den **Zeilen 50 bis 52** besteht die Möglichkeit, noch andere Versicherungsbeiträge geltend zu machen. Dazu gehören Beiträge zu sämtlichen Haftpflichtversicherungen – beispielsweise zur Kfz-Haftpflichtversicherung, Tierhalterhaftpflichtversicherung oder Privathaftpflichtversicherungen. Und auch Unfall- oder Risikolebensversicherungen können hier eingetragen werden. Ebenfalls lassen sich Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen sowie privaten Rentenversicherungen hier geltend machen (→ Seite 83).

Für viele Arbeitnehmer ist die Rubrik „weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“ wenig interessant, weil sie allein mit ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung den Rahmen der abzugsfähigen 1 900 Euro überschreiten. Bei Arbeitnehmern mit geringen Löhnen, Rentnern, manchen Beamten und Selbstständigen kann

hier aber noch Abzugspotenzial bestehen. Auch deshalb gilt: Immer alle abzugsfähigen Beiträge aufführen! Die beschränkte Abzugsfähigkeit der in **Zeile 46 bis 52** aufgeführten Zahlungen zu den „weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ ist umstritten, Steuerbescheide lässt das Amt offen (→ Seite 227).

### → TIPP

Auch wer für seine Kinder, Enkel oder andere Personen Haftpflicht-, Unfall- oder andere begünstigte Versicherungen abschließt, kann Steuern sparen, denn er darf die Beiträge für solche Versicherungen im Rahmen seiner Höchstgrenzen als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung ist, dass derjenige, der die Versicherung abschließt, auch laut Vertrag der Versicherungsnehmer ist und den Versicherungsbeitrag selbst entrichtet.

50	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502			5	2	0	,
51	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503						,

## Zeile 53 bis 58: Ergänzende Angaben

Diese Zeilen betreffen Menschen, die im gesamten Kalenderjahr nicht rentenversicherungspflichtig waren. Das können zum Beispiel Beamte sein, Richter, Soldaten, Praktikanten, GmbH-Geschäftsführer, Pensionäre und deren Angehörige oder auch Rentner, die sich auf Lohnsteuerkarte noch etwas hinzuverdienen. Aus den Angaben entnimmt das Finanzamt, in welcher Höhe es Vorsorgeaufwendungen berücksichtigen muss. So trägt zum Beispiel ein Beamter in **Zeile 53** die Ziffer „1“ ein. Für die Ehe- und Lebenspartner wird in der Spalte daneben das Gleiche abgefragt. Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer tragen hier für sich selbst gar nichts ein.

**INFO****Versicherungsbeiträge von A bis Z**

Neben den Beiträgen zur Altersvorsorge und zu einer Basisversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung sind in **Zeile 46 bis 52** „weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben absetzbar. Die wichtigsten zeigt diese Übersicht. Sachversicherungen, zum Beispiel Haushalt-, Kasko-, Feuer- oder Rechtsschutzversicherung, tauchen hier nicht auf, weil dafür gezahlte Beiträge nicht als Sonderausgaben absetzbar sind.

- **Arbeitslosenversicherung:** Der gesetzliche Arbeitnehmeranteil laut Lohnsteuerbescheinigung kommt in **Zeile 46**, freiwillige Beiträge laut Vertrag in **Zeile 48**.
- **Ausbildungsversicherung:** Beiträge gehören in **Zeile 51**, wenn sie den Bedingungen für abzugsfähige Kapitallebensversicherungen entsprechen (→ unten).
- **Auslandsreisekrankenversicherung:** Wenn sie als private Zusatzversicherung abgeschlossen wird, gehören die Beiträge in **Zeile 35**.
- **Aussteuerversicherung:** Beiträge sind in **Zeile 51** abzugsfähig, wenn es sich um eine begünstigte Form der Kapitallebensversicherung handelt (→ unten).
- **Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung:** Beiträge für eigenständige Versicherungen gehören in **Zeile 49**. Wurden sie im Rahmen von anderen Versicherungen, zum Beispiel von Kapitallebensversicherungen, abgeschlossen, sind sie nur begünstigt, wenn auch die Beiträge der Rahmenversicherung begünstigt sind (→ bei Kapitallebensversicherung und Seite 74).
- **Haftpflichtversicherung:** Beiträge für Haftpflichtversicherungen aller Art (zum Beispiel Kfz-, Privat-, Tierhalter-, Gebäude-Haftpflicht) gehören in **Zeile 50**.
- **Kapitallebensversicherung:** Die Beiträge sind in **Zeile 51** abzugsfähig, wenn die Versicherung mit laufender Beitragszahlung vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre läuft und

alle anderen Anforderungen erfüllt sind. Das Finanzamt erkennt nur 88 Prozent der Beiträge an, trotzdem immer den gesamten Beitrag eintragen. Fondsgebundene Versicherungen und solche gegen Einmalzahlung sind nicht begünstigt.

- **Krankenhaustagegeldversicherung:** Die Beiträge gehören in **Zeile 35**.
- **Krankentagegeldversicherung:** Die Beiträge gehören in **Zeile 35**.
- **Krankenversicherung:** Arbeitnehmerbeiträge zur Basisversorgung gehören in **Zeile 12 oder 31**. In **Zeile 47** gehören sie nur dann, wenn der Datenübermittlung widersprochen wurde.
- **Pflegeversicherung:** Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung müssen in **Zeile 47**, wenn der Datenübermittlung widersprochen wurde, ansonsten in **Zeile 15 oder 32**. Beiträge zu einer zusätzlichen Pflegeversicherung gehören in **Zeile 36**.
- **Rentenversicherung:** Beiträge für private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gehören in **Zeile 51**, wenn sie die unter Kapitallebensversicherung aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die Bedingungen gelten auch für private Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht. Beiträge dafür gehören aber in **Zeile 52**.
- **Risikolebensversicherung:** Beiträge sind in **Zeile 50** absetzbar.
- **Unfallversicherung:** Die Beiträge für private Unfallversicherungen (auch für Kfz-Insassenunfallversicherungen) gehören in **Zeile 50**. Unfallversicherungen mit garantierter Prämienrückzahlung werden wie Kapitallebens- oder Rentenversicherungen behandelt und gehören entsprechend in die **Zeilen 51 oder 52**, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

## TIPP

Einige Besonderheiten bei der Versicherung von Beamten haben auch steuerliche Auswirkungen. Worauf Beamte dabei achten sollten, lesen Sie ab Seite 212.



## Anlage N: Für Arbeitnehmer

Die Anlage N ist für viele Arbeitnehmer und Beamte die wichtigste Anlage, denn nur mit ihrer Hilfe können sie alle Ausgaben für ihren Job als Werbungskosten an das Finanzamt weiterreichen. Auch Ruheständler brauchen das dreiseitige Formular, wenn sie von ihrem Exarbeitgeber eine Pension beziehen.

Das N steht für „Einkünfte aus Nichtselbstständiger Tätigkeit“. Arbeitnehmer, die mit einer „Vereinfachten Steuererklärung“ auskommen, können sich die Anlage N sparen (→ Seite 29). Gleiches gilt für Beschäftigte mit einem pauschal versteuerten Minijob, denn die zahlen für ihren Lohn keine Steuern und können auch nichts absetzen (→ Seite 200).

Bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften muss jeder Partner eine eigene Anlage N ausfüllen, wenn beide im Jahresverlauf Lohn oder sogenannte Lohnersatzleistungen hatten (→ Seite 203, 210 und das ausgefüllte Musterformular Seite 256).

### Zeile 1 bis 30: Die Einnahmenseite

Nachdem alle persönlichen Angaben in **Zeile 1 bis 3** ausgefüllt sind, kommt ab **Zeile 4** das entscheidende Hilfsmittel für die Anlage N zum Zuge: Es ist die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Dort finden Arbeitnehmer und Beamte nicht nur die in **Zeile 4** verlangte „eTIN“ (→ Seite 33), sondern alle hier erforderlichen Angaben zum Lohn, zu Versorgungsbezügen und eventuell abgeführten Steuern. Besonders hilfreich sind die Hinweise, was an welche Stelle der Anlage N kommt.

Die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt der Arbeitgeber normalerweise dem Finanzamt. Wenn eine Kopie davon der Steuererklärung beiliegt, schadet das aber nicht und kann erfahrungsgemäß die Bearbeitung beschleunigen.

## Zeile 5 bis 15: Lohn und Pension

Eintragungen in **Zeile 5 bis 10** erfolgen getrennt nach Lohnsteuerklassen. Wurde der Lohn nach den Steuerklassen 1 bis 5 besteuert, kommt die Lohnsteuerklassennummer in das Kästchen der **Zeile 5**. Die entsprechenden Angaben gehören in die erste Spalte. Alles zur Klasse 6 kommt in die zweite Spalte. Wo Cent-Beträge im Formular vorgesehen sind, werden sie aus der Lohnsteuerbescheinigung übernommen und eingetragen (**Zeile 7 bis 10**). Die hier abgefragten Angaben finden Sie in den Zeilen 3 bis 7 der Lohnsteuerbescheinigung.

Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5					Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Uflaubskasse					
		Steuerklasse	168	4	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct		
5												
6	Bruttoarbeitslohn	110			4 2 0 0 0	—						
7	Lohnsteuer	140			7 1 8 9 0 0							
8	Solidaritätszuschlag	150			3 3 1 7 6							

Zu den Versorgungsbezügen (**Zeile 11 bis 15**) gehören Beamten- und Werkspensionen, die vom Arbeitgeber finanziert wurden. Sie betreffen in der Regel Pensionäre. Einige 2014 „noch aktive“ Angestellte müssen sich mit dem Thema auseinandersetzen, etwa, wenn sie im Jahresverlauf sowohl Gehalt als auch Pension erhalten haben oder wenn der Partner Versorgungsbezüge erhalten hat. Versorgungsbezüge müssen zwar schon im Bruttoarbeitslohn in **Zeile 6** mit enthalten sein, werden aber hier noch einmal getrennt abgefragt, weil sie etwas anderen Steuerregeln unterliegen. **Zeile 14** füllt nur aus, wer nicht das gesamte Jahr über Versorgungsbezüge erhalten hat. Hintergrund ist, dass bestimmte Vergünstigungen, etwa der Versorgungsfreibetrag (→ Seite 242), nicht ganzjährig

gewährt werden, sondern nur anteilig für die entsprechenden Monate. Ging beispielsweise ein Pensionär am 1. Juli in den Ruhestand, steht ihm der Versorgungsfreibetrag nur für die sechs Monate von Juli bis Dezember zu.

### **Zeilen 16 bis 19: Abfindungen & Co.**

Manche Arbeitnehmer erhielten im Jahresverlauf Lohnnachzahlungen, Lohn für mehrere Jahre oder Abfindungen. Die Steuerbelastung kann durch eine solche Zusammenballung von Einkünften in einem Jahr unverhältnismäßig ansteigen. Deshalb gibt es dafür besondere Steuervergünstigungen und deshalb gehören solche Lohnsonderzahlungen ausschließlich in **Zeile 17** (Pensionen entsprechend in **Zeile 16**).

In einem relativ aufwendigen Rechenverfahren reduziert das Finanzamt die Steuer auf die zusätzlichen Einkünfte. Die Zahlungen, einschließlich der abgeführten Steuern (**Zeile 18 und 19**) lassen sich der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers entnehmen. Bei Problemen sollte hier ein Steuerprofi helfen. Noch wichtiger wäre professionelle Hilfe allerdings im Vorfeld solcher Zahlungen, denn es gibt Möglichkeiten, den steuergünstigsten Zeitpunkt der Zahlung zu wählen. Beim Ausfüllen dieser Steuererklärung ist es dazu zu spät, aber vielleicht gibt es demnächst wieder eine Zusammenballung und dann kann rechtzeitiger Profirat Steuern sparen (→ Seite 217).

### **Zeile 20 bis 25: Sonderfall Ausland**

Arbeitslohn, der noch nicht versteuert wurde, etwa weil ein ausländischer Arbeitgeber ihn zahlte, kommt in **Zeile 20**. Die **Zeilen 21 bis 25** betreffen Auslandstätigkeiten von Arbeitnehmern, die zu ziemlich verzwickten Steuerproblemen führen und die sich noch dazu von Land zu Land stark unterscheiden. Die sollten Angestellte mithilfe eines Steuerprofis angehen, jedenfalls dann, wenn sie sich zum ersten Mal damit herumschlagen müssen. Danach ist vieles klarer und manches auch allein zu meistern (→ Infokasten Seite 88).

Professionelle steuerliche Hilfe ist bei Auslandstätigkeit von Arbeitnehmern und Beamten noch wichtiger geworden, denn es gibt seit 2011 die „Anlage N-AUS“. Die ist schon für Steuerprofis nicht einfach auszufüllen, Steuerlaien können sie allein kaum „unfallfrei“ bewältigen.

Diese dreiseitige Anlage muss zusätzlich zur Anlage N abgegeben werden, und in einigen Fällen bleibt auch die Anlage AUS weiterhin erforderlich. Die Anlage N-AUS ersetzt die Anlagen N-GRE nicht, die von Arbeitnehmern, die im grenznahen Bereich wohnen beziehungsweise arbeiten, anstelle der Anlage N-AUS weiterhin auszufüllen ist. Diese Anlage ist offenbar ein Versuch der Verwaltung, Angestellten-einkünfte im Ausland „EDV-gerechter“ zu erfassen, Besteuerungslücken zu schließen und Steuerbefreiungsvorschriften genauer anzuwenden. Für die relativ wenigen Betroffenen, die sie ausfüllen müssen, ist sie vor allem ein bürokratisches Monster und ungefähr das Gegenteil von Bürokratieabbau.

Die Besteuerung der Auslandstätigkeit unterscheidet sich danach, ob Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), andere zwischenstaatliche Übereinkommen (ZÜ) oder der Auslandstätigkeitserlass (ATE) die Rechtsgrundlagen der Besteuerung bilden. Hauptsächlich geht es darum, ob und welche Lohnbestandteile steuerfrei bleiben, ob und wie ausländische Steuer bei der deutschen Einkommensteuer berücksichtigt wird, ob, wie und wo Werbungskosten geltend gemacht werden können. Der Großteil ausländischer Arbeitnehmereinkünfte wird auf der Grundlage von DBA besteuert.

In der Praxis bedeuten die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, dass die Besteuerung ausländischer Arbeitnehmereinkünfte von Land zu Land unterschiedlich ist. Bei Einsatz in mehreren Ländern ist für jedes Land eine gesonderte Anlage N-AUS erforderlich. Übrigens kann auch steuerfrei kassierter Lohn im Rahmen des sogenannten Progressionsvorbehalts zu höheren Steuern führen. Was das ist, und wie es funktioniert, finden Sie auf Seite 13 und 203.

Betroffene Angestellte können sich auch bei der Personalabteilung ihrer Firma erkundigen, welchen Steuerregeln ihre Auslandseinkünfte unterliegen und welche Unterlagen das Finanzamt von ihnen sehen will. Diese Unterlagen benötigen sie auch, wenn sie, was zu empfehlen ist, einen Lohnsteuerhilfeverein oder einen Steuerberater um Hilfe bitten. Arbeitnehmer und Beamte, die die Anlage N-AUS abgeben müssen, finden Ausfüllhinweise unter [www.test.de/Steuerratgeber-Extra](http://www.test.de/Steuerratgeber-Extra).

## Zeile 26: Steuerfreie Aufwandsentschädigung

Wer nebenbei in Vereinen oder in anderen Einrichtungen arbeitet, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Anspruch nehmen. Sie wurde 2013 von 2 100 auf 2 400 Euro erhöht. Den sogenannten Übungsleiter-Freibetrag gibt es für auszubildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Arbeiten. Seit 2011 gehören auch Vormünder und rechtliche Betreuer zum begünstigten Personenkreis, wenn sie ehrenamtlich arbeiten. Für andere gemeinnützige Tätigkeiten, etwa für den Kassenwart oder Bürokräfte im Verein, bleiben seit 2013 Zahlungen bis 720 Euro im Jahr pauschal steuerfrei. Für dieselbe Tätigkeit gibt es aber immer nur die eine oder die andere Förderung, ein Zusammenfassen auf 3 120 Euro funktioniert nicht.



### TIPP

Wenn eine Person unterschiedliche begünstigte Tätigkeiten ausführt, zum Beispiel als Übungsleiter im Verein und gleichzeitig als Kassenwart, kann er maximal 2 400 Euro plus 720 Euro pauschal steuerfrei kassieren.

Sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben für begünstigte Tätigkeiten höher als 2 400 beziehungsweise 720 Euro, können sie nicht mehr pauschal geltend gemacht werden, sondern vom ersten Euro an nur per Nachweis. Neben dem Freibetrag dürfen weitere Leistungen steuerfrei kassiert werden, zum Beispiel vom Verein als Arbeitgeber spendierte Reisekosten.

In **Zeile 26** der Anlage N gehört die Aufwandsentschädigung für Menschen, die in einem geförderten Nebenjob als Arbeitnehmer angestellt sind. Selbstständig ehrenamtlich Tätige tragen ihre Aufwandsentschädigung in Anlage S ein (→ Seite 169).

### **Zeile 27 bis 30: Arbeitslosengeld & Co.**

Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Kranken- oder Mutterschaftsgeld heißen Lohnersatzleistungen, weil sie anstelle von Arbeitslohn gezahlt werden. Sie sind zwar steuerfrei, werden aber indirekt über den sogenannten Progressionsvorbehalt (→ Seite 13 und 203) trotzdem berücksichtigt. Hat der Arbeitgeber Lohnersatzleistungen gezahlt, steht das auf der Lohnsteuerbescheinigung unter der Ziffer 15 und gehört in **Zeile 27**. Für alle anderen Lohnersatzleistungen gibt es gesonderte Bescheinigungen, etwa von der Arbeitsagentur, der Familien- oder der Krankenkasse. Insolvenzgeld will das Amt separat in **Zeile 28** sehen. Alle anderen nicht vom Arbeitgeber gezahlten Lohnersatzleistungen gehören in **Zeile 29**.

Zeiträume, in denen Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren, weil sie zum Beispiel studiert haben, einen Minijob hatten oder arbeitslos waren, gehören in **Zeile 30**, einschließlich der „Gründe der Nichtbeschäftigung“. Die entsprechenden Nachweise sollten als Kopie beiliegen.

### **Zeile 31 bis 87: Werbungskosten**

Wer sich ganz sicher ist, dass er im Jahresverlauf weniger als 1 000 Euro für den Job ausgegeben hat, muss in **Zeile 31 bis 87** gar nichts ausfüllen. So hoch ist die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer, auch „Arbeitnehmerpauschbetrag“ genannt. Diesen berücksichtigt das Finanzamt von sich aus automatisch. Die volle Pauschale steht einem Arbeitnehmer übrigens auch dann zu, wenn er nur einen einzigen Tag des Jahres versicherungspflichtig beschäftigt war. Rund die Hälfte der Arbeitnehmer hat keine höheren Werbungskosten als die Pauschale oder macht sie nicht geltend.

Selbst wenn Sie zunächst meinen, Sie bleiben bei den Werbungskosten unterhalb der Pauschale, sollten Sie einen Blick auf die folgenden Abzugsposten werfen. Vielleicht ist doch etwas für Sie dabei.

Die Wahrscheinlichkeit dafür hat sich in letzter Zeit sogar verbessert. So werden bei Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb Umwegstrecken einfacher anerkannt, weil keine Mindestzeiteinsparung mehr erforderlich ist. Viele können anstelle der Entfernungspauschale höhere Fahrtkosten geltend machen. Es gibt bessere Chancen, Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer oder für eine doppelte Haushaltsführung an den Fiskus weiterzureichen. Die Grenze zwischen privat und beruflich bröckelt an mancher Stelle, etwa bei der Abrechnung von Computer- oder Reisekosten, jetzt sogar beim Arbeitszimmer. Das alles dürfte die Zahl der Arbeitnehmer mit Werbungskosten oberhalb der Pauschale weiter wachsen lassen.

Denken Sie aber immer daran, dass Sie nur Werbungskosten geltend machen dürfen, die Sie selbst getragen haben.



**NEU**

Ab 2014 können viele Arbeitnehmer bei Auswärtstätigkeit höhere Fahrt- und Verpflegungskosten geltend machen (→ ab Seite 116).

## **Zeile 31 bis 39: Fahrten zur Arbeit**

Der Weg zur Arbeit bringt bundesweit über 20 Milliarden Euro Werbungskosten pro Jahr, aber natürlich nur denen, die eine Steuererklärung abgeben. Der große Milliardenbetrag speist sich aus der kleinen Entfernungspauschale von 30 Cent, die Arbeitnehmer und Beamte für jeden Entfernungskilometer ihres Arbeitswegs als Werbungskosten geltend machen dürfen. Es zählt nur die „einfache Entfernung“, das heißt: entweder die Hinfahrt oder die Rückfahrt, nicht aber hin und zurück. Wer beispielsweise an 220 Tagen im Jahr in den 16 Kilometer entfernten Betrieb fährt, kommt auf 1 056 Euro Werbungskosten (220 mal 0,30 mal 16) und hat allein damit schon den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 Euro geknackt.

Werbungskosten		Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)				8						
Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)		vom		bis		Arbeitstage je Woche	Urlaubs- und Krankheitstage					
31	MEDTECH GMBH, EINSTEINWEG 13, 15827 DAHLEWITZ	0	1	0	1	3	1	1	2	5	3	0
32		T	T	M	M	T	T	M	M			

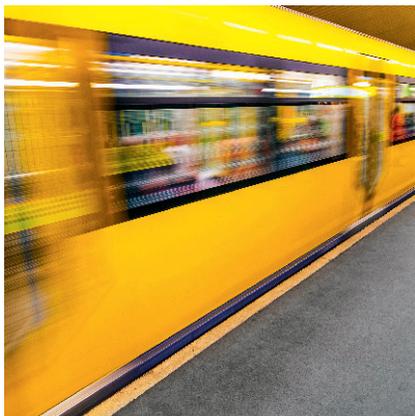
In **Zeile 31 bis 32** gehören die „erste Tätigkeitsstätte“ (sie ersetzt ab 2014 den Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“, → ab Seite 116), die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage sowie die Urlaubs- und Krankheitstage. Neu sind in diesem Jahr die Datumsfelder. **Zeile 33 bis 34** fragt erstmals nach „Sammelpunkten“, etwa für Sammeltransporte des Arbeitgebers und „Zugängen zu weiträumigen Arbeitsgebieten“, etwa zu Zustellbezirken oder Waldgebieten. Für den Weg dorthin gilt – wie zur ersten Tätigkeitsstätte – die Entfernungspauschale von 30 Cent für jeden vollen Kilometer, und zwar grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel. Auto, Zug, Rad oder Schusters Rappen bringen pro Kilometer alle dasselbe. Es gibt aber ein paar Unterschiede und die machen die **Zeilen 35 bis 38** erforderlich. Zunächst geht aber die amtliche Kontrolltour weiter: In das linke Zahlenfeld gehört die betreffende Zeilenzahl aus **Zeile 31 bis 34**, in das zweite von links die Anzahl der Tage, an denen Sie zur ganz links bezeichneten Tätigkeitsstätte gefahren sind, in das dritte die Entfernung in ganzen Kilometern. Berechnungsgrundlage ist die kürzeste Straßenverbindung, egal welches Verkehrsmittel tatsächlich genutzt wurde. Die Entfernung kennt das Finanzamt in der Regel genau, rundet Stellen hinter dem Komma immer auf den vollen Kilometer ab und wird bei Umwegfahrten stutzig. Das Finanzamt akzeptierte Umwege früher nur bei mindestens 20 Minuten Zeitersparnis. Das sieht der Bundesfinanzhof anders: Wer eine „offensichtlich verkehrsgünstigere“ längere Straßenverbindung nutzt, etwa über die Autobahn oder eine Ortsumgehungsstraße, muss keine Zeitersparnis mehr nachweisen (Az. VI R 19/11).

Im 4. Zahlenfeld von links will das Finanzamt wissen, wie viele Kilometer der einfachen Entfernung Sie mit dem Privat- oder Fir-



menwagen gefahren sind. Wer die gesamte Strecke per Auto unterwegs war, schreibt hier wieder die einfache Entfernung hinein. Hat der Arbeitgeber einen kostenlosen Sammeltransport organisiert, kommt der damit zurückgelegte Teil der einfachen Entfernung in das 5. Zahlenfeld von links (und fällt für den Werbungskostenabzug unter den Tisch). Im 6. Zahlenfeld von links will das Amt den Teil der Entfernung sehen, der nicht mit dem Auto zurückgelegt wurde, oder, wenn doch mit dem Auto, dann nicht als Fahrer, sondern als Teil einer Fahrgemeinschaft. Im 7. Zahlenfeld von links geht es nicht mehr um Kilometer, sondern um Euro, die nachweislich für öffentliche Verkehrsmittel ausgegeben wurden, um zur Arbeit zu gelangen. In das Kästchen rechts außen können Behinderte die Ziffer „1“ eintragen.

Hintergrund dieser ziemlich nervigen Abfrage ist vor allem die grundsätzliche Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4 500 Euro pro Jahr. Wenn Juristen den Begriff „grundsätzlich“ verwenden, gibt es in der Regel jede Menge Ausnahmen, so auch hier. Die erste Ausnahme: Pkw-Nutzer dürfen die Entfernungspauschale in unbegrenzter Höhe absetzen, auch wenn mehr als 4 500 Euro zusammenkommen. Hier lauert allerdings eine „Ausnahme von der Ausnahme“: Wenn jemand nicht als Fahrer, sondern nur als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft unterwegs ist, gilt für ihn die 4 500-Euro-Grenze. Zweite Ausnahme: Wer mit dem Zug oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit gefahren ist (dazu gehört übrigens auch das Taxi) und die dafür entstandenen Kosten nachweist, darf das absetzen, was er tatsächlich bezahlt hat. Das ist natürlich nur sinnvoll, wenn es höhere Werbungskosten einbringt als die Entfernungspauschale (→ Beispiel Seite 94). Eine Obergrenze gibt es nicht. Dritte Ausnahme: Behinderte Menschen können die



tatsächlichen Kosten absetzen, wenn der Behinderungsgrad mindestens 70 beträgt oder 50 plus Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis steht. Das gilt für Fahrten mit dem Pkw, wofür pauschal 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer absetzbar sind, also insgesamt 60 Cent pro Entfernungskilometer. Behinderte dürfen per Nachweis auch noch höhere tatsächliche Kosten als diese 60 Cent abrechnen. Die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können Behinderte wie Nichtbehinderte ohne Begrenzung absetzen. Vierte Ausnahme: Flug- und Fährkosten sind nur mit den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten absetzbar, nicht mit der Entfernungspauschale. Das passiert aber nicht hier, sondern in **Zeile 45**.

Angestellte, die mal mit dem Auto und mal mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, können seit 2012 nur noch einheitlich per Entfernungspauschale oder per Ticketkosten abrechnen. Das Finanzamt erkennt den für das gesamte Jahr höheren Betrag an. Mit der Entfernungspauschale sind die Ausgaben für den Arbeitsweg abgegolten. Kosten eines Pkw-Unfalls bleiben aber zusätzlich absetzbar.



**Zum Beispiel das Ehepaar Laura und Lennart L.** Beide arbeiten im selben Betrieb, 25 Kilometer von ihrer Wohnung entfernt. Acht Monate lang fahren sie mit Lennarts Auto gemeinsam in die Firma. Drei Monate war Lennart wegen veränderter Arbeitszeiten allein mit dem Auto unterwegs, Laura nahm in dieser Zeit den Bus. Das Ticket kostete 60 Euro monatlich. Im Winter hatte Lennart auf einer Fahrt in die Firma einen Unfall mit nachfolgenden Reparaturkosten von 3 000 Euro. Andere Werbungskosten hatten sie nicht.

<b>Lennarts Entfernungspauschale für Pkw-Fahrten</b> (220 Tage mal 25 km mal 0,30)	<b>1 650</b>
Lauras Entfernungspauschale als Pkw-Beifahrerin (160 Tage mal 25 km mal 0,30)	+ 1 200
Lauras Entfernungspauschale für Busfahrten (60 Tage mal 25 km mal 0,30)	+ 450
Lauras Monatskarte für den Bus (3 Monate mal 60)	(180)
Lennarts Unfallkosten	+ 3 000
<b>Fahrtkosten zur Arbeit insgesamt (alle Angaben in Euro)</b>	<b>6 300</b>

Laura und Lennart geben ihre Fahrtkosten jeweils auf ihrer eigenen Anlage N in **Zeile 35** an. Ihre Busfahrten rechnet Laura mit der Entfernungspauschale (450 Euro) ab, weil das für sie günstiger ist, als die tatsächlichen Ticketkosten (180 Euro). Die Unfallkosten bekommt Lennart hier nicht unter, er schreibt sie in **Zeile 46** seiner Anlage N. Insgesamt kommen beide zusammen auf 6 300 Euro Werbungskosten (1 650 plus 1 200 plus 450 plus 3 000). Die Arbeitnehmerpauschbeträge (2 mal 1 000) wurden bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Unter dem Strich drücken weitere 4 300 Euro Fahrtkosten die Steuerbelastung (6 300 minus 2 000).

	Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. A., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fahrkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
35	31	110	2 20	111 2 5 km 112	km 113	km 2 5 km 114	1 80,-	115 1 = Ja
36		130		131 km 132	km 133	km		- 135, 1 = Ja
37		150		151 km 152	km 153	km		- 155, 1 = Ja
38		170		171 km 172	km 173	km		- 175, 1 = Ja

Zahlt Ihnen der Arbeitgeber oder die Arbeitsagentur Zuschüsse zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Firma, gehören die in **Zeile 39**, in das linke (steuerfrei) beziehungsweise das rechte Zahlenfeld (pauschal versteuert). Art und Höhe des Zuschusses ent-

nehmen Arbeitnehmer der Lohnsteuerbescheinigung oder der Bescheinigung der Arbeitsagentur.

Für Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Einsatzorten, etwa Kundendienstbetreuer, Außendienstler, Bau-, Montage- oder Leiharbeiter, gibt es keine Entfernungspauschale. Das ist Auswärtstätigkeit, die mit pauschal 30 Cent für jeden gefahrenen Pkw-Kilometer zwischen Wohnung und (wechselnder) Arbeitsstätte oder mit den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten abgerechnet werden kann. Sie tragen solche Fahrten nicht hier ein, sondern ab **Zeile 49**.



### NEU

Arbeitnehmer haben ab 2014 nur noch eine einzige „erste Tätigkeitsstätte“. Wer an andere Arbeitsorte fahren muss, kann seine Fahrt- und andere Kosten wie bei Auswärtstätigkeit geltend machen (→ Seite 116).

## Zeile 40 bis 48: Mix mit Sparpotenzial

Wer einer Gewerkschaft, einem Beamtenverband oder einem anderen Berufs- oder Fachverband angehört, trägt Organisation und Beitrag in **Zeile 40** ein. Wenn Sie der erstmaligen Eintragung einen Beleg hinzufügen, kann das Rückfragen sparen.

## Zeile 41 und 42: Arbeitsmittel

Als Arbeitsmittel (**Zeile 41 und 42**) gelten Dinge, die für den Job gebraucht werden, zum Beispiel Fachbücher, Büromöbel, Schreibmaterial, Arbeitskleidung, Werkzeug oder Computer.

Wenn Arbeitsmittel ohne Umsatzsteuer bis zu 410 Euro und mit Umsatzsteuer bis 487,90 Euro gekostet haben, gelten sie als sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter. Deren Kaufpreis dürfen Arbeitnehmer im Jahr des Kaufs voll als Werbungskosten geltend machen. Wenn Arbeitsmittel mehr gekostet haben, müssen die

Ausgaben auf die festgelegte Nutzungsdauer aufgeteilt werden, etwa Ausgaben für einen Computer auf drei Jahre, für ein Handy auf fünf, für einen Schreibtisch oder andere Büromöbel auf 13 Jahre. Diese Methode heißt Abschreibung und wird kurz AfA genannt (Absetzung für Abnutzung). Sie erfolgt im Prinzip in gleichen Jahresbeträgen über die festgelegte Nutzungsdauer. Im Anschaffungsjahr gibt es den vollen Jahresbetrag aber nur, wenn das Arbeitsmittel im Januar gekauft wurde. Beim Kauf im März entfällt die AfA für Januar und Februar, es gibt nur noch zehn Zwölftel des Jahresbetrags für die zehn Monate von März bis Dezember. Verloren ist trotzdem nichts, wie das folgende Beispiel zeigt.



**Zum Beispiel Martin M.** Der angestellte Programmierer kaufte sich im März 2014 für 1 200 Euro einen Laptop, den er zu 70 Prozent für seinen Job nutzt. Außerdem leistet er sich das Abo eines Fachmagazins (180 Euro) und mehrere Fachbücher für insgesamt 150 Euro.

Den Arbeitnehmerpauschbetrag hat Martin bereits mit der Pendlerpauschale ausgeschöpft. Im Jahr 2014 kann der Programmierer 564 Euro für Arbeitsmittel geltend machen. In den Jahren 2015 und 2016 kann er seinen Laptop mit jeweils 280 Euro abschreiben (400 mal 70 Prozent berufliche Nutzung). Im Jahr 2017 stehen ihm in den Monaten Januar und Februar noch insgesamt 47 Euro AfA zu, die er 2014 nicht nutzen konnte (280 durch 12 mal 2).

<b>AfA Laptop pro Jahr</b> (1 200 durch 3 Jahre)	<b>400</b>
davon 10/12 für die Monate März bis Dezember 2014	334
davon abzugsfähig wegen Privatnutzung (334 mal 70 Prozent)	234
plus Abo Fachmagazin	+ 180
plus Fachbücher	+ 150
<b>2014 insgesamt absetzbar</b> (234 + 180 + 150, alle Angaben in Euro)	<b>564</b>

Wer wissen will, über wie viele Jahre ein Arbeitsmittel abgeschrieben werden muss, kann das per Internet beim Bundesfinanzministerium erfahren ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)), wenn er dort „AfA-Tabellen“ als Suchbegriff eingibt. Die Tabellen sind aber sehr unübersichtlich. Einfacher ist es in der Regel, beim Finanzamt nachzufragen. Zur AfA gibt es Regalkilometer juristischer Abhandlungen; für Arbeitnehmer ist sie zum Glück relativ übersichtlich.

Ausgaben für Arbeitsmittel dürfen als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn die Gegenstände so gut wie ausschließlich beruflich genutzt werden. Eine private Mitnutzung von höchstens 10 Prozent schadet nichts. Liegt der private Nutzungsanteil darüber, fällt alles dem Rotstift zum Opfer. Es gibt aber immer mehr Ausnahmen von dieser Regel. Der Computer (plus Zubehörgerät wie Drucker) ist eine davon. Telefon, Anrufbeantworter, Smartphone, Tablet und Fax sind andere. Hier lassen sich die Kosten geschätzt oder per Nachweis in beruflich und privat aufteilen und der berufliche Anteil darf geltend gemacht werden. Eine hälftige berufliche Nutzung hakt das Amt in der Regel ab, eine höhere oftmals nur mit Nachweis. Manchmal kommt es auf einen Versuch an.

Der Zusammenhang zwischen beruflich und privat funktioniert übrigens auch in umgekehrter Richtung: Würde Martin M. einen Schreibtisch (samt Computertisch), den er sich im Januar 2013 für 500 Euro privat gekauft und in sein Wohnzimmer gestellt hat, ab 2014 so gut wie ausschließlich beruflich nutzen, könnte er ihn ab 2014 als Arbeitsmittel über zwölf Jahre mit 39 Euro pro Jahr absetzen (500 durch 13 Jahre Nutzungsdauer). Das erste Jahr ist wegen der Privatnutzung für die AfA futsch.

Es kommt aber noch besser: Martin kann den Schreibtisch nämlich 2014 auch komplett absetzen, denn der ist abschreibungs-technisch gesehen 2014 nur noch 461 Euro wert (500 minus eine AfA-Jahresrate von 39 Euro). Er liegt damit unterhalb von 487,90 Euro und das ist die Grenze (einschließlich Umsatzsteuer), bis zu der sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter sofort vollständig abgeschrieben werden dürfen.

Typische Berufskleidung, etwa der „Blaumann“, die Polizeiuniform (oder auch einheitliche Betriebskleidung) gilt als Arbeitsmittel und die Ausgaben dafür sind Werbungskosten. Die Betonung liegt dabei auf „typisch“, denn Kleidungsstücke, die üblicherweise auch im Alltag getragen werden, zählen nicht dazu. Bei typischer Berufskleidung sind nicht nur die Anschaffungskosten abzugsfähig, sondern auch die Reinigung, egal ob die eine Reinigungsfirma ausführt oder die eigene Waschmaschine.



### TIPP

Verbraucherverbände haben für die Reinigung von Berufskleidung daheim Richtgrößen entwickelt, die auch das Finanzamt akzeptiert, zum Beispiel 87 Cent pro Kilogramm getrocknete und gebügelte Buntwäsche im Zweipersonenhaushalt (→ Tabelle Seite 237).

	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)							
40	GEWERKSCHAFTSBEITRAG	310			4	0	0	, —
	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)							
41	FACHBÜCHER	EUR			1	8	5	, —

## Zeile 43: Häusliches Arbeitszimmer

Es gibt zwei Möglichkeiten, Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend zu machen.

**Erste Möglichkeit:** Ist dieser Raum Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, etwa bei Heim- oder Telearbeitern, können alle Ausgaben als Werbungskosten geltend gemacht werden, zum Beispiel für Miete, Strom und Heizung (→ auch Seite 103). Diese Voraussetzung erfüllen Arbeitnehmer und Beamte eher selten.

**Zweite Möglichkeit:** Ist das Heimbüro nicht Mittelpunkt der beruflichen Arbeit, existiert aber für die dort ausgeführten Tätigkeiten



kein anderer Arbeitsplatz, können bis zu 1 250 Euro im Jahr abgesetzt werden. Das betrifft zum Beispiel Außendienstmitarbeiter, Lehrer und vergleichbare Berufsgruppen, die Teile ihrer Arbeit zu Hause machen müssen, weil sie es am Arbeitsplatz nicht können. Auch Arbeitnehmer und Beamte, die sich fortbilden und das Arbeitszimmer zum Selbststudium brauchen, können begünstigt sein (→ Seite 228).

Wer sein Arbeitszimmer beruflich und privat nutzt, kann die Kosten aufteilen. Die anteiligen Ausgaben für die berufliche Nutzung könnten jetzt – ähnlich wie bei Auswärtstätigkeit (→ Seite 116) – als Werbungskosten absetzbar sein. Darüber muss der Bundesfinanzhof entscheiden (→ Seite 228). Die bisherige Bedingung, dass ein Raum zu mindestens 90 Prozent beruflich genutzt werden muss, um als häusliches Arbeitszimmer Anerkennung zu finden, ist damit umstritten.

Eine teilweise Anerkennung könnte auch funktionieren, wenn das Heimbüro kein separates Zimmer ist, sondern eine Arbeitsecke. Eine Abstellkammer, ein Zimmer im Anbau oder im Dachgeschoss des Einfamilienhauses kann dagegen immer als häusliches Arbeitszimmer durchgehen. Die Wohnung sollte ausreichend viel Fläche bieten, sodass ohne das Arbeitszimmer noch genügend Freiraum für die Privatsphäre bleibt. Ein „Wohnklosett mit Kochnische und Arbeitszimmer“ geht schwer durch. Die Einrichtung sollte „büromäßig“ ausfallen und überwiegend mit beruflich notwendigen Gegenständen wie Schreibtisch, Regalen oder Bücherschrank bestückt sein.

Diese Bedingungen gelten aber nur für die Anerkennung eines „häuslichen“ Arbeitszimmers. Ein Arbeitsraum in der Wohnung der Oma oder bei der Freundin um die Ecke ist nicht „häuslich“, sondern „außerhäuslich“, und dafür gelten diese Bedingungen nicht.

So ein Raum kann sich übrigens auch im selben Mehrfamilienhaus wie die Wohnung befinden, wenn er baulich klar von ihr getrennt ist. Manchmal geht es auch um die Frage, ob ein Raum überhaupt ein „Arbeitszimmer“ ist. Wer zu Hause eine Werkstatt, ein Studio oder ein Lager beruflich nutzt, hat kein Arbeitszimmer. Ein solcher Raum sollte dann aber nicht eingerichtet sein wie ein Büro. Dann können die Raumkosten voll und nicht nur bis 1 250 Euro abgesetzt werden (→ auch Seite 228).



### TIPP

Wenn das Finanzamt Raumkosten für ein Arbeitszimmer nicht anerkennt, sind Computer und Schreibtisch, andere Büromöbel und Bürotechnik als Arbeitsmittel trotzdem absetzbar, wenn sie zu Hause für den Job genutzt werden. Sie gehören aber nicht in **Zeile 43**, sondern in **Zeile 41 bis 42** (→ Seite 96).



**Zum Beispiel Familie N.** Nora und Norbert N. sind beide Lehrer, verheiratet und haben die zweijährige Tochter Nina. Norbert arbeitet im Schuldienst, Nora pausiert wegen Nina. Das Arbeitszimmer in ihrer 100 Quadratmeter großen Mietwohnung hat eine Fläche von 15 Quadratmetern. Sie zahlen 850 Euro Monatsmiete (einschließlich aller Betriebskosten, Strom und Gas). Im Januar 2013 hat Norbert den Raum mit einer Büroschrankwand für 1 300 Euro und mit einem Schreibtisch für 400 Euro ausgestattet, außerdem einen Computer samt Drucker (1 500 Euro) angeschafft. Die Geräte nutzt er je zur Hälfte beruflich und privat. Für ihre Hausratversicherung zahlte Familie N. 300 Euro. Norbert hat die Werbungskostenpauschale bereits mit Fahrten zur Arbeit ausgeschöpft. Von den Raumkosten kann er 1 250 Euro in **Zeile 43** geltend machen, 325 Euro bleiben wegen der Höchstgrenze von 1 250 Euro unberücksichtigt. Unabhängig von den Raumkosten kann Norbert 350 Euro für Arbeitsmittel in **Zeile 41 bis 42** schreiben.

<b>Raumkosten</b>	
Miete und Nebenkosten (850 mal 12 mal 15 Prozent der anteiligen Wohnfläche)	1 530
Hausratversicherung (300 mal 15 Prozent)	+ 45
Raumkosten insgesamt	1 575
davon abzugsfähig (maximal 1 250, Angaben in Euro)	1 250
<b>Arbeitsmittel</b>	
Büroschrankwand (1 300 durch 13 Jahre Nutzungsdauer)	100
Schreibtisch (400 bereits 2013 voll abgeschrieben)	0
Computer mit Drucker (1 500 durch 3 Jahre Nutzungsdauer mal 50% berufliche Nutzung)	250
<b>Arbeitsmittel insgesamt</b> (alle Angaben in Euro)	<b>350</b>

Wenn Nina im nächsten Jahr in den Kindergarten kommt, Nora wieder arbeitet und das Arbeitszimmer mitnutzt, kann das Lehrerehepaar trotzdem nicht mehr absetzen, denn die Abzugsbeschränkung von 1 250 Euro Raumkosten gilt pro Raum und jeder darf dann maximal 625 Euro in **Zeile 43** schreiben. Diese Regelung ist aber umstritten. Betroffene können sich auf ein Verfahren beim Bundesfinanzhof berufen (Az. VI R 53/12). Sollte sich Nora allerdings ein eigenes Arbeitszimmer einrichten, darf sie bis zu 1 250 Euro dafür absetzen. Das funktioniert übrigens auch dann, wenn sie sich während der Babypause weiterbildet und dafür ein eigenes Heimbüro braucht.

**INFO****Heim-Büro: Die wichtigsten Abzugsposten**

- **Raumkosten für Mieter:** Miete und die Mietnebenkosten. Hinzu kommen weitere Ausgaben, etwa für Strom, Heizung, Wasser, Gas, Reinigung, Renovierung oder Hausratversicherung.
- **Raumkosten für Eigentümer:** Anstelle der Miet- und Mietnebenkosten machen Wohnungseigentümer die Ausgaben geltend, die sie im Fall einer Vermietung des Raums als Werbungskosten abziehen könnten, zum Beispiel Finanzierungskosten, Gebäudeabschreibung, Reparaturkosten, Gebäudeversicherung und Grundsteuer. Andere Raumkosten, beispielsweise für Energie, können sie wie Mieter absetzen.
- **Raumausstattung:** Ausgaben, die ausschließlich dem Arbeitszimmer zugeordnet werden können, etwa für die Ausstattung dieses Raums mit Lampen oder einem Teppich, sind grundsätzlich voll absetzbar ebenso die Renovierung und Reinigung. Hier kann allerdings die Höchstgrenze von 1 250 Euro als „Deckel“ wirken. Beziehen sich Kosten nicht nur auf das Arbeitszimmer, sondern auf die gesamte Wohnung, ist nur der Teil absetzbar, der auf das Arbeitszimmer entfällt. Der richtet sich nach dem Verhältnis von Gesamtwohnfläche zur Fläche des Arbeitszimmers (→ Beispiel Seite 102).
- **Arbeitsmittel:** Ausgaben für Schreibtisch, Regal oder Bücherschrank, Computer, Fax, Drucker oder Kopierer sind sofort oder entsprechend ihrer festgelegten Nutzungsdauer als Werbungskosten absetzbar (→ Seite 96). Das funktioniert unabhängig davon, ob sich die Sachen in einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer oder anderswo in der Wohnung befinden. Sie werden nicht auf die 1 250-Euro-Grenze angerechnet.

### Zeile 44: Fortbildungskosten

Arbeitnehmer und Beamte, die sich weiterbilden oder die umschulen, können Ausgaben dafür als Werbungskosten geltend machen. Das betrifft Bildungsveranstaltungen aller Art und jeden Umfangs, zum Beispiel Lehrgänge, Schulungen, Tagungen, Kurse, Studien, Übungen oder Vorträge. Erkennt das Finanzamt eine Bildungsmaßnahme als förderungswürdig an, ist die ganze Palette der angefallenen Kosten absetzbar. Dazu gehören etwa Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten. Im Prinzip dürfen Angestellte alles, was an Werbungskosten für den Job absetzbar ist, auch in der Form von Fortbildungskosten geltend machen (→ Infokasten Seite 106).

Es gibt aber eine wichtige Einschränkung. Ausgaben für eine erste Ausbildung, beispielsweise für einen allgemeinbildenden Schulabschluss wie das Abitur, sieht der Fiskus als Privatsache an. Sie gelten damit im Regelfall nicht als unbegrenzt abzugsfähige Werbungskosten und werden bestenfalls als Sonderausgaben anerkannt (→ Seite 47).

#### TIPP

Betroffene sollten ihre Ausgaben für ein Erststudium oder für eine Erstausbildung weiter als Werbungskosten geltend machen und per Einspruch auf einen ablehnenden Steuerbescheid des Finanzamts reagieren (Az. VI R 8/12, → Seite 229).

Unabhängig davon, wie der Bundesfinanzhof künftig entscheidet, kann eine kurze (und preisgünstige) abgeschlossene erste Ausbildung helfen, die Kosten für eine anschließende längere und teure Ausbildung als Werbungskosten an das Finanzamt weiterzureichen. So lässt sich zum Beispiel die sechsmonatige Ausbildung zur Stewardess oder zum Steward einer Pilotenausbildung vorschalten oder dem Medizinstudium ein Kurs als Rettungssanitäter.



Findet die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt, sind alle Ausgaben dafür ohnehin Werbungskosten. Wer als Azubi bei einer Firma angeheuert hat, gilt als Arbeitnehmer und seine Bildungsausgaben sind Werbungskosten. Gleiches trifft für die Kosten eines Erststudiums nach einer Berufsausbildung zu, egal ob als Direkt- oder Fernstudium.

Hobbykurse bleiben in jedem Fall Privatvergnügen. Wenn etwa der Buchhalter einer Computerfirma Kurse über Orchideenzucht belegt, wird er das Finanzamt kaum dafür gewinnen können, diese Kosten anzuerkennen. Damit das Amt mitspielt, muss eine Bildungsveranstaltung darauf gerichtet sein, in Zukunft steuerbare Einkünfte zu erzielen. Ob die später tatsächlich fließen, ist egal.

Bei Sprachkursen tut sich das Finanzamt oft schwer. Hier können nachvollziehbare Argumente zum beruflichen Zusammenhang der Bildungsmaßnahme und eine Bescheinigung des Arbeitgebers den Werbungskostenabzug erleichtern. Gleiches gilt für Bildungsveranstaltungen im Ausland, besonders wenn sie an Orten stattfinden, die touristisch interessant sind. Hier hilft außerdem die Vorlage eines Veranstaltungsprogramms, aus dem hervorgeht, dass die dort verbrachte Zeit weit überwiegend der beruflichen Bildung diene und wenig Freizeit zur Verfügung stand.

Die strikte Grenze zwischen privat und beruflich ist in letzter Zeit etwas durchlässiger geworden. Wer früher beispielsweise zu einem dreitägigen Weiterbildungsseminar von Berlin nach München fuhr und anschließend noch drei Tage Urlaub dort verbrachte, hatte teils berufliche und teils private Ausgaben mit der Folge, dass von derart „gemischten Aufwendungen“ gar nichts absetzbar war. Das ist nun anders, wenn die Trennung zwischen „Dienst und Schnaps“ klar nachweisbar ist, wie in diesem Fall. Alle direkten

## INFO **Bildungskosten von A bis Z**

Bildungskosten sind grundsätzlich absetzbar, egal ob es sich dabei um Ausgaben für eine Erstausbildung oder für ein Zweitstudium handelt, ob es um einen Kongress, ein Seminar oder eine andere Veranstaltung geht. Arbeitnehmer können sie je nach der steuerlichen Einordnung der Bildungsmaßnahme als Sonderausgaben auf dem Mantelbogen (→ Seite 47) oder als Werbungskosten hier auf der Anlage N geltend machen. Änderungen gibt es ab 2014 vor allem bei den Reisekosten.

### ■ **Arbeitsmittel**

Das sind zum Beispiel Ausgaben für Fachliteratur, Büromaterial, Kopien und andere Leistungen des Copyshops, Schreibtisch, Stuhl und andere Büromöbel, Computer, Laptop und weitere erforderliche Geräte. Arbeitsmittel bis 487,90 Euro (mit Umsatzsteuer) können Sie voll im Jahr der Anschaffung geltend machen. Teurere Arbeitsmittel schreiben Sie entsprechend der Nutzungsdauer ab (→ Seite 96).

### ■ **Doppelter Haushalt**

Wer während einer Vollzeitausbildung, etwa einem Vollzeitstudium, am Ort der Bildung einen zweiten Haushalt führt, kann Kosten wie bei der doppelten Haushaltsführung geltend machen (→ Seite 120), bei berufsbegleitender Fortbildung sogar Reisekosten wie bei Auswärtstätigkeit (→ Seite 116).

### ■ **Fahrten**

Für Fahrten zu einer Bildungsstätte gelten ab 2014 die neuen Regelungen (→ ab Seite 116). Bei einer Vollzeitausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses ist nur noch die Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer absetzbar (→ Seite 91). Höhere Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel können Sie aber weiterhin absetzen. Bis 2013 durften Menschen in Ausbildung bei Fahrten mit dem eigenen Pkw pauschal 30 Cent pro gefahrenen Kilometer geltend machen. Fahren Auszubildende zu einer Berufsschule außerhalb ihres Ausbildungsbetriebs, stehen ihnen anstelle der Entfernungspauschale weiterhin 30 Cent pro Fahrtkilometer zu.

### ■ **Gebühren aller Art**

Für viele Bildungsaktivitäten werden Gebühren oder andere Zahlungen fällig, etwa Studien-, Kurs- oder Prüfungsgebühren, Bibliotheks- oder Fernleihe-Gebühren, Telefon- und Internet-Kosten.

### ■ **Häusliches Arbeitszimmer**

Für Arbeitnehmer, die sich gewissermaßen „hauptberuflich“ weiterbilden, etwa beim Fernstudium, kann das Arbeitszimmer der Mittelpunkt ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit sein. Sie können Ausgaben für das Heimbüro als Werbungskosten geltend machen (→ ab Seite 99) oder als Sonderausgaben bis 6 000 Euro (→ Seite 47). Wer sich nebenbei weiterbildet und das Arbeitszimmer nur zum Selbststudium nutzt, kann bis zu 1 250 Euro absetzen, wenn für die Bildung anderswo kein Platz zur Verfügung steht.

### ■ **Übernachtung**

Übernachungskosten sind ab 2014 grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig, wenn es sich bei der Ausbildungsstätte nach der Neuregelung des Reisekostenrechts um eine „erste Tätigkeitsstätte“ handelt (→ ab Seite 116). Ausnahme: Bei einer doppelten Haushaltsführung dürfen sie weiter geltend gemacht werden, wenn die neuen (strengerer) Anforderungen erfüllt werden, etwa an die Existenz eines eigenen Hausstands am „Lebensmittelpunkt“ (→ ab Seite 120).

### ■ **Verpflegung**

Mit der „Ernennung“ der Bildungsstätte zur „ersten Tätigkeitsstätte“ entfallen in der Regel auch die Verpflegungspauschalen. Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, gibt es aber weiterhin für die ersten drei Monate der Ausbildung 12 oder 24 Euro Verpflegungspauschale pro Tag (→ ab Seite 120). Auch im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses sind Verpflegungspauschalen weiter absetzbar (→ Seite 118).

### ■ **Sonstige Bildungskosten**

Zinsen und andere Kosten eines Bildungskredits sind ebenso absetzbar wie Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Fortbildungskosten, zum Beispiel bei einem Rechtsstreit um einen Studienplatz oder Prüfungsergebnisse.

Seminarkosten, etwa die Teilnahmegebühr, sind Werbungskosten, ebenso die anteiligen Reise- und Übernachtungskosten, in diesem Fall drei Sechstel vom Gesamtaufwand. Die privaten Kosten sind weiterhin nicht absetzbar, aber sie vermässeln nun wenigstens den Werbungskostenabzug der beruflichen Ausgaben nicht mehr (→ Seite 116).

Wer sich mit Abgrenzungsfragen herumschlagen muss, sollte Profirat einholen, besonders wenn es um höhere Beträge geht. Solche Fragen können beispielsweise sein: Was zählt als Ausbildung und was nicht, wann ist eine Ausbildung abgeschlossen, wann unterbrochen, was ist eine Erst- und was ist eine Zweitausbildung, was gilt als privat und was gilt als beruflich?

Ein Masterstudium nach abgeschlossenem Bachelor-Studium gilt übrigens als Zweitstudium. Die Aufwendungen dafür sind Werbungskosten.



**Zum Beispiel Olaf O.** Der angestellte Masseur bildet sich an zehn Wochenenden im Jahr zum Qigong-Lehrer weiter. Er fährt dafür jeweils 30 Kilometer (Hin- plus Rückweg) mit dem Auto und ist an jedem Kurstag elf Stunden von zu Hause weg. Seine Auf-

wendungen kann Olaf als Werbungskosten geltend machen, weil es sich um eine Zweitausbildung handelt, die nach seinem Berufsabschluss als Masseur stattfindet. Die Kursgebühren gehörten in **Zeile 44**, Fahrtkosten in **Zeile 50**, die Verpflegungspauschale muss in **Zeile 52**.

<b>Kursgebühr pro Jahr</b>	<b>1 700</b>
Fahrtkosten hin und zurück (30 km mal 20 Tage mal 0,30)	+ 180
Verpflegungspauschale (12 Euro mal 20 Tage, → Seite 118)	+ 240
<b>Werbungskosten insgesamt</b> (alle Abgaben in Euro)	<b>2 120</b>



Weil sein Arbeitnehmerpauschbetrag durch Fahrtkosten zur regelmäßigen Arbeitsstelle bereits komplett ausgeschöpft ist, kann Olaf die 2 120 Euro Fortbildungskosten als Werbungskosten voll absetzen.

### **Zeile 45 bis 48: Weitere Werbungskosten**

In diese Zeilen gehören alle Werbungskosten, die sich nirgendwo sonst auf der Anlage N unterbringen lassen. Das Formular gibt allerdings eine gewisse Ordnung vor. So kommen in **Zeile 45** Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort, für die (eher wenigen) Arbeitnehmer, die mit Flugzeug oder Fähre zur Arbeit gelangen. Sie machen hier die tatsächlichen Kosten geltend. Die Entfernungspauschale steht ihnen nicht zu.

In **Zeile 46** wird unter anderem nach **Bewerbungskosten** gefragt. Dazu gehören alle Ausgaben, die in diesem Zusammenhang anfallen, beispielsweise sind das Ausgaben für Stellengesuche, Fachzeitschriften, Büromaterial, Kopien, Fotos, Telefon, Porto oder für das Internet, Ausgaben für Bewerbungstrainings oder Bewerbungsmappen gehören ebenfalls dazu. Kosten für Bewerbungsgespräche, einschließlich Fahrt, Übernachtung und Verpflegungspauschale, sind wie bei einer Auswärtstätigkeit absetzbar (→ Seite 116). Wer den Einzelnachweis vermeiden will, kann es mit einer Pauschale von 2,50 Euro pro elektronische Bewerbung versuchen. Erfolgte die Bewerbung mit einer per Post versandten Bewerbungsmappe, können auch pauschal 8,50 Euro durchgehen. Als Nachweise gelten Kopien der Bewerbungsschreiben und Antwortschreiben. Ob eine Bewerbung Erfolg oder ob sie keinen hatte, ist für den Werbungskostenabzug unerheblich.

**TIPP**

Oftmals ergeben sich aus hohen Bewerbungskosten Verluste, weil in Bewerbungsphasen nur geringe oder keine positiven Einkünfte hereinkommen. Dann kann es sich trotzdem lohnen, eine Steuererklärung abzugeben, denn solche Verluste können die Steuern in anderen Jahren drücken (→ Seite 70).

**Kontoführungsgebühren** für das Girokonto, auf dem der Lohn eingeht, gehören ebenfalls in **Zeile 46**. Sie dürfen pauschal mit 16 Euro abgesetzt werden. Beziehen beide Ehegatten Lohn, können beide jeweils 16 Euro eintragen.

Arbeitnehmer, die ihr privates Telefon oder Handy für dienstliche Gespräche nutzen, können pauschal 20 Prozent ihrer privaten **Telefongebühren** als Werbungskosten geltend machen, maximal 20 Euro im Monat. Liegt der dienstliche Anteil höher, empfiehlt es sich, über drei Monate eine Liste aller Gespräche zu führen. Die kann dann als Nachweis für eine höhere dienstliche Nutzung als 20 Prozent dienen und führt dazu, dass der ermittelte Anteil der Anschaffungskosten des Telefons, der Anschlusskosten und der Gesprächsgebühren als Werbungskosten absetzbar ist. Was für Telefongebühren funktioniert, gilt entsprechend für Internetgebühren.

Arbeitnehmer dürfen **Steuerberatungskosten**, die mit ihrer Erwerbstätigkeit zusammenhängen, weiterhin hier als Werbungskosten absetzen. Das betrifft zum Beispiel Kosten für die Erarbeitung der Anlage N durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein. Sogenannte private Steuerberatungskosten sind seit 2006 nicht mehr absetzbar, beispielsweise Ausgaben für die Erarbeitung der Anlage Kind oder des Mantelbogens (→ Seite 39, 127 und 218). Steuerberater teilen in ihrer Gebührenabrechnung die Kosten in der Regel genau auf, die berufsbedingten gehören hierher.

Manchmal lassen sich Steuerberatungskosten aber nicht trennen, beispielsweise wenn jemand ein PC-Steuerprogramm oder diesen

Steuerratgeber gekauft hat. Arbeitnehmer können in diesem „Mischfall“ den Kaufpreis komplett als Werbungskosten in **Zeile 46 bis 48** geltend machen, denn Steuerberatungskosten bis 100 Euro müssen nicht aufgeteilt werden. Bei höheren Mischkosten akzeptiert das Finanzamt eine hälftige Aufteilung in absetzbare Werbungskosten und nicht absetzbare Sonderausgaben. Wer beispielsweise 300 Euro Steuerberatungskosten hat, etwa für Steuerfachliteratur (wie diesen Ratgeber), für PC-Steuerprogramme oder für den Mitgliedsbeitrag zum Lohnsteuerhilfeverein, kann davon 150 Euro als Werbungskosten absetzen.

Wenn Arbeitnehmer **Bewirtungskosten** als Werbungskosten geltend machen, prüft das Finanzamt den beruflichen Anlass besonders genau und akzeptiert nur wenige Anlässe, etwa Dienstjubiläen, Ernennungen, Beförderungen, Ein- und Ausstände, auch runde Geburtstage. Spielt das Finanzamt mit, sind 70 Prozent der Kosten abzugsfähig. Eine lange Liste von Finanzgerichtsprozessen zu diesem Thema zeugt von „vermintem Gelände“. Wenn der Arbeitgeber solche Kosten übernimmt, muss sich ein Arbeitnehmer damit nicht plagen.

Umfasst eine **Rechtsschutzversicherung** auch den Berufsrechtsschutz, ist der darauf entfallende und von der Versicherung bescheinigte Beitragsteil als Werbungskosten absetzbar, entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 97/94). Ein größerer und oft genutzter Posten unter den sonstigen Werbungskosten (**Zeile 46 bis 48**) können beruflich bedingte **Umzugskosten** sein. Der erste Job, ein Jobwechsel, Versetzungen oder der Firmenumzug sind klare berufliche Gründe. Wenn der Umzug den Arbeitsweg um mindestens eine Stunde pro Tag verkürzt, gilt er ebenfalls als beruflich veranlasst. Das Finanzamt unterstützt auch Wohnungswechsel innerhalb eines Ortes, wenn dadurch eine wesentliche Verkürzung des Arbeitswegs erreicht wird. Die Verkürzung um mindestens eine Stunde ist ein wichtiges Kriterium, aber kein Dogma; im Einzelfall kann die Zeitersparnis deutlich darunter liegen. Das kann der Fall sein, wenn es sich um den Einzug in eine Dienstwohnung handelt oder um den Wegzug von dort, oder wenn der Betrieb bei häufi-

gen Bereitschaftsdiensten nach einem Umzug in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar ist. Es kommt also manchmal auf einen Versuch an. In Grenzfällen kann Profirat helfen, das Finanzamt vom berufsbedingten Charakter eines Umzugs zu überzeugen.

### TIPP

Auch wenn ein Umzug nichts mit der Arbeit zu tun hat, lassen sich Umzugskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen (→ Seite 63). In Krankheits- oder Katastrophenfällen gilt ein Umzug manchmal als außergewöhnliche Belastung und kann in diesem Rahmen abzugsfähig sein (→ Seite 56).

Eine Reihe umzugsbedingter Kosten sind absetzbar, zum Beispiel die nachgewiesenen Ausgaben für den Transport des Umzugsguts, die Reisekosten der Umzügler, Mietentschädigungen oder die Kosten für die Beschaffung einer Mietwohnung (→ Infokasten Seite 114). Zusätzlich zu den dort genannten tatsächlichen Umzugskosten gewährt das Amt Pauschalbeträge für „sonstige Umzugskosten“ (→ Seite 115). Die werden oftmals aus Unkenntnis nicht geltend gemacht, obwohl sie ganz ordentlich bemessen sind. Die Pauschalen gibt es für jeden berufsbedingten Umzug. Wer innerhalb von fünf Jahren zweimal umzieht, kann beim zweiten Mal 150 Prozent der Pauschalen geltend machen.

Wer die Pauschalen für sonstige Umzugskosten ansetzt, sollte nicht vergessen, daneben Transportkosten und die anderen Ausgaben geltend zu machen, die im Infokasten auf Seite 114 unter den ersten vier Kostengruppen aufgelistet sind. Auch Umzugsfahrten mit dem eigenen Pkw schlagen übrigens mit 30 Cent pro Kilometer zu Buche. Für Umzüge im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gibt es keine Pauschalen (→ Seite 120). Wer die danach aufgeführten „sonstigen Umzugskosten“ auch in vollem Umfang per Einzelabrechnung an das Finanzamt weiterreichen will, muss aufpassen, denn dann sind die im Infokasten genannten

Umzugspauschalen nicht nutzbar, und das dürfte sich in vielen Fällen negativ auswirken.



**Zum Beispiel Familie P.** Petra und Paul sind verheiratet, Tochter Pia besucht die siebte Klasse. Familie P. zog im Januar von Berlin nach Rostock, weil Petra in einem nahe gelegenen Strandhotel als Küchenchefin angeheuert hat. Die Spedition stellte ihnen 1 500 Euro in Rechnung. Zusätzlich können sie Pkw-Anreisekosten am Umzugstag geltend machen (250 Kilometer mal 30 Cent für den Fahrer Paul, für die Mitfahrerinnen Petra und Pia ist ab 2014 nichts mehr absetzbar) und Fahrtkosten für eine Wohnungsbesichtigung durch Petra und Paul. Dafür akzeptiert das Amt aber nur den preiswertesten Tarif für die Fahrkarte eines öffentlichen Verkehrsmittels, in diesem Fall der Bahn. Für ihre Berliner Wohnung musste Familie P. laut Vertrag für zwei weitere Monate nach dem Auszug Miete zahlen. Bei den „anderen Umzugskosten“ schlug Pias Nachhilfeunterricht mit 500 Euro zu Buche, damit sie den Anschluss an die neue Schule gut schafft und im Rahmen der sonstigen Umzugskosten fielen 850 Euro für Schönheitsreparaturen und 150 Euro für weiteren Kleinkram an, insgesamt also 1 000 Euro. Familie P. nutzt die Umzugspauschalen und setzt insgesamt 5 531 Euro ab.

<b>Speditionskosten</b>	<b>1 500</b>
Umzugspauschale Petra und Paul (→ Seite 115)	+ 1 390
Umzugspauschale Pia (→ Seite 115)	+ 306
Wohnungsbesichtigung (billigster Bahntarif)	+ 160
Reisekosten am Umzugstag (250 km mal 0,30)	+ 75
Zwei Monate Mietentschädigung in Berlin (2 mal 800)	+ 1 600
Nachhilfe Pia	+ 500
<b>Abzugsfähige Umzugskosten</b> (alle Angaben in Euro)	<b>5 531</b>

**INFO****Umzugskosten**

Der Begriff Umzugskosten umfasst eine ganze Reihe steuerlich abzugsfähiger Ausgaben. Andererseits gibt es ziemlich klar abgegrenzte Kostengruppen.

**■ Beförderungskosten**

Hierzu gehören die Transportkosten des Umzugsguts, einschließlich Verpackung, Versicherung, Trinkgelder, der Aufwand für Transportschäden oder für den Ersatz von verloren gegangenen Hausrat.

**■ Reisekosten**

Hier sind es zunächst Reisekosten vom alten zum neuen Wohnort während des eigentlichen Umzugs. Arbeitnehmer und Beamte können Fahrtkosten wie bei einer Auswärtstätigkeit absetzen, zum Beispiel mit 30 Cent pro Fahrkilometer oder mit den tatsächlichen Kosten. Das gilt auch für erforderliche Übernachtungskosten und für die Verpflegungspauschale pro Person (→ ab Seite 116). Zu den Reisekosten gehören in beschränktem Umfang auch vor dem Umzug angefallene Ausgaben bei der Suche oder Besichtigung der neuen Wohnung. Geben Sie hier detailliert alle Kosten in einer gesonderten Anlage an. In der Regel übernimmt das Finanzamt nur Kosten von zwei Reisen einer Person oder von einer Reise zweier Personen zum preiswertesten Tarif, den öffentliche Verkehrsmittel bieten.

**■ Mietentschädigung**

Muss ein Angestellter bereits für die neue Wohnung Miete zahlen, aber für die alte auch noch, kann er die alte Miete nach dem Umzug bis zur Kündigung als Werbungskosten geltend machen. Beamte erhalten für bis zu sechs Monaten eine Erstattung. Wer für die neue Wohnung schon zahlen muss, sie aber noch nicht beziehen kann, darf als Arbeitnehmer und Beamter sechs Monate lang die neue Miete als Werbungskosten geltend machen, wenn er gleichzeitig noch für

die alte Wohnung zahlen muss. Achtung: Wenn die alte Wohnung Wohneigentum war, darf keine Mietentschädigung geltend gemacht werden, hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az. VI R 25/10). Wer sich mit solchen Problemen bei der Mietentschädigung herumschlagen muss, sollte besser einen Steuerprofi fragen.

#### ■ Andere Umzugskosten

Abzugsfähig sind innerhalb dieser Kostengruppe ortsübliche Aufwendungen für Makler, Inserate, Telefon, Porto und andere Verbindungskosten, die für die Vermittlung der alten Mietwohnung angefallen sind. Geht es um eine Eigentumswohnung, zählen auch nur die Aufwendungen für eine vergleichbare Mietwohnung. Für Nachhilfeunterricht erkennt das Amt bis 1 752 Euro pro Kind an (Umzug ab 1. August 2013).

#### ■ Sonstige Umzugskosten

Der Unterschied zwischen „anderen“ und „sonstigen“ Kosten fällt in der Alltagssprache kaum auf. Die Steuersprache trennt das aber ganz klar. Bei den „Sonstigen“ geht es um ziemlich viel Kleinkram, zum Beispiel um die Anpassung von Gardinenstangen, die Schönheitsreparatur in der alten Wohnung, Kosten des Telefon- und Kabelanschlusses, Ummeldegebühren für den Personalausweis und das Auto oder den Einbau eines Wasserenthärter für die Waschmaschine. Wer hier mit den gar nicht so knappen Pauschalen für sonstige Umzugskosten auskommt, ist schnell und unbürokratisch fertig. Sonstige Umzugskosten einzeln abzurechnen, lohnt sich nur, wenn mehr als die Pauschale herauskommt. Es gibt für ein Ehepaar 1 390 Euro, für Alleinstehende 695 Euro, für jeden weiteren Haushaltsangehörigen 306 Euro (bei Umzug ab 1. August 2013). Verwitwete und Geschiedene, die mit Angehörigen umziehen, werden wie Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner behandelt.

## Zeile 49 bis 57: Reisekosten

Das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ hat die Bestimmungen zur Auswärtstätigkeit und zur doppelten Haushaltsführung ab 2014 teilweise geändert.

Dreh- und Angelpunkt ist zunächst der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“. Er ersetzt die bisher verwendete „regelmäßige Arbeitsstätte“ und kann jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten, etwa eines Kunden, bezeichnen. Jeder Arbeitnehmer hat maximal nur eine erste Tätigkeitsstätte. Der Arbeitgeber kann festlegen, welche das ist. Ohne Festlegung durch den Arbeitgeber gelten objektive Kriterien. Danach ist die erste Tätigkeitsstätte dort, wo der Arbeitnehmer in der Regel arbeitstäglich oder zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag seines Arbeitgebers dauerhaft tätig sein soll.

Die etwas umständliche Begriffsbestimmung hat erst auf den zweiten Blick etwas mit Reisekosten zu tun. Sie grenzt nämlich die relativ magere Entfernungspauschale, die es für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gibt (→ Seite 91), deutlicher von der Auswärtstätigkeit ab, die Arbeitnehmern bessere Abzugs- und Erstattungsmöglichkeiten für Fahrtkosten bietet.

Arbeitnehmer können Reisekosten übrigens auch weiterhin komplett absetzen, wenn der berufliche Anteil an der Reise mindestens 90 Prozent der Kosten ausmacht. Beläuft sich der berufliche Kostenanteil auf unter 10 Prozent, ist gar nichts absetzbar. Bei einem beruflichen Anteil zwischen 10 und 90 Prozent der Kosten sind die anteiligen beruflichen Kosten absetzbar. Fährt zum Beispiel ein Dienstreisender für 10 Tage nach Paris und nutzt einen Tag davon privat, darf er alle Reisekosten geltend machen, weil es zu 90 Prozent eine Dienstreise war. Nutzt er fünf Tage dienstlich und fünf Tage privat, akzeptiert das Amt die Hälfte der abzugsfähigen Reisekosten.



### **Zeile 49 bis 51: Fahrt, Übernachtung & Co.**

Wer etwa wegen eines Firmenwagens in **Zeile 49** mit „Ja“ abstimmen muss, kann zwar keine Fahrtkosten geltend machen, andere Reisekosten aber wohl. In **Zeile 50** gehört die Summe aller Reisekosten mit Ausnahme der Verpflegungspauschalen. Das Amt will in der Regel eine genaue Einzelaufstellung der Kosten sehen. Anstelle der tatsächlichen Kosten dürfen aber auch Pauschalen angesetzt werden, zum Beispiel 30 Cent für jeden Fahrkilometer mit dem Pkw. Für Fahrten per Motorrad, Motorroller, Moped und Mofa gibt es ab 2014 einheitlich 0,20 Euro, die bisherigen Unterschiede sind entfallen. Die Fahrradpauschale wurde ganz gestrichen (bis 2013 waren das 0,05 Euro). Für das Rad gelten die tatsächlichen Kosten, die bei allen anderen Verkehrsmitteln ebenfalls abgerechnet werden dürfen. Der Kilometerzuschlag für die Mitnahme anderer Dienstreisender entfällt ab 2014 komplett.

Arbeitnehmer dürfen ihre tatsächlichen Übernachtungskosten unverändert laut Nachweis geltend machen. Ab 2014 gilt allerdings, dass bei Auswärtstätigkeit im Inland nach 48 Monaten die Unterkunftskosten nur noch mit maximal 1 000 Euro im Monat abgesetzt werden dürfen. Für das Ausland gilt diese zeitliche Einschränkung nicht.

In **Zeile 50** kommen auch Reisenebenkosten, etwa Ausgaben für Gepäck, Parkgebühren oder Telefon- und andere Verbindungskosten. Arbeitnehmer mit einer Fahrtätigkeit, etwa Berufskraftfahrer, rechnen ihre Fahrt zum Lkw-Stellplatz genauso ab. Das gilt auch für Arbeitnehmer mit wechselnden Arbeitsstellen (Fachbegriff: „Einsatzwechseltätigkeit“). Muss aber arbeitstäglich derselbe Platz

oder der Betrieb aufgesucht werden, gilt für diesen Weg die Entfernungspauschale. Was der Arbeitgeber an Reisekosten ersetzt, gehört in **Zeile 51**.

### **Zeile 52 bis 57: Verpflegung**

Verpflegungskosten sind auch 2014 nur pauschal absetzbar, allerdings nur noch in zwei Stufen. Bei mehr als acht Stunden Abwesenheit vom Betrieb beziehungsweise von der Wohnung gibt es jetzt 12 Euro. Volle 24 Stunden Abwesenheit bringen weiterhin 24 Euro Werbungskosten. Bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung gelten 12 Euro jeweils für den An- und Abreisetag, und zwar unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Die kann in solchen Fällen auch unter acht Stunden liegen.

Verpflegungspauschalen dürfen wie bisher grundsätzlich nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit am selben Ort geltend gemacht werden. Bei Unterbrechung von mindestens vier Wochen kann die Dreimonatsfrist von vorn beginnen. Ab 2014 gilt hier eine Verbesserung: Für eine Unterbrechung werden nicht nur dienstliche Gründe anerkannt, sondern auch private, etwa eine Krankheit oder ein längerer Urlaub.

In **Zeile 52 bis 54** kommt in diesem Jahr nur die Anzahl der Abwesenheitstage, die Berechnung der Höhe der Verpflegungspauschalen übernimmt das Amt. Stellt der Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung, erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale um 4,80 Euro pro Frühstück und um jeweils 9,60 pro Mittag- und Abendessen. Der Kürzungsbetrag gehört in die neu eingeführte **Zeile 55** (gegebenenfalls verringert um eigene Zuzahlungen des Arbeitnehmers).

Für dienstliche Auslandsreisen gelten anstelle der inländischen Pauschalen Tagesgelder, die sich je nach Aufenthaltsort unterscheiden (**Zeile 56**). Wer die aktuelle Liste braucht, gibt unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) den Suchbegriff „Reisekosten Ausland“ ein. Hat der Arbeitgeber Verpflegungskosten im In- oder Ausland steuerfrei erstattet, gehört das in **Zeile 57**.



**Zum Beispiel Reiner R.** Der angestellte Service-Techniker fährt für seine Computerfirma mit dem Zug von Berlin nach Hamburg. Er verlässt seine Wohnung am Montag um 7 Uhr. In Hamburg hatte Reiner die ganze Woche bei einem Kunden zu tun. Er trifft am Freitag um 17 Uhr wieder in seiner Berliner Wohnung ein. Die Bahnfahrkarte erstattet ihm der Arbeitgeber, ebenso die Hotelübernachtung. Die Taxifahrten zum und vom Bahnhof in Berlin und Hamburg zahlt Reiner selbst, ebenso die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in Hamburg. Er führte mehrere Rücksprachen mit Berliner Kollegen über sein privates Mobiltelefon.

<b>Bahnfahrkarten</b> (zahlt Arbeitgeber)	<b>120</b>
Hotelübernachtung (zahlt Arbeitgeber)	+ 400
Erstattung durch den Arbeitgeber insgesamt (in Zeile 55)	520
Taxikosten in Berlin und Hamburg	80
Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel in Hamburg	+ 35
Reisenebenkosten (Mobiltelefon)	+ 9
Reiners Reise- und Reisenebenkosten (in Zeile 50)	124
Verpflegungspauschale Montag und Freitag (2 mal 12 in Zeile 52)	+ 24
Verpflegungspauschale Dienstag bis Donnerstag (3 mal 24 in Zeile 53)	+ 72
<b>absetzbare Reisekosten</b> (alle Angaben in Euro)	<b>220</b>

Von den 740 Euro Reisekosten übernimmt der Arbeitgeber 520 Euro, 220 Euro macht Reiner R. als Werbungskosten geltend.

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung				
Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:				
52	Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	470	4	Anzahl der Tage
53	An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	471	2	Anzahl der Tage
54	Abwesenheit von 24 Stunden	472	4	Anzahl der Tage
55	Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	473	,	

### **Zeile 61 bis 87: Doppelte Haushaltsführung**

Die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts bringt ab 2014 einige Veränderungen bei der doppelten Haushaltsführung. Die Einzelheiten finden Sie bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Formularzeilen.

### **Zeile 61 bis 69: Allgemeine Angaben**

Der Grund einer doppelten Haushaltsführung (**Zeile 61 bis 62**) ist in der Regel berufsbedingt, etwa ein Jobwechsel oder eine Versetzung. In das rechte Zahlenfeld der **Zeile 61** gehört das Datum des Beginns des Doppelhaushalts. Hat er bis zum Ende des Jahres 2014 ununterbrochen bestanden, schreiben Sie 3112 in das Zahlenfeld der **Zeile 63**. Das Kästchen in der neuen **Zeile 64** gilt nur für Zweitwohnsitze im Ausland. In **Zeile 65** gehören Postleitzahl und Ort, bei Auslandsfällen auch der Staat. Die Frage nach dem „eigenen Hausstand am Lebensmittelpunkt“ in **Zeile 66** ist entscheidend für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung. Wer hier mit „Nein“ abstimmt (Ziffer „2“), kann sich den Rest des Formulars schenken. Das Finanzamt versteht unter eigenem Hausstand eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Miet- oder Eigentumswohnung eines Arbeitnehmers, der die Haushaltsführung dort wesentlich mitbestimmt und sich finanziell an der Lebensführung beteiligt. Verheiratete „Auswärtsarbeiter“ haben damit in der Regel kein Problem. Bei Paaren ohne Trauschein nickt das Amt einen eigenen Hausstand auch dann ab, wenn ein Partner die Ausgaben für den gemeinsamen Haushalt trägt und der andere „nur“ für die Mietzahlung sorgt. Wohnen Singles noch bei den Eltern, sollten sie daran denken, dass eine finanzielle Beteiligung ab 2014 auch in diesen Fällen notwendig ist. Das Finanzamt sieht mindestens 10 Prozent der Haushaltskosten als angemessen.

So weit auslegbar wie der Begriff „eigener Hausstand“ ist der Begriff „Lebensmittelpunkt“. Das Finanzamt nimmt auch hier Allein-stehende besonders unter die Lupe. Für den Lebensmittelpunkt

spricht neben sozialen Kontakten im Verwandten- und Freundeskreis und Aktivitäten in Vereinen auch die Häufigkeit von Heimfahrten. Je geringer die Entfernung, desto wichtiger sind sie als Indiz. Zwei Fahrten im Monat reichen aber in der Regel aus. Bei größeren Entfernungen, insbesondere wenn die Familie im Ausland lebt, genügt eine Familienheimfahrt im Jahr.

Als „Wegverlegungsfall“ (**Zeile 68**), oft auch „Wegzugsfall“ genannt, sieht das Finanzamt einen privat verursachten Wegzug vom Arbeitsort. Wer etwa weggezogen ist, weil er im Grünen wohnen wollte, kann ebenfalls Ausgaben einer doppelten Haushaltsführung geltend machen, wenn er am Arbeitsort eine Unterkunft behält. Hier prüft das Amt in der Regel genau; ebenso in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer unmittelbar vor der Gründung des Doppelhaushalts am Arbeitsort einer Auswärtstätigkeit nachgegangen ist (→ ab Seite 116). Wer in **Zeile 69** mit der Ziffer 1 („Ja“) abstimmt, kann sich nach Auffassung der Finanzverwaltung den Rest des Formulars sparen. Hier sollte vorher aber genau gerechnet werden (→ Tippkasten auf Seite 123).

Das Finanzamt interessiert sich ab 2014 auch für die Entfernung der Zweitwohnung vom Beschäftigungsort. Die darf nicht halb so groß sein wie die Entfernung zwischen dem Lebensmittelpunkt und dem Beschäftigungsort. Ist der Beschäftigungsort etwa 100 Kilometer vom Lebensmittelpunkt entfernt, darf die Entfernung Zweitwohnung – Beschäftigungsort maximal 49 Kilometer betragen.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung			
Allgemeine Angaben		am	
61	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet	501	0 1 0 7 2 0 1 4
	Grund		
62	NEUANSTELLUNG		
63	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden	502	3 1 1 2 2014
	bis		
64	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland	507	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
	Beschäftigungsort (PLZ, Ort, Staat, falls im Ausland)		
65	12435 BERLIN		
66	Es liegt ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vor	503	1 1 = Ja 2 = Nein
	Falls ja, in		
	(PLZ, Ort)		
67	30519 HANNOVER	504	1 5 0 8 2 0 0 1
	seit		



## Zeile 70 bis 78: Fahrtkosten

**Zeile 70** fragt nach der Nutzung eines Firmenwagens oder einem unentgeltlichen Sammeltransport des Arbeitgebers. In solchen Fällen erkennt das Finanzamt Fahrtkosten nicht an. Andererseits dürfen Arbeitnehmer Fahrtkosten geltend machen, die ihnen gar nicht entstanden sind, zum Beispiel als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft, entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 29/12). Neben „Ja“ und „Nein“ kann hier erstmals „Ja, teilweise“ gewählt werden (Ziffer 3), etwa wenn manchmal mit dem Firmenwagen und manchmal mit einem privaten Pkw gefahren wurde. Fahrten mit dem Firmenwagen oder Sammeltransport gehören nicht in **Zeile 71 bis 77**.

In **Zeile 71 bis 73** gehören nur die Fahrtkosten für die erste Hinfahrt zu Beginn der doppelten Haushaltsführung und die letzte Heimfahrt bei ihrer Beendigung. Das gilt natürlich nur, wenn diese Ereignisse 2014 stattgefunden haben. Wer vorher mit der doppelten Haushaltsführung am oben angegebenen Ort begonnen hat und erst später damit aufhören wird, trägt hier gar nichts ein. Haben Arbeitnehmer für diese Fahrten ihren privaten Pkw genutzt, dürfen sie in **Zeile 71** pauschal 30 Cent je Fahrtkilometer (linkes Zahlenfeld) oder die tatsächlichen Kosten wie bei Auswärtstätigkeiten absetzen (rechtes Zahlenfeld). Für Motorräder und andere motorgetriebene Fahrzeuge gelten **Zeile 72** und ab 2014 einheitlich 20 Cent pro Fahrtkilometer. Die Fahrradpauschale wurde gestrichen (→ Seite 117). Wer die tatsächlichen Kosten ansetzt, muss seine Berechnung auf einem Extrablatt beifügen. Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel tragen die tatsächlichen Kosten laut Belegen ein (**Zeile 73**).

Für eine „Familienheimfahrt“ zwischen den Wohnungen am Arbeitsort und am Lebensmittelpunkt können Arbeitnehmer einmal pro Woche 30 Cent je Entfernungskilometer pauschal als Fahrtkosten geltend machen. In **Zeile 74** gehören die Entfernung zwischen den Wohnungen am Wohn- und Arbeitsort und die Anzahl der Familienheimfahrten im Jahr. Wer öffentliche Verkehrsmittel genutzt hat, trägt die tatsächlichen Ticketkosten in **Zeile 75** ein, wenn das mehr bringt als die Entfernungspauschale. Menschen mit Behinderungen von mindestens 70 Prozent oder 50 Prozent plus Merkzeichen G nutzen **Zeile 76 bis 77** in gleicher Weise. Wichtigster Unterschied: In **Zeile 76** werden statt 30 Cent pro Entfernungskilometer pauschal 60 Cent angesetzt oder die tatsächlichen Pkw-Kosten.

Müssen wöchentliche Familienheimfahrten arbeits- oder krankheitsbedingt ausfallen, können an ihrer Stelle im selben Umfang Besuche von Partnern oder Kindern am Arbeitsort abgerechnet werden. Finden weder Heim- noch Besuchsfahrt statt, zählen ersatzweise die Ausgaben für ein 15-minütiges Telefonat als Werbungskosten.



### TIPP

Wenn Angestellte mehrmals in der Woche zwischen Erst- und Zweitwohnung pendeln, dürfen sie trotzdem nur eine Familienheimfahrt pro Woche absetzen. Aber sie sollten prüfen, ob es für sie günstiger ist, alle Fahrten mit der Entfernungspauschale abzurechnen und dafür auf Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung zu verzichten. Für Arbeitnehmer und Beamte mit häufigen oder weiten Heimfahrten und geringen Unterkunfts-kosten am Arbeitsort kann sich das lohnen.

In **Zeile 78** gehören Familienheimfahrten mit Flugzeug, Fähre oder entgeltlichem Sammeltransport. Sie haben in **Zeile 74 bis 77** nichts zu suchen, und sie dürfen nur mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

### Zeile 79 bis 80: Unterkunft am Arbeitsort

Als Zweitwohnung am Arbeitsort zählt jede zur Übernachtung geeignete Unterkunft, eine gemietete Wohnung, die eigenen vier Wände, ein möbliertes Zimmer oder ein Zimmer im Hotel. Ab 2014 sind Unterkunfts-kosten im Inland von höchstens 1 000 Euro im Monat absetzbar. Mehr gibt's dann nicht. Liegt die Zweitwohnung im Ausland, gilt die Begrenzung auf 1 000 Euro pro Monat nicht. Dafür interessiert sich das Amt für die Wohnungsgröße (**Zeile 80**).

Betriebs-, Renovierungs-, Reinigungs- und Reparaturkosten sowie Maklergebühren und die Zweitwohnungsteuer sind im Rahmen der 1 000-Euro-Grenze abzugsfähig. Das Amt akzeptiert auch Kosten für die Wohnungseinrichtung, etwa für Möbel, Gardinen oder Teppiche, wenn es sich nicht um Luxusgüter handelt.

Wer am Arbeitsort eigene vier Wände bezieht, kann Ausgaben in derselben Höhe geltend machen, wie sie ihm als Mieter einer gleichwertigen Wohnung entstehen würden, dazu gehören in diesem Fall Schuldzinsen, Abschreibungen, Gemeindeabgaben, Reparatur- und Instandhaltungskosten.

### Zeile 81 bis 87: Verpflegung & Co.

Das Finanzamt akzeptiert nur in den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung Verpflegungspauschalen je nach Abwesenheitsdauer, genauso wie sie auch bei Auswärtstätigkeit gewährt werden. Das soll auch der Text vor **Zeile 81** besagen (→ Seite 118). Abwesenheitstage im Inland gehören in **Zeile 81 bis 82**. Stellt der Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung (**Zeile 83**), wird die Pauschale so gekürzt, wie auf Seite 118 beschrieben. Verpflegungspauschalen für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland gehören als zusammengefasster Betrag in die **Zeile 84**. Das Amt will dazu eine separate Aufstellung sehen. Einzelheiten zu Auslandstagegeldern finden Sie auf Seite 119. In Wegzugsfällen (→ Seite 121) verweigert das Finanzamt die Verpflegungspauschale. Das bekräftigt der Text vor **Zeile 81**, ist aber umstritten und beim Bundesfinanzhof läuft dazu ein Verfahren (Az. des BFH VI R 7/13). Betroffene kön-

nen unter Bezug darauf Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen (→ Seite 228).



**Zum Beispiel Sven S.** Seit dem 1. Juli arbeitet Sven bei einem Wirtschaftsverband in Berlin. Er wohnt mit seiner Lebensgefährtin Svenja und der gemeinsamen 16-jährigen Tochter Silvana in Hannover. Dort bleibt auch sein Lebensmittelpunkt, denn Svenja arbeitet in Hannover im Schuldienst, Silvana besucht dort das Gymnasium. In Berlin hat Sven zunächst zwei Wochen im Hotel gewohnt, danach zog er für 1 500 Euro mit persönlichen Sachen nach Berlin um, wo er ein Zimmer in einer WG anmietete (Monatsmiete 200 Euro) und einrichtete (1 000 Euro). Von Juli bis Dezember kam Sven auf 20 wöchentliche Familienheimfahrten mit seinem Pkw, Svenja und Silvana besuchten ihn zweimal gemeinsam in Berlin, weil er wegen Bereitschaftsdiensten nicht heimfahren konnte. Insgesamt kommen 6 520 Euro zusammen.

<b>Erste Fahrt nach Berlin mit dem Pkw (300 km mal 0,30 Euro)</b>	<b>90</b>
20 wöchentliche Heimfahrten (300 mal 0,30 mal 20)	+ 1 800
Besuchsfahrten von Svenja und Silvana (300 mal 0,30 mal 2)	+ 180
Umzugskosten	+ 1 500
Verpflegungspauschale (50 Tage mal 24 plus 20 Tage mal 12 ist 1 440, vom Arbeitgeber ersetzt)	+ 0
Hotelübernachtung (10 Tage mal 85)	+ 850
Miete mit allen Nebenkosten (200 mal 5,5 Monate)	+ 1 100
Einrichtungsgegenstände für WG-Zimmer (Bett, Schreibtisch, Bürostuhl kosteten jeweils unter 487,90, → Seite 96)	+ 1 000
<b>Werbungskosten insgesamt</b> (alle Angaben in Euro)	<b>6 520</b>

In **Zeile 85** können noch andere Kosten der doppelten Haushaltsführung eingetragen werden, zum Beispiel Umzugskosten. Es gelten dabei dieselben Regeln wie ab Seite 111 beschrieben. Ausnahme: Die Pauschale für „sonstige Umzugskosten“ gibt es im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht. Umzugskosten vom Wohnort an den Arbeitsort zu Beginn der doppelten Haushaltsführung sind als Werbungskosten absetzbar. Gleiches gilt für den Umzug zurück vom Arbeitsort zum Wohnort am Ende der doppelten Haushaltsführung. In sogenannten Wegzugsfällen (→ Seite 121) werden Umzugskosten allerdings nicht als Werbungskosten anerkannt. Die Ausgaben können dann aber wenigstens teilweise im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden (→ Seite 63). Geht es im Jahresverlauf um mehr als eine doppelte Haushaltsführung, kommen die Kosten in die 2013 eingeführte **Zeile 86**.

Hat der Arbeitgeber Kosten ersetzt, gehört der Betrag in **Zeile 87**. Das gilt zusammengefasst für alle Kostenarten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, also für Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten. So mindern beispielsweise Fahrtkostenerstattungen durch den Arbeitgeber den Umfang der als Werbungskosten abzugsfähigen Fahrtkosten des Arbeitnehmers.

## TIPP

Wer an dieser Stelle einen Hinweis zur Arbeitnehmersparzulage vermisst, hat nichts übersehen. Die entsprechende Zeile ist ersatzlos gestrichen worden. Es genügt ein Kreuz in **Zeile 1** des Mantelbogens (→ Seite 39) oder der „Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ (→ Seite 31) und die Beifügung der entsprechenden Bescheinigungen der Anlageinstitute (Vordrucke VL).



## Anlage Kind: Für Eltern

Viele Arbeitnehmer mit Kindern haben kaum Vorteile von der Anlage Kind. Sie erhalten Kindergeld und damit ist für sie die Kinderförderung fast erledigt. Gehören aber Arbeitnehmer-Eltern mit Grenzsteuersätzen über 31,5 Prozent zu den „Steuerklärungsmuffeln“, gehen ihnen einige Steuervorteile verloren (→ Seite 246). Ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 31 700/63 400 Euro (alleinstehend beziehungsweise verheiratet/verpartnert) wirkt sich nämlich der Kinderfreibetrag entlastender aus als das Kindergeld. Der Vorteil kann aber nur bei den Eltern ankommen, die eine Steuererklärung abgeben. Kinderbetreuungskosten und weitere kindbedingte Vorteile helfen auch weniger betuchten Eltern, per Anlage Kind Steuern zu sparen. So kann nur hier der Bedarfsfreibetrag (amtlich: „Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes“) geltend gemacht werden, ebenso der Abzug von Schulgeld als Sonderausgabe. Die Anlage Kind ist außerdem für die Übertragung von Kinderfreibeträgen, Behinderten- und Hinterbliebenen-Pauschbeträgen „zuständig“ (→ auch das ausgefüllte Musterformular auf Seite 259).

### Zeile 1 bis 14: Grunddaten

In die ersten drei Zeilen gehören die Angaben des Elternteils, der die Kinderförderung beantragt. Weil für jedes Kind eine eigene Anlage Kind erforderlich ist, kommt bei mehreren Kindern rechts in **Zeile 3** eine laufende Nummer der Anlage. Geht es nur um ein

Kind, steht dort nichts oder die 01. In **Zeile 4** gehört die Steueridentifikationsnummer des Kindes, nicht die des Antragstellers.

Im rechten Feld der **Zeile 6** wird es etwas unübersichtlich. Hier will das Amt den „Kindergeldanspruch“ sehen. Der richtet sich zunächst nach der Kinderzahl. Für das erste und zweite Kind gibt es 184 Euro im Monat, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro. Wohnt beispielsweise das einzige 12-jährige Kind eines Ehepaars ganzjährig im gemeinsamen Haushalt der Eltern, kommt hierher „2 208“ (12 Monate mal 184 Euro Kindergeld). Geht es aber nicht um ein Einzelkind, sondern etwa um das dritte Kind, trägt ein Ehepaar hier „2 280“ ein (12 mal 190). Wurde das zweite Kind eines Ehepaars beispielsweise am 5. Juli geboren, steht hier „1 104“ Euro (6 mal 184), weil der Kindergeldanspruch nur für die sechs Monate von Juli bis Dezember bestand. Noch etwas unübersichtlicher ist es für getrennt lebende oder geschiedene Eltern. Lebt beispielsweise das (einzige) Kind ganzjährig bei der Mutter, die auch das komplette Kindergeld von 184 Euro im Monat bekommt, und der Vater zahlt regulär Unterhalt, steht beiden Elternteilen jeweils das halbe Kindergeld zu. Jeder schreibt 1 104 Euro in seine jeweilige Anlage Kind, auch der Vater. Der sieht zwar keinen Cent davon, kann den Kindergeldanspruch aber mit seinen Unterhaltszahlungen verrechnen.

### TIPP

Wer hier Unklarheiten hat, etwa nach der Übertragung von Kinderfreibeträgen oder bei Auslandsproblemen, muss sich dafür nicht schämen, sondern lässt sich am besten von einem Steuerprofi oder seinem Finanzamt aufklären. Das gilt auch für einen eventuellen Anspruch auf die hier abgefragten „vergleichbaren Leistungen“. Dahinter kann sich ausländisches Kindergeld verbergen oder eine andere Leistung im In- oder Ausland und dann wird es oft ziemlich verzwickelt.

Angaben zum Kind		3
4	Identifikationsnummer 01 0 8 1 5 4 7 1 1 8 5 1	
	Vorname	ggf. abweichender Familienname
5	F A N N Y	
	Geburtsdatum	EUR
6	16 0 1 0 6 1 9 9 3	Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2014 15 2 2 0 8,-

In die **Zeile 7** gehört die zuständige Familienkasse. **Zeile 8 bis 9** fragt auch nach der Abgrenzung von „Inlands- und Auslandskindern“. Das kann komplizierter sein, als es auf den ersten Blick aussieht. Wohnt das Kind das ganze Jahr über in Deutschland, ist in der Regel alles klar. Steht in **Zeile 8** ein Auslandszeitraum oder in **Zeile 9** eine Auslandsadresse, kann das vielfältige Folgen für den Anspruch auf und die Höhe von Kinderförderungen haben. Die Eintragung selbst ist kein Problem. Aber Eltern, die das betrifft, sollten sich rechtzeitig über die Folgen bei einem Steuerprofi, der Familienkasse oder dem Finanzamt schlau machen. Die neue **Zeile 9** fragt zur besseren Kontrolle nach einer eventuell abweichenden Adresse des Kindes.

In **Zeile 10 bis 14** geht es um den etwas seltsamen Begriff „Kindschaftsverhältnis“. Das Amt will hier eigentlich nur wissen, in welchem Verhältnis der Ausfüller des Formulars zu dem hier behandelten Kind steht, ob es etwa ein leibliches oder ein Adoptivkind ist. In **Zeile 10** gehört die entsprechende Ziffer zwischen 1 und 3 in das linke Kästchen für den Antragsteller und gegebenenfalls in das rechte für den Partner. **Zeile 11 bis 14** fragt nach dem anderen Elternteil des Kindes, wenn es sich nicht um den Ehe- oder eingetragene Lebenspartner handelt. Hier will das Amt erfahren, ob außer dem Antragsteller noch jemand einen Kindergeldanspruch für dieses Kind hat, und wo diejenige oder derjenige sich aufhält. Das „Kindschaftsverhältnis“ dieses anderen Elternteils gehört rechts in **Zeile 12**, wo die entsprechende Ziffer 1 (leibliches Kind) oder 2 (Pflegekind) abgefragt wird. Ist der andere Elternteil bereits verstorben (**Zeile 14**), steht dem Antragsteller die volle Kinderförderung zu. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn der andere Elternteil im Ausland lebt (**Zeile 13**).

## Zeile 15 bis 27: Erwachsene Kinder

Hier füllen nur Eltern von Kindern über 18 etwas aus. Für erwachsene Kinder gibt es Kindergeld nur, wenn das Kind zusätzliche Voraussetzungen erfüllt. Es muss zum Beispiel eine Ausbildung durchlaufen oder arbeitslos sein. Die Voraussetzungen werden hier einzeln abgeklopft und viele Ausnahmen bestätigen die Regel. Für arbeitslose Kinder kann es bis zum 21. Geburtstag die Kinderförderung geben und für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag, für behinderte Kinder unbefristet (→ Seite 229). Für Kinder, die den früheren gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder freiwilligen Wehrdienst geleistet haben, verlängert sich die Altersgrenze um die Länge der jeweils abgeleisteten Dienstzeit.

Gab es nur eine Ausbildung im Jahr, gehört der Zeitraum unter „1. Ausbildungsabschnitt“ in **Zeile 15**. Ansonsten ist auch unter „2. Ausbildungsabschnitt“ etwas einzutragen, beispielsweise, wenn im Jahresverlauf der Schulabschluss und der Beginn des Studiums oder einer weiteren Ausbildung stattfanden. **Zeile 17** trägt unter anderem dem Mangel an Ausbildungsplätzen Rechnung. Wenn ein Kind trotz nachweislicher Bemühungen keinen Ausbildungsplatz findet, können die Eltern weiterhin die Kinderförderung erhalten. Tragen Sie deshalb den Zeitraum dieser Bemühungen hier ein. Als Nachweise dienen zum Beispiel schriftliche Bewerbungen, Zwischenbescheide, Zusagen und Ablehnungen oder auch eigene Suchanzeigen, außerdem die Registrierung des Kindes als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine berufsvorbereitende Ausbildungsmaßnahme bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit oder bei der entsprechenden kommunalen Stelle. Heben Sie das ganze Zeug immer bis zum Ende eines möglichen Kindergeldbezugs auf, besonders dann, wenn die Bewerbungen erfolglos geblieben sind.

**Zeile 18** fragt nach den dort einzeln aufgeführten freiwilligen Diensten im In- und Ausland, etwa einem freiwilligen sozialen Jahr oder dem neuen Bundesfreiwilligendienst. Während der Zeitdauer solcher Dienste kann es weiter Kindergeld geben, aber nur, wenn

die Dienste für anerkannte Träger geleistet werden. Familienkasse und Finanzamt haben eine genaue Übersicht, was förderfähig ist und was nicht, der freiwillige Wehrdienst gehört jedenfalls nicht dazu.

Der (vergebliche) Versuch das pralle Leben in eine Formularzeile zu quetschen, findet sich in **Zeile 19**. Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten können bekanntlich sehr vielfältig sein. Das Formular definiert maximal vier Monate als Übergangszeit. Hat zum Beispiel ein 19-Jähriger im Mai das Abitur gemacht und beginnt im Oktober sein Studium, steht den Eltern weiter Kindergeld zu. In diesem Fall sind es mit Juni, Juli, August, September genau vier Monate Übergangszeit. Dabei ist unerheblich, an welchem Tag im Mai die Schule zu Ende ging und an welchem Tag im Oktober das Studium begann. Neben der Pause zwischen Abitur und Studium sind weitere Zwischenzeiten förderfähig, zum Beispiel zwischen einem Ausbildungsabbruch und dem Beginn einer neuen Ausbildung, zwischen dem Ende einer Erst- und dem Beginn einer Zweitausbildung. In der Pause zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Beginn des neuen freiwilligen Wehrdienstes gibt es grundsätzlich kein Kindergeld mehr, auch wenn die Viermonatsfrist eingehalten worden ist.

Was wäre aber passiert, wenn der Abiturient aus dem Beispiel oben länger als vier Monate pausiert hätte? Praktisch nichts – aber formulartechnisch viel. Die Eltern hätten trotzdem weiter Kindergeld bekommen. Wenn sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht oder sogar bereits die Zusage für den Studienplatz in der Tasche hat, gilt es als „ausbildungswillig“. Der Viermonatszeitraum spielt dann keine Rolle. In diesem Fall ist aber nicht **Zeile 19** zuständig, sondern **Zeile 17**.

In **Zeile 20** geht es um arbeitslose Kinder zwischen 18 und 21. Für sie gibt es die Förderung weiter, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind. Die Förderung kann sich über den 21. Geburtstag hinaus verlängern, wenn das Kind vorher gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst geleistet hat. Hat ein arbeitsuchendes Kind nur in einem Minijob bis 450 Euro im Monat



gearbeitet, wird es hier trotzdem eingetragen, denn der Minijob gefährdet den Kindergeldanspruch der Eltern nicht. Wenn ein Kind seinen Arbeitsplatz verloren hat und unmittelbar danach eine Ausbildung begonnen hat oder als „ausbildungswillig“ gilt (siehe **Zeile 17**), kann es weiter Kinderförderung geben.

Für behinderte Kinder (**Zeile 21**) gilt grundsätzlich keine Altersgrenze. Voraussetzung ist seit 2007 jedoch, dass die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein muss. Vorher war der 27. Geburtstag maßgebend. Übrigens können auch Suchtkrankheiten wie die Abhängigkeit von Rauschgift als Ursache von Behinderung anerkannt werden.

**Zeile 22** fragt nach (früheren) Zeiten des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes oder des freiwilligen Wehrdienstes, die den Kindergeldbezug verlängern können.

2012 fiel die Einkommensgrenze für Kinder weg. Die Höhe ihres eigenen Einkommens spielt für die Gewährung des Kindergeldes und der anderen steuerlichen Kindervorteile keine Rolle mehr. Eine Einschränkung bleibt: Wenn das Kind eine Erstausbildung oder ein Erststudium beendet hat und einer weiteren Ausbildung nachgeht, gibt es die Kinderförderung nur, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist. Als Erwerbstätigkeit gilt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Alles was darunter liegt, gefährdet das Kindergeld nicht. Unschädlich sind auch eine reguläre Lehrstelle oder Einnahmen des Kindes, die nicht aus Erwerbstätigkeit kommen, etwa Zinsen oder Mieten.

In den **Zeilen 23 bis 27** dreht sich alles um die Erwerbstätigkeit volljähriger Kinder. Die erste entscheidende Frage steht in **Zeile 23**. Hat das Kind eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, gehört die Ziffer „1“ in das Kästchen und die Befragung geht

weiter. Eltern, die mit „Nein“ antworten können (Ziffer „2“), sind fein raus und tragen bis einschließlich **Zeile 27** nichts mehr ein.

Eine Zweitausbildung setzt voraus, dass das Kind vor der 2014 durchgeführten Ausbildung bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hatte. Wenn etwa der 20-jährige Sohn nach dem Abitur und einer kleinen Auszeit 2014 ein BWL-Studium begonnen hat, gilt das als Erststudium. Die Folge: Der Umfang einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium spielt keine Rolle. Auch wenn der Sohn zunächst ein Jahr Theologie studiert hat und 2014 zu BWL wechselte, gilt das BWL-Studium als Erst- und nicht als Zweitstudium, denn das Theologie-Studium blieb ohne Abschluss. Hat aber beispielsweise die 23-jährige Tochter nach einer 2013 abgeschlossenen Ausbildung zur Hotelfachfrau 2014 ein Studium begonnen, müssen die Eltern diese Zeilen ausfüllen, denn das Studium ist eine Zweitausbildung.

Im Fall der studierenden Hotelfachfrau gehört die Ziffer „1“ in **Zeile 23**, denn es liegt eine abgeschlossene Erstausbildung vor, ebenfalls eine „1“ muss in **Zeile 24**, wenn sie erwerbstätig war, etwa als Kellnerin. Läuft die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Minijobs, gehört eine „1“ in **Zeile 25**. Gefahr für die Kinderförderung besteht dann in der Regel nicht. Geht es um versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse oder um selbstständige Nebentätigkeiten, muss die „1“ in **Zeile 26**. Wer in **Zeile 23** mit „Ja“ abgestimmt hat und auch in den **Zeile 24 und 26** jeweils die Ziffer „1“ eintragen musste, hat nur noch eine Chance, die Kinderförderung zu retten: In **Zeile 27**, die nach der „(vereinbarten) regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ fragt, dürfen nicht mehr als 20 Stunden stehen, sonst ist die Kinderförderung futsch.



### NEU

Ob ein volljähriges Kind verheiratet, verpartnert, verwitwet oder geschieden ist, oder ob es selber Kinder hat, spielt für die Förderung des Kindes keine Rolle mehr.



## ➔ TIPP

Eltern sollten darauf achten, dass ihre erwachsenen Kinder, die sich in einer Zweitausbildung oder in einem Zweitstudium befinden, pro Woche laut Arbeitsvertrag möglichst nicht länger als 20 Stunden arbeiten. Wer maximal zwei Monate mehr als 20 Stunden arbeitet, sollte im Jahr durchschnittlich nicht über 20 Stunden pro Woche kommen. Während einer Erstausbildung spielt hingegen die Wochenarbeitszeit für die steuerliche Kinderförderung keine Rolle.

## Zeile 31 bis 37: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Eltern können seit 2010 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes als eigene Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Sie gehören hierher und werden im Prinzip so abgefragt und behandelt wie Vorsorgeaufwendungen der Eltern, zum Beispiel aufgeteilt nach Basisabsicherung (**Zeile 31**) und Wahlleistungen (**Zeile 37**, Einzelheiten → Anlage Vorsorgeaufwand ab Seite 74). Das funktioniert aber nur, wenn das Kind die Vorsorgeaufwendungen nicht selbst absetzt. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die zwei getrennte Steuererklärungen abgeben (→ Seite 41), können hier den Betrag eintragen, den sie tatsächlich selbst bezahlt haben. Ab 2013 ist eine frei wählbare Aufteilung nicht mehr möglich, wohl aber die genau hälftige Aufteilung (→ Seite 41).

**TIPP**

Eltern können von ihnen gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes als eigene Sonderausgaben absetzen. Dabei spielt keine Rolle, ob es sich um Beitragszahlungen in die gesetzliche oder in eine private Versicherung handelt.

**Zeile 38 bis 43: Freibeträge übertragen**

Der Kinderfreibetrag von insgesamt 4 368 Euro für ein Kind steht jedem Elternteil zur Hälfte zu. Er ist übertragbar, zum Beispiel auf den anderen Elternteil oder auf Großeltern und Stiefeltern. Der wohl häufigste Fall: Ein Elternteil beantragt die Übertragung des zweiten halben Kinderfreibetrags auf sich selbst mit dem Eintrag der Ziffer „1“ in **Zeile 38**, weil der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Das funktioniert, wenn weniger als 75 Prozent des Unterhalts ankommen und entsprechende Nachweise vorliegen (etwa Kontoauszüge, Urteile). Auch wenn der andere Elternteil nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, weil er das finanziell nicht schafft, ist die Übertragung seiner Hälfte des Kinderfreibetrags ebenfalls möglich. **Zeile 39** fragt für diesen Fall, wie lange Unterhaltsvorschuss gezahlt wurde.

Der Betreuungsfreibetrag (**Zeile 40**) heißt offiziell „Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“. Das ist eine Aufstockung des Kinderfreibetrags um 1 320 Euro für jeden Elternteil oder um 2 640 Euro pro Kind für beide Eltern zusammen. Seine Übertragung wird hier mit der Ziffer „1“ beantragt. Ein Elternteil kann den Betreuungsfreibetrag seit 2012 nicht mehr vom anderen Elternteil auf sich übertragen lassen, wenn der andere der Übertragung widerspricht, weil er das Kind ebenfalls betreut oder Betreuungskosten trägt. Das neu eingeführte „Betreuungsgeld“ taucht hier nicht auf. Es gilt nicht als steuerliche Leistung.

In **Zeile 41** bestätigt der ausfüllende Elternteil durch Eintragung der Ziffer „1“, dass er der Übertragung der beiden Freibeträge auf Stief- beziehungsweise Großeltern zugestimmt hat. Für die Übertragung selbst ist zusätzlich die Anlage K erforderlich. In **Zeile 42** erklären Stief- oder Großeltern, dass sie den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf laut Anlage K beantragen.

**Zeile 43** füllen ebenfalls nur Stief- beziehungsweise Großeltern aus. Sie beantragen damit, dass die ganzen Freibeträge auf sie übertragen werden sollen, weil sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen oder Unterhalt gezahlt haben.

### Zeile 44 bis 49: Für Alleinerziehende

Der „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ beläuft sich auf 1 308 Euro im Jahr. Alleinstehende Eltern können ihn nutzen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört. Aber die Bedingungen haben es in sich. Knackpunkt ist der Begriff „alleinstehend“. Nach dem Einkommensteuergesetz sind das Menschen, die neben anderen Bedingungen „keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden“ dürfen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende		vom				bis				
44	Das Kind war mit mir in der gemeinsamen Wohnung gemeldet	42	0	1	0	1	3	1	1	2
45	Für das Kind wurde mir Kindergeld ausgezahlt	44	0	1	0	1	3	1	1	2

In **Zeile 44** gehört, wie lange das Kind in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet war, und **Zeile 45** fragt, wie lange dem beantragenden Elternteil für das betreffende Kind in diesem Jahr Kindergeld ausgezahlt wurde. Meldung und Kindergeldauszahlung sind in der Regel Voraussetzungen des Entlastungsbetrags. Hält sich ein Kind in etwa gleichem Umfang in den Haushalten beider getrennt lebender Elternteile auf, können Eltern einvernehmlich bestimmen, dass derjenige den Entlastungsbetrag beantragt, der damit die größere Steuerersparnis erzielt (Az. des BFH III R 79/08).

Das funktioniert aber nur, wenn nicht einer der beiden bereits nach Lohnsteuerklasse II besteuert wurde. In **Zeile 46 und 47** fragt das Formular auf ziemlich verschwiemelte Art, ob und wie lange eine Haushaltsgemeinschaft mit anderen Erwachsenen bestand. Bei der Antwort „Ja“ (Ziffer „1“) wird der Entlastungsbetrag sofort gestrichen.

Ausdrücklich ausgenommen vom „Haushaltsgemeinschaftsverbot“ sind erwachsene Kinder, die zum Haushalt gehören und für die dem allein erziehenden Elternteil Kindergeld zusteht, weil sie beispielsweise noch in einer Berufsausbildung stehen oder studieren. Alle anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gefährden den Entlastungsbetrag, der neue Freund genauso wie die alte kranke Mutter oder auch das erwachsene Kind, das nunmehr endlich seine Ausbildung abgeschlossen hat, aber weiter die Füße unter Mutters Tisch steckt. Prüfen Sie deshalb Ihre Meldeverhältnisse und tilgen Sie gegebenenfalls verfllossene Untermieter, Exlover oder andere Abgänge. Wenn das erwachsene Kind nicht mehr zu Hause wohnt, sondern beispielsweise bei der Freundin, in einer WG oder bei der Oma um die Ecke, kann der Entlastungsbetrag für minderjährige Geschwister gerettet werden. Auch ein neuer Partner sollte mit einer Ummeldung nichts überstürzen. **Zeile 48 und 49** fragt nach näheren Angaben zu den Menschen, mit denen eine (oder hoffentlich keine) Haushaltsgemeinschaft gebildet worden ist.



### TIPP

Geschiedene oder getrennt lebende Eltern mit zwei oder mehr Kindern können beide jeweils einen Entlastungsbetrag von 1 308 Euro erhalten, wenn mindestens eins der Kinder ausschließlich bei ihnen im Haushalt lebt.



### **Zeile 50 bis 52: Freibetrag für auswärtige Ausbildung**

Amtlich nennt er sich „Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs“. Abgekürzt wird er auch „Bedarfsfreibetrag“ genannt und beläuft sich auf 924 Euro im Jahr. Dieser Freibetrag steht nur Eltern mit Kindergeldanspruch zu, deren Kinder mindestens 18 und „auswärtig untergebracht“ sind und die einer Berufsausbildung nachgehen. Häufiger Streitpunkt ist die „auswärtige Unterbringung“. Die bedeutet, dass das Kind außerhalb der elterlichen Wohnung lebt und wohnt. Das kann im gleichen Ort sein, bei der Freundin oder bei der Oma. „Auswärtig untergebracht“ ist ein Kind übrigens auch, wenn es in der Woche am Ausbildungsort wohnt, etwa in einem Internat, und am Wochenende bei den Eltern.

In **Zeile 50** erfragt das Formular, wie lange das Kind außerhalb der elterlichen Wohnung lebte, denn es gibt den Freibetrag nur für die Monate, in denen diese Voraussetzung zutrifft. Beendete zum Beispiel ein Azubi seine auswärtige Lehre im Juli, steht der Bedarfsfreibetrag den Eltern nur für die sieben Monate von Januar bis einschließlich Juli zu. Das sind sieben Zwölftel des Jahresbetrags, also 539 Euro (924 durch 12 mal 7). Wenn in **Zeile 51** eine ausländische Adresse auftaucht, kann der Bedarfsfreibetrag je nach Aufenthaltsland niedriger ausfallen. Besucht das Kind beispielsweise eine Schule in den USA, steht er den Eltern auch während dieser Zeit in voller Höhe zu. Lebt das Kind bei der Mutter in der Türkei, wird er auf die Hälfte gekürzt (→ Tipp auf Seite 139). Eltern, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, können den Bedarfsfreibetrag in **Zeile 52** untereinander so aufteilen, wie sie es für zweckmäßig halten. Dazu ist ein von beiden unterschriebener Antrag auf einem beigefügten Blatt erforderlich.

Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes (Kz 27)	
50	Das Kind war auswärtig untergebracht vom <input type="text" value="0101"/> bis <input type="text" value="3107"/>
51	Anschrift <input type="text" value="08150 LERNWALDE, INTERNATSWEG 13"/>

Seit 2012 gilt eine wichtige Verbesserung: Eltern erhalten den Freibetrag für auswärtige Ausbildung erstmals unabhängig von der Höhe des Einkommens des Kindes. Betroffene Eltern sollten deshalb **Zeile 50 bis 52** unbedingt ausfüllen.



### TIPP

Eine sogenannte Ländergruppeneinteilung gibt Auskunft über die Höhe des Freibetrags im jeweiligen Aufenthaltsland. Die finden Sie unter [www.test.de/Steuerratgeber-Extra](http://www.test.de/Steuerratgeber-Extra) oder [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Suchbegriff „Ländergruppeneinteilung“ eingeben).

## Zeile 61 bis 63: Schulgeld

Eltern dürfen Schulgeld für Privatschulen geltend machen. Das Finanzamt akzeptiert davon maximal 30 Prozent. Um auf den Höchstbetrag von 5 000 Euro zu kommen, müssen Eltern mindestens etwa 16 667 Euro Schulgeld ausgegeben haben (16 667 mal 30 Prozent ist 5 000). Kosten für Unterkunft (zum Beispiel in einem Internat), Betreuung und Verpflegung, Schulbücher oder Schulkleidung berücksichtigt das Finanzamt nicht.

Begünstigt sind nicht nur Schulen in Deutschland, sondern auch Schulen im EU- Ausland und deutsche Schulen weltweit. In **Zeile 61** gehören die Adresse der Privatschule und alle abzugsfähigen Aufwendungen. Tragen Sie das gesamte Schulgeld ein; das Finanzamt kürzt von sich aus auf 30 Prozent. Elternteile, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, tragen in **Zeile 62** den von ihnen gezahlten Betrag ein. Eltern, die keine gemeinsame Steuererklä-

zung abgeben, können den Höchstbetrag in **Zeile 63** unter sich beliebig aufteilen. Tun sie das nicht, teilt das Finanzamt halbe-halbe. Das Finanzamt will dazu einen von beiden unterschriebenen Antrag auf einem beigefügten Blatt sehen.

### **Zeile 64 bis 66: Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge übertragen**

Die Einzelheiten zum Behinderten- und Hinterbliebenen-Pauschbetrag lesen Sie auf Seite 53. Wenn Kinder keine nennenswerten eigenen Einkünfte haben, bringen ihnen diese Pauschbeträge steuerlich nichts. Deshalb können Eltern solche Freibeträge des Kindes auf sich selbst übertragen lassen. In **Zeile 64** gehören Status und Behinderungsgrad entsprechend der Dokumente (zum Beispiel Ausweis des Versorgungsamts), deren Ausstellungs- und Gültigkeitsdaten in **Zeile 65** abgefragt werden. Legen Sie Kopien der Dokumente bei, wenn dem Finanzamt dazu bisher nichts vorliegt.

Die Pauschbeträge von Kindern sind auf Eltern, Groß- oder Stiefeltern übertragbar, wenn denen für das Kind ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Väter und Mütter, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, können die Pauschbeträge einvernehmlich per formlosen Antrag untereinander aufteilen. Der Prozentsatz, der dabei berücksichtigt werden soll, gehört in **Zeile 66**.

### **Zeile 67 bis 73: Kinderbetreuungskosten**

Elternpaare und Alleinerziehende dürfen bis 6 000 Euro pro Kind und Jahr als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Von den Betreuungskosten übernimmt das Finanzamt zwei Drittel, also maximal 4 000 Euro. Voraussetzung: Das Kind hat seinen 14. Geburtstag noch nicht gefeiert. Für behinderte Kinder gelten keine Altersgrenzen (→ Info-Kasten Seite 142). Seit 2012 dürfen alle Eltern Kinderbetreuungskosten von der Geburt bis zum 14. Geburtstag des Kindes als Sonderausgaben geltend machen. Die komplizierten Unterschiede zwischen „erwerbsbedingten“ und anderen Kin-



derbetreuungskosten sind zum Glück entfallen. Dadurch ist das Formular hier viel übersichtlicher geworden. Den Begriff „Kinderbetreuungskosten“ engt das Finanzamt aber weiterhin auf den Aufwand für unmittelbar betreuende Tätigkeiten ein, etwa auf Ausgaben für Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Tagesmutter, Internat oder Babysitter. Sachleistungen wie Essen und Aktivitäten, die nicht der unmittelbaren Betreuung dienen, bleiben ungefordert.

In **Zeile 67** gehören Name und Anschrift der Kita, Tagesmutter, oder anderer betreuende Personen oder Einrichtungen, der Zeitraum der Betreuung und die abzugsfähigen Gesamtkosten. Sollte eine Zeile nicht ausreichen, weil es sich um unterschiedliche Betreuer oder Zeiträume handelt, hilft eine formlose Anlage mit allen Angaben weiter. Haben Eltern zum Beispiel 3 000 Euro Elternbeitrag an die Kita gezahlt, schreiben sie 3 000 Euro in **Zeile 67**. Das Finanzamt berücksichtigt zwei Drittel davon, also 2 000 Euro. **Zeile 68** fragt nach dem steuerfreien Ersatz von Betreuungskosten, beispielsweise durch den Arbeitgeber. Der kann Kosten für die Betreuung des Nachwuchses seiner Mitarbeiter in unbegrenzter Höhe übernehmen, solange die Kinder sich im Vorschulalter befinden. Wenn alle Voraussetzungen stimmen, bleibt diese Unterstützung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Eltern die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, tragen in **Zeile 69** die Höhe der vom ausfüllenden Elternteil getragenen Kosten ein.

### → TIPP

Übernimmt der Arbeitgeber Kinderbetreuungskosten des Arbeitnehmers, bringt das beiden finanzielle Vorteile (→ Seite 196).

Mit **Zeile 70 bis 72** prüft das Finanzamt, ob und wie lange ein gemeinsamer Haushalt bestand und ob und wie lange das Kind dazugehörte. Bei nicht zusammenlebenden Eltern darf derjenige Kinderbetreuungskosten absetzen, bei dem das Kind lebt. Dabei ist der Steuervorteil bei demjenigen am größten, der die höhere Einkommensteuer zahlt. In **Zeile 73** können Eltern, die keine gemeinsame Steuererklärung abgeben, den Höchstbetrag der Betreuungskosten für ein gemeinsames Kind einvernehmlich aufteilen. Das empfiehlt sich zum Beispiel dann, wenn ein Elternteil einen pauschal versteuerten Minijob hat und der andere sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Nur Letzterer kann den Steuervorteil

### **INFO** Tipps zu den Kinderbetreuungskosten

- **Alleinerziehende.** Sie dürfen Kinderbetreuungskosten in gleicher Höhe wie zusammenlebende Eltern geltend machen. Sie sollten besonders darauf achten, dass ein Kind auch offiziell zu ihrem Haushalt gehört. Dazu muss es im Haushalt leben und in der Regel dort auch gemeldet sein. Ist das Kind an mehreren Stellen gemeldet, gehört es üblicherweise zum Haushalt desjenigen, der das Kindergeld erhält.  
Auch wenn jemand mit seinem Kind bei den Eltern, Großeltern oder in einer WG wohnt, gehört das Kind zu seinem eigenen Haushalt.
- **Betreuungspersonal.** Wer ein Kind betreut, ist dem Finanzamt egal, solange es sich um jemanden handelt, der die Betreuung leisten kann. Das gilt auch für nahe Verwandte (zum Beispiel Oma und Opa).  
Damit das Finanzamt bei innerfamiliären Abmachungen mitspielt, sollte es klare (am besten schriftliche) Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung geben, wie sie auch unter Fremden üblich sind.

überhaupt nutzen. Dazu muss ein von beiden unterschriebener formloser Antrag beigelegt werden. Hier ist aber Vorsicht geboten. In einem ungewöhnlich lebensfremden Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass bei nicht verheirateten Eltern nur der Elternteil, der den Vertrag mit der Betreuungseinrichtung abgeschlossen hat und die Gebühren zahlt, die Kinderbetreuungskosten auch absetzen darf (Az. III R 79/09). Die Finanzverwaltung hat sich dem im Prinzip angeschlossen. Elternpaare ohne Trauschein sollten auf der Hut sein und rechtzeitig untereinander regeln, dass möglichst der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Betreuungsvertrag abschließt und die Kosten von seinem Konto überweist.

- **Behinderte Kinder.** Für behinderte Kinder gibt es keine Altersbegrenzung. Voraussetzung ist ein Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent, der bis zum Alter von 25 Jahren eingetreten sein muss (vor 2007 bis zum 27. Geburtstag). Als Nachweis dient in der Regel der Schwerbehindertenausweis.
- **Höchstbetrag.** Eine Kürzung der höchstens absetzbaren zwei Drittel von 6 000 Euro erfolgt auch dann nicht, wenn die Betreuung weniger als 12 Monate im Jahr stattfand. Die Beschränkung auf 6 000 Euro ist nur noch für die Jahre 2006 bis 2011 umstritten. Steuerbescheide bleiben in diesem Punkt vorläufig (→ Seite 227).
- **Nachweise.** Eltern dürfen Betreuungskosten nicht bar bezahlen, sondern müssen sie überweisen. Als Nachweise gegenüber dem Finanzamt brauchen sie eine Rechnung der betreuenden Stelle, zum Beispiel der Tagesmutter, und den Überweisungsbeleg der Bank. Sie müssen diese Nachweise der Steuererklärung nicht mehr automatisch beifügen, brauchen sie aber, wenn das Finanzamt sie sehen will.

## Anlage AV: Für Riester-Verträge

Die Anlage AV (Altersvorsorge) füllen Arbeitnehmer und Beamte aus, die mindestens einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben. Sie haben in der Regel bereits ihre Altersvorsorgezulage über den Anbieter von Riester-Verträgen beantragt und die Zulage ist (hoffentlich) auf ihr Sparkonto geflossen.

Mit der Anlage AV beantragen Sie beim Finanzamt zusätzlich den Sonderausgabenabzug für die Riester-Beiträge und die Zulagen. Die Riester-Förderung läuft nämlich doppelgleisig. Zunächst gibt es 154 Euro Grundzulage pro Sparer und Jahr. Für jedes Kind kommen jährlich 185 Euro Kinderzulage hinzu, für ab 2008 geborene Kinder sogar 300 Euro. Für die Zulage ist die Anlage AV nicht erforderlich. Zusätzlich steht aber ein Sonderausgabenabzug bis 2 100 Euro zur Verfügung und den gibt es nur per Anlage AV. Damit prüft das Finanzamt, ob Zulage oder Sonderausgabenabzug mehr entlasten und gewährt die günstigere Förderung. Voraussetzung ist natürlich, dass der Behörde eine Anlage AV überhaupt vorliegt.

An mehreren Stellen geht es hier um „unmittelbare“ und „mittelbare“ Begünstigung. Jeder pflichtversicherte Arbeitnehmer und jeder Beamte ist unmittelbar begünstigt. Dazu kommen weitere Menschen, die alle in der Anleitung zur Anlage AV zu finden sind, beispielsweise pflichtversicherte Selbstständige, Arbeitslose oder Erwerbsminderungsrentner. Die „mittelbar Begünstigten“ sind zum Beispiel Selbstständige, Altersrentner, pauschal versicherte Minijobber und alle anderen in der Anleitung zur Anlage AV aufgeführten Personen. Sie können derzeit nur in ihrer Eigenschaft als Ehe- oder Lebenspartner die Riester-Förderung nutzen, wenn ihr Partner zu den unmittelbar begünstigten Personen zählt. Ob bestimmte Freiberufler, Hausfrauen und Hausmänner oder freiwillig Versicherte auch zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören, muss der Bundesfinanzhof entscheiden (Az. X R 11/13).

Den Sonderausgabenabzug bekommt außerdem nur, wer der Datenübermittlung nicht widersprochen hat (→ auch das ausgefüllte Formular Seite 266).

## Zeile 1 bis 9: Grunddaten

**Zeile 1 bis 5** lassen sich relativ einfach ausfüllen. Die in **Zeile 4 und 5** erfragten Nummern finden sich normalerweise auf der Zulagenbescheinigung des Anbieters. In **Zeile 6** steht die eigentlich selbstverständliche Feststellung, dass ein „zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht“ wird. Eine Eintragung dazu ist nicht vorgesehen.

In **Zeile 7** gehört lediglich die Anzahl der Riester-Verträge, gegebenenfalls getrennt nach Partnern. **Zeile 8** fragt nach den tatsächlich geleisteten eigenen Zahlungen in Riester-Verträge, einschließlich Tilgungsleistungen von Eigenheimbesitzern im Rahmen des sogenannten „Wohn-Riester“. Riester-Zulagen haben hier nichts zu suchen. Für eventuelle Änderungen von Vertragsdaten, für einen Neuvertrag oder die erstmalige Abgabe der Anlage AV steht die Ziffer „1“ (ja) in **Zeile 9**. Blieben die Vertragsdaten unverändert gegenüber der letzten Steuererklärung: Ziffer „2“ einfügen. Eine Änderung der Beitragshöhe gilt nicht als Vertragsänderung.

## Zeile 10 bis 20: Einnahmen

In **Zeile 10** tragen ausschließlich unmittelbar begünstigte Menschen die Ziffer „1“ ein. Nur sie müssen bis **Zeile 19** Angaben zu ihren Einnahmen machen. Die will das Amt kontrollieren, weil es die volle Förderung nur gewährt, wenn die unmittelbar Begünstigten mindestens 4 Prozent ihres rentenversicherungspflichtigen Bruttolohns des Vorjahrs in einen Riester-Vertrag eingezahlt haben. Hatte ein alleinstehender, kinderloser Arbeitnehmer 2013 einen Bruttolohn von 35 000 Euro, trägt er den in **Zeile 11** ein.

– Bei Zusammenveranlagung: Bitte die Art der Begünstigung (unmittelbar / mittelbar) beider Ehegatten / Lebenspartner angeben. –							
10	Ich bin für das Jahr 2014 unmittelbar begünstigt. (Bitte die Zeilen 11 bis 19 ausfüllen.)	106	<input checked="" type="checkbox"/>	1 = Ja	306	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
				EUR			EUR
11	Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2013	100	3	5	0	0	0
							,-
					300		
							,-

Was Arbeitnehmer hier eintragen müssen, ergibt sich aus der Meldung des Arbeitgebers an die Sozialversicherung. Lohnersatzleis-

tungen (→ Seite 203) gehören nicht hierher, sondern separat in **Zeile 13**. Für Beamte sind vor allem **Zeile 12 und 16** wichtig. **Zeile 12** füllen aktive und beurlaubte Beamte, Richter und Berufssoldaten mit den entsprechenden Bezügen des Jahres 2013 aus.

Der Hintergrund für die Fragen nach den Einnahmen ist folgender: Für die volle Förderung müsste der Arbeitnehmer im Beispiel mindestens 4 Prozent von 35 000 Euro in einen Riester-Vertrag einzahlen. Das sind 1 400 Euro. Tatsächlich zahlen muss er aber nur 1 246 Euro, weil die Zulage in Höhe von 154 Euro von den 1 400 Euro abgezogen wird (1 400 minus 154 ist 1 246). Zahlt der Arbeitnehmer weniger ein, kürzt das Amt die Zulage prozentual. Zahlt er mehr ein, sind zusätzliche 700 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig (2 100 Euro geförderter Höchstbetrag minus 1 400).

Mittelbar begünstigte Ehe- oder Lebenspartner tragen hier bis einschließlich **Zeile 19** gar nichts ein, denn ihr Einkommen hat auf die Förderung keinen Einfluss. Sie stimmen erst wieder in **Zeile 20** mit „Ja“ ab (Ziffer „2“).

Seit 2012 müssen übrigens alle mittelbar begünstigten Partner einen Mindestbetrag von 60 Euro einzahlen, um die Riester-Förderung weiterhin zu erhalten.

### **Zeile 21 bis 24: Zulagen für Kinder**

Miteinander verheiratete Elternehepaare sowie eingetragene Lebenspartner füllen **Zeile 21 bis 22** aus und zwar unterschieden danach, ob das Kind (wie üblich, **Zeile 21**) der Mutter zugeordnet ist oder (auf Antrag der Eltern, **Zeile 22**) dem Vater. In den beiden Spalten rechts wird außerdem nach Geburtsdatum unterschieden, weil 2008 und später geborene Kinder eine höhere Zulage bekommen. Alle anderen Eltern nutzen **Zeile 23 bis 24**. Der „erste Anspruchszeitraum 2014“ ist in der Regel der Januar. Mit dieser Vorgabe in **Zeile 23** versucht die Verwaltung, bei Wechseln des Kindergeldberechtigten die Übersicht zu behalten.

## Anlage Unterhalt: Für Helfer

### Unterhalt an Bedürftige

Für den Unterhalt an unterhaltsberechtigter Verwandte, etwa an Kinder, Enkel oder Eltern, gilt 2014 ein Höchstbetrag von 8 354 Euro. Es geht dabei um Hilfe zum Lebensunterhalt, etwa für Nahrung, Kleidung, Unterkunft oder Ausbildung (→ ausgefülltes Formular Seite 262). Diese Abzugsmöglichkeit ist neben der Unterhaltspflicht an weitere Voraussetzungen gebunden, vor allem muss der Empfänger „bedürftig“ sein. Er darf kein eigenes Vermögen über 15 500 Euro haben. Selbstgenutztes Wohneigentum spielt aber bei dieser Höchstgrenze keine Rolle, wenn es der Situation angemessen und kein „Palast“ ist. Auch das eigene Einkommen des Unterstützten muss gering sein. Es wirkt sich nicht aus, wenn es maximal 624 Euro im Jahr beträgt. Jeder Euro mehr mindert aber den als Unterhalt abzugsfähigen Betrag. Erreicht das eigene Einkommen des Unterstützten 8 978 Euro (8 354 plus 624), ist kein Unterhalt mehr absetzbar. Ausnahme: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zählen zusätzlich. Ferner darf niemandem Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag für den Unterstützten zustehen. Eltern können Unterhaltszahlungen an ihre Kinder in der Regel erst dann geltend machen, wenn diese 18 bzw. 25 Jahre alt sind (→ Seite 130). Zum Einkommen des Unterstützten gehört fast alles, was ihm an Geld- oder Sachleistungen zufließt, auch Sozial- oder Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Arbeitslosengeld oder auch der Lohn aus einem Minijob. Für jeden unterstützten Haushalt ist eine gesonderte Anlage Unterhalt erforderlich.

#### TIPP

Zusätzlich zum Höchstbetrag von 8 354 Euro dürfen für den Unterstützten gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Unterhalt geltend gemacht werden.



**Zum Beispiel Elvira E.** Die alleinstehende Beamtin unterstützt ihren 28-jährigen, auswärts studierenden Sohn Erik mit 400 Euro im Monat. Kindergeld bekommt sie nicht mehr, weil der Sohn älter als 25 ist. Erik arbeitet an Wochenenden als angestell-

ter Kellner, dafür erhält er im Jahr insgesamt 3 000 Euro Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Andere Einkünfte hat er nicht. Elvira kann die 4 800 Euro (400 mal 12), die sie Erik im Jahr zukommen lässt, voll als außergewöhnliche Belastung geltend machen, weil sie den ihr zustehenden Höchstbetrag von 5 978 Euro nicht ausschöpft.

<b>Eriks Einkünfte</b>	<b>3 000</b>
minus pauschaler anrechnungsfreier Betrag	– 624
Eriks anzurechnende Einkünfte	2 376
Unterhaltshöchstbetrag	8 354
minus Eriks anzurechnende Einkünfte	– 2 376
Elviras höchstmöglicher Abzugsbetrag (8 354 minus 2 376)	5 978
tatsächlich von Elvira gezahlter Unterhalt (400 mal 12)	4 800
<b>von Elvira absetzbarer Unterhalt</b> (alle Angaben in Euro)	<b>4 800</b>

Als Unterhalt gelten nicht nur Geldzahlungen, sondern auch Sachleistungen. Würde Erik kostenlos bei Elvira leben und wohnen, ginge das Finanzamt in der Regel ohne weiteren Nachweis vom Unterhaltshöchstbetrag von 8 354 Euro aus und Elvira würde so ihren höchstmöglichen Abzugsbetrag erhalten.

Übrigens dürfen seit 2010 Sozialversicherungsbeiträge des Unterstützten bei der Berechnung seiner Einkünfte und Bezüge nicht mehr abgezogen werden. Dafür darf der Unterstützer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Unterstützten zusätzlich zum Höchstbetrag geltend machen.

Auch Menschen, die nicht unterhaltsberechtig sind, können ausnahmsweise steuersparend unterstützt werden, etwa Lebenspartner ohne Trauschein, denen wegen der Partnerschaft staatliche Zuwendungen wie Sozialhilfe gekürzt oder gestrichen wurden. Es kann sich übrigens lohnen, in Sachen Unterhalt beim ersten Antrag einen Steuerprofi zu befragen, denn einige Regeln sind ziemlich verwickelt und unübersichtlich, besonders die Bestimmungen zur Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterstützten, zur Bewertung seines Vermögens und zu Unterhaltszahlungen ins Ausland. Arbeitnehmer füllen die Anlage Unterhalt aus, wenn sie ihre Unterstützung für Bedürftige als außergewöhnliche Belastung absetzen wollen (→ auch das ausgefüllte Musterformular auf Seite 262).

### **Zeile 1 bis 6: Allgemeine Angaben**

Name und Steuernummer des Unterstützers gehören in **Zeile 1 bis 3**. Für jeden unterstützten Haushalt ist eine gesonderte Anlage Unterhalt erforderlich. Wer mehrere Anlagen Unterhalt abgibt, schreibt in das rechte Feld in **Zeile 3** die laufende Nummer der entsprechenden Anlage. In **Zeile 4** gehört die Anschrift des unterstützten Haushalts. Nur wenn der im Ausland liegt, ist eine Eintragung in **Zeile 5** erforderlich. In **Zeile 6** kommt die Anzahl der Menschen, die im unterstützten Haushalt leben, egal ob sie unterhaltsberechtig sind oder nicht.

### **Zeile 7 bis 16: Unterhaltsleistungen**

In **Zeile 7** schreiben Sie, von wann bis wann Sie 2014 Unterhalt gezahlt haben. Die Summe kommt in das rechte Feld. **Zeile 8** will den genauen Zeitpunkt der ersten Zahlung wissen. War der zum Beispiel Weihnachten 2013, wird die Zahlung für 2014 nicht anerkannt. Kam die erste Zahlung im März 2014, verringert sich der Höchstbetrag auf maximal zehn Zwölftel von 8 354 Euro, das wären in diesem Fall 6 962 Euro (8 354 durch 12 mal 10). Je eher



die Zahlung beginnt, umso mehr ist absetzbar. Eine Kürzung gibt es nicht, wenn der im Ausland lebende Ehegatte unterstützt wird.

**Zeile 9 bis 10** ist nur auszufüllen, wenn die Unterhaltszahlung einmal im Jahr unterbrochen und wieder aufgenommen wurde. Häufigere Unterbrechungen gehören auf ein separates Blatt. Für die Zahlungen will das Amt in der Regel Nachweise sehen.

Seit 2010 dürfen zusätzlich zum Höchstbetrag für den Unterstützten gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Unterhalt geltend gemacht werden. Das passiert in **Zeile 11 bis 16**, und zwar in der Weise und mit den Beschränkungen, die generell gelten und bei den Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand ab Seite 74 beschrieben sind.

## **Zeile 17 bis 26: Zahlungen ins Ausland**

Hier geht es allein um Unterhaltszahlungen an Personen im Ausland. Es wird etwas komplizierter, denn es gelten teilweise andere Bestimmungen und erhöhte Nachweispflichten. Das Amt hat die Welt in vier Ländergruppen aufgeteilt. Wie viel Unterhalt abzugsfähig ist, hängt davon ab, in welchem Land der Unterstützte wohnt. In **Zeile 17 bis 20** müssen Unterstützer genau angeben (und mit beigegefügt Nachweisen belegen), wie, wann und wie viel sie gezahlt haben. In **Zeile 21 bis 25** geht es ausschließlich um Zahlungen an den Ehegatten, die im Rahmen von Besuchsreisen erfolgt sind. Hier sind Nachweise nötig, dass die Reise tatsächlich stattfand. In **Zeile 26** trägt der Unterstützer seinen Nettolohn ein. Das Amt will prüfen, ob die Unterhaltszahlung nicht so hoch ausfällt, dass der eigene Lebensunterhalt des Unterstützers gefährdet wird.

**TIPP**

Wie viel Unterhalt für Personen in ihrem jeweiligen Aufenthaltsland abzugsfähig ist, lässt sich mit der sogenannten „Ländergruppeneinteilung“ des Bundesfinanzministeriums ermitteln, siehe [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Eingabe im Suchfeld: Ländergruppeneinteilung) oder [www.test.de/Steuerratgeber-Extra](http://www.test.de/Steuerratgeber-Extra).

## **Zeile 31 bis 44: Angaben zum Unterstützten**

Die Fragen in **Zeile 31 bis 35** beziehen sich auf die unterstützte Person und sind relativ übersichtlich. Wer Menschen im Ausland unterstützt, muss eine „Bedürftigkeitserklärung“ der dortigen Behörden vorlegen und die entsprechende Ziffer in **Zeile 34** eintragen. Muster gibt es unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de). Betroffene sollten sich rechtzeitig beim Finanzamt oder einem Steuerprofi erkundigen, welche Unterlagen erforderlich sind und wie man die beschaffen kann. **Zeile 35** meint den Partner des Unterstützten.

Lebt die unterstützte Person im Haushalt des Unterstützers, geht das Amt ohne Nachweis davon aus, dass Unterhaltsaufwand bis zum absetzbaren Höchstbetrag entstanden ist (**Zeile 36**). Wer **Zeile 37** bejaht, darf keinen Unterhalt absetzen, wenn und solange ihm oder irgendjemandem für das Kind ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Eltern dürfen für ihre Kinder in der Regel erst Unterhaltszahlungen geltend machen, wenn der Nachwuchs älter als 18 beziehungsweise 25 Jahre ist (→ Seite 130). In **Zeile 38 bis 42** wird abgefragt, ob eine der hier aufgeführten Unterhaltsverpflichtungen vorliegt. Das betrifft geschiedene oder getrennt lebende Ehepaare oder Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft (**Zeile 38**), den Partner, der im Ausland lebt (**Zeile 39**), die Mutter oder den Vater des gemeinsamen Kindes, die gesetzlich unterhaltsberechtig sind (**Zeile 40**). In **Zeile 41** geht es um Menschen, die zwar nicht unterhaltsberechtig sind, denen aber wegen

der Partnerschaft Zuwendungen wie Sozialhilfe gekürzt oder gestrichen wurden. In **Zeile 42** gehört das Vermögen, das ein Unterstützter nur begrenzt haben darf (→ Seite 147).

**Zeile 43 bis 44** betrifft den Fall, dass sich mehrere Menschen am Unterhalt beteiligt haben. Wenn beispielsweise mehrere Geschwister Unterhalt an ihre Eltern geleistet haben, wird der Höchstbetrag aufgeteilt, und zwar nicht pro Kopf, sondern entsprechend der Höhe der Unterhaltsleistungen.

### **Zeile 45 bis 54: Einkünfte und Bezüge des Unterstützten**

Hierher gehört ziemlich alles, was dem Unterstützten an Einkünften und Bezügen zufließt. Jeder Euro oberhalb von 624 Euro verringert das Abzugsvolumen von Unterhaltsaufwendungen. Zahlt etwa ein Sohn seiner bedürftigen Mutter 8 354 Euro Unterhalt im Jahr, wirken sich davon 5 478 Euro steuerlich aus, wenn die Mutter selbst 3 500 Euro Einkünfte hat (8 354 minus 3 500 plus 624, → auch Beispiel auf Seite 148).

Wenn Unterstützte im Ausland leben, verringert sich auch der Betrag von 624 Euro entsprechend der Ländergruppeneinteilung (→ Tipp Seite 151). Die Fragen hier sind relativ gut nachvollziehbar. Unter „Versorgungsbezügen“ versteht das Amt Pensionen (**Zeile 45 bis 46**, 5. bis 7. Spalte von links).

Bei Zinsen und anderen Kapitaleinkünften wird seit 2012 danach gefragt, ob sie mit der „normalen“ Einkommensteuer besteuert wurden (**Zeile 49 und 50**) oder mit der Abgeltungsteuer (**Zeile 51 und 52**). Worauf es hier ankommt, lesen Sie in den Ausführungen zur Anlage KAP ab der folgenden Seite 153.

Mit „öffentlichen Ausbildungshilfen“ ist unter anderem der Teil des BAföG gemeint, der als Zuschuss gezahlt wurde (**Zeile 53 und 54**). Auf Seite 3 und 4 der Anlage Unterhalt lassen sich die Daten von zwei weiteren Unterhaltsempfängern desselben Haushalts in der gleichen Weise eintragen. Für mehr als drei Unterhaltsempfänger in einem Haushalt ist eine weitere Anlage Unterhalt erforderlich.



## Anlage KAP: Für Sparer und Anleger

Die Anlage KAP (wie „Einkünfte aus Kapitalvermögen“) kann für alle Arbeitnehmer interessant sein, die neben Lohn, Gehalt, Dienst- und Amtsbezügen noch ein paar Zinsen und andere Kapitalerträge haben. Die werden seit 2009 in der Regel gleich an der Quelle mit Abgeltungsteuer belegt, sind somit „abgegolten“ und erledigt. Im Prinzip bedeutet das, die Bank behält von steuerpflichtigen Kapitalerträgen 25 Prozent Steuer ein (plus 5,5 Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Das alles überweist sie direkt an das Finanzamt. Von Zinsen und anderen Kapitalerträgen bleiben 801 Euro steuerfrei. Dieser Sparerpauschbetrag verdoppelt sich für Ehe-/Lebenspartner auf 1 602 Euro. Sparer und Anleger erreichen per Freistellungsauftrag an Banken und andere Finanzinstitute, dass die ihnen Zinsen & Co. bis in diese Höhe steuerfrei auszahlen.

Damit sollte eigentlich alles einfacher und übersichtlicher werden. Die Anlage KAP dokumentiert das Gegenteil. Sie ist der Versuch, das riesige Universum der Kapitalerträge auf zwei Formularseiten zu quetschen. Heraus kam ein schwer verständliches und unübersichtliches Formular. Für viele Sparer hat die Abgeltungsteuer leider gar nichts vereinfacht. Wer das glaubt, kann sogar ordentlich draufzahlen, wenn er nicht aufpasst.

Hier soll es vor allem um ganz praktische Ausfüllhilfen in den Bereichen gehen, die für viele Arbeitnehmer zutreffend und überschaubar sind. Das funktioniert mit etwas Anleitung in der Regel „unfallfrei“. Bei betrieblichen Vorgängen, speziellen Kapitalanlagen oder Verlustverrechnungen ist professionelle Beratung dringend

geboten. Wir weisen an den entsprechenden Stellen darauf hin (→ ausgefülltes Musterformular Seite 264).

Wichtige Ausfüllhilfen sind die Steuerbescheinigungen, die Banken und andere Finanzdienstleister ihren Kunden ausstellen. Die Anbieter von Finanzprodukten sind dazu zwar nicht mehr verpflichtet, die meisten tun es aber in der Regel von sich aus. Auf Antrag sollen es alle machen. Auf den Bescheinigungen sind Kapitalerträge, einbehaltene Steuern und andere Informationen vermerkt und ein ganz wichtiger Hinweis: in welche Zeile der Anlage KAP gehören welche Beträge. Bei Unklarheiten helfen oft Nachfragen bei der Bank, beim Finanzamt oder bei einem Steuerprofi.

### **Zeile 1 bis 6: Abgabepflicht und Abgabekür**

Arbeitnehmer und Beamte, die Zinsen und andere Kapitalerträge bis zum Sparerpauschbetrag von 801 Euro kassiert haben (Ehepaare/Lebenspartner 1 602 Euro), können sich die Anlage im Prinzip sparen. Aber es gibt Ausnahmen: Wurden im Jahresverlauf trotzdem Steuern auf Kapitalerträge abgezogen, sollten Sie sie unbedingt abgeben. Das konnte beispielsweise passieren, wenn Freistellungsaufträge bei der Bank nicht oder nicht richtig gestellt wurden oder wenn bestimmte ausländische Quellensteuer einbehalten wurde. Dann hilft nur die Anlage KAP, um zu viel gezahlte Steuern zurückzuholen. Auch Menschen mit Zinsen oberhalb des Sparerpauschbetrags müssen keine Anlage KAP mehr abgeben, wenn die Bank von ihren Kapitalerträgen Steuern abgeführt hat. Von dieser Regel gibt es allerdings viele Ausnahmen. Die schreiben einerseits eine Abgabe der Anlage KAP vor, zum Beispiel, wenn von bestimmten Zinsen keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde. Andererseits kann sich auch in solchen Fällen die freiwillige Abgabe lohnen, wenn zu viel Steuer einbehalten wurde.

Zunächst füllen Sie **Zeile 1 bis 3** mit den persönlichen Angaben aus und kreuzen rechts den Zweck an (in der Regel „zur Einkommensteuererklärung“) und die Person, um die es geht. Bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften werden immer zwei Anlagen KAP fällig,

auch wenn ein Partner alle und der andere gar keine Kapitaleinkünfte hat. In **Zeile 4 bis 6** geht es um die Abgabegründe. Die Eintragung der Ziffer „1“ in **Zeile 4** beantragt die „Günstigerprüfung“. Das Finanzamt prüft dann, ob die Abgeltungsteuer günstiger war als die Versteuerung der Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz des Sparer. Hier ist der Grenzsteuersatz entscheidend. Das ist der Steuersatz, mit dem der letzte steuerpflichtige Euro versteuert wird. Hat etwa ein Ehepaar ein zu versteuerndes Einkommen von 40 000 Euro, so wird der 40 000ste Euro mit 27 Prozent Grenzsteuersatz versteuert: Der Fiskus holt sich davon also 27 Cent Einkommensteuer (→ Seite 246). Liegt der persönliche Grenzsteuersatz unter 25 Prozent, zahlt das Finanzamt via Steuererklärung bereits abgeführte Abgeltungsteuer zurück. Das klappt aber nur, wenn das hier mit der Ziffer „1“ beantragt wird. Sonst findet keine Günstigerprüfung statt, denn von sich aus tut das Amt gar nichts.

Wenn das zu versteuernde Einkommen ohne die Kapitaleinkünfte unterhalb von rund 15 700/31 400 Euro (alleinstehend/verheiratet) liegt, ist der persönliche Grenzsteuersatz geringer als 25 Prozent. Dann lohnt sich in der Regel die Günstigerprüfung. Wer wissen will, wie hoch sein persönlicher Grenzsteuersatz ist, kann das mithilfe der Tabelle auf Seite 246 überschlagen und unter [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) („Berechnungen und Informationen zur Einkommensteuer“) genau feststellen. Wer im Bereich des Grenzsteuersatzes von 25 Prozent liegt, sollte stets die Günstigerprüfung beantragen. Verlieren kann man dabei nie, manchmal aber gewinnen.



### NEU

Bis 2013 konnten Arbeitnehmer maximal 410 Euro Zins- und andere Kapitaleinkünfte zusätzlich zum Sparerpauschbetrag steuerfrei kassieren, wenn sie eine Günstigerprüfung beantragt haben. Bis 820 Euro wurden im Rahmen des „Härteausgleichs“ milder besteuert (→ ab Seite 197). Das „Kroatien-Anpassungsgesetz“ hat diese Vorteile ab 2014 beseitigt.



**Zum Beispiel Uli und Undine U.** Undine ist Hotelangestellte, Ulli schlägt sich als Jazz-Musiker durch. Das Ehepaar kommt auf ein zu versteuerndes Einkommen von 20 000 Euro. Darauf zahlen sie 512 Euro Einkommensteuer und keinen Solidaritätszuschlag.

Mithilfe einer Erbschaft hatten sie ordentlich angespart. Ihr gemeinsames Depot warf 5 000 Euro Zinsen und andere Kapitalerträge ab. Nach Abzug des Sparerpauschbetrags von 1 602 Euro führt die Bank von den verbleibenden 3 398 Euro Kapitaleinkünften rund 896 Euro Steuern an das Finanzamt ab. So werden sie zunächst mit insgesamt 1 408 Euro zur Kasse gebeten (512 plus 896).

Per Anlage KAP holt sich Ehepaar U. 254 Euro der bereits abgeführten Steuern zurück. Grund: Der Grenzsteuersatz von Familie U. (→ Seite 246) liegt mit rund 20,5 Prozent deutlich unterhalb des Abgeltungssteuersatzes von 25 Prozent.

<b>zu versteuerndes Einkommen ohne Zinsen</b>	<b>20 000</b>
Einkommensteuer auf 20 000 Euro	512
Zinsen	5 000
Abgeltungssteuer auf 3 398 Euro Soli (5 000 minus 1 602)	896
gezahlte Einkommensteuer insgesamt (512 plus 896)	1 408
zu versteuerndes Einkommen mit Zinsen (20 000 plus 5 000 minus 1 602)	23 398
Einkommensteuer auf 23 398 Euro	1 154
<b>Steuererstattung nach Günstigerprüfung</b> (1 408 minus 1 154, alle Angaben in Euro)	<b>254</b>

Höhere Kapitaleinkünfte bleiben für Arbeitnehmer steuerfrei, wenn sie 65 oder älter sind und den Altersentlastungsbetrag für Zins & Co. verwenden können (→ Seite 174 und 241). Bis 1900 Euro sind auf diese Weise steuerfrei, und zwar zusätzlich zum Sparerpauschbetrag.

Wer in **Zeile 5** die Ziffer „1“ in das Kästchen schreibt, erreicht die Überprüfung seiner im Jahresverlauf bereits an das Finanzamt abgeführten Steuern auf Kapitaleinkünfte. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Abgeltungsteuer abgeführt wurde, obwohl der Sparerpauschbetrag von 801 Euro (Ehepaare 1 602 Euro) nicht ausgeschöpft wurde, weil etwa die Freistellungsaufträge nicht richtig verteilt waren oder weil beim Bank- oder Depotwechsel etwas schiefgelaufen ist. Auch ausländische Quellensteuer lässt sich so zurückholen.

In **Zeile 6** markieren kirchensteuerpflichtige Menschen mit der Ziffer „1“, dass für ihre laufenden Kapitalerträge von der Bank keine Kirchensteuer abgeführt wurde und dass sie das im Rahmen der Steuererklärung nachholen (auch Mantelbogen Zeile 2 ankreuzen, → Seite 39). Das passiert für die Kapitaleinkünfte des Jahres 2014 in bisheriger Weise zum letzten Mal. Ab 2015 gilt für Kapitalerträge ein neues, automatisiertes Abzugsverfahren (→ Seite 158).

Kirchensteuerpflichtige Menschen müssen auch auf Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, Kirchensteuer zahlen.

Bis Silvester 2014 gibt es für Betroffene zwei Möglichkeiten, ihre Kirchensteuerpflicht zu erfüllen. Sie beauftragten ihre Bank oder eine andere Finanzinstitution formlos schriftlich damit, zusammen mit der Abgeltungsteuer auch die Kirchensteuer abzuführen. Wer das nicht tut, muss die Kirchensteuer per Steuererklärung und Anlage KAP mit dem Finanzamt abrechnen.

Ab 2015 gelten neue Regeln. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informierte die Finanzinstitute im Herbst 2014 per automatischer Datenabfrage über den Religionsstatus ihrer Kunden zum Stichtag 31. August 2014. Auf dieser Grundlage wird 2015 die pauschale Kirchensteuer einbehalten und abgeführt. Kunden konnten der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Dafür mussten

sie bis zum 30. Juni 2014 eine „Sperrvermerkserklärung“ beim BZSt einreichen. Eine solche Erklärung löst allerdings automatisch eine Information des BZSt an das zuständige Finanzamt aus und macht in der Regel eine Steuererklärung erforderlich. Es gibt weitere, in **Zeile 4 bis 6** nicht genannte Gründe, die Sparer und Anleger verpflichten, eine Anlage KAP abzugeben: etwa ausländische Kapitaleinkünfte, die nicht der Abgeltungsteuer unterlagen, oder Zinsen aus bestimmten privaten Darlehen, für die die Abgeltungsteuer gar nicht gilt (→ Seite 160).

### **Zeile 7 bis 15: Abgeltungsteuer abgeführt**

In **Zeile 7** schreiben Sie zusammengefasst sämtliche Kapitalerträge, für die im Jahresverlauf Abgeltungsteuer abgeführt wurde. Dazu gehören auch die per Freistellungsauftrag im Rahmen des Sparerpauschbetrags freigestellten Beträge bis 801/1 602 Euro (alleinstehend/verheiratet oder verpartnert). Hier geht es unter anderem um laufende Kapitalerträge wie etwa Zinsen und Dividenden. Die genauen Beträge ergeben sich aus den Steuerbescheinigungen von Banken, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern. Diese Bescheinigungen will das Finanzamt immer im Original sehen. Hierher gehören auch Erträge aus Lebensversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, und Erträge aus vorher abgeschlossenen Verträgen, die nicht steuerbegünstigt sind (→ Seite 83). Außerdem gehören hierher Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren aller Art, etwa Aktien, Anleihen oder Zertifikaten, aus Termingeschäften oder aus dem Verkauf von „gebrauchten“ Lebensversicherungen. Was hier einzutragen ist, ergibt sich in der Regel aus den vorliegenden Steuerbescheinigungen. In **Zeile 8** müssen Gewinne aus Aktienverkäufen (aus **Zeile 7**) nochmals separat erscheinen, weil sie steuerlich etwas anders als andere Kapitalerträge behandelt werden. In **Zeile 9** fragt das Amt nach der sogenannten Ersatzbemessungsgrundlage. Das sind 30 Prozent der Einnahmen aus einem Wertpapiergeschäft. Die Bank erhebt die Steuer auf dieser pauschal angenommenen Grundlage, wenn sie die genauen

Anschaffungskosten des Wertpapiers nicht kennt. Betroffene können eine zu hoch veranschlagte Ersatzbemessungsgrundlage hier korrigieren, wenn sie entsprechende Nachweise haben. Das funktioniert in der rechten Spalte der **Zeile 9** („korrigierte Beträge“). In dieser rechten Spalte der **Zeilen 7 bis 11** lassen sich außerdem Verluste von Konten bei unterschiedlichen Banken berücksichtigen oder Kosten von Veräußerungsgeschäften, die die Bank in ihre Abrechnung nicht einbezogen hat. In **Zeile 10 bis 11** fragt das Formular das ziemlich schwierige Thema der Verluste aus Wertpapiergeschäften ab (unterteilt nach Aktien- und anderen Verlusten). **Zeile 9 bis 11** ist für Steuerlaien schwer zu überblicken und teilweise „vermintes Gelände“. Wer sich zum ersten Mal mit solchen Spezialproblemen herumschlagen muss, sollte einen Steuerprofi konsultieren.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung) EUR	
7	Kapitalerträge	10	1 9 5 2 , — 20		
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12			
9	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14			
10	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15			
11	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16			

## Zeile 12 bis 13: Sparerpauschbetrag

Ob und in welcher Höhe der Sparerpauschbetrag genutzt wurde, ergibt sich im Regelfall aus den vorliegenden Steuerbescheinigungen. **Zeile 12** fragt nach dem Teil des Sparerpauschbetrags, der für die in **Zeile 7 bis 11** aufgeführten Kapitalerträge verwendet worden ist. Normalerweise erscheint hier der gesamte genutzte Sparerpauschbetrag von 801 Euro. In **Zeile 13** kommt eine Ausnahme. Hierher gehört der Teil des Sparerpauschbetrags, der für Kapitalerträge genutzt wurde, die nicht in **Zeile 7 bis 11** auftauchen. Ein solcher Fall kann beispielsweise dann eintreten, wenn

die Bank bereits ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrags Abgeltungsteuer abgeführt hat und der Sparer daran auch nachträglich nichts ändern möchte.

Die Verwaltung lässt den Abzug von Werbungskosten oberhalb des Sparerpauschbetrags von 801/1 602 Euro (alleinstehend/verheiratet, verpartnert) nicht zu. Finanzgerichte gestatten inzwischen in Einzelfällen den Abzug höherer Werbungskosten trotzdem. So muss der Bundesfinanzhof entscheiden, ob Werbungskosten oberhalb des Sparerpauschbetrags absetzbar sind, wenn ein persönlicher Steuersatz unterhalb des Abgeltungsteuersatzes von 25 Prozent vorliegt (Az. VIII R 13/13). In einem anderen Verfahren wurden hohe Steuerberaterkosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften geltend gemacht, die vor 2009 zugeflossen sind (Az. VIII R 34/13, → auch Seite 229).



### NEU

Ab 2014 ist die Verrechnung von aktuellen Gewinnen aus Wertpapiergeschäften mit den „Altverlusten“ aus Wertpapiergeschäften aus Jahren vor 2009 nicht mehr möglich. Das führte zu erheblichen Veränderungen auf der Anlage KAP, beispielsweise sind 10 Formularzeilen weggefallen. Übersichtlicher wurde die Anlage trotzdem nicht.

## **Zeile 14 bis 46: Ohne Abgeltungsteuer, Beteiligungen**

In **Zeile 14 bis 19** werden Kapitalerträge abgefragt, die nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Dabei kann es sich zum Beispiel um ausländische Zinsen handeln oder auch um Kreditzinsen aus einem Privatdarlehen. Alle diese Kapitalerträge gehören zusammengefasst in **Zeile 14** (Inland) oder **Zeile 15** (Ausland). In **Zeile 16** will das Finanzamt eine gesonderte Aufstellung der bereits in **Zeile 14 und 15** enthaltenen Gewinne (beziehungsweise Verluste) aus Aktiengeschäften sehen. Ausgenommen von der Zusammenfas-

sung in **Zeile 14 und 15** sind Zinsen für Steuererstattungen, die das Finanzamt (obwohl es sie genau kennt) in **Zeile 19** ebenfalls separat sehen will und die im letzten Steuerbescheid zu finden sind. Verluste aus Wertpapiergeschäften gehören separat nochmals in **Zeile 17 und 18** (Aktien).



### TIPP

Das Bundesverfassungsgericht muss nunmehr darüber entscheiden, ob Erstattungszinsen steuerpflichtig sind (Az. 2 BvR 482/14). Betroffene können mit Bezug auf das Aktenzeichen Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen (→ Seite 228).

Bei Kapitalerträgen, die nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden müssen (**Zeile 20 bis 24**), geht es vor allem um Erträge, die im betrieblichen Bereich anfallen und für Normalsteuerzahler in der Regel kein Thema sind. In **Zeile 21** gehören übrigens auch Zinsen aus Darlehen an Verwandte. Die unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern immer dem persönlichen Steuersatz, wenn sie beim Schuldner als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben absetzbar sind.

Auch bei Beteiligungen & Co. sollte unbedingt ein Steuerprofi helfen (**Zeile 31 bis 46**). Es handelt sich dabei um Erbengemeinschaften, geschlossene Gesellschaften oder andere Zusammenschlüsse von Personen im In- oder Ausland, meist aber um höhere Beträge und verzwickte Regelungen. Das Finanzamt stellt dafür besondere Feststellungsbescheide aus, deren Angaben übernommen werden können, wenn sie überschaubar sind.

## **Zeile 47 bis 60: Steuerabzug, Verluste & Co.**

In **Zeile 47 bis 55** will das Amt sehen, wie viel Steuern auf Kapitalerträge bereits abgeführt wurden beziehungsweise welche Steuern anrechenbar sind. Welche Kapitalerträge jeweils gemeint sind, fin-

det sich in den Zeilenangaben der Überschrift. So gehört beispielsweise die insgesamt abgeführte Abgeltungsteuer in **Zeile 47**, und zwar separat nach der in den (beizufügenden!) Steuerbescheinigungen aufgeführten Steuer und der Steuer, die auf Beteiligungen abgeführt wurde (rechte Spalte). In **Zeile 48 bis 52** wiederholt sich die Prozedur für andere Steuerarten, etwa für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 43																		
			It. Bescheinigung(en)						aus Beteiligungen									
			EUR			Ct			EUR			Ct						
47	Kapitalertragsteuer	80					8	7	5	0	90							
48	Solidaritätszuschlag	81					4	8	1	91								

Die sogenannte fiktive Quellensteuer (**Zeile 52**) gilt für manche Anleihen ausländischer Staaten. Der deutsche Fiskus rechnet sie dem Anleger trotzdem an, als wäre sie einbehalten worden. Das erhöht die Rendite der Anleihen und gilt als eine Art Entwicklungshilfe.

In einigen europäischen Staaten, zum Beispiel in der Schweiz und in Liechtenstein sowie in bestimmten Steueroasen, wird eine Quellensteuer für Zinszahlungen erhoben. Die kann voll auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, wenn sie denn erklärt und nachgewiesen wird (**Zeile 56**). Österreich und Luxemburg werden voraussichtlich ab 2017 von der Quellensteuer zum automatischen Informationsaustausch auch mit den deutschen Steuerbehörden übergehen. Vertraglich haben sie sich bereits dazu verpflichtet.

Wer in dieser Abteilung erstmals etwas einzutragen hat, sollte vorher einen Steuerprofi konsultieren, denn hier lauern Stolpersteine. Gleiches gilt für den neu aufgenommenen Bereich für ausländische Familienstiftungen (**Zeile 57 bis 59**) und für die „Steuerstundungsmodelle“ (**Zeile 60**).



## Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte

Die meisten Arbeitnehmer und Beamten kommen mit den bisher dargestellten Anlagen zu ihrer Steuererklärung aus. Wer aber neben Lohn und Zinsen weitere steuerpflichtige Einnahmen hat, beispielsweise als Vermieter, Rentner oder im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit, braucht weitere Anlagen. Die gibt es hier im Überblick.

### Anlage SO: Sonstige Einkünfte

In Anlage SO (Sonstige Einkünfte) fragt das Finanzamt ein Sammelurium von Einkünften ab, die anderswo nicht unterzubringen waren. In **Zeile 4** geht es um sehr spezielle Zahlungen, zum Beispiel Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft oder bestimmte Schadensersatzrenten. Hier geht ohne Steuerprofi gar nichts.

### Zeile 5 bis 23: Unterhalt & Co.

In **Zeile 5** trägt der Empfänger die von seinem Expartner erhaltenen Unterhaltsleistungen ein, wenn der andere sie als Sonderausgaben absetzt (→ Seite 45). Der Zahler hat den Vorteil, dass die Unterhaltszahlung bei ihm steuerlich gefördert wird. Wenn Expartner sich auf eine faire Verteilung des Steuervorteils einigen können, bringt dieses sogenannte Realsplitting beiden Vorteile. Beide müssen gemeinsam die **Anlage U** ausfüllen. Die hat übrigens nichts mit der **Anlage Unterhalt** zu tun und ist zum Glück auch wesentlich überschaubarer.

Der Zahler darf seit 2010 zusätzlich zu den maximal 13 805 Euro Unterhalt von ihm übernommene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Unterstützten als Sonderausgaben absetzen. Die sind beim Empfänger ebenso steuerpflichtig wie der Unterhalt und gehören deshalb mit in die **Zeile 5**. Der Empfänger darf sie aber auch als eigene Sonderausgaben in seine Anlage Vorsorgeaufwand schreiben (→ Seite 73).

Unter „Leistungen“ (**Zeile 7 bis 13**) versteht das Finanzamt Gelegenheitsgeschäfte, zum Beispiel die private Vermietung eines Autos, eines Wohnmobils oder die Provision für gelegentliche Vermittlungstätigkeiten. Hierher gehören auch Einnahmen, die andere Arbeitskollegen für die Mitnahme zur Arbeit im Rahmen einer Fahrgemeinschaft bezahlt haben. Solche Leistungen sind bis 255 Euro im Jahr steuerfrei, ab dem 256sten Euro wird aber alles steuerpflichtig, auch die ersten 255 Euro. Wer hart an der Grenze liegt, kann mit einem kleinen Preisnachlass Steuern sparen. Die Kollegen haben sicher nichts dagegen.

### **Zeile 31 bis 51: Private Veräußerungsgeschäfte**

Unter den Begriff „Private Veräußerungsgeschäfte“ kann der Verkauf aller möglicher Dinge fallen, von Grundstücken über Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetallen, Briefmarken bis hin zu Büchern. Früher hieß so etwas „Spekulationsgeschäft“. Der Gewinn ist steuerpflichtig, wenn Kauf und Verkauf innerhalb einer bestimmten Frist liegen: Bei Immobilien sind es zehn Jahre, bei den meisten anderen Gegenständen ist es ein Jahr. Ob das Finanzamt tatsächlich etwas abbekommt, ist eine andere Frage, denn Spekulationsgewinne bis 599 Euro im Jahr bleiben steuerfrei. Ein Euro mehr ändert aber die Lage. Erreicht der Gewinn 600 Euro, wird alles steuerpflichtig, auch die bis dahin steuerfreien 599 Euro. Für Ehepaare/Lebenspartnerschaften verdoppelt sich die Freigrenze nicht. Nutzen kann sie nur der Partner, der die entsprechenden Einkünfte hat. Gehört aber ein veräußerter Gegenstand beiden, können beide auch von der Freigrenze profitieren. Der Veräuße-

rungsgewinn ist außerdem nicht die erzielte Verkaufssumme. Von der dürfen die für den Verkauf erforderlichen Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden (**Zeile 37 und 45**).

Wer ein Grundstück verkauft (**Zeile 31 bis 40**), sollte das immer mithilfe eines Steuerexperten tun. Das kann manchmal auch für den eigentlich steuerfreien Verkauf eines Eigenheims wichtig sein. Wer zum Beispiel einen Raum seines verkauften Hauses als häusliches Arbeitszimmer nutzte oder an die Enkelin vermietete, hat diese oder andere Teile seines Hauses nicht zu „eigenen Wohnzwecken“ genutzt. Das hat zur Folge, dass ein Verkaufsgewinn, der auf diese Teile entfällt, steuerpflichtig sein kann.

Auch der Verkauf anderer Gegenstände aus dem Privatvermögen kann steuerliche Folgen haben (**Zeile 41 bis 48**). Das betrifft etwa Schmuck, Edelmetalle, Oldtimer, Kunstgegenstände, Sammlungen, wertvolle Bücher und andere Vermögenswerte. Der Verkauf alltäglicher Gebrauchsgegenstände, etwa Autos, ist nicht mehr steuerpflichtig, wenn diese Gegenstände nach dem 13. Dezember 2010 angeschafft wurden. Damit wirken sich Verluste, die sich aus Kauf und Verkauf von Pkw innerhalb eines Jahres regelmäßig ergeben, steuerlich nicht mehr aus. Gewinne bei Verkäufen von Jahreswagen bleiben nun günstigerweise auch unbesteuert. Der Verkauf von Wertpapieren unterliegt in der Regel der Abgeltungssteuer (→ Seite 153) und gehört nicht mehr hierher.

In **Zeile 41 bis 46** kann man nur ein einziges privates Veräußerungsgeschäft eintragen. Wenn es um mehrere Veräußerungsgeschäfte geht, kommt das Ergebnis des ersten Geschäfts zusammen mit dem Ergebnis aller anderen Veräußerungsgeschäfte in **Zeile 47**. Die Einzelheiten aller anderen Geschäfte will das Finanzamt möglichst nach dem Muster der **Zeilen 41 bis 46** auf Extrablättern sehen.

Die **Zeilen 49 bis 50** drehen sich um Anteile aus einem Verkauf, beispielsweise an Grundstücksgemeinschaften. Das ist schwieriges Gelände und ohne professionelle steuerliche Beratung kaum unfallfrei zu passieren. Gleiches gilt für die Begrenzung der Verlustverrechnung aus privaten Veräußerungsgeschäften in **Zeile 51**.

## Anlagen G und S: Für Nebenerwerbsunternehmer

Wenn sich Arbeitnehmer und Beamte nebenbei als Gewerbetreibende oder Freiberufler etwas hinzuverdienen, tun sie das in der Regel als Kleinunternehmer. Gewerbetreibende füllen die Anlage G aus, Freiberufler die Anlage S (Gewerbebetrieb, Selbstständige Tätigkeit). Kleinunternehmer sind Menschen, deren Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht über 17 500 Euro lag und im laufenden Jahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wird. Sie bleiben von Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Bilanzierungspflicht verschont. Erzielen Arbeitnehmer Einkünfte aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit bis 410 Euro im Jahr, ist dafür weder eine Steuererklärung noch Steuer fällig (→ Seite 197).

Wer Gewerbetreibender und wer Freiberufler ist, steht indirekt im Einkommensteuergesetz (§ 18). Dort sind die Berufsgruppen definiert, die das Finanzamt als Freiberufler akzeptiert. Wer dort nicht steht, gilt in der Regel als Gewerbetreibender, wobei die Grenze fließt. Ärzte, Anwälte, Ingenieure, Architekten und Journalisten können fraglos Freiberufler sein. Der steuerlich wichtigste Unterschied: Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Für Angestellte, die sich als Nebenberufsunternehmer etwas hinzuverdienen, dürfte das aber ohnehin ein Randthema sein, denn Gewerbesteuer wird erst oberhalb eines Freibetrags von 24 500 Euro Jahresgewinn fällig, und das muss im Nebenjob erst mal zusammenkommen.

Kleinunternehmer haben bei der Umsatzsteuer ein Wahlrecht. Sie können sich gegen die Umsatzsteuer entscheiden, müssen dann keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und keine Umsatzsteuer anmelden. Allerdings bekommen sie die von ihnen selbst gezahlte Umsatzsteuer auch nicht vom Finanzamt zurück. Das ist nicht immer günstig, denn wer beispielsweise gerade seine Unternehmerkarriere startet, hat in der Regel hohe Ausgaben (Investitionen) und bescheidene Einnahmen. Fällt in dieser Phase die Entscheidung pro Umsatzsteuer, bleibt in der Regel unter dem Strich mehr in der Kasse.



Die ziemlich nervige Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) können sich Kleinunternehmer sparen. Sie dürfen ihren Gewinn weiterhin formlos ermitteln und angeben. Das ist gar nicht so schwer. Kleinunternehmer stellen die Einnahmen (mit dem Datum des Zahlungseingangs) und die Ausgaben (mit dem Datum des Zahlungsausgangs) gegenüber und tragen die Differenz als Gewinn oder Verlust in **Zeile 4** der Anlage S oder G ein.

Überschreitet der Umsatz jedoch den Kleinunternehmerbereich, dann sollten auch „Nebenberufsunternehmer“ regelmäßig einen Steuerberater konsultieren, der ihnen über die Klippen der Anlagen G und S und der Umsatzsteuer hilft. Besonders wichtig kann die Hilfe eines Steuerprofis zum Beispiel vor oder zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit sein, um die wichtigsten Steuerprobleme zu erkennen und um künftig eine professionelle Steuererklärung fortschreiben zu können. Bei Verkauf oder Aufgabe des Unternehmens kann Profirat nützlich sein, denn damit sind immer besondere Steuerprobleme (und Steuervorteile) verbunden.

Arbeitnehmer, die sich in kleinerem Rahmen freiberuflich betätigen, können ihre Betriebskosten manchmal pauschal abrechnen. Das ist nicht nur einfacher als die Aufstellung der einzelnen Ausgaben, sondern kann auch vorteilhaft sein, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschale bleiben.

Bei wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder lehrender Nebentätigkeit sind es 25 Prozent der Einnahmen, maximal 614 Euro, die ohne Nachweis als Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden können. Wenn Pauschalen höher sind als die tatsächlichen Betriebsausgaben, lohnt sich die Pauschalermethode in jedem Fall. Weniger bürokratischen Aufwand beschert sie außerdem. Macht zum Beispiel ein Student mit Nachhilfeunter-

richt 2 000 Euro Jahresumsatz, kann er 25 Prozent davon, das sind 500 Euro, ohne Nachweis als Betriebsausgaben geltend machen. Lagen seine tatsächlichen Kosten, etwa für Fahrten oder Lehrmaterial, nur bei 200 Euro, kann er seinen steuerpflichtigen Gewinn auf diese Weise erheblich drücken. Hebammen dürfen ebenfalls 25 Prozent ihrer Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abziehen, allerdings nur bis zu einer Höhe von 1 535 Euro. Für Tagesmütter gibt es je nach Aufwand eine Betriebsausgabenpauschale bis zu 3 600 Euro im Jahr pro Kind.

Bei der Gewinnermittlung spielt die Abschreibung eine zentrale Rolle. Oft ist sie für Nebenerwerbsunternehmer ein Buch mit sieben Siegeln. Arbeitnehmer kennen aus ihrer angestellten Tätigkeit die Möglichkeit, Arbeitsmittel abzuschreiben (→ Seite 96). Im unternehmerischen Bereich funktioniert das ähnlich, es gibt aber mehr Möglichkeiten. Unternehmer dürfen den Kaufpreis sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr des Kaufs voll als Werbungskosten geltend machen. Als geringwertig gelten Wirtschaftsgüter, wenn sie ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 410 Euro gekostet haben, mit Umsatzsteuer nicht mehr als 487,90 Euro. Alles was teurer ist, müssen Sie über die vorgegebene Nutzungsdauer abschreiben, Computer beispielsweise über drei Jahre, Büromöbel über 13 Jahre.

Sie haben aber eine zusätzliche Wahlmöglichkeit. Sie können einen „jahresbezogenen Sammelposten“ einrichten. In diesen Posten gehen alle im Verlauf eines Jahres angeschafften Wirtschaftsgüter ein, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegen. Der gesamte Sammelposten ist über fünf Jahre gleichmäßig verteilt mit jeweils 20 Prozent abzuschreiben. Das bedeutet, alle Wirtschaftsgüter innerhalb des Sammelpostens werden steuerlich wie ein einziges Wirtschaftsgut behandelt.

Kaufte sich ein Nebenerwerbsunternehmer zum Beispiel einen PC für 900 Euro, ist es in der Regel nicht sinnvoll, ihn in den Sammelposten einzustellen, denn dann muss er den PC fünf Jahre lang abschreiben. Normalerweise ist ein Computer in drei Jahren

komplett abgeschrieben. Anders sieht es etwa bei einem Schreibtisch für 900 Euro aus. Im Sammelposten dauert die Abschreibung fünf Jahre, normal dauert es wie bei allen Büromöbeln 13 Jahre. Kleine und mittlere Unternehmen haben weitere Abschreibungsvorteile, etwa den Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen. Wer damit erstmals umgehen möchte, sollte Profihilfe holen.

Menschen, die selbstständig in Vereinen oder in anderen Einrichtungen arbeiten, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können seit 2013 bis zu 2 400 Euro steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Die Einnahmen für solche Tätigkeiten werden in **Zeile 36 und 37** der Anlage S eingetragen. Dort ist zunächst die Tätigkeit zu benennen, dann vermerken Sie die gesamten Einnahmen aus dieser Tätigkeit, und in die nächste Spalte gehört die steuerfreie Aufwandsentschädigung. Diesen sogenannten Übungsleiter-Freibetrag gibt es für auszubildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Arbeiten. Seit 2011 gehören auch ehrenamtliche Vormünder und rechtliche Betreuer zum begünstigten Personenkreis. Für andere gemeinnützige Tätigkeiten, etwa für den Kassenwart oder für Bürokräfte im Verein, bleiben seit 2013 Zahlungen bis 720 Euro pauschal steuerfrei. Für dieselbe Tätigkeit gibt es aber immer nur die eine oder die andere Förderung, ein Zusammenfassen auf 3 120 Euro funktioniert nicht (→ auch Seite 89). Ist aber der Vereinsvorstand auch der Trainer der Jugendmannschaft, stehen ihm sowohl der 2 400-Euro-Übungsleiter-Freibetrag, als auch die 720-Euro-Pauschale zu.



### TIPP

Mehr zu den Anlagen EÜR, G und S finden Sie im Ratgeber der Stiftung Warentest „Steuererklärung 2013/2014 Selbstständige, Existenzgründer“ (Bestelladresse → Seite 272).



## Anlage R: Für Rentner

Viele Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres 2014 Rentner geworden sind, müssen eine Steuererklärung abgeben, auch wenn sie bisher davon verschont waren und später mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder darauf verzichten können. Der Grund: Wer neben Lohn und Gehalt weitere Einkünfte über 410 Euro im Jahr hatte, ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (→ Seite 20 und 197). Zu den weiteren Einkünften gehören auch Renteneinkünfte, die im Jahr des Ruhestandsbeginns in der Regel zwangsläufig mit Lohn zusammentreffen.



**Zum Beispiel Viktor V.** Der ledige, kinderlose Arbeitnehmer ist am 1. Juli 2014 in Rente gegangen, hat also jeweils ein halbes Jahr Lohn sowie Rente bezogen. Er kommt um eine Steuererklärung nicht herum, weil er neben seinem Lohn mehr als 410 Euro

weitere Einkünfte hatte, nämlich aus seiner Rente. Bezieht er als Exarbeitnehmer und Neu-Rentner nur eine durchschnittliche Rente und hat er keine oder nur geringe andere Einkünfte, kann er ab 2015 wieder auf eine Steuererklärung verzichten. Seine Rente ist nur zu 68 Prozent steuerpflichtig (→ Tabelle Seite 239). Auch wenn Viktor eine Jahresbruttorente von 14 500 Euro bekommt, bleibt er 2015 von Steuererklärung und Steuer verschont. Er kann von seinem steuerpflichtigen Rentenanteil von 9 860 Euro (14 500 mal 68 Prozent) in jedem Fall 102 Euro Werbungskostenpauschale, 36 Euro Sonderausgabenpauschale und 1 523 Euro Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abziehen (10,5 Prozent von 14 500). Allein damit kommt er 2015 unter den Grundfreibetrag von 8 354 Euro.

Viele Ehepaare und Lebenspartner haben über einen längeren Zeitraum das gleiche Problem, wenn einer der beiden Rentner ist und der andere Arbeitnehmer. Geben sie eine gemeinsame Steuererklärung ab, ist das für das Amt ein einheitlicher Steuerfall, bei dem Arbeitslohn und andere Einkünfte zusammentreffen. Damit wird allein deshalb eine Steuererklärung Pflicht, weil neben Lohn und Gehalt in der Regel Renteneinkünfte über 410 Euro eine Rolle spielen.

Pensionäre müssen sich mit der Anlage R zunächst nicht befassen, denn Beamtenpensionen und vom Arbeitgeber finanzierte Werkspensionen gelten als Arbeitslohn und gehören nicht hierher, sondern auf die Anlage N. Aber auch bei Pensionären können andere Einkünfte hinzukommen, etwa aus einer Rente des Ehepartners oder aus einer eigenen Rente. Dann kommen sie in der Regel nicht um die Anlage R herum. Eine Steuererklärung müssen die meisten Pensionäre ohnehin machen, weil ihre Versorgungsbezüge im Unterschied zu Renten bereits jetzt voll steuerpflichtig sind und auch ihre Steuervorteile weiter abschmelzen (→ Seite 242).



### TIPP

Alles zur Besteuerung von Renten und Pensionen finden Sie im Ratgeber der Stiftung Warentest „Steuererklärung 2014/2015 Rentner, Pensionäre“ (Bestelladresse → Seite 272).

## Zeile 1 bis 13: Gesetzliche Renten & Co.

Neben den allgemeinen Angaben gehört rechts in **Zeile 3** ein Kreuz. Wenn beide Ehepartner Rente beziehen, muss jeder von ihnen eine eigene Anlage R abgeben. Sie tragen die Ziffern „1“, „2“, „3“, „4“ oder „9“ in die Kästchen der **Zeile 4** ein.

In **Zeile 5 bis 10** kommen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und steuerlich gleichbehandelte Renten. Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Ziffer „3“) handelt es sich etwa um Versorgungswerke von Ärzten, Anwälten oder anderen



Freiberuflern. Ziffer „4“ meint die Rürup-Rente. Die erste Rente kommt in die erste Spalte, eine zweite, etwa eine gesetzliche Witwenrente, die Sie neben der eigenen Altersrente bekommen, tragen Sie in die zweite Spalte ein.

Leibrenten / Leistungen		1. Rente	2. Rente	3. Rente
	1 = aus inl. gesetzlichen Rentenversicherungen			
	2 = aus inl. landwirtschaftlicher Alterskasse			
4	3 = aus inl. berufsständischen Versorgungseinrichtungen	100	150	200
	4 = aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.		
	9 = aus ausl. Versicherungen / Rentenverträgen			
	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101	151	201
5		EUR	EUR	EUR
		14500,-		
6	Rentanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	102	152	202

In **Zeile 5** gehört die jährliche Bruttorente, einschließlich der eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe ergibt sich aus der Leistungsmittelung des Rentenversicherungsträgers. Beitragszuschüsse des Versicherungsträgers sind steuerfrei und bleiben hier unberücksichtigt.

In **Zeile 6** gehören alle Rentenerhöhungen, die es nach dem Jahr gegeben hat, in dem der persönliche Rentenfreibetrag festgelegt worden ist. Hintergrund: Rentenerhöhungen sind voll steuerpflichtig und nicht nur mit dem durch den Rentenbeginn festgelegten Prozentsatz (→ Seite 239).

Die **Zeilen 7 bis 10** sind relativ nachvollziehbar. In **Zeile 8** ist mit der „vorhergehenden Rente“ zum Beispiel die Rente eines verstorbenen Ehepartners oder eine eigene Erwerbsunfähigkeitsrente gemeint, die die Grundlage der gegenwärtigen Rente bildet. **Zeile 11 bis 13** betrifft nur Rentner, die vor 2005 mindestens

zehn Jahre lang Beiträge oberhalb des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) eingezahlt haben. Das sind in der Regel Freiberufler, zum Beispiel Ärzte oder Anwälte. Sie müssen sich bei ihrem Versorgungswerk eine Bescheinigung besorgen und den Prozentsatz in **Zeile 11** eintragen.

### **Zeile 14 bis 20: Private Renten**

Hier geht es um Renten, die überwiegend aus bereits versteuerten Mitteln finanziert wurden. Sie sind mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig (→ Seite 240). Beispielsweise kann es sich um eine Rente aus einer privaten Rentenversicherung handeln (Ziffer „6“) oder um eine private Erwerbsminderungsrente (Ziffer „7“). Auch Renten, die aus privaten Vermögensübertragungen entstanden sind (Ziffer „8“), gehören hierher. Typisches Beispiel: Ein Grundstück oder Betriebsvermögen wurde gegen die Zahlung einer lebenslangen Rente verkauft. Dafür ist professioneller steuerlicher Rat erforderlich.

Die Rentenversicherungsträger informieren in ihren Mitteilungen in der Regel nicht nur über die Höhe der Bezüge, sondern auch darüber, wie sie steuerlich zu behandeln sind. Bei Unklarheiten können Betroffene dort nachfragen. Werden Renten zwischen Privatpersonen vereinbart, zum Beispiel nach einer Vermögensübertragung, sollte die Steuererklärung zumindest beim ersten Mal von einem Profi gemacht und der entsprechende Vertrag beigelegt werden.

### **Zeile 31 bis 49: Riester & Co.**

Hier wird nach Riester-Renten, nach bestimmten Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und nach anderen Formen der geförderten betrieblichen Altersvorsorge gefragt. Empfänger solcher Leistungen, zum Beispiel aus Lebensversicherungen oder anderen Geldanlagen, erhalten einen amtlichen Vordruck, auf dem die unterschiedlichen Arten der Besteuerung solcher Leistungen aufgeführt sind. Die Beträge dieser Leistungsmitteilung können in die jeweils dafür vorgesehene Zeile der Anlage R übertragen werden.

**INFO** Altersentlastungsbetrag

Für viele Rentner und Pensionäre spielt der Altersentlastungsbetrag eine wichtige Rolle. Er ist ein Freibetrag, der allen zusteht, die 65 Jahre und älter sind. Er wird nicht extra beantragt, sondern das Finanzamt berücksichtigt ihn von sich aus, wenn die Voraussetzungen stimmen. Sie sollten allerdings den Steuerbescheid immer auch daraufhin kontrollieren.

Um den Altersentlastungsbetrag für das Jahr 2014 nutzen zu können, muss man vor dem 2. Januar 1950 geboren sein. Er ist auf alle Einkünfte anwendbar, außer auf Renten und Pensionen. Wer aber beispielsweise Arbeitslohn, Zinsen, Mieten oder Gewinne zu versteuern hat, kann ihn nutzen. Dieser Freibetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent der begünstigten Einkünfte, höchstens aber auf 1 900 Euro im Jahr. Seit 2005 schmilzt er für jeden neuen Nutzerjahrgang. Hat beispielsweise ein Arbeitnehmer 2014 seinen 65. Geburtstag gefeiert, bekommt er 25,6 Prozent der begünstigten Einkünfte steuerfrei, maximal 1 216 Euro. Er behält den Freibetrag in dieser Höhe lebenslang (→ Seite 241).

Berechnungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag sind in der Regel die Einkünfte (→ Seite 10), beim Arbeitslohn ist es der Bruttolohn. Ehepartner erhalten den Altersentlastungsbetrag nur, wenn sie selbst die entsprechenden Einkünfte haben. Sind beispielsweise beide Eigentümer eines Depots mit Bundesschatzbriefen, können beide ihren jeweiligen Altersentlastungsbetrag für die Zinsen nutzen. Ist nur einer Depoteigentümer, geht der andere auch beim Altersentlastungsbetrag leer aus. Vermögen verteilen kann sich also auch steuerlich lohnen.

Das sollte im Regelfall auch keine Probleme bereiten. Die Fragen sind relativ klar gestellt und die Beträge eindeutig zuzuordnen. Bei Unklarheiten oder aber bei Zweifeln über die Richtigkeit der Leistungsmittelteilung hilft in der Regel nur ein Gang zum Steuerprofi wirklich weiter.

### **Zeile 50 bis 58: Werbungskosten & Co.**

Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus pauschal 102 Euro für Werbungskosten im Zusammenhang mit der Rente, egal ob welche angefallen sind oder nicht. Rentner, die mehr ausgeben mussten, können hier mehr nachweisen. Die Zeilen beziehen sich jeweils auf bestimmte Renten beziehungsweise auf Angaben aus den vorangegangenen Zeilen.

Hier müssen Sie auf die richtige Zuordnung achten. Werbungskosten sind Kosten für den Erwerb und die Sicherung der Rente. Dazu gehören zum Beispiel Aufwendungen für Telefon, Fahrten oder Porto, die bei Beantragung der Rente anfallen. Auch Ausgaben für eine Rentenberatung oder juristische Auseinandersetzungen um die Rente lassen sich absetzen, ebenso Gewerkschaftsbeiträge. Finanzierungskosten im Zusammenhang mit einer sofort beginnenden Rente sind unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig. Eine solche Konstruktion sollte aber mit der Hilfe eines Steuerexperten angegangen werden.

In **Zeile 58** geht es um Rentenzahlungen, die mit Verlustzuweisungsgesellschaften und anderen komplexen Steuersparmodellen zusammenhängen. Wer solche Renten bezieht, hat (und braucht!) einen Steuerberater.



#### **TIPP**

Gesetzliche Unfallrenten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigtenrenten sind steuerfrei und gehören nicht hierher.

## Vorsicht, Finanzamt!

Die Finanzämter fordern derzeit immer mehr Rentner schriftlich auf, Steuererklärungen abzugeben. Die Ämter können nunmehr Rentenbezugsmitteilungen, die sie von staatlichen, berufsständischen und privaten Versicherungsträgern über die Jahre seit 2005 erhalten haben, per Computer auswerten und mithilfe der persönlichen Steueridentifikationsnummern auch den Rentnern zuordnen, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Auch die Einführung der „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) ab 2013 bringt den Ämtern neue Erkenntnisse.

- Lassen Sie sich von der Amtspost möglichst nicht nervös machen. Ob Sie etwas falsch gemacht haben oder ob Sie tatsächlich zur Kasse gebeten werden, steht nämlich noch gar nicht fest. Lassen Sie sich jedenfalls nicht einreden, Sie hätten Steuern verkürzt oder Steuern hinterzogen, wenn Ihnen unklar war, dass und in welchem Umfang Sie steuerpflichtig sind.
- Versuchen Sie, sich anhand Ihrer Unterlagen einen Überblick über Ihre steuerpflichtigen Einkünfte zu verschaffen, ebenso über Werbungskosten und weitere abzugsfähige Ausgaben, etwa die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Reagieren Sie auf jeden Fall auf die Amtspost, am besten durch die Übersendung der geforderten Steuererklärung oder durch einen Antrag auf Fristverlängerung. Kommt gar keine Reaktion, schätzt das Finanzamt Ihre Steuerschuld, und das fällt in der Regel zu Ihren Ungunsten aus.
- Nutzen Sie erforderlichenfalls professionelle Unterstützung durch einen Lohnsteuerhilfeverein oder einen Steuerberater. Fragen Sie Verwandte und Bekannte nach Erfahrungen mit Steuerprofis in der Umgebung.
- Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) schickt Rentnern, die das schriftlich beantragen, eine kostenfreie Aufstellung über alle im Jahr gezahlten Leistungen mit exakten Hinweisen, was wo in den Steuerformularen einzutragen ist. Das erleichtert die Übersicht und hilft, Fehler zu vermeiden.



## Anlage V: Für Vermieter

Arbeitnehmer mit Vermietungseinkünften sollten wenigstens ab und zu professionelle steuerliche Hilfe nutzen. Wer die Anlage V allein schaffen will, muss sich richtig gut auskennen und immer am Ball bleiben, denn auf diesem Gebiet sind Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung besonders aktiv, Änderungen an der Tagesordnung. Haben Arbeitnehmer und Beamte Vermietungseinkünfte bis 410 Euro pro Jahr, bleiben die steuerfrei (→ Seite 197).

Auf Vermietungsverluste reagiert das Finanzamt zunehmend kritischer. Wenn eine Vorausschau ergibt, dass über die gesamte Dauer der Vermietung keine Einnahmeüberschüsse erreicht werden können, vermutet es steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ und streicht die Verluste. Vermieter sollten möglichst alles vermeiden, was den Fiskus misstrauisch machen könnte: zum Beispiel befristete Mietverträge, extrem verbilligte Mieten oder vertraglich vereinbarte kurzfristige Selbstnutzungs- oder Verkaufsabsichten. Bei einer langfristigen Vermietungsabsicht muss das Finanzamt aber weiterhin nachvollziehbare Verluste anerkennen.



### TIPP

Wer nur gelegentlich vermietet oder untervermietet, kann mit Zustimmung des Finanzamts bis 520 Euro Miete im Jahr steuerfrei einnehmen.

Für die verbilligte Vermietung von Wohnraum gelten seit 2012 neue Regeln. Sie sind einfacher und sogar etwas steuerzahler-

freundlicher geworden. Verlangt ein Vermieter von seinem Mieter mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Marktmiete (66 Prozent), darf der Vermieter alle Werbungskosten geltend machen. Verlangt der Vermieter weniger Miete, akzeptiert das Finanzamt die Werbungskosten nicht komplett, sondern nur im Verhältnis zur Höhe der verlangten Miete. Wer beispielsweise nur die Hälfte der ortsüblichen Marktmiete verlangt, darf auch nur die Hälfte seiner Werbungskosten absetzen. Zweiter Vorteil: Lag die verlangte Miete zwischen 56 und 75 Prozent der Marktmiete, war früher eine aufwendige Überschussprognose fällig. Die entfällt seit 2012. Trotzdem lohnt es sich, die Entwicklung der ortsüblichen Marktmiete im Auge zu behalten und die verbilligte Miete für Angehörige rechtzeitig anzupassen.



### TIPP

Ein Vermieter sollte unbedingt auch mit einem ihm nahestehenden Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abschließen, der einem Vertrag zwischen Fremden entspricht. Auch Nebenkosten sollten so abgerechnet werden, wie es unter Fremden üblich ist.

Aufwendungen für Baumaßnahmen können Vermieter als Werbungskosten absetzen. Wie hoch der Steuervorteil ausfällt, hängt aber davon ab, ob die Maßnahmen als Modernisierung, Renovierung, Instandsetzung oder als Herstellung zu bewerten sind. Herstellungsaufwand darf nur über die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden. Kosten für Modernisierung, Renovierung und Instandsetzung sind auf einen Schlag oder wahlweise gleichmäßig über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren absetzbar. In der Praxis liegen Modernisierung und Herstellung manchmal dicht beieinander und die richtige Formulierung kann Abschreibungsvorteile bringen. Solche Fälle sollten besser mit einem Steuerberater besprochen werden. Das gilt auch für die

Frage, ob ein Sofortabzug von Erhaltungsaufwand günstiger ist oder ein über bis zu fünf Jahren verteilter Abzug.

Vermieter von Ferienwohnungen sollten jetzt stärker auf der Hut sein. Bei hohem Leerstand darf das Finanzamt Vermietungsverluste streichen. Weist der Vermieter für seine Ferienimmobilie nur 75 Prozent oder noch weniger der „ortsüblichen Vermietungszeit“ vor, wird eine Prognose fällig. Wenn die Prognose langfristig keinen Überschuss der Mieteinnahmen erwarten lässt, fallen die Verluste dem Rotstift zum Opfer. Während das Finanzamt früher einen Prognosezeitraum von 100 Jahren ansetzte, sind es jetzt 30 Jahre, in denen ein Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten erreicht werden muss.

Leerstand ist fast immer schlecht für Vermieter. Bei allem Ärger kann er aber wenigstens zu einem Nachlass bei der Grundsteuer führen. Tritt eine „wesentliche Ertragsminderung“ einer vermieteten Immobilie ein, weil zum Beispiel hohe Arbeitslosigkeit in der Region zu einem Überangebot an Wohnungen führte, kann der Vermieter Grundsteuererlass beantragen. Seit 2008 gibt es 25 Prozent Erlass bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent und 50 Prozent Grundsteuererlass bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent. Die Ertragsminderung darf aber nicht vom Vermieter verschuldet sein und der Antrag für 2014 muss spätestens am 31. März 2015 beim Finanzamt eingehen.



# WEITERE SPARTIPPS

---

Sind die Formulare endlich erledigt, hält sich der Bedarf an weiteren Steuerinformationen vermutlich in Grenzen. Aber: Die nächste Steuererklärung kommt bestimmt. Und damit die noch besser klappt, gibt es in diesem Kapitel Tipps und Hinweise, die über das unmittelbare Ausfüllen der Formulare hinausgehen. Sie bringen Zusatzinformationen und können schon für das nächste Jahr Entlastung und Orientierung bieten.

## Das Jahresprinzip

Für Arbeitnehmer ist die Steuer vor allem ein „Jahresgeschäft“. Sie kommt und geht mit dem Kalenderjahr. So läuft das auch mit Freibeträgen, Freigrenzen, Höchstbeträgen, mit bestimmten Fristen und anderen Festlegungen. Auch steuerpflichtige Einnahmen und steuerlich nutzbare Ausgaben eines Kalenderjahres werden zunächst miteinander verrechnet. Dieses sogenannte Jahresprinzip hat ganz praktische Auswirkungen und wer es richtig anwendet, kann Steuern sparen. Sie sollten deshalb versuchen, bereits im Jahresverlauf die Weichen richtig zu stellen, denn nach dem Ende des Kalenderjahres ist vieles nicht mehr zu beeinflussen.

## Ausgaben für den Job

Arbeitnehmern und Beamten steht der Arbeitnehmerpauschbetrag zu, und das Jahr für Jahr (→ Seite 90). Etwa die Hälfte der Arbeitnehmer kommt mit dieser Pauschale aus, weil sie im Jahresverlauf

normalerweise keine höheren Werbungskosten haben. Mit etwas guter Planung und mit dem Blick auf das Jahresprinzip lassen sich bei gleicher Ausgabenhöhe manchmal trotzdem höhere Werbungskosten geltend machen.



**Zum Beispiel Wanda W.** Die alleinstehende Arbeitnehmerin hat außer der Entfernungspauschale von 350 Euro keine Werbungskosten. In diesem Jahr plant sie jedoch eine Fortbildung, die sie 500 Euro kosten wird. Im nächsten Jahr folgt ein Anschlusskurs zum gleichen Preis. Wanda könnte in beiden Jahren jeweils 850 Euro an Werbungskosten geltend machen (350 plus 500). In beiden Jahren würden die Fortbildungskosten im Arbeitnehmerpauschbetrag „verschwinden“ und steuerlich wirkungslos bleiben. Wanda verhindert das: Sie zahlt in diesem Jahr die Kursgebühren für beide Jahre. Das bringt ihr 1 350 Euro Werbungskosten (2 mal 500 plus 350) und damit 350 Euro oberhalb der Pauschale (1 350 minus 1 000).

Bei einem Grenzsteuersatz von 30 Prozent (→ Seite 246) hat Wanda durch die einfache Zahlungsverlagerung gut hundert Euro Steuern gespart.

Das oben genannte Beispiel ist auf alle Werbungskosten von Angestellten anwendbar. Es kommt also immer darauf an, das Jahresprinzip und die vorhandenen Möglichkeiten nicht aus den Augen zu verlieren.

### Einnahmen verschieben

Ein geschickter Umgang mit Einnahmen kann ebenfalls steuersenkend wirken. Arbeitnehmer und Beamte haben hier aber relativ geringen Spielraum, denn reguläre Lohnzahlungen lassen sich zeitlich kaum beeinflussen. Bei Sonderzahlungen, etwa Prämien, lässt sich der Chef manchmal auf eine zeitliche Verschiebung ein. Die könnte zweckmäßig sein, wenn jemand in diesem Jahr relativ viel und im nächsten Jahr voraussichtlich relativ wenig verdient.



Kommt die Prämie erst im nächsten Jahr, sorgt das für einen Belastungsausgleich und damit unter dem Strich über beide Jahre für weniger Steuern. Bei Abfindungen kann sich das erheblich auswirken. Verlässt ein Angestellter im Dezember seinen Job mit einer ordentlichen Abfindung, ist es manchmal zweckmäßig, dass diese erst im Januar darauf ausgezahlt wird. In solchen Fällen sollte aber ein Steuerprofi alles vorher durchrechnen. Haben Angestellte Nebeneinnahmen, zum Beispiel als Freiberufler oder Vermieter, sind sie flexibler. Sie können den zeitlichen Fluss ihrer Einnahmen und Ausgaben durch das Stellen und Bezahlen von Rechnungen auch unter steuerlichen Gesichtspunkten mitgestalten.

## Private Kosten

Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Sie bewirken aber nur dann eine steuerliche Entlastung, wenn sie die sogenannte zumutbare Belastung überschreiten. Das ist eine Rechengröße, die je nach Verdienst und Familiensituation zwischen 1 und 7 Prozent der Einkünfte liegt. Wie das genau funktioniert, steht ab Seite 56 und 234. Auch hier gilt wieder das Jahresprinzip: Wenn die Krankheits- und Gesundheitskosten eines Jahres die Hürde der zumutbaren Belastung nicht überspringen, bleiben sie steuerlich unwirksam.

Im nächsten Jahr steht dieselbe Hürde in gleicher oder in ähnlicher Höhe wieder da. Krankheiten lassen sich nicht „planen“, Krankheitskosten manchmal schon, etwa bei (teurem) Zahnersatz, bei Kuren, neuen Brillen oder größeren Medikamentenbestellungen. Gelingt das Zusammenschnüren von Kosten in einem Jahr, wirkt sich das steuerlich vorteilhaft aus (→ Beispiel Seite 58).

Ansonsten „verschwindet“ Jahr für Jahr alles in der zumutbaren Belastung.

Für Handwerkerleistungen in der Privatwohnung gibt es pro Jahr eine Steuererstattung von bis zu 1 200 Euro (→ ab Seite 65). Sanieren beispielsweise Maler, Klempner und Fliesenleger im selben Jahr Räume des Eigenheims und stellen dafür 10 000 Euro Personalkosten in Rechnung, wären im Prinzip maximal 20 Prozent davon, also 2 000 Euro, absetzbar. Praktisch ist aber bei 1 200 Euro im Jahr Schluss mit der Steuererstattung für Handwerkerkosten. Würde in diesem Jahr nur ein Teil der Arbeiten in Rechnung gestellt, der andere Teil im nächsten Jahr, wären insgesamt 800 Euro Steuererstattung mehr möglich. Eine Überlegung sollte es wert sein, auch wenn es nach doppeltem Sanierungsstress klingt.

### Prüftermin 1. Advent

Wegen des Jahresprinzips ist Silvester ein entscheidender Steuertermin. Alles, was bis Mitternacht an Einnahmen und Ausgaben geflossen ist, gehört grundsätzlich zum abgelaufenen Jahr. Was danach fließt, wirkt sich bereits für das nächste Jahr aus. Um den 1. Advent herum empfiehlt sich neben weihnachtlicher Einkehr auch eine steuerliche. Dann ist es ganz gut möglich, das alte Jahr zu überblicken und das neue Jahr bereits ins Visier zu nehmen. Bis Silvester bleibt noch etwas Zeit, zum Beispiel um noch in Arbeitsmittel zu investieren, um die Zahnarztrechnung zu bezahlen oder den Maler zu beauftragen und seine Rechnung anzuzahlen. Es ist auch die Zeit, um zu überprüfen, ob die gewählte Lohnsteuerklasse optimal ist, ob der Freistellungsauftrag bei der Bank reicht oder wie sich mit Freibeträgen der laufende Lohnsteuerabzug verringern lässt.

Fazit: Es kommt nicht darauf an, ständig mit der „Steuerbrille“ durch die Gegend zu schauen. Das schaffen nicht mal Steuerberater. Es kann sich aber für Arbeitnehmer auszahlen, ein paar steuerliche Grundmuster im Hinterkopf zu haben. Das Jahresprinzip gehört dazu.

## Freibeträge für Arbeitnehmer

In den meisten Fällen fordert das Finanzamt von Arbeitnehmern und Beamten zunächst mehr, als ihm zusteht. Warum das so ist, steht ab Seite 16. Um das zu ändern, haben Angestellte nur eine Möglichkeit: Sie können ihre voraussichtlich anfallenden Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen in sogenannte Freibeträge umwandeln. Wenn sie angeben, dass ihnen im Jahresverlauf bestimmte Aufwendungen entstehen werden, berücksichtigt die Finanzverwaltung die voraussichtlichen Kosten als Freibeträge und teilt seit 2013 diese sogenannte Lohnsteuerermäßigung dem Arbeitgeber per Datenübertragung mit. Der Arbeitgeber behält dann entsprechend weniger Lohnsteuer ein und zahlt mehr Nettolohn aus. Damit verringern Angestellte ihre Steuerzahlung schon im Jahresverlauf und müssen nicht auf die späte Erstattung zu viel gezahlter Steuern per Steuererklärung warten.

Unter dem Strich zahlen sie dann zwar auch nicht weniger Steuern, aber sie haben sofort mehr Netto in der Tasche und das hilft manchmal schon weiter. Und sei es nur, um den Dispo-Kredit nicht unnötig zu strapazieren.

Weil Freibeträge die (unsichere) Zukunft betreffen, will das Finanzamt manchmal Nachweise darüber, dass die beantragten Kosten mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auftreten werden. Das ist in vielen Fällen kein Problem. So können zum Beispiel Angestellte mit einem langen Arbeitsweg, mit einem auswärts studierenden Kind oder einer erheblichen Kirchensteuerbelastung klar belegen, dass ihnen eine laufende Entlastung zusteht. Andere Fälle sind schwieriger, etwa wenn eine aufwendige Ausbildung oder der Kauf von teuren Arbeitsmitteln geplant ist. Dann müssen Arbeitnehmer und Beamte künftige Ausgaben „glaubhaft machen“, indem sie erklären, dass sie anstehen. Normalerweise akzeptiert das Amt solche Erklärungen, wenn sie nachvollziehbar sind. Die Finanzverwaltung geht dabei ohnehin kein Risiko ein, denn wenn sie Freibeträge berücksichtigt, verlangt sie in der Regel nach Ablauf des betreffenden Jahres auch eine Steuererklärung. Anhand dieser Steuererklärung

kann sie dann zu hoch eingetragene Freibeträge nachträglich wieder korrigieren.

## Hürde beachten

Das Finanzamt trägt aber nicht jeden Minifreibetrag ein. Es wird erst aktiv, wenn im Jahr insgesamt mehr als 600 Euro an Freibeträgen aller Art zusammenkommen. Das ist die sogenannte allgemeine Antragsgrenze, und die hat Folgen. So müssen Arbeitnehmer mehr als 1 600 Euro Werbungskosten haben, bevor das Amt einen Freibetrag für Werbungskosten berücksichtigt. Grund: Sie müssen zunächst den Arbeitnehmerpauschbetrag von jetzt 1 000 Euro überwinden, denn der wird bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Haben sie das geschafft, müssen sie zusätzlich die 600-Euro-Hürde der allgemeinen Antragsgrenze nehmen. Beispielsweise muss ein Arbeitnehmer, der ausschließlich Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betrieb als Freibetrag geltend machen kann, bei 230 Arbeitstagen im Jahr mindestens 24 Kilometer entfernt vom Betrieb wohnen. Er kommt so auf 1 656 Euro (230 Tage mal 24 km mal 0,30 Euro, → Seite 91). Bei 23 Kilometer Entfernung würde er mit 1 587 Euro den Freibetrag knapp verfehlen.

Zum Glück gilt die allgemeine Antragsgrenze für einige „freibetragsträchtige“ Positionen nicht.

So dürfen beispielsweise

- der Hinterbliebenenpauschbetrag,
- Ausgaben für Handwerkerleistungen im Haushalt,
- Kinderfreibeträge für im Ausland lebende Kinder, für die es kein Kindergeld gibt,
- Verlustvorträge,
- der Behindertenpauschbetrag,
- Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen oder
- Verluste

auch dann als Freibetrag berücksichtigt werden, wenn sie unter 600 Euro bleiben.

## Ausgaben für den Job

Für Arbeitnehmer und Beamte sind Werbungskosten aller Art in der Regel die wichtigste Quelle von Freibeträgen, vor allem die Entfernungspauschale von 30 Cent für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betrieb. In dieser Entfernungspauschale sind grundsätzlich sämtliche Fahrzeugkosten eingerechnet. Ausgaben für die Beseitigung von Unfallkosten dürfen aber zusätzlich zur Pauschale geltend gemacht werden (→ Seite 94).

Auch wer im Job viel unterwegs ist, kann das Finanzamt an Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung beteiligen. Arbeitnehmer, die beispielsweise vorübergehend in einen Filialbetrieb beordert werden, auf Dienstreise sind oder regelmäßig weitere Arbeitsplätze aufsuchen, können die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten unabhängig von der jeweiligen Tätigkeitsdauer am gleichbleibenden Einsatzort in der Regel zeitlich unbefristet als Werbungskosten abrechnen. Auch hier gibt es für jeden gefahrenen Kilometer mit dem privaten Pkw pauschal 30 Cent und je nach Abwesenheitsdauer für maximal drei Monate im Inland Verpflegungspauschalen von 12 oder 24 Euro (→ Seite 118).

Ausgaben für Fortbildung, Fachbücher, Fachzeitschriften, Werkzeug, Computer, Büromöbel, Arbeitsbekleidung und andere Arbeitsmittel sorgen ebenfalls für Freibeträge. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer spielen in Sachen Freibetrag nun wieder eine größere Rolle, ebenso Ausgaben für eine doppelte Haushaltsführung (weitere Einzelheiten zu den Werbungskosten → ab Seite 90).

## Entlastung für Eltern

Eltern dürfen pro Kind maximal 6 000 Euro Kinderbetreuungskosten geltend machen. Weil das Finanzamt zwei Drittel dieser Summe akzeptiert, können bis zu 4 000 Euro pro Kind als Freibetrag eingetragen werden. Kinderbetreuungskosten haben einen besonderen Vorteil: Sie werden als Freibetrag immer bis 4 000 Euro berücksichtigt. Seit 2012 werden Kinderbetreuungskosten nicht mehr „wie

Werbungskosten“ berücksichtigt, sondern als Sonderausgaben. Sie gelten für jedes Kind bis zum 14. Geburtstag; für behinderte Kinder ohne Altersbegrenzung. Die Einschränkungen für nicht erwerbstätige Eltern sind entfallen (→ Seite 140).

Eltern dürfen Schulgeld für Privatschulen in einen Freibetrag umwandeln (bis 5 000 Euro) sowie erhöhte Aufwendungen bei auswärtiger Ausbildung eines Kindes (→ Seite 138 und 139). Der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag spielen beim laufenden Lohnsteuerabzug in der Regel keine Rolle, weil die Kinderförderung zunächst über das Kindergeld läuft. Erst wenn sich nach Ablauf des Jahres herausstellt, dass Eltern mit den Freibeträgen besser fahren als mit dem Kindergeld, bekommen sie die dann höhere Entlastung per Freibetrag im Rahmen von Steuererklärung/ Steuerbescheid. Deshalb taugen diese Freibeträge nicht zur laufenden Lohnsteuerentlastung.

## **Besonderes und Außergewöhnliches**

Sonderausgaben wie Spenden, Kirchensteuer, Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehe-/Lebenspartner oder Ausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung können zu Freibeträgen führen (→ ab Seite 44). Freibetragsfähig sind aber auch außergewöhnliche Belastungen wie Krankheits-, Behinderungs- und Pflegekosten.

Wenn absehbar ist, dass bestimmte Krankheitskosten (chronische Leiden, Kur, Gebissanierung) anstehen, kann man dafür einen Freibetrag beim Finanzamt beantragen. Wichtig ist, dass man es belegen oder zumindest glaubhaft darlegen kann. Und dann entscheidet das Amt, ob es mitgeht oder ablehnt. Da man die Kosten letztlich per Steuererklärung durchboxen muss, lohnt sich der Aufwand einer Klage an dieser Stelle in der Regel nicht. Auch Behindertenpauschbeträge, Freibeträge für Kinder über 18, die auswärts wohnen, und Unterhaltszahlungen an Angehörige lassen sich für die Verringerung der laufenden Lohnsteuer nutzen. So kann etwa die geplante finanzielle Unterstützung der 27-jährigen Tochter als Freibetrag eintragen werden (→ ab Seite 53 und 148).



Aber: Ihre Beiträge zur Sozialversicherung können Arbeitnehmer nicht zu Freibeträgen machen, weil die schon als Vorsorgeaufwand den laufenden Lohnsteuerabzug senken.

## Rund um den Haushalt

Für Dienstleistungen rund um den Haushalt fallen die einzutragenden Freibeträge besonders üppig aus. Grund: Hier handelt es sich nicht um Abzugsbeträge vom steuerpflichtigen Einkommen, sondern um eine Verringerung der tatsächlich zu zahlenden Steuer um maximal 4 000 Euro (→ ab Seite 61). Der Freibetrag beläuft sich deshalb auf das Vierfache der voraussichtlichen Steuererstattung, also maximal auf 16 000 Euro (4 mal 4 000).

Bei Handwerkerleistungen sind es 4 800 Euro (4 mal 1 200). Für eine Haushaltshilfe mit Minijob gibt es einen Freibetrag von bis zu 2 040 Euro im Jahr (4 mal 510) und das sogar zusätzlich zu den Freibeträgen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen.



**Zum Beispiel Andrea und Andreas A.** Beide sind Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse IV. Andreas verdient 3 000 Euro brutto im Monat, Andrea 1 500 Euro. Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder von 5 und 10 Jahren. Beide fahren gemeinsam den täglichen Arbeitsweg von 10 Kilometern zu ihrem Betrieb.

Wie schaut es in diesem Fall mit den möglichen Freibeträgen aus?

- **Kinderbetreuungskosten:** Für Kindergarten, Tagesmutter, Hort und Hausaufgabenbetreuung muss Familie A. voraussichtlich

5 400 Euro Kinderbetreuungskosten zahlen. Das Finanzamt berücksichtigt zwei Drittel davon, also 3 600 Euro als Freibetrag für Andreas.

■ **Reparaturen:** Für Reparaturarbeiten am Dach ihres Einfamilienhauses hat die Baufirma Personalkosten von 5 500 Euro veranschlagt. Davon 20 Prozent, das sind 1 100 Euro, winken als Steuererstattung. Als Freibetrag für Andreas berücksichtigt das Finanzamt hier das Vierfache, also 4 400 Euro.

■ **Fahrtkosten:** Die Fahrtkosten zum Betrieb führen in diesem Fall nicht zu einem Freibetrag, denn 10 Kilometer mal 230 Tage mal 0,30 Euro bringen Andreas nur 690 Euro Werbungskosten und die „verschwinden“ im Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 Euro. Zusammen mit den 690 Euro Kilometerpauschale von Andrea würde er die Hürde nehmen. Das funktioniert aber nicht, weil für einen Freibetrag Werbungskosten immer nur derjenige geltend machen kann, dem sie tatsächlich entstehen werden. Die strikte Trennung gilt auch bei Ehepaaren.

Unter dem Strich bekommt Andreas einen Freibetrag von 8 000 Euro (3 600 Euro Kinderbetreuung plus 4 400 Euro Dachsanierung). Das bringt Familie A. rund 208 Euro mehr Netto pro Monat, denn sie zahlen im Jahresverlauf dank Freibetrag etwa 2 500 Euro weniger Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag.

### Lohnersatzleistungen

Freibeträge können in manchen Fällen auch zu mehr Lohnersatzleistungen führen. Sie erhöhen bei der Berechnung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld & Co. das Nettoeinkommen und damit die Berechnungsgrundlage dieser Leistungen. Beim Elterngeld funktionierte das bis zum Jahr 2012 ebenfalls. Für ab 2013 geborene Kinder sieht das leider anders aus. Das „Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs“ passierte im Juli 2012 die parlamentarischen Hürden. Es legt unter anderem fest, dass individuelle Freibeträge bei der Berechnung des Elterngeldes nicht mehr be-

rücksichtigt werden. Dieser neuen Einschränkung können verheiratete Eltern aber entgehen, wenn sie das sogenannte Faktorverfahren nutzen (→ Seite 207). Das berücksichtigt Freibeträge auch weiterhin.

## Richtig beantragen

Wer zum ersten Mal einen Freibetrag beantragt oder den alten Freibetrag erhöhen will, muss den sechseitigen „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ ausfüllen. Bis zum 30. November kann der Antrag für das laufende Jahr direkt beim Finanzamt gestellt werden. (Die Gemeindeverwaltungen und Bürgerbüros sind seit 2011 in keinem Fall mehr für die Eintragung von Freibeträgen zuständig.) Ein Freibetrag wirkt sich immer zum nächsten Monatsersten aus. Wenn der Finanzbeamte den Antrag im Juni genehmigt, gibt es ab Juli mehr Nettogehalt. Wer im November beantragt, erhält im Dezember die Entlastung für das ganze Jahr und organisiert sich so ein zusätzliches Weihnachtsgeld. Soll derselbe Freibetrag des Vorjahres erneut eingetragen werden oder ein geringerer, reicht der zweiseitige und deutlich übersichtlichere Kurzantrag aus.

Die Formulare gibt es beim Finanzamt oder im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de), dort nacheinander anklicken: „Steuern“ und den Buchstaben „L“. Unter „Lohnsteuer“ sind der „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ und der „Vereinfachte Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ zu finden.



### TIPP

Arbeitnehmer mit eingetragenem Freibetrag müssen grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben. Ausnahmen: Bei Bruttolöhnen bis 10 700/20 200 Euro (alleinstehend/verheiratet, verpartnert) sowie beim Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbetrag entfällt die Abgabepflicht.

## Gehalts-Extras vom Chef

Wenn Arbeitnehmer beim Chef wegen höherer Bezüge anklopfen, ernten sie in der Regel wenig Begeisterung. Da könnten schlüssige Argumente helfen, und die liefert ausgerechnet das Finanzamt. Es gibt eine ganze Reihe von Leistungen, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ganz oder teilweise steuerfrei zukommen lassen können, in vielen Fällen auch frei von Sozialabgaben. Davon profitieren unter dem Strich beide Seiten, denn steuerbegünstigte Gehalts-Extras bringen Arbeitnehmern deutlich mehr als übliche Gehaltserhöhungen und der Arbeitgeber spart bei seinen Sozialabgaben. Zusatzargument: Extras können das Betriebsklima fördern. Sie können auch das Familienklima verbessern, etwa wenn sich der Ehepartner über einen Zusatzvorteil vom „Ehegatten-Chef“ freut.

Die Regelungen zu Gehalts-Extras sind seit 2011 etwas flexibler geworden. Arbeitnehmer dürfen wählen, ob sie eine Gehaltserhöhung ganz oder teilweise in bar oder als steuerbegünstigte Arbeitgeberleistung möchten. Voraussetzung für einen Steuerbonus bleibt aber, dass die Arbeitgeberleistung zusätzlich zum geschuldeten Lohn erfolgt. Eine begünstigte Gehaltsumwandlung gibt es nur ausnahmsweise.

Die Palette von Möglichkeiten umfasst zum Beispiel Zuschüsse zum Mittagessen, die abgabenfreie Erstattung von Fortbildungs- oder Umzugskosten oder Rabattfreibeträge. Im Folgenden finden Sie eine Auswahl, die Sie als Anregungen und Hilfsargumente nutzen können.

## Arbeitgeberdarlehen

Kleinkredite vom Chef bis 2 600 Euro lösen keine Belastung mit Steuer oder Sozialversicherung aus. Sie dürfen sogar zinslos sein. Für höhere Darlehensbeträge fallen ebenfalls keine Abgaben an, wenn der Arbeitgeber marktübliche Zinsen verlangt. Bei einem niedrigeren Effektivzins muss der Arbeitnehmer nur die Differenz zwischen dem marktüblichen Zins und dem geringeren Zinssatz

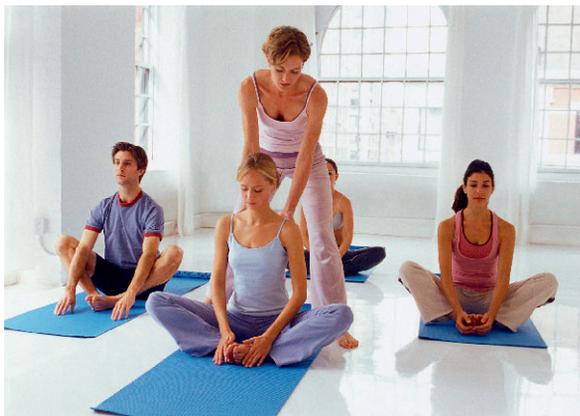
des Arbeitgeberkredits versteuern. Beispiel: Bei einem Arbeitgeberdarlehen von 100 000 Euro zu einem Zins von 2 Prozent zahlt der Arbeitnehmer im Jahr 2 000 Euro Zinsen an seinen Chef. Da der Zinssatz nur die Hälfte eines für die Darlehensart angenommenen marktüblichen Zinssatzes von 4 Prozent beträgt, berechnet der Fiskus 2 000 Euro als steuerpflichtigen Vorteil (2 Prozent von 100 000). Bei einem Grenzsteuersatz von 25 Prozent erhöht das die Steuerlast um 500 Euro (2 000 mal 25 Prozent). Unter dem Strich bleiben 2,5 Prozent Steuerbelastung (plus Sozialversicherungsbeitrag) für den Angestellten trotzdem günstig. Beschäftigte bei Banken oder Sparkassen können von einem Zusatzbonus profitieren. Dank eines Personalrabattes (→ Seite 195) werden auch bei deutlich verbilligten Zinsen nicht in jedem Falle Steuern fällig.

## BahnCard

Der Arbeitgeber kann für Mitarbeiter, die dienstlich viel unterwegs sind, die Kosten einer BahnCard steuer- und beitragsfrei übernehmen. Auch die private Mitnutzung der BahnCard durch den Arbeitnehmer löst unter bestimmten Voraussetzungen keine Abgabenbelastung aus. Nutzt ein Mitarbeiter eine BahnCard ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, kann der Arbeitgeber die Kosten der BahnCard übernehmen und ist mit 15 Prozent Pauschalsteuer „preiswerter“ dran als mit einer klassischen Gehaltserhöhung.

## Entfernungspauschale

Der Arbeitgeber kann die Entfernungspauschale von 30 Cent pro Kilometer einfacher Entfernung für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb übernehmen. Dafür zahlt der Arbeitgeber 15 Prozent Pauschalsteuer. Weitere Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an. Die Kosten eines Monatstickets für Bus und Bahn kann der Arbeitgeber bis zu 44 Euro im Monat sogar völlig abgabenfrei ersetzen.



## Erholungsbeihilfen

Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bis 156 Euro im Jahr Erholungsbeihilfe zahlt, bis 104 Euro für dessen Ehepartner und bis 52 Euro pro Kind, bleibt das versicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss die Zahlung allerdings pauschal mit 25 Prozent versteuern.

## Firmenwagen

Einen Dienstwagen schätzen viele Arbeitnehmer mehr als eine Gehaltserhöhung. Sie können den Wagen auch privat nutzen und der Arbeitgeber übernimmt nicht nur den Kauf, sondern begleicht auch die Tankfüllungen, zahlt die Versicherung, Kfz-Steuer und die Werkstattkosten. Die Mitarbeiter haben am Monatsende zwar etwas weniger in der Lohntüte, sparen sich damit aber die Kosten eines Privatwagens. Das Finanzamt berechnet den steuerpflichtigen privaten Nutzen in der Regel nach der 1-Prozent-Methode. Dabei gelten monatlich 1 Prozent vom Listenpreis des Autos plus eine Pauschale für jeden Fahrkilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle als fiktiver Zusatzlohn, auf den Einkommensteuer erhoben wird. Alternativ kann per Fahrtenbuch abgerechnet werden.

## Gesundheitsförderung

Für Massagen, Rückenschulen, Raucherentwöhnung, Stressbewältigungskurse und andere Gesundheitsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Firma kann der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter pro Jahr 500 Euro spendieren. Die Ausgaben bleiben steuer- und versi-

cherungsfrei. Achtung: Beiträge an Sportvereine oder an Fitness-Studios sind nicht begünstigt.

## Gutscheine

Der Arbeitgeber kann seinem Mitarbeiter pro Monat Sachleistungen von maximal 44 Euro steuer- und versicherungsfrei zuwenden. Dabei kann es sich beispielsweise um Benzin- oder andere Warengutscheine handeln.

## Mitarbeiterbeteiligungen

Belegschaftsaktien und andere Formen der Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bleiben bis 360 Euro im Jahr steuer- und beitragsfrei. Der Arbeitnehmer hat hier sogar die Möglichkeit, bis 360 Euro seines regulären Lohns in eine Mitarbeiterbeteiligung umwandeln zu lassen. Dann hat er zwar weniger Lohn, aber dafür die Hoffnung, dass sich seine Beteiligung ordentlich entwickelt. Und er zahlt weniger Abgaben.

## PC & Co.

Nutzt ein Arbeitnehmer einen PC des Arbeitgebers (samt Drucker und anderen Peripheriegeräten) sowie Telekommunikationsgeräte des Arbeitgebers privat im Betrieb oder außerhalb, bleibt das steuer- und beitragsfrei. Bei einer Schenkung solcher Geräte an den Mitarbeiter kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 Prozent versteuern. Der Mitarbeiter bleibt unbelastet.

## Personalrabatt

Überlässt der Chef seinem Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen aus seiner Produktion oder aus seinem Angebot, bleiben im Kalenderjahr bis zu 1 080 Euro davon steuer- und beitragsfrei. Auf Waren und Leistungen gibt es außerdem 4 Prozent Abschlag.

## Kinderbetreuung

Übernimmt der Arbeitgeber Kosten für die Betreuung des Nachwuchses seiner Mitarbeiter im Vorschulalter, fallen weder für ihn noch für den Arbeitnehmer Lohnsteuer und Sozialversicherung an. Die Betreuung muss aber außerhalb des eigenen Haushalts der Eltern erfolgen.



**Zum Beispiel Bettina B.** Die alleinerziehende Angestellte mit 3 000 Euro Monatsgehalt (Steuerklasse II) zahlt monatlich 280 Euro Kindergartengebühr. Sie verhandelt mit dem Chef, ob der statt einer Gehaltserhöhung die monatliche Kindergartengebühr übernimmt. Die einfache Rechnung unten überzeugt ihn. Er hat dadurch 54 Euro weniger Lohnnebenkosten (334 minus 280) und Bettina B. hat so 136 Euro mehr „in der Tasche“ als durch die Gehaltserhöhung (2 231 minus 2 095).

Vergleichsrechnung für Bettina B.	Mit Kindergarten-zuschuss	Mit Gehalts-erhöhung
Bruttogehalt vorher	3 000	3 000
Nettogehalt vorher	1 951	1 951
Bruttogehalt nachher	3 000	3 280
Nettogehalt nachher	1 951	2 095
Kindergartenzuschuss	280	0
Netto insgesamt (Nettogehalt nachher plus Zuschuss)	2 231	2 095
<b>Zusatzkosten des Arbeitgebers</b> (alle Angaben in Euro)	<b>280</b>	<b>334</b>

## Nebeneinkünfte

Wenn Arbeitnehmer neben ihrem Lohn weitere Einkünfte haben, können sie insgesamt bis zu 410 Euro im Jahr steuerfrei kassieren.

Das sind beispielsweise

- freiberufliche Einkünfte,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Mieteinkünfte,
- Renteneinkünfte.

Vermietet etwa ein Arbeitnehmer eine Ferienwohnung, die ihm nach Abzug von Abschreibung, Zinsen und anderen Werbungskosten jährlich 400 Euro steuerpflichtige Einkünfte beschert, bleiben diese steuerfrei. Das ist ein Vorteil, den nur Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre haben, und sie müssen wegen solcher Zusatzeinkünfte bis 410 Euro auch keine Steuererklärung abgeben.

Sobald die Nebeneinkünfte über 410 Euro liegen, verändert sich die Lage: Die Nebeneinkünfte des Arbeitnehmers sind nicht mehr steuerfrei und er muss eine Steuererklärung abgeben. Aber der Vorteil ist nicht gleich komplett verloren, er schmilzt nur langsam dahin – wie Schnee in der Sonne. Dieser Schmelzvorgang, den ebenfalls nur Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre nutzen dürfen, heißt „Härteausgleich“. Er bewirkt, dass Nebeneinkünfte bis 820 Euro etwas milder besteuert werden.

Das passiert durch eine einfache Formel: 820 Euro minus Nebeneinkünfte ergibt den Freibetrag für die Nebeneinkünfte. Hätte der Arbeitnehmer und Nebenerwerbsvermieter aus dem Beispiel oben nicht 400 Euro, sondern 500 Euro Mieteinkünfte, würde das Finanzamt zunächst die 820-Euro-Grenze um die Mieteinkünfte von 500 Euro verringern. Das Ergebnis wären 320 Euro (820 minus 500).

Diese 320 Euro mindern das Einkommen. Unter dem Strich wären nicht alle 500 Euro Mieteinkünfte steuerpflichtig, sondern nur 180 Euro (500 minus 320). Je mehr sich die Nebeneinkünfte der 820-Euro-Grenze nähern, umso geringer wird der steuerfreie



Betrag. Erreichen sie 820 Euro, beträgt er null und sämtliche Nebeneinkünfte sind voll steuerpflichtig.

Für Ehepaare gilt übrigens die gleiche Grenze von 410 Euro. Sie verdoppelt sich nicht, obwohl die Nebeneinkünfte beider Partner zusammengerechnet werden. Ehepaare und Lebenspartner sollten überlegen, ob sich deswegen zwei getrennte Steuererklärungen lohnen. Hat zum Beispiel die Ehefrau 400 Euro Nebeneinkünfte und der Ehemann 600 Euro, müssten sie das zusammen voll versteuern, weil mit 1 000 Euro Nebeneinkünften die 820-Euro-Hürde gerissen wäre. Bei getrennten Steuererklärungen blieben die Nebeneinkünfte der Ehefrau dagegen ganz steuerfrei, weil sie unter 410 Euro liegen. Der Ehemann könnte den Härteausgleich nutzen und damit einen Freibetrag von 220 Euro (820 minus 600). In diesem Fall sollte ein Steuerprofi helfen, denn getrennte Steuererklärungen können Ehepaaren an anderer Stelle Nachteile bringen (→ Seite 41 und 206).

Auch Nebeneinkünfte sind Einkünfte, wie sie das Steuerrecht versteht (→ Seite 10). Es geht hier immer um Einnahmen minus Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Außerdem werden der Altersentlastungsbetrag und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt (→ Seite 174). Hätte der Arbeitnehmer und Nebenerwerbsvermieter aus dem Beispiel oben im Jahr 2010 seinen 65. Geburtstag gefeiert und wäre Rentner geworden, stünde ihm ein Altersentlastungsbetrag von 32 Prozent seiner Mieteinkünfte von 500 Euro zu (→ Seite 241). Das wären 160 Euro und somit blieben nur 340 Euro steuerpflichtige Mieteinkünfte übrig (500 minus 160). Weil die Nebeneinkünfte damit unterhalb von 410 Euro liegen würden, blieben sie komplett steuerfrei und eine Steuererklärung könnte sich der Arbeitnehmer auch

sparen. Das ist sicher kein alltäglicher Fall, er zeigt aber, dass auch eher geringe Entlastungen spürbare Steuerersparnisse bringen können.

Bei Zins & Co. gelten die Steuerfreiheit bis 410 Euro und der Härteausgleich bis 2013 ebenfalls. Dadurch bleiben für Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre bis zu 1 211 Euro steuerfrei (801 Euro Sparerpauschbetrag plus 410 Euro). Das funktioniert aber nur für Kapitaleinkünfte, die nicht mit der Abgeltungsteuer besteuert werden. Angestellte können diese Möglichkeit nutzen, wenn sie die Günstigerprüfung beantragen (→ ab Seite 153). Das gilt auch für den Härteausgleich für Kapitalerträge bis 1 621 Euro (801 Euro Sparerpauschbetrag plus 820 Euro Obergrenze beim Härteausgleich).

Ab 2014 können Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre die Steuerfreiheit bis 410 Euro und den Härteausgleich bis 820 Euro für Zinsen und andere Kapitaleinkünfte nicht mehr nutzen. Die Verwaltung hat es geschafft, eine entsprechende Gesetzesänderung im „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ unterzubringen. Das geschah im Umfeld der Endphase der Fußball-Weltmeisterschaft relativ geräuschlos. Hintergrund ist wohl die Absicht der Finanzverwaltung, eine größere Anzahl von Günstigerprüfungen bei den Kapitaleinkünften (→ ab Seite 153) und damit bürokratischen Aufwand zu sparen.

Steuerexperten kritisieren, dass die Gesetzesänderung einseitig zugunsten der Finanzverwaltung und zulasten der Arbeitnehmer ausgefallen ist. Ob die Neuregelung Bestand hat, wird sich zeigen. Bis auf Weiteres gilt sie aber.

## Mini-, Midi-, Maxijobs

Seit 2013 bleiben Minijobs bis zu 450 Euro im Monat steuerfrei. Das sind 50 Euro mehr als vorher. Achtung: Beginn ein Minijob nach dem 1. Januar 2013 neu, ist er automatisch rentenversicherungspflichtig. „Neue“ Minijobber können sich aber schriftlich beim Arbeitgeber von der Versicherungspflicht befreien lassen. Das kann zweckmäßig sein, wenn sie anderweitig versichert sind, etwa über einen Hauptjob. Für „alte“ Minijobber ändert sich nichts. Sollte der Arbeitgeber aber ihren bisherigen Lohn von 400 Euro bis auf höchstens 450 Euro aufstocken, gilt auch für sie das neue Recht. Mehr Informationen erhalten Minijobber und Arbeitgeber bei der Minijobzentrale unter [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de). Für Minijobber ohne Rentenversicherungspflicht zahlt der Arbeitgeber pauschal sämtliche Abgaben: 2 Prozent Lohnsteuer, 15 Prozent Rentenversicherung, 13 Prozent Krankenversicherung und mindestens 0,99 Prozent weitere Beiträge und Umlagen. Zusammen sind das 30,99 Prozent. Minijobs in Privathaushalten erfordern weniger Abgaben. Neben 2 Prozent Lohnsteuer sind für die Rentenversicherung statt 15 nur 5 Prozent zu zahlen und für die Krankenversicherung statt 13 ebenfalls nur 5 Prozent. Mit weiteren Umlagen und Beiträgen sind das insgesamt 14,44 Prozent Abgaben.

### Minijobs

Manche Arbeitnehmer sind ausschließlich in einem oder in mehreren Minijobs beschäftigt. Egal wie viele es sind, zusammen gerechnet darf der Arbeitsverdienst aus allen Minijobs 450 Euro im Monat nicht überschreiten. Kommt mehr zusammen, ist die Abgabefreiheit für den Arbeitnehmer in der Regel dahin.

Bei sozialversicherungspflichtig angestellten Arbeitnehmern ist das anders. Sie dürfen neben ihrem Hauptjob in nur einem für sie abgabenfreien Minijob arbeiten. Jeder weitere Minijob ist nicht mehr begünstigt. Verdient sich beispielsweise eine angestellte Altenpflegerin mit zwei Putzjobs für 450 Euro und für 200 Euro

etwas hinzu, kann der erste Putzjob für sie abgabenfrei bleiben. Die 200 Euro aus dem zweiten Minijob werden dem Altenpflegehelfer zugerechnet und sind im Prinzip wie dieses steuer- und beitragspflichtig.

Noch etwas anders läuft es bei Beamten. Hier werden nebenbei verdiente Minilöhne unabhängig von ihrer Anzahl immer zusammengerechnet. Liegt der Arbeitsverdienst insgesamt nicht über 450 Euro, bleibt er abgabenfrei. Wenn die Minilöhne, wie im Beispiel, zusammen 450 Euro übersteigen, werden sie steuer- und abgabepflichtig, eine Unterscheidung nach (begünstigtem) Minijob 1 und (nicht begünstigtem) Minijob 2 findet nicht statt. Das gilt auch für andere Menschen, die nicht pflichtversichert sind.

Da der Arbeitgeber pauschal 15 Prozent vom Lohn in die Rentenversicherung zahlt, muss ein versicherungspflichtiger Minijobber die Differenz zum Beitragssatz von 18,9 Prozent zahlen. Das sind 3,9 Prozent Eigenanteil oder 17,55 Euro, wenn er monatlich 450 Euro verdient. Für Minijobber in Privathaushalten fällt der Eigenanteil mit 13,9 Prozent höher aus, weil Arbeitgeber nur 5 Prozent in die Rentenkasse einzahlen (18,9 minus 5 ist 13,9), maximal 62,55 Euro monatlich. Per Eigenanteil erreichen Minijobber etwas höhere Rentenansprüche und besseren Schutz, etwa bei Erwerbsminderung.

### Begünstigte Extras

Die 450-Euro-Grenze darf grundsätzlich nicht überschritten werden, ein Cent mehr Lohn verringert oder vernichtet den Abgabenvorteil. Trotzdem ist mit 450 Euro im Monat das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht. Menschen mit Minijob können nämlich, genau wie andere Arbeitnehmer auch, steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten. Das sind beispielsweise Kinderbetreuungskosten für Vorschulkinder in unbegrenzter Höhe, Benzingutscheine oder andere Sachzuwendungen bis 44 Euro monatlich (→ Seite 192). Die zählen bei der Berechnung der 450-Euro-Grenze nicht mit und bringen die Abgabenfreiheit nicht in Gefahr.

### Midijob

Wenn Arbeitnehmer und Beamte mit versicherungspflichtigem Hauptjob zusätzlich einen Minijob haben, endet ihre Abgabefreiheit für die Nebentätigkeit genau bei 450 Euro. Anders sieht das bei Arbeitnehmern aus, die keinen Hauptjob haben, sondern nur einen (oder mehrere) Minijobs. Für sie gibt es eine Übergangsregelung, eine sogenannte Gleitzone. Die wurde 2013 um 50 Euro nach oben erweitert und gilt nun für Löhne von 450,01 bis 850 Euro. In diesem Bereich unterliegt der Arbeitslohn dem normalen Lohnsteuerabzug. Es ist ein sogenannter Midijob. Der Arbeitgeber zahlt seinen Beitragsteil zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ohne Abstriche ein. Das sind derzeit knapp 20 Prozent. Der Sozialversicherungsbeitrag (SV-Beitrag) des Arbeitnehmers wird nach einer ziemlich komplizierten Formel errechnet (→ Tabelle Seite 238).

Bei einem Monatsverdienst von beispielsweise 500 Euro übernimmt der Arbeitgeber rund 96 Euro SV-Beitrag. Dank Gleitzone zahlt der Arbeitnehmer rund 65 Euro SV-Beitrag. Ohne diese Übergangsregelung wären es rund 102 Euro. Für den Arbeitnehmer bedeutet das unter dem Strich etwa 37 Euro Entlastung. Die schmilzt aber, je mehr sich der Lohn der 850-Euro-Grenze annähert, und dort endet der Vorteil ganz. An dieser Stelle schließt sich an den Midijob ein ganz normal steuer- und versicherungspflichtiger „Maxijob“ an.

Besonders ungünstig läuft es für Arbeitnehmer mit Midijob in der Lohnsteuerklasse V. Hier baut sich nicht nur die SV-Belastung schrittweise auf, sondern es kommt auch Lohnsteuer hinzu, die in den anderen Steuerklassen bei dieser Einkommenshöhe noch keine Rolle spielt. Menschen in Steuerklasse V sollten deshalb überlegen, ob sie sich überhaupt auf einen Midijob einlassen. Bis zu einer Lohnhöhe von rund 600 Euro fahren Sie finanziell mit einem Minijob für 450 Euro besser als mit einem Midijob, bleiben aber ohne soziale Absicherung.

## Lohnersatz

Wenn Angestellte nichts verdienen, weil sie krank oder arbeitslos sind, weil der Betrieb pleite ist oder weil sie ein Baby betreuen, erhalten sie anstelle von Lohn in der Regel eine sogenannte Lohnersatzleistung. Die ist zwar steuerfrei, kann sich steuerlich aber trotzdem auswirken. Die erste und überschaubare Auswirkung: Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Arbeitslohn Lohnersatzleistungen von über 410 Euro im Jahr erhalten haben, müssen eine Steuererklärung abgeben. Die 410-Euro-Grenze gilt übrigens für Allein-stehende sowie für Ehepaare und Lebenspartnerschaften. Sie verdoppelt sich für Paare also nicht. Jeder hat für sich eine eigene, auch nicht auf den Partner übertragbare 410-Euro-Grenze.

Die zweite Auswirkung: Lohnersatzleistungen können die Steuerbelastung erhöhen, obwohl sie steuerfrei sind. Um diesen Widerspruch zu benennen, war ein ganz besonderer Begriff erforderlich. Er lautet „Progressionsvorbehalt“ und ist eine echte Stilblüte deutscher Steuerlyrik. Aus sich heraus erklärt er gar nichts, aber was er im Zusammenhang mit Lohnersatz bedeutet, lässt sich kurz beschreiben: Zum zu versteuernden Einkommen wird eine im Jahresverlauf bezogene Lohnersatzleistung hinzugezählt. Das Finanzamt ermittelt den Steuersatz auf die Summe. Das ist der sogenannte besondere Steuersatz. Danach ziehen die Beamten die Lohnersatzleistung vom zu versteuernden Einkommen wieder ab und wenden den besonderen Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen an. Das Ergebnis ist in der Regel eine höhere Steuerbelastung als vorher (→ auch Beispiel Seite 204).

Die Höhe der Lohnersatzleistungen hängt auch von der Lohnsteuerklasse ab. Viele Lohnersatzleistungen werden auf der Grundlage des Nettoeinkommens berechnet und damit in Abhängigkeit von der Lohnsteuerklasse. Ehepaare und Lebenspartner können über den Wechsel der Steuerklassenkombination Einfluss auf die Höhe von Lohnersatzleistungen nehmen. Wie das funktioniert, wird ab Seite 209 beschrieben.



**Zum Beispiel Chiara C.** Die alleinstehende und kinderlose Arbeitnehmerin hatte nach allen Abzügen 22 000 Euro zu versteuerndes Einkommen. Zusätzlich erhielt sie 3 000 Euro Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit. Die steuerfreie Lohnersatz-

leistung erhöhte Chiaras Steuerbelastung um rund 372 Euro, wie die folgende Rechnung zeigt.

<b>zu versteuerndes Jahreseinkommen</b> (ohne Kurzarbeitergeld)	<b>22 000</b>
Einkommensteuer (Durchschnittssteuersatz: 14,4636 Prozent)	3 182
Chiaras zu versteuerndes Jahreseinkommen mit Kurzarbeitergeld (22 000 plus 3 000)	25 000
Einkommensteuer (Durchschnittssteuersatz: 16,1560 Prozent)	4 039
22 000 Euro zu versteuern mit dem besonderen Steuersatz von 16,1560 Prozent	3 554
<b>Mehrbelastung</b> (3 554 minus 3 182, alle Angaben in Euro)	<b>372</b>

Lohnersatz ist aber nicht gleich Lohnersatz. Es gibt erstens Leistungen, die den Progressionsvorbehalt auslösen, und zweitens Leistungen, bei denen er keine Rolle spielt.

Zur ersten Gruppe gehören zum Beispiel

- Arbeitslosengeld (ALG I),
- Elterngeld,
- Insolvenzgeld,



- Krankengeld von Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Versicherung freiwillig oder pflichtversichert sind,
- Kurzarbeitergeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Verletztengeld,
- Winterausfallgeld.

Alle Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind in § 32b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes benannt.

Was dort nicht steht, bleibt frei vom Progressionsvorbehalt und gehört zur zweiten Gruppe, zum Beispiel

- Arbeitslosengeld II,
- Ein-Euro-Jobs,
- Krankengeld einer privaten Krankenversicherung,
- Sozialhilfe,
- Wohngeld,
- Zuschuss und Überbrückungsgeld für Existenzgründer.

## Trauschein mit Steuereffekt

Ehepaaren gönnt der Fiskus ein paar Extravorteile. Die gelten nunmehr und rückwirkend ab 2001 genauso für eingetragene Lebenspartnerschaften. Jeder Verweis auf Ehepartner, den Sie in diesem Ratgeber finden, bezieht sich ebenfalls auf Lebenspartner, auch wenn das nicht immer ausdrücklich danebensteht (→ Seite 15). Der wirksamste Vorteil ist wohl ein spezieller Steuertarif. Der heißt „Splittingtarif“ und bringt Ehe- und Lebenspartnern in der Regel einen Steuernachlass. Der fällt umso höher aus, je unterschiedlicher die steuerpflichtigen Einkünfte beider Partner sind.

### Splitting-Vorteil

Haben zum Beispiel Ehepaare/Lebenspartner zusammen ein zu versteuerndes Einkommen von 50 000 Euro, werden dafür 8 078 Euro Einkommensteuer fällig, wenn beide Partner eine gemeinsame Steuererklärung abgeben („Zusammenveranlagung“ → Seite 41). Wie sich das Einkommen auf beide verteilt, spielt keine Rolle.

Gibt aber jeder von ihnen eine eigene Steuererklärung ab („Einzelveranlagung“), werden die Partner im Prinzip wie zwei Alleinstehende besteuert und da zeigen sich die Unterschiede. Verdient einer alles und der andere nichts, würde bei einer Einzelveranlagung 12 780 Euro an Einkommensteuer fällig, also 4 702 Euro mehr als bei einer Zusammenveranlagung. Hätten beide ein gleiches zu versteuerndes Einkommen von 25 000 Euro, zahlte jeder bei einer Einzelveranlagung 4 039 Euro Einkommensteuer. Es wäre in diesem Fall zunächst egal, ob man gemeinsam oder einzeln seine Steuererklärung macht.

Paare haben ein Wahlrecht, ob sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben möchten oder einzelne. Das Beispiel oben ist ein klarer Fall für Zusammenveranlagung, weil unter dem Strich rund ein Drittel weniger Steuern steht. Andere Fälle sind weniger eindeutig. Wenn beispielsweise das Einkommen einigermaßen gleich verteilt ist und es kommen nennenswerte Einnahmen hinzu, die dem Pro-

gressionsvorbehalt unterliegen (→ Seite 203), oder Verluste eines Partners, Abfindungen oder Nebeneinkünfte bis 410 Euro pro Jahr (→ Seite 197), hilft nur genaues Rechnen – und das sollte am besten ein Steuerprofi übernehmen (→ Seite 217).



### TIPP

Der Splittingtarif steht nur zusammenlebenden Ehe- und Lebenspartnern zu. Wenn aber getrennt lebende Partner einen Versöhnungsversuch unternehmen und einige Zeit wieder zusammenleben, drückt das Finanzamt für das betreffende Jahr ein Auge zu. Egal wie der Versuch endete, gilt der Splittingtarif.

## Steuerklassenwahl

Was Lohnsteuerklassen sind und wie sie funktionieren, finden Sie ab Seite 14. Paare dürfen zwischen mehreren Kombinationen wählen. So entscheiden sie mit darüber, wie viel Lohnsteuer im Jahresverlauf an das Finanzamt geht. Dabei ist die Kombination IV/IV in der Regel die richtige Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Liegen die Löhne weit auseinander, sorgt die Kombination III/V für den geringsten laufenden Steuerabzug. Der Partner mit dem höheren Lohn nimmt Klasse III, wenn er mindestens 60 Prozent des „Gesamtlohns“ beider Partner hat, so eine Daumenregel. Unter [www.test.de/Steuerratgeber-Extra](http://www.test.de/Steuerratgeber-Extra) finden Sie eine erläuternde Tabelle zur Lohnsteuerklassenwahl. Dort steht auch, bei welchem Einkommensverhältnis Ehepaare/Lebenspartner mit welcher Kombination am besten fahren (→ Seite 15 und 231).

## Besteuerung per Faktor

Paare haben seit 2010 noch eine dritte Kombinationsmöglichkeit. Die läuft unter dem Begriff „Faktorverfahren“. Es verringert die hohe Steuerbelastung in der Klasse V etwas zulasten der besonders güns-

tigen Klasse III. Bisher entschieden sich rund vier Millionen Paare für die Steuerklassenkombination III/IV. In der Steuerklasse V beträgt der Anteil der Frauen etwa 90 Prozent. Mit dem Faktor wird unter anderem erreicht, dass für beide Partner mindestens die persönlichen Entlastungsfaktoren bereits während des laufenden Lohnsteuerabzugs berücksichtigt werden, etwa der Grundfreibetrag oder der Arbeitnehmerpauschbetrag. Mit der Steuerklassenkombination III/IV kann es zu Steuernachzahlungen kommen, die bei großen Lohnunterschieden ansteigen. Wer höhere Nachzahlungen vermeiden will, kann das über die Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor erreichen. Bei dieser Kombination entspricht der Lohnsteuerabzug annähernd der tatsächlich zu zahlenden Einkommensteuer. Das Finanzamt ermittelt dafür einen Faktor aus den jeweiligen Arbeitslöhnen der Partner, indem es die Lohnsteuerbelastung in den Steuerklassen IV/IV mit der voraussichtlich zu zahlenden Einkommensteuer ins Verhältnis setzt. Der so ermittelte Faktor wird dem Arbeitgeber mitgeteilt. Der zieht die Lohnsteuer zunächst auf der Grundlage der Steuerklasse IV ab und multipliziert die Steuer danach mit einem Faktor, der kleiner als eins ist. So wird erreicht, dass die bisher hohe Lohnsteuerbelastung in der Lohnsteuerklasse V des gering verdienenden Partners deutlich sinkt. An der Gesamtbelastung des Paares ändert sich nichts.

### TIPP

Gehen Sie auf die Seite [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de). Dort klicken Sie an: „Berechnung der Lohnsteuer“, danach „Faktorverfahren“ 2014 oder 2015. Dort können Sie Ihre Daten eingeben und ermitteln, wie sich der Faktor bei Ihrer Lohnsteuerklassenwahl auswirkt.

Wenn Ehe- oder Lebenspartner die Steuerklasse IV/IV mit Faktor wählen, müssen sie mit einem gemeinsamen Antrag beim Finanzamt auch die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus ihrem

Hauptarbeitsverhältnis angeben. Arbeitslöhne aus weiteren Jobs, die nach Steuerklasse VI besteuert werden, bleiben bei der Faktor-Berechnung unberücksichtigt. Paare können den Faktor für das laufende Kalenderjahr bis zum 30. November beim zuständigen Finanzamt eintragen lassen oder bis zu diesem Termin einmal im Jahr ändern lassen. Die Abgabe einer Steuererklärung ist beim Faktorverfahren Pflicht.

## Spielräume bei Lohnersatz

Mit der Wahl der Lohnsteuerklasse können Paare die Höhe von Lohnersatzleistungen beeinflussen. Die Klasse III führt zur höchstmöglichen Lohnersatzleistung, die Klasse V zur geringsten. Wenn ein Partner mit Lohnersatzleistung rechnet, sollte er möglichst nicht in Klasse V bleiben, sondern zügig in Klasse III oder IV wechseln. Verdient beispielsweise eine verheiratete werdende Mutter 2 500 Euro brutto in der Steuerklasse V, zahlt ihr „Vater Staat“ monatlich rund 820 Euro Elterngeld. Wechselt sie rechtzeitig in die Steuerklasse III, bekommt sie 335 Euro mehr: 1 155 Euro.



### TIPP

Künftige Eltern sollten jetzt möglichst langfristig planen. Damit die Familienkasse den „elterngelderhöhenden“ Wechsel eines Elternteils in eine günstigere Lohnsteuerklasse mit Sicherheit anerkennt, müssen Mütter seit 2013 in der Regel acht Monate vor dem errechneten Geburtstermin die Steuerklasse wechseln. Väter müssen spätestens sechs Monate vorher gewechselt haben.

Eine einmal bezogene höhere Lohnersatzleistung bleibt dem Paar in jedem Fall netto erhalten. Die höhere Steuerbelastung durch den Steuerklassen-Kombinationswechsel lässt sich später per Steuererklärung zurückholen. Beide sollten aber auch eine andere Folge bedenken: Wechselt der mehr verdienende Partner



in eine ungünstigere Steuerklasse, erhöht sich seine Lohnsteuer sofort und das kann zu plötzlicher Ebbe in der Haushaltskasse führen. Die Steuerrückerstattung vom Finanzamt kommt erst nach einem Jahr oder später. Rechnen Sie das vorher durch: etwa unter [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) oder mithilfe eines Steuerprofis.

Steuerklassenwechsler sollten mit behördlichem Argwohn rechnen. Beim Elterngeld hat sich das inzwischen erledigt, seitdem das Bundessozialgericht den Wechsel aus der Klasse V in die Klasse III oder IV als legale Gestaltungsmöglichkeit bewertet, auch wenn der Wechsel „nur“ das Ziel hatte, mehr Elterngeld zu bekommen. Die Arbeitsverwaltung stellt sich weiter quer. Erfolgt der Wechsel eines Partners in eine günstigere Steuerklasse im Jahr der Arbeitslosigkeit, prüft das Amt, ob der Wechsel „zweckmäßig“ war. Zweckmäßig ist im Amtsverständnis ein Verhältnis der Arbeitslöhne der Partner, wie es die Finanzverwaltung in ihren Tabellen (→ Seite 15) ausgerechnet hat. Verdient beispielsweise ein Ehepartner 3 000 Euro und der andere 1 500 Euro und haben sie bisher die Kombination III/IV, lehnt das Amt einen Wechsel in Kombinationen IV/IV und V/III als „unzweckmäßig“ ab. Es berechnet das Arbeitslosengeld so, als hätte es keinen Wechsel gegeben. Das Amt hält sich dabei an die Lohnsteuerklassenkombination, die am 1. Januar des Jahres galt. Hätte das Arbeitnehmerhepaar bereits vorher die Kombination gewechselt, hätte das Amt mitspielen müssen. Wenn Paare die Kombination wechseln wollen, weil ein Partner absehbar Lohnersatz beziehen wird, sollten sie das möglichst bis Silvester des Vorjahres tun.

Arbeitnehmerinnen, die sich per Steuerklassenwechsel mehr Mutterschaftsgeld vom Arbeitgeber holen wollen, brauchen dazu in der Regel sein Einverständnis. Verweigert er das, haben sie vor Gericht schlechte Karten.

## Tod des Partners

Ist ein Ehe- oder Lebenspartner 2014 verstorben, sind die steuerlichen Folgen wahrscheinlich der geringste Kummer. Der überlebende Partner sollte dennoch auf ein paar Dinge achten. Im Jahr 2014 und im Jahr 2015 steht ihm weiterhin der Splittingtarif zu. Im Prinzip werden 2014 die **Zeilen 1 bis 24** des Mantelbogens (→ Seite 39) genau so ausgefüllt, als würde der verstorbene Partner noch leben. Weil zum Jahresbeginn 2014 noch beide Partner lebten, kreuzt der überlebende Partner in **Zeile 24** „Zusammenveranlagung“ an (linkes Kästchen). Auf Seite 4 des Mantelbogens sollte der verwitwete Partner neben seiner Unterschrift im Feld für den Verstorbenen vermerken: „Ehegatte/Lebenspartner verstorben am ...“, und das Sterbedatum einfügen. So gibt es keine Nachfragen wegen der fehlenden Unterschrift.

Im Folgejahr (2015) füllt der überlebende Partner die **Zeilen 7 bis 14** mit den eigenen Daten aus, fügt in **Zeile 15** ein, seit wann er verwitwet ist. Die Daten des verstorbenen Partners sind dann nicht mehr erforderlich.

Für die Besteuerung von Hinterbliebenenbezügen, beispielsweise Witwenrenten oder Werkspensionen, gelten die steuerlichen Bedingungen, die für den verstorbenen Partner galten. Wurde etwa der verstorbene Ehemann vor 2006 Rentner, ist eine erstmals 2014 gezahlte Witwenrente zu 50 Prozent steuerpflichtig, nicht zu 68 Prozent, wie das ein Rentenbeginn 2014 eigentlich vorschreiben würde (→ Seite 239). Gleiches gilt für den Versorgungsfreibetrag und seinen Zuschlag für Pensionäre (→ Seite 242).

Freibeträge und andere Steuervergünstigungen, die als Jahresbeträge gewährt werden, können im Todesjahr vom überlebenden Partner noch doppelt genutzt werden. Das betrifft zum Beispiel den Sparerpauschbetrag von 1 602 Euro (für beide) oder den Altersentlastungsbetrag, wenn die entsprechenden Einkünfte und das Alter bei beiden vorliegen (→ Seite 174). Für das Folgejahr stehen solche Vergünstigungen nicht mehr zur Verfügung.

### Tipps für Beamte

Beamte, Richter und Soldaten behandelt das Finanzamt als Arbeitnehmer. Ihre Amtsbezüge gehören zu den „Einkünften aus nicht-selbstständiger Tätigkeit“ und damit auf die Anlage N (→ ab Seite 10 und ab Seite 85). Beamtete Staatsdiener sollten trotzdem auf ein paar steuerliche Besonderheiten achten. Die ergeben sich vor allem daraus, dass sie in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht pflicht-versichert sind.

### Altersvorsorge

In die gesetzliche Rentenversicherung müssen Beamte selbst nichts einzahlen. Sie haben aber die Möglichkeit, zusätzlich mit Steuerförderung vorzusorgen. So sind sie bei der Riester-Förderung „unmittelbar Begünstigte“ und können für sich und ihren Ehegatten/Lebenspartner die Zulagen beziehungsweise den Sonderausgabenabzug nutzen (→ Seite 144). Beamte müssen bei ihrer Besoldungsstelle schriftlich einwilligen, dass ihre Daten der zuständigen Stelle übermittelt werden dürfen. Ansonsten fällt die Riester-Förderung flach. Alle anderen Arbeitnehmer erklären nur ihre Einwilligung zur elektronischen Datenübertragung gegenüber dem Anbieter ihres Vorsorgevertrags.

Beamte können ebenfalls mit der sogenannten Basis-Rente, auch „Rürup-Rente“ genannt, steuerbegünstigt vorsorgen (→ Seite 73). Es ist eine private Rentenversicherung, die Beiträge werden aber steuerlich genauso behandelt wie Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung. Sie sind teilweise als Sonderausgaben abzugsfähig. Das Finanzamt erkennt 78 Prozent der 2014 eingezahlten Beiträge als Sonderausgaben an. Förderfähig sind maximal 20 000 Euro (→ Seite 235). Der Höchstbetrag wird für Beamte auf besondere Weise ermittelt, wie das folgende Beispiel zeigt.



**Zum Beispiel Studienrat Ludwig L.** Die Bezüge des allein-stehenden Lehrers belaufen sich auf 50 000 Euro brutto. Um seine spätere Pension aufzubessern, zahlt er 5 000 Euro in eine Basis-Rente. Davon darf er 3 900 Euro als Sonderausgaben absetzen. Die Zusatzvorsorge beschert ihm später mehr Einkommen und jetzt pro Jahr rund 1 530 Euro weniger Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag.

<b>Beitrag zur Basisrente</b>	<b>5 000</b>
Höchstbetrag im Jahr	20 000
Kürzung des Höchstbetrags um 18,9% von 50 000*	– 9 450
gekürzter Höchstbetrag (20 000 minus 9 450)	10 550
abzugsfähige Sonderausgaben (78% von 5 000, alle Angaben in Euro)**	3 900

\* Um eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern herzustellen, kürzt das Finanzamt den abzugsfähigen Höchstbetrag um den Beitrag, den der Beamte (einschließlich Arbeitgeberanteil) in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müsste, wenn er dazu verpflichtet wäre.

\*\* Das Amt vergleicht den tatsächlich gezahlten Beitrag zur Basis-Rente (5 000 Euro) mit dem gekürzten Höchstbetrag (10 550 Euro). Vom niedrigeren der beiden Beträge, hier von 5 000 Euro, sind 78 Prozent als Sonderausgaben absetzbar.

## Kranken- und Pflegeversicherung

Die meisten Beamten sind privat kranken- und pflegeversichert. Sie können ihre Beitragszahlungen an die Kranken (KV)- und Pflegeversicherung (PV) im gleichen Umfang wie Arbeitnehmer als Sonderausgaben per Anlage Vorsorgeaufwand geltend machen (→ ab Seite 74). Der Arbeitgeber berücksichtigt beim laufenden Lohnsteuerabzug die KV- und PV-Beiträge, die ihm gemeldet wurden, oder eine Pauschale von 1 900 Euro im Jahr. Ausnahme: Steuerklasse III, hier sind es pauschal 3 000 Euro.

Zahlt Studienrat Ludwig L. aus dem Beispiel oben 2 500 Euro KV-Beitrag für eine Basisabsicherung und 180 Euro in die Pflege-

versicherung, schreibt er das in Zeile 31 beziehungsweise Zeile 32 der Anlage Vorsorgeaufwand. Diese Beiträge sind komplett absetzbar. In der Mitteilung der Krankenkasse sind die 4 Prozent für die Versicherung des Krankengeldes bereits berücksichtigt (→ Seite 77). Ludwig L. liegt mit seinen KV- und PV-Beiträgen über 1 900 Euro. Deshalb kann er keine weiteren abzugsfähigen Versicherungsbeiträge geltend machen (→ Seite 81). Dennoch sollte er darauf achten, ob der Selbstbehalt von 500 Euro, den er mit seiner privaten KV vereinbart hat und der seinen KV-Beitrag etwas ermäßigt, immer noch vorteilhaft ist. Seit 2010 darf er nämlich mehr KV-Beitrag als Sonderausgaben geltend machen und seitdem wirkt sich manchmal der Steuervorteil per Sonderausgabenabzug unter dem Strich vorteilhafter aus als eine geringere Beitragszahlung, die durch Selbstbehalte oder Beitragserstattungen erreicht werden konnte (→ Beispiel Seite 79).

Manche Staatsdiener zahlen nur geringe KV-Beiträge, etwa weil sie besonders günstige Tarife haben oder weil sie anstelle von Beihilfe die Heilfürsorge oder die Truppenärztliche Versorgung nutzen. Liegen ihre KV- und PV-Beiträge unter 1 900 Euro im Jahr, können sie mindestens die Differenz zwischen der Höhe ihrer KV- und PV-Beiträge und 1 900 Euro für weitere Versicherungsbeiträge geltend machen. Oftmals lohnt sich dann für verheiratete Staatsdiener die getrennte Veranlagung.



**Zum Beispiel das Ehepaar M.** Mirko M. ist Polizeimeister bei der Bundespolizei, Bruttomonatsgehalt 2 600 Euro. Er zahlt nur 510 Euro KV und PV und 2 160 Euro für Anwartschaften und sonstige abzugsfähige Versicherungsbeiträge (Kfz-Haftpflicht, private Unfallversicherung, → Seite 83 bis 84). Ehefrau Martina ist gesetzlich versicherte Arbeitnehmerin, Bruttomonatsgehalt 3 200 Euro. Wenn jeder von ihnen eine eigene Steuererklärung abgibt, zahlen sie 456 Euro weniger Einkommensteuern, als mit einer gemeinsamen Steuererklärung. Das liegt daran, dass Mirko per getrennter Steuererklärung fast alle sonstigen abzugsfähigen Versicherungsbeiträge ab-

setzen kann. Bei einer gemeinsamen Steuererklärung wäre nichts davon absetzbar, weil die Beiträge beider Partner zu KV und PV das gemeinsame begünstigte Abzugsvolumen überschreiten.

	<b>Mirko M.</b>	<b>Martina M.</b>
Jahresbruttolohn	31 200	38 400
minus Werbungskosten	-1 000	-1 000
minus Sonderausgaben	-36	-36
minus abzugsfähige Beiträge Mirko (510 plus 2 160 ist 2 670, abzugsfähig nach Günstigerprüfung 2001, → Seite 76)	-2 001	
minus abzugsfähige gesetzliche Beiträge Martina (3 417 KV/PV plus 1 887 Rentenversicherung)		-5 304
zu versteuern einzeln	28 163	32 060
Einkommensteuer einzeln	4 987	6 217
zu versteuern gemeinsam		61 714
Einkommensteuer gemeinsam		11 660
<b>Vorteil der Einzelveranlagung</b> (11 660 minus 4 987 minus 6 217, alle Angaben in Euro)		<b>456</b>

Auf den ersten Blick ist für Beamte oft kaum erkennbar, was besser ist: einzeln oder gemeinsam abgeben. Hier kann ein Steuerprofi helfen oder ein PC-Steuerprogramm, mit dem sich die unterschiedlichen Varianten durchspielen lassen. Paare können auch versuchen, mithilfe dieser Beispielrechnung den Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand (→ Seite 73) und der Übersicht zur Ermittlung der Einkünfte (→ Seite 244) die jeweils getrennten und das gemeinsam zu versteuernde Einkommen zu ermitteln. Unter [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) können sie die so ermittelten Ergebnisse einmal unter „verheiratet“ und zweimal unter „alleinstehend“ eingeben und die errechnete Belastung vergleichen. Haben Paare zunächst

eine ungünstige Wahl getroffen, lässt sich das per Einspruch gegen den Steuerbescheid korrigieren (→ Seite 224).

Ein ganz anderes Problem können Staatsdiener mit nur geringen KV-/PV-Beiträgen bekommen. Der Arbeitgeber berücksichtigt im Jahresverlauf in der Regel eine Vorsorgepauschale von bis zu 1 900 Euro. Wenn Beamte tatsächlich weniger aufwenden als 1 900 Euro (beziehungsweise 3 000 Euro in Lohnsteuerklasse III), sind sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und müssen Steuern nachzahlen.



**Zum Beispiel Nico N.** Der alleinstehende Nico ist Unteroffizier bei der Bundeswehr (Monatsbruttogehalt 2 100 Euro). Er erhält Truppenärztliche Versorgung und hat deshalb kaum KV-/PV-Beiträge. Beim laufenden Lohnsteuerabzug in der Klasse I wurde auto-

matisch eine jährliche Vorsorgepauschale von 1 900 Euro berücksichtigt. Auf dieser Grundlage zahlt Nico im Jahresverlauf rund 3 435 Euro Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag. Nico kann aber tatsächlich nur 500 Euro abzugsfähige Versicherungsbeiträge geltend machen. Das bedeutet für ihn unter dem Strich eine Nachzahlung von rund 418 Euro Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag sowie die Pflichtabgabe einer Steuererklärung.

## → TIPP

Staatsdiener mit Anspruch auf Heilfürsorge, Truppenärztliche Versorgung und Beihilfe schöpfen ihre Möglichkeiten, Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend zu machen, nicht immer aus. Das können sie ändern, wenn sie Haftpflicht-, Unfall-, Risikolebens- oder andere steuerlich begünstigte Versicherungen abschließen (→ ab Seite 81). Das gilt selbst dann, wenn sie damit andere Personen absichern, etwa Kinder oder Enkel. Ehe- und Lebenspartner können manchmal durch die Wahl der Einzelveranlagung mehr Versicherungsbeiträge absetzen und Steuern sparen (→ Beispiel Seite 214).

## Hilfe vom Profi

Die große Mehrheit der Arbeitnehmer kommt ohne Steuerberatung aus. Wer nur Lohn und kaum andere Einkünfte hat, kann seine Probleme mit dem Finanzamt in der Regel selbst klären. Das spricht natürlich nicht dagegen, eine (erste) Steuererklärung vom Profi machen zu lassen. Dann weiß man noch besser, wie es geht und kann auf dieser Grundlage den Dialog mit dem Finanzamt allein weiterführen.

Es gibt aber Fälle, bei denen geht ohne den Fachmann nichts – oder alles schief. Dann kann aus der Einsparung des Beraterhonorars ein Verlustgeschäft werden, zum Beispiel bei Selbstanzeigen, Vermögensübertragungen innerhalb der Familie, bei Grundstücksverkäufen, Verlusten oder unübersichtlichen Nebeneinkünften. Manchmal ist ein Steuerprofi auch für eher alltägliche Sachen empfehlenswert, etwa im Bereich der Förderung von Kindern über 18, bei haushaltsnahen Dienstleistungen, Behinderung oder wenn Ehepaare/Lebenspartner getrennte Steuererklärungen abgeben. Dieser Ratgeber weist an den entsprechenden Stellen darauf hin, ob professionelle steuerliche Hilfe empfehlenswert, ratsam oder unbedingt geboten ist. Umfragen belegen, dass etwa die Hälfte der Befragten gelegentlich oder ständig Rat bei Steuerprofis sucht, sei es beim Steuerberater, beim Lohnsteuerhilfeverein oder sei es eine einfache Nachfrage beim Finanzamt.

## Rundum-Service durch Steuerberater

Die rund 90 000 Steuerberater in Deutschland dürfen bei allen Steuerfragen helfen. Welcher Berater zum Ratsuchenden und zu dessen Problem passt, ist nur individuell zu klären, ein paar Tipps und Überlegungen können aber weiterhelfen. Die große Mehrheit der Beratungssuchenden vertraut den Empfehlungen von Verwandten, Bekannten und Kollegen. Dieser Weg führt zum Ziel, wenn sich der Berater mit den anstehenden Problemen auskennt und „die Chemie“ zwischen ihm und dem Ratsuchenden stimmt.

### TIPP

Auch mithilfe des Telefonbuchs lassen sich erste Kontakte mit einem Berater in der näheren Umgebung herstellen. Inzwischen sind die Steuerberater mit ihrem Profil im Internet vertreten, zum Beispiel im Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) und über den Deutschen Steuerberaterverband unter [www.dstv.de](http://www.dstv.de). Dort gibt es auch Hinweise auf Fachgebiete und Spezialkenntnisse der Berater. Die aufgeführten Qualifikationen beruhen aber ausschließlich auf Selbsteinschätzungen der Berater.

Telefon-Hotlines zur Steuerberatung sind bequem und billig. Unabhängige Überprüfungen, auch durch die Stiftung Warentest, haben aber gezeigt, dass Anrufer oft nicht optimal beraten wurden. Dann war es am Ende doch kein Schnäppchen. Eine Beratung per Telefon ist auch deshalb nicht zu empfehlen, weil schon akustisch manches verloren gehen kann. Außerdem ermöglicht nur ein persönlicher Kontakt eine umfassende Kommunikation, und die ist notwendig, um ein paar wichtige Fragen zu beantworten (→ Seite 219).

### TIPP

Bereiten Sie sich auf das erste Gespräch mit dem Steuerberater gut vor. Notieren Sie vorher Fragen und Probleme in Stichpunkten.

Seit 2006 dürfen „private Steuerberatungskosten“ nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden. „Privat“ bezieht sich auf alles, was im Mantelbogen steht, zum Beispiel Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Dienstleistungen (→ ab Seite 44) oder auch auf die Anlage Kind (→ Seite 127). Steuerbescheide bleiben in dieser Sache nicht mehr automatisch offen, und es gab zu Redaktionsschluss auch kein neues Verfahren beim Bun-

## CHECKLISTE **Was macht einen guten Berater aus?**

Ob Sie eine passende Beratung gefunden haben, wissen Sie, wenn Sie die folgenden Fragen ohne wenn und aber mit „Ja“ beantworten:

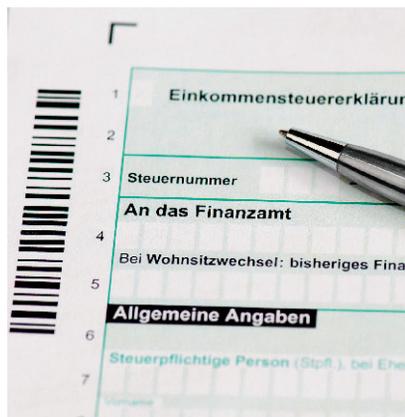
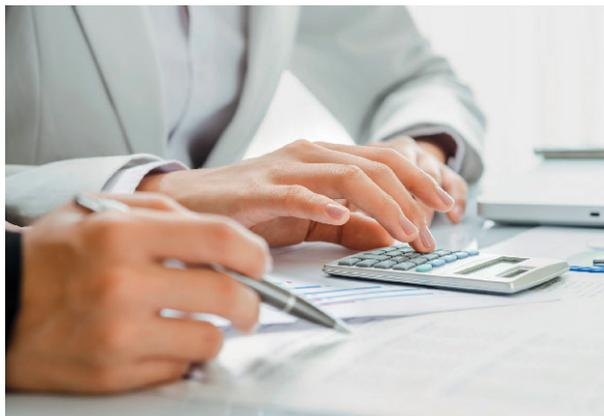
- Können Sie zum Berater ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis aufbauen?
- Versetzt sich der Berater in Ihre steuerliche Situation und sind seine Vorschläge für Sie akzeptabel?
- Kann er Steuerprobleme verständlich erklären und will er das auch, wenn Sie nachfragen?
- Ist der Berater für Sie leicht erreichbar und nimmt er sich genügend Zeit für das Gespräch?
- Sind die Beratungskosten angemessen und nachvollziehbar?

Einige Berater nehmen für den Erstkontakt gar kein Honorar. Das sollte aber vorab telefonisch geklärt werden. Ansonsten richten sich die Kosten nach der Höhe der Einkünfte und nach dem Aufwand des Beraters. Der hat im Rahmen seiner Gebührenordnung erheblichen Entscheidungsspielraum. Wer zum Beispiel seine Unterlagen und Belege nicht im Schuhkarton mitbringt, sondern thematisch und zeitlich geordnet übergibt, spart dem Steuerberater Aufwand und zahlt in der Regel weniger Honorar.

desfinanzhof, an das sich Betroffene ohne Aufwand und Kosten „anhängen“ könnten. Achten Sie darauf, dass der Steuerberater sein Honorar entsprechend aufschlüsselt. Gemischte Beratungskosten, die die Einkünfte und den Privatbereich betreffen, etwa Ausgaben für diesen Ratgeber, für Steuerprogramme oder Mitgliedsbeiträge für Lohnsteuerhilfvereine (siehe unten), können Sie bis 100 Euro voll als Werbungskosten geltend machen, Mischkosten über 200 Euro zur Hälfte.

### Lohnsteuerhilfvereine

Arbeitnehmer und Beamte, Rentner und Pensionäre können sich auch von einem Lohnsteuerhilfverein beraten lassen. Die Vereine



kümmern sich aber nur um ihre Mitglieder. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in der Regel nach der Einkommenshöhe gestaffelt. Im Schnitt sind das zwischen 50 und 300 Euro im Jahr. Das ist dann gewissermaßen der jährliche Gesamtpreis der Beratung. Die Vereine erledigen bei der Einkommensteuer für ihre Mitglieder alles, was auch ein Steuerberater macht.

Allerdings haben Lohnsteuerhilfvereine nur eine begrenzte Beratungsbefugnis. Freiberufler, Gewerbetreibende und Landwirte dürfen sie nicht beraten. Es gibt aber Ausnahmen von der Beschränkung: Wer freiberuflich in einem Ehrenamt nur steuerfreie Einnahmen erhält, kann trotzdem vom Lohnsteuerhilfverein beraten werden (→ Seite 169). Auch wenn ein Arbeitnehmer eine Haushaltshilfe beschäftigt, darf er sich trotz seiner „Arbeitgeberfunktion“ vom Lohnsteuerhilfverein beraten lassen. Auf einigen Gebieten funktioniert die Begrenzung der Beratungsbefugnis der Vereine über die Höhe der Einnahmen. Wer Mieteinnahmen und private Veräußerungsgewinne bis insgesamt 13 000/26 000 Euro (Alleinstehende/ Paare) kassiert hat, darf vom Lohnsteuerhilfverein beraten werden. Wer mehr hat, muss bei einem Steuerberater Hilfe suchen. Bei Zinsen und anderen Kapitalerträgen dürfen Vereine auch oberhalb der genannten Höhe beraten, wenn die Kapitalerträge mit der Abgeltsteuer besteuert werden.

## → TIPP

Beratungsstellen in der Nähe finden Sie im Telefonbuch unter dem Stichwort „Lohnsteuerhilfe“ und im Internet zum Beispiel unter [www.beratungsstellensuche.de](http://www.beratungsstellensuche.de).

## Elektronische Erklärung

Ausgerechnet die angeblich „diebische Elster“ setzt die Finanzverwaltung als Namenspatin für die elektronische Steuererklärung ein. Mag der Vogel manchem auch wie das „Wappentier“ des Fiskus vorkommen: Es ist bequem, sich von Elster durch das Internet tragen zu lassen. Die Finanzverwaltung bietet dazu ein kostenloses Programm mit dem Namen „ElsterFormular“. Es sind vor allem zwei Pluspunkte, die aus Sicht der Nutzer für die elektronische Steuererklärung sprechen. Zum einen geben die Programme Hilfeleistung beim Ausfüllen der Formulare. Sie prüfen eingegebene Daten und weisen auf offensichtliche Eintragungsfehler hin.

Zum anderen rechnen sie die voraussichtliche Steuerzahlung beziehungsweise Steuererstattung aus. Damit wissen Sie im Voraus, woran Sie sind. Wenn Sie zahlen müssen, können Sie die Abgabe der Steuererklärung per Elster etwas verzögern und Ihr Geld noch eine Weile behalten. Wenn Sie vom Finanzamt eine Erstattung zu erwarten haben, geben Sie gleich ab. Verwaltung und Bürger profitieren außerdem davon, dass Elster Fehler vermeidet, die bei der manuellen Übertragung von Daten aus dem Steuerformular in das Bearbeitungssystem des Finanzamts entstehen können.



### NEU

Ab 2014 gibt es die „vorausgefüllte Steuererklärung“. „Vorausgefüllt“ ist dabei aber zunächst gar nichts. Es geht vor allem um die Möglichkeit, bei der Finanzverwaltung vorhandene Daten für die Steuererklärung einzusehen und elektronisch abzurufen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Daten von Banken, Versicherungen und Arbeitgebern. Damit das funktioniert, muss eine Anmeldung über „ElsterOnlinePortal“ erfolgen und ein Antrag auf Datenübermittlung gestellt werden. Die Daten müssen trotzdem auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden, weil nach bisheriger Erfahrung immer wieder Fehler auftreten.

Die Anforderungen, die das Programm „ElsterFormular“ an technische Voraussetzungen und Computerkenntnisse stellt, sind überschaubar. Das Programm läuft unter allen gängigen Betriebssystemen. Auch Menschen, die im Umgang mit Computer und Internet wenig geübt sind, schaffen es in der Regel, ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg anzufertigen und abzugeben.

Unter [www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de) gibt es viele Erläuterungen. Von dort kann das Programm auch heruntergeladen werden. Zweckmäßiger kann es sein, sich die entsprechende kostenlose Programm-CD vom Finanzamt zu besorgen. Die gibt es für die Steuererklärung 2014 voraussichtlich ab Ende Januar 2015. Die Aktualisierung per Internet funktioniert in der Regel zügig.

### Mit persönlicher Unterschrift

Die Möglichkeit der elektronischen Steuererklärung gibt es schon seit 1999. Dabei wird die Steuererklärung am eigenen Computer ausgefüllt und anschließend mit einem Tastendruck übers Internet verschlüsselt an das Finanzamt geschickt. Danach wird nur noch eine Kurzversion der Steuererklärung ausgedruckt. Die muss mit der Hand unterschrieben, per Post verschickt oder persönlich beim Finanzamt abgegeben werden. Ihr sollten auch gleich die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen beigelegt werden, wie das Finanzamt sie zum Beispiel für Spenden, Kapitalerträge, Gewinnermittlungen oder als Behinderungsnachweis fordert. Braucht das Amt weitere Nachweise, wird es sich mit Sicherheit selbst bei Ihnen melden. Bewahren Sie alle Belege auf, um sie auf Verlangen nachträglich vorlegen zu können.

### Mit elektronischer Unterschrift

Computernutzer können die eigenhändig unterschriebene Kurzerklärung durch ein digitales Zertifikat ersetzen. Dafür müssen Sie sich im Internet über [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) (dann weiter zu Elster-Online-Portal) mit Ihren persönlichen Daten und der Steuernummer

registrieren lassen. Über weitere Zwischenschritte erhalten Sie ein persönliches Zertifikat, das Sie gegenüber ihrem Finanzamt eindeutig identifizieren kann.

Die Registrierung ist freiwillig. Sie stellt aber etwas höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Computers (ab Windows 7) und an die Geschwindigkeit des Internetzugangs (DSL- oder ISDN-Anschluss sind erforderlich). Gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte erfordern, auch wenn sie nebenberuflich sind, in der Regel eine elektronische Unterschrift.

Es gibt drei verschiedene Arten der Registrierung, die sich vor allem in ihrem Sicherheitsgrad unterscheiden. Bei „Elster-Basis“ erhält der Nutzer nach der Registrierung kostenlos ein Zertifikat in Form einer Datei. Die kann er auf Festplatte, CD-ROM oder Memory-Stick speichern. „Elster-Spezial“ und „Elster-Plus“ machen zusätzliche Anschaffungskosten erforderlich (rund 40 Euro für einen speziellen USB-Elster-Stick, beziehungsweise 50 bis 150 Euro für eine Signaturkarte bei Elster-Plus). Für die meisten Arbeitnehmer reicht die Software „Elster-Basis“ völlig aus. Sie sollten Ihr persönliches Zertifikat auf eine CD brennen oder anderweitig extern ablegen, damit Sie bei einem Computerproblem, etwa einem Festplattendefekt, nicht die ganze Prozedur wiederholen müssen. Obwohl jetzt auch die Unterschrift elektronisch funktioniert, will das Finanzamt bestimmte Belege weiterhin in Papierform sehen, zum Beispiel Steuerbescheinigungen oder Spendennachweise. Die Originale schicken Sie dem Finanzamt mit einem kleinen Anschreiben per Post zu oder geben es beim Pförtner Ihres Finanzamtes ab.



#### TIPP

Ihr Zugang zum Steuerportal ist elektronisch verschlüsselt, um Zugriff durch Fremde zu verhindern. Achten Sie darauf, dass auf Ihrem PC ein Virens scanner und eine Firewall installiert sind.

## Der Steuerbescheid

Die amtliche Antwort auf die Steuererklärung ist der Steuerbescheid. Wenn der im Briefkasten gelandet ist, läuft die Uhr. Arbeitnehmer haben einen Monat Zeit, um sich gegen falsche oder ungerechte Bescheide zu wehren. Das ist inzwischen eine ziemlich erfolgreiche „Massenveranstaltung“ geworden: Jährlich bearbeitet die Finanzverwaltung mehrere Millionen Einsprüche, in der Regel gehen rund zwei Drittel davon zugunsten des Bürgers aus.

Entspricht der Bescheid nicht den vorausberechneten Erwartungen, ist das Amt in der Regel von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen. Dann sollten die Einzelpositionen von Steuererklärung und Steuerbescheid verglichen werden, etwa mit Blick auf die steuerpflichtigen Einnahmen, die abzugsfähigen Ausgaben, die (Nicht-)Berücksichtigung zustehender Freibeträge oder anderer Vergünstigungen. Das Finanzamt muss Abweichungen darlegen und das geschieht im Bescheid unter der Überschrift „Erläuterungen“. Findet sich dort nichts oder nichts Nachvollziehbares, ist das ein guter Grund, gegen den Steuerbescheid vorzugehen

## Einspruch einlegen

Der Einspruch ist das wichtigste Abwehrinstrument gegen falsche Bescheide, kostenlos und einfach zu handhaben. Er funktioniert nur schriftlich, per Brief oder Postkarte, auch per E-Mail (wenn das Finanzamt eine Adresse bekannt gegeben hat), Fax oder eine vom Finanzamt zu Protokoll genommene mündliche Erklärung.

Um die Einspruchsfrist von einem Monat zu wahren, kann ein Einspruch erst mal ohne Begründung bleiben, die sollte aber zügig nachgereicht werden. Die Einspruchsfrist kann nicht verlängert werden. Nur in Ausnahmefällen kann mit einem „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ ein Fristversäumnis abgeschmettert werden. Das Finanzamt spielt mit, wenn die Frist schuldlos versäumt wurde, doch das wird hart geprüft. Wer maximal sechs Wochen in Urlaub gefahren ist, kommt gerade noch davon.

Ein längerer Urlaub erfordert, dass der Nachbar (oder wer auch immer) sich um die Amtspost kümmert. Plötzliche schwere Erkrankung wird als Begründung akzeptiert, chronische Erkrankung oder Schwangerschaft nicht und hohe Arbeitsbelastung gar nicht.

Mit dem Einspruch ist der gesamte Steuerfall wieder offen. Der Bürger kann jetzt noch neue Einwände vorbringen. Das Finanzamt kann das aber auch – und schlimmstenfalls mehr Steuern als vorher verlangen. Das heißt tatsächlich „Verböserung“, wird im Duden als „Scherzwort“ bezeichnet, ist hier aber ganz ernst gemeint. Zum Glück muss das Finanzamt seine „Verböserungsabsicht“ ankündigen. Wird der Einspruch danach zurückgenommen, bleibt es beim alten Steuerbescheid.

Trotz Einspruch muss fällige Steuer fristgemäß gezahlt werden. Das lässt sich nur mithilfe eines „Antrags auf Aussetzung der Vollziehung“ vermeiden und der sollte zweckmäßigerweise gleich mit im Einspruch stehen. Er kann aber auch getrennt nachgereicht werden. Für eine Entscheidung hat das Finanzamt einen relativ weiten Ermessensspielraum, einen Rechtsanspruch auf Zahlungsaufschub gibt es nicht.

## Einspruch unnötig

Das Finanzamt erteilt den Bescheid in wichtigen Streitpunkten von sich aus vorläufig. Das passiert meist, wenn Gerichte die Verfassungsmäßigkeit geltender Gesetze und Regeln noch prüfen müssen. Bei Redaktionsschluss betraf das zum Beispiel die Frage, ob die Anwendung der „zumutbaren Belastung“ auf Krankheitskosten verfassungsgemäß ist. Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert in unregelmäßigen Abständen über die aktuelle Vorläufigkeitsliste (→ Infokasten Seite 227).

## Einspruch einfach

Viele Einsprüche funktionieren mit besonders geringem Aufwand. Läuft in einer vergleichbaren Sache ein Verfahren beim Europäischen

Gerichtshof (EuGH), beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder bei einem obersten Bundesgericht (etwa beim Bundesfinanzhof), muss das Finanzamt den Einspruch bis zu einer Gerichtsentscheidung akzeptieren und das Verfahren ruhen lassen. Der Bürger hängt sich also ohne eigenes Kostenrisiko und mit wenig Aufwand an ein laufendes Gerichtsverfahren (→ Infokasten Seite 228).

Entscheidet ein „einfaches“ Landesfinanzgericht einen Fall, muss die Verwaltung darauf nicht reagieren. Dennoch sollten Arbeitnehmer im Einspruch auf solche Entscheidungen hinweisen (wie auch auf bei Landesfinanzgerichten anhängige Verfahren).

### Änderungsanträge

Neben dem Einspruch gibt es weitere Instrumente, um sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren. Ein „Antrag auf schlichte Änderung“, der sich ausschließlich gegen einen oder mehrere bestimmte Punkte des Steuerbescheids richtet, muss auch innerhalb der Frist von einem Monat gestellt werden. Das Finanzamt darf nur in den genannten Punkten Änderungen vornehmen. Eine „Verböserung“ ist weitgehend ausgeschlossen. Allerdings gibt es keine Aussetzung der Vollziehung, und nach einem Monat lässt sich auch nichts anderes mehr zum eigenen Vorteil ändern.

Ein „Änderungsantrag wegen offenbarer Unrichtigkeiten“ dient dazu, Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler, Zahlendreher und ähnliche Fehler zu tilgen, die dem Amt unterlaufen sind. Dieser Antrag kann auch nach der Einspruchsfrist von einem Monat berücksichtigt werden, und zwar so lange, bis die Verjährungsfrist endet. Die Verjährungsfrist, auch „Festsetzungsfrist“ genannt, beträgt vier Jahre. Sie beginnt in der Regel zum Ende des Jahres, das der Abgabe der Steuererklärung folgt. Wurde zum Beispiel 2014 die Steuererklärung des Jahres 2013 abgegeben, endet die Verjährungsfrist im Normalfall am 31. Dezember 2018 um Mitternacht.

Danach geht nichts mehr. Ein „Änderungsantrag wegen nachträglich bekanntgewordener Tatsachen“ kann ebenfalls nur bis zum Ende der Festsetzungsfrist gestellt werden.

## Finanzgericht

Hat das Finanzamt Einsprüche und Änderungsanträge abgelehnt, bleibt noch der Gang zum Finanzgericht. Spätestens jetzt ist aber Schluss mit gratis. Die Klage, die übrigens spätestens einen Monat nach amtlicher Ablehnung des Einspruchs beim zuständigen Finanzgericht eingehen muss, löst zunächst 284 Euro Vorauszahlung auf

### INFO Vorläufig noch offen

In einigen Punkten bleiben Steuerbescheide vorläufig offen. Ein Einspruch ist nicht erforderlich. Die jeweils aktuelle Liste finden Sie unter [www.bundefinanzministerium.de](http://www.bundefinanzministerium.de) (Suchfeld: „Vorläufige Steuerfestsetzung“)\*. Die wichtigsten Punkte:

- Die beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten 2006 bis 2011.
- Die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.
- Beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu sonstigen Versicherungen, etwa gegen Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen ab 2010 (→ ab Seite 81).
- Die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten ab 2005.
- Die Besteuerung gesetzlicher Renten und gleichgestellter Renten ab 2005.
- Die Höhe des Kinder- und Betreuungsfreibetrags (derzeit zusammen 7 008 Euro pro Kind).
- Die Höhe des Grundfreibetrags (derzeit 8 354 Euro).
- Die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.
- Berücksichtigung der „zumutbaren Belastung“ bei den Ausgaben für Krankheit oder Pflege (→ Seite 56).

\* BMF-Schreiben vom 10. Juni 2014, Az. IV A 3 – S 0338/07/10010.

die Gerichtskosten aus. Das ist aber nicht das einzige Kostenrisiko. Grundsätzlich kann jeder ohne Anwalt oder Steuerberater vor ein Finanzgericht ziehen. Es ist aber meist nicht ratsam, und so sollte auch das Honorar für die Helfer bedacht werden.

Natürlich geht es nicht nur um die Kosten, die Sache selbst sollte aussichts- und ertragreich sein. Das kann ein Steuerberater bezie-

### INFO **Anhängige Verfahren**

Die volle Übersicht anhängiger Verfahren bietet der Bundesfinanzhof unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de). In der linken Spalte klicken Sie „Anhängige Verfahren“ an, danach „Anhängige Revisionsverfahren online“, bei „mehr“ öffnet sich eine Eingabemaske. Hier können Sie unter „Text“ ein passendes Stichwort, zum Beispiel „Kinderbetreuung“ eingeben. Ein Klick auf „suchen“ öffnet die gewünschte Liste. Hier finden Sie auch die bereits beim Europäischen Gerichtshof und beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren zum jeweiligen Sachgebiet.

- **Alleinerziehende** Ist es verfassungsgemäß, dass Alleinerziehende wie Alleinstehende besteuert werden und nicht wie Ehepaare/eingetragene Lebenspartner? (Az. III R 62/13)
- **Arbeitszimmer I** Ist die Aufteilung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers, das beruflich und privat genutzt wird, möglich? (Az. X R 32/11)
- **Arbeitszimmer II** Können Ehe-/Lebenspartner bei gemeinsamer Nutzung desselben häuslichen Arbeitszimmers den Höchstbetrag von 1 250 Euro pro Person geltend machen? (→ auch Seite 102, Az. VI R 53/12)
- **Burnout** Können Arbeitnehmer Behandlungskosten für berufsbedingte psychische oder psychosomatische Krankheiten wie „Burnout“ als Werbungskosten absetzen? (Az. VI R 36/13)

hungsweise Lohnsteuerhilfeverein in der Regel besser beurteilen als ein steuerlicher Laie.

Die Chancen stehen nicht schlecht: Finanzgerichtsurteile gehen zu 20 Prozent zugunsten klagender Bürger aus. Der Bundesfinanzhof vermeldet für 2013 knapp 18 Prozent Bürgersiege, bei den Revisionsverfahren sogar fast 40 Prozent.

- **Doppelter Haushalt I** Können Arbeitnehmer mit doppelter Haushaltsführung auch in sogenannten Wegzugsfällen Verpflegungsmehraufwand geltend machen? (→ auch Seite 124, Az. VI R 7/13)
- **Doppelter Haushalt II** Sind Fahrtkosten der Ehefrau zum Wochenendbesuch des dienstlich unabhkömmlichen Ehemanns Werbungskosten? (Az. VI R 22/14)
- **Erstattungszinsen** Sind Erstattungszinsen, die das Finanzamt auf Steuerrückzahlungen zahlt, steuerpflichtig? (Az. 2 BvR 482/14)
- **Kapitaleinkünfte** Sind im Rahmen der Günstigerprüfung bei Zinsen und anderen Einkünften aus Kapitalvermögen die tatsächlichen Werbungskosten abzugsfähig? (Az. VIII R 13/13)
- **Kindergeld** Ist die Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld und der sonstigen steuerlichen Kinderförderung von 27 auf 25 Jahre verfassungswidrig? (Az. 2 BvR 646/14)
- **Prozesskosten** Sind Zivilprozesskosten beziehungsweise sämtliche Kosten eines Ehescheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig? (Az. VI R 16/13)
- **Studium** Sind Ausgaben für ein Erststudium nach dem Abitur und ohne andere Berufsausbildung als vorweggenommene Werbungskosten absetzbar? (Az. VI R 8/12)

## Tabellen und Formulare

<b>Tabellen</b>	<b>Seite</b>
Lohnsteuerklassen	231
Nettolohnvergleich	232
Behindertenpauschbetrag	233
Zumutbare Belastung	234
Altersvorsorgeaufwand	235
Zusätzliche Werbungskosten	236
Reinigungskosten für Berufskleidung	237
Midijobs	238
Besteuerung gesetzlicher Renten	239
Besteuerung privater Renten	240
Altersentlastungsbetrag	241
Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag	242
Der Weg zum Einkommen	244
Steuersätze	246
<b>Musterformulare</b>	<b>247</b>
Vereinfachte Steuererklärung	248
Hauptbogen	250
Anlage Vorsorgeaufwand	254
Anlage N	256
Anlage Kind	259
Anlage Unterhalt	262
Anlage KAP	264
Anlage AV (Riester-Sparen)	266

## Lohnsteuerklassen

Die insgesamt sechs Lohnsteuerklassen unterscheiden sich vor allem dadurch, welche Pauschalen und Freibeträge sie beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigen. So haben etwa alleinerziehende Arbeitnehmer Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 1 308 Euro (→ Seite 136). Der ist in die Lohnsteuerklasse II eingearbeitet und Alleinerziehende zahlen dadurch im Jahresverlauf etwas weniger Lohnsteuer als Singles ohne Kinder mit Lohnsteuerklasse I. Der Arbeitgeber zieht außerdem in jeder Lohnsteuerklasse individuell unterschiedliche Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ab (→ Seite 73). Klasse VI gilt für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis und berücksichtigt nur eine Vorsorgepauschale.

Freibeträge, Pauschalen*	Euro in Lohnsteuerklassen				
	I	II	III	IV	V
Grundfreibetrag	8 354	8 354	16 708	8 354	0
Arbeitnehmerpauschbetrag	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Sonderausgabenpauschbetrag	36	36	36	36	36
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	0	1 308	0	0	0
Vorsorgepauschale 2014	56 Prozent des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung, plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Steuerklassen I bis VI.				

\* Kinderfreibeträge spielen bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer keine Rolle, sie wirken sich nur auf die Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer aus.

## Nettolohnvergleich

Die Höhe des monatlichen Nettolohnes richtet sich bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern auch nach der Lohnsteuerklasse.

Bruttolohn im Monat in Euro	Nettolohn in Euro*					
	Lohnsteuerklassen**					
	I	II	III	IV	V	VI
1 000	789	798	796	789	688	670
1 500	1 097	1 129	1 194	1 097	913	875
2 000	1 372	1 411	1 565	1 372	1 134	1 101
2 500	1 644	1 686	1 876	1 644	1 360	1 323
3 000	1 905	1 951	2 157	1 905	1 570	1 531
3 500	2 156	2 206	2 441	2 156	1 778	1 740
4 000	2 396	2 449	2 720	2 396	1 986	1 948
4 500	2 652	2 708	3 023	2 652	2 219	2 181
5 000	2 897	2 957	3 324	2 897	2 455	2 416
5 500	3 133	3 194	3 619	3 133	2 690	2 652
6 000	3 373	3 434	3 911	3 373	2 930	2 892
6 500	3 651	3 712	4 238	3 651	3 208	3 170
7 000	3 930	3 991	4 557	3 930	3 487	3 448
7 500	4 208	4 269	4 870	4 208	3 765	3 727
8 000	4 487	4 547	5 175	4 487	4 044	4 005

\* Berechnung ohne Kirchensteuer und ohne Kinderfreibeträge (außer in Klasse II). Berücksichtigt wurden die Beitragsbemessungsgrenzen für die alten Bundesländer und der erhöhte Pflegeversicherungssatz für Kinderlose (außer in Klasse II). Arbeitnehmerpauschbetrag 1 000 Euro.

\*\* Der Nettolohn in der „Unterklasse“ IV + Faktor ist von einem Faktor abhängig, den das Finanzamt individuell auf der Grundlage der Löhne beider Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner ermittelt. Der Nettolohn ist deshalb nicht einheitlich darstellbar wie in den anderen Steuerklassen. Mithilfe von <https://www.bmf-steuerrechner.de/> lässt er sich berechnen (→ Seite 208).

## Behindertenpauschbetrag

Mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 besteht Anspruch auf den Behindertenpauschbetrag. Es gibt ihn ausnahmsweise auch für einen Behinderungsgrad ab 25 bis 45, wenn die Behinderung durch eine Berufskrankheit ausgelöst wurde, bei dauernder Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder wenn wegen Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente besteht. Blinde und hilflose Menschen, die ständig fremde Hilfe brauchen, erhalten unabhängig vom Grad der Behinderung einen Pauschbetrag von 3 700 Euro (→ Seite 53).

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag in Euro
von 25 und 30	310
von 35 und 40	430
von 45 und 50	570
von 55 und 60	720
von 65 und 70	890
von 75 und 80	1 060
von 85 und 90	1 230
von 95 und 100	1 420

## Zumutbare Belastung

Bevor das Finanzamt Krankheitskosten berücksichtigt, verlangt es eine Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers. Die nennt sich „zumutbare Belastung“. Nur Ausgaben, die darüber hinausgehen, senken die Steuerlast (→ Seite 56). Ob und in welcher Höhe der eigene Geldbeutel geschont werden kann, richtet sich nach den Einkünften, Familienstand und Familiengröße. Berechnungsgrundlage ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ (Begriff → Seite 12).

**Beispiel:** Hat eine Familie mit zwei Kindern 40 000 Euro Einkünfte (Spalte ganz links, 2. Zeile), muss sie 3 Prozent ihrer Einkünfte als zumutbare Belastung selbst tragen, bevor das Finanzamt hilft (2. Zeile, 4. Spalte von links). Das sind 1 200 Euro (3 Prozent von 40 000). Das Finanzamt beteiligt sich in diesem Fall erst ab 1 201 Euro Krankheitskosten.

Einkünfte in Euro	ohne Kinder		mit Kindern*	
	alleinstehend	verheiratet/ verpartnert**	1 bis 2	3 und mehr
bis 15 340	5 %	4 %	2 %	1 %
<b>15 341 bis 51 130</b>	6 %	5 %	<b>3 %</b>	1 %
mehr als 51 130	7 %	6 %	4 %	2 %

\* Gilt für Alleinstehende und Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner. Hier zählen nur Kinder, für die den Eltern Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht (→ Seite 127).

\*\* bei Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung

## Altersvorsorgeaufwand

Zum Altersvorsorgeaufwand gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Versorgungswerken und zu Rürup-Renten (→ Seite 73). Sie können mit einem festgelegten Prozentsatz als Sonderausgaben abgezogen werden. Der steigt um 2 Prozent pro Jahr.

Jahr	abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand		
	in Prozent	bis Euro	
		alleinstehend	verheiratet/ verpartnert
2012	74	14 800	29 600
2013	76	15 200	30 400
2014	78	15 600	31 200
2015	80	16 000	32 000

**Beispiel:** Ein lediger Arbeitnehmer, der beispielsweise 50 000 Euro brutto verdient hat, zahlt 4 725 Euro in seine gesetzliche Rentenversicherung (RV) und 2 400 Euro in eine Rürup-Versicherung ein. Er kann 2014 davon 4 518 Euro als Sonderausgaben abziehen.

<b>Arbeitnehmeranteil zur RV (9,45 Prozent von 50 000)</b>	<b>4 725</b>
plus Arbeitgeberanteil zur RV (9,45 Prozent von 50 000)	+ 4 725
plus Rürup-Beiträge des Arbeitnehmers	+ 2 400
<b>Summe</b>	<b>11 850</b>
abzugsfähiger Betrag (78 Prozent von 11 850)	9 243
minus Arbeitgeberanteil zur RV	- 4 725
<b>als Sonderausgaben des Arbeitnehmers abzugsfähig</b> (9 243 minus 4 725, alle Angaben in Euro)	<b>4 518</b>

## Zusätzliche Werbungskosten

Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags bringen zusätzliche Steuerersparnis.

**Beispiel:** Für seine Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb errechnet ein alleinstehender kinderloser Arbeitnehmer eine Entfernungspauschale von 1 800 Euro (→ Seite 91). Die Fahrten zur Arbeit bringen nach Abzug des Arbeitnehmerpauschbetrags 800 Euro zusätzliche Werbungskosten (1 800 minus 1 000). Damit kann ein Alleinstehender mit einem zu versteuernden Einkommen von 20 000 Euro (linke Spalte) 215 Euro Einkommensteuern sparen (6. Spalte von links).

zu versteuerndes Einkommen in Euro	zusätzliche Werbungskosten in Euro							
	300	500	600	700	800	1 000	1 500	2 000
	Einkommensteuerersparnis in Euro*							
10 000	50	83	99	115	131	162	236	256
12 000	62	103	123	142	162	201	294	383
14 000	72	120	144	168	191	238	351	459
16 000	75	125	150	175	200	249	372	494
18 000	78	130	156	182	207	259	386	512
<b>20 000</b>	81	135	161	188	<b>215</b>	268	400	530
30 000	94	157	188	220	251	313	468	621
40 000	108	180	216	252	287	359	536	713
50 000	122	203	244	284	324	405	606	805
60 000	126	210	252	294	336	420	630	840
70 000	126	210	252	294	336	420	630	840
80 000	126	210	252	294	336	420	630	840
90 000	126	210	252	294	336	420	630	840
100 000	126	210	252	294	336	420	630	840

\* Alleinstehende oder Ehe-/Lebenspartner bei Einzelveranlagung

## Reinigungskosten für Berufskleidung

Wenn Arbeitnehmer Berufskleidung in der häuslichen Waschmaschine waschen, können sie für den Werbungskostenabzug Richtwerte der Verbraucherzentrale verwenden (Stand 12/2002, aber weiterhin anwendbar). Die unterscheiden sich je nach Wäscheart und Haushaltsgröße. Wer die tatsächlichen Kosten ermittelt (für Energie, Wasser, Waschmittel, Geräte-Abschreibung) kann auch höhere Werte ansetzen.

**Beispiel:** Ein Kilo Buntwäsche (linke Spalte) im Einpersonenhaushalt schlägt mit 76 Cent zu Buche (2. Spalte von links). Mit Kondens-trocknung (55 Cent) und Bügeln (7 Cent) kommen 1,38 Euro zusammen (76 plus 55 plus 7).

Wäsche-/Pflegeart	Haushaltsgröße nach Personen			
	1	2	3	4 und mehr
	in Euro pro Kilogramm Wäsche			
Kochwäsche 95 Grad	0,77	0,50	0,43	0,37
Buntwäsche 60 Grad	0,76	0,48	0,41	0,35
Fein- und Pflegeleichtwäsche	0,88	0,60	0,53	0,47
Trocknung (Kondens-trockner)	0,55	0,34	0,29	0,24
Trocknung (Abluft-trockner)	0,41	0,26	0,23	0,19
Bügeln	0,07	0,05	0,05	0,05

## Midijobs

Wer zwischen 450 und 850 Euro im Monat verdient, hat einen sogenannten Midijob. Hier gelten spezielle Regeln für den Abzug von Lohnsteuer und Versicherungsbeiträgen (→ ab Seite 202). Der Arbeitgeber zahlt seinen Sozialversicherungsbeitrag in vollem Umfang. Die Abgabenbelastung des Arbeitnehmers schlägt nicht sofort voll zu, sondern steigt in Stufen.

**Beispiel:** Wenn ein Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse I monatlich 600 Euro verdient (1. Spalte von links), zahlt er selbst insgesamt 96 Euro an Beiträgen zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (2. Spalte von links). Von Steuer und Solidaritätszuschlag bleibt er verschont (3. Spalte). Als Nettolohn kommen 504 Euro bei ihm an (5. Spalte).

Bruttolohn im Monat in Euro	Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers in Euro	Lohnsteuer und Solizuschlag in Euro		Nettolohn in Euro	
		Lohnsteuerklasse		Lohnsteuerklasse	
		I, II, III, IV	V	I, II, III, IV	V
450,01	49	0	40	401	361
480	58	0	43	422	378
500	65	0	46	435	389
550	80	0	52	470	418
<b>600</b>	96	0	57	<b>504</b>	447
650	111	0	63	539	475
700	127	0	69	573	504
750	142	0	75	608	533
800	158	0	80	642	561
850	174	0	87	676	589

## Besteuerung gesetzlicher Renten

Die gesetzliche Rente ist für viele Arbeitnehmer das wichtigste Alterseinkommen. Allerdings müssen sie einen Teil davon versteuern, und der steigt schrittweise mit jedem neuen Rentner-Jahrgang. Arbeitnehmer, die 2014 in Rente gingen (linke Spalte), müssen 68 Prozent ihrer Rente mit dem Finanzamt teilen (2. Spalte von links). Wer 2040 in Rente geht, muss 100 Prozent versteuern. Der einmal ermittelte steuerfreie Eurobetrag der Rente bleibt als Freibetrag lebenslang erhalten (→ Seite 170).

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

## Besteuerung privater Renten

Privatrenten sind teilweise steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil, Ertragsanteil genannt, richtet sich nach dem Lebensjahr bei Rentenbeginn. Wer mit 60 Jahren (linke Spalte) erstmals Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung erhält, muss 22 Prozent versteuern (2. Spalte von links), bei Rentenbeginn mit 65 sind es 18 (→ Seite 173). Das ist ein Tabellenauszug. Er betrifft weder die voll steuerpflichtigen Riester-Renten, noch die Rürup-Rente, die wie eine gesetzliche Rente besteuert wird.

Lebensalter bei Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Rentenanteil in Prozent	Lebensalter bei Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Rentenanteil in Prozent
51	29	66	18
52	29	67	17
53	28	68	16
54	27	69	15
55	26	70	15
56	26	71	14
57	25	72	13
58	24	73	13
59	23	74	12
60	22	75	11
61	22	76	10
62	21	77	10
63	20	78	9
64	19	79	9
65	18	80	8

## Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag steht allen zu, die mindestens 65 Jahre alt sind. Wer diesen Freibetrag für das Jahr 2014 nutzen will, muss vor dem 2. Januar 1950 geboren sein. Allerdings schmilzt der Altersentlastungsbetrag von Jahr zu Jahr für jeden, der 65 wird.

Die einmal mit dem 65. Geburtstag „erworbene“ Höhe des Altersentlastungsbetrags bleibt lebenslang erhalten.

Achtung: Den Altersentlastungsbetrag gibt es nicht für Einkünfte aus Renten und Pensionen, sondern für alle anderen Einkünfte, etwa Kapital-, Miet-, Lohneinkünfte oder gewerbliche Einkünfte (→ Seite 174).

**Beispiel:** Wer 2014 (Spalte links außen) seinen 65. Geburtstag feiert, erhält 25,6 Prozent (2. Spalte von links), maximal 1 216 Euro (3. Spalte von links).

Jahr	Prozent	bis Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	<b>25,6</b>	<b>1 216</b>
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836

Jahr	Prozent	bis Euro
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2040	0	0

## Versorgungsfreibetrag mit Zuschlag

Beamten- und Werkspensionäre können von ihren Pensionen neben der Werbungskostenpauschale von 102 Euro einen Versorgungsfreibetrag und einen Zuschlag abziehen. Wie hoch Freibetrag und Zuschlag ausfallen, richtet sich danach, wann die Versorgungsbezüge zum ersten Mal ausgezahlt wurden.

**Beispiel:** Wer 2014 (Spalte links außen) erstmals eine Beamten- oder Betriebspension bezogen hat, erhält einen Versorgungsfreibetrag von 25,6 Prozent (2. Spalte von links), höchstens 1 920 Euro (3. Spalte) und einen Zuschlag von 576 Euro (4. Spalte). Beide Abzugsbeträge bleiben unverändert, solange der Pensionär seine Pension erhält. Neupensionäre späterer Jahre müssen höhere Abschläge hinnehmen, weil die Freibeträge Jahr für Jahr sinken, bis sie bis 2040 ganz verschwinden.

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2005	40,0	3 000	900
2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	<b>25,6</b>	<b>1 920</b>	<b>576</b>
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0	0	0

## Der Weg zum Einkommen

Arbeitnehmer können mithilfe dieser etwas vereinfachten Berechnung die Schritte zum zu versteuernden Einkommen und den Inhalt ihres Steuerbescheids besser nachvollziehen.

In Zeile 1 bis 7 werden die Einkünfte ermittelt. Das ist beim Lohn überschaubar (→ Seite 10). In Zeile 3 gehören alle weiteren steuerpflichtigen Einkünfte zusammengenommen, zum Beispiel aus einer selbstständigen Nebentätigkeit, Vermietung oder einer Rente. Tragen Sie hier bitte nur Werte ein, von denen Sie bereits Werbungskosten, Betriebsausgaben, Pauschalen und Freibeträge abgezogen haben. Zinsen und andere Kapitalerträge tauchen hier nur noch auf, wenn sie nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben, beziehungsweise wenn sie nicht der Abgeltungsteuer unterliegen sollen.

In einem zweiten Schritt (Zeile 8 bis 11) werden Aufwendungen und Kosten abgezogen, die Sie in Form von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen hatten. So ermitteln Sie das Einkommen (Zeile 12). Davon ziehen Eltern die Kinderfreibeträge ab, wenn die für sie günstiger sind als das Kindergeld (→ Seite 127). Für alle andern entspricht das Einkommen auch ohne diesen Schritt dem zu versteuernden Einkommen (Zeile 14). Wie viel Einkommensteuer darauf fällig wird, finden Sie unter [www.test.de/Steuerratgeber-Extra](http://www.test.de/Steuerratgeber-Extra) oder unter [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de), dort „Berechnung und Information zur Einkommensteuer“ anklicken, danach „Berechnung der Einkommensteuer“.

Die so ermittelte Einkommensteuer ist aber häufig noch nicht das Ende der Rechnerei. Das Finanzamt zieht davon gegebenenfalls Steuerermäßigungen ab, die sich aus Parteispenden oder aus Dienstleistungen rund um den Haushalt ergeben (→ Mantelbogen Seite 51 und 61), ebenso bereits gezahlte Steuer, vor allem die laut Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber abgeführte Lohnsteuer. Hinzugezählt werden eventuell erhaltenes Kindergeld und erhaltene Riester-Zulagen, wenn Kinderfreibeträge beziehungsweise der Sonderausgabenabzug für die Riesterreente mehr Steuerentlastung brachten (→ Seite 127 und 144). Auch der Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent der Einkommensteuer) und gegebenenfalls

8 oder 9 Prozent Kirchensteuer kommen hinzu. Arbeitnehmerehepaare, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, rechnen bis Zeile 7 jeder für sich und danach gemeinsam weiter.

Zeile	Ermittlung der Einkünfte	Euro
1	Jahresbruttolohn laut Lohnsteuerbescheinigung	
2	minus Werbungskosten (tatsächliche oder 1 000 Euro)	–
3	plus alle weiteren steuerpflichtigen Einkünfte (etwa aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit, Renten, Pensionen, Vermietung, Land- und Forstwirtschaft, → Seite 10)	+
4	Summe der Einkünfte	=
5	minus Altersentlastungsbetrag (bis 40 % der begünstigten Einkünfte, bis 1 900 Euro, → Seite 241)	–
6	minus Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bis 1 308 Euro, → Seite 136)	–
7	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	=
8	minus Verlustabzug (→ Seite 70)	–
9	minus Versicherungsbeiträge (→ Seite 73)	–
10	minus weitere Sonderausgaben (→ ab Seite 44, einschließlich Kinderbetreuungskosten → Seite 140, mindestens 36 Euro pro Person)	–
11	minus außergewöhnliche Belastungen (→ ab Seite 53)	
12	<b>Einkommen</b>	=
13	minus Kinderfreibeträge (sofern sie mehr Entlastung als Kindergeld bringen, → Seite 127)	–
14	<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	

## Steuersätze

Der Durchschnittssteuersatz ist der Steuersatz, den der Fiskus im Schnitt vom ersten bis zum letzten Euro des zu versteuernden Einkommens nimmt. Der Grenzsteuersatz zeigt an, wie viel Steuer für den letzten Euro des zu versteuernden Einkommens fällig wird.

**Beispiel:** Ein alleinstehender kinderloser Arbeitnehmer mit einem zu versteuerndem Einkommen von 20 000 Euro zahlt 2 634 Euro Einkommensteuer. Das sind im Durchschnitt für jeden Euro 13,2 Cent Steuer, für den letzten Euro 27,0 Cent.

Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
8 354	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9 000	15,3 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %
10 000	17,2 %	2,6 %	0,0 %	0,0 %
12 000	21,1 %	5,3 %	0,0 %	0,0 %
14 000	24,2 %	7,8 %	0,0 %	0,0 %
16 000	25,1 %	10,0 %	0,0 %	0,0 %
18 000	26,0 %	11,7 %	15,3 %	1,0 %
<b>20 000</b>	<b>27,0 %</b>	<b>13,2 %</b>	17,2 %	2,6 %
30 000	31,5 %	18,5 %	24,7 %	9,0 %
40 000	36,1 %	22,4 %	27,0 %	13,2 %
50 000	40,7 %	25,6 %	29,2 %	16,2 %
60 000	42,0 %	28,3 %	31,5 %	18,5 %
70 000	42,0 %	30,2 %	33,8 %	20,6 %
80 000	42,0 %	31,7 %	36,1 %	22,4 %
90 000	42,0 %	32,9 %	38,4 %	24,0 %

## Musterformulare

Hier finden Sie die für Arbeitnehmer wichtigsten Originalformulare 2014, die wir anhand von zwei Beispielfällen ausgefüllt haben.

Als Musterfall einer „Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ dient die alleinstehende und kinderlose Angestellte Sonja Schneller. Sie hat neben ihrem Gehalt (2 800 Euro Monatsbrutto) keine steuerpflichtigen Einnahmen. Ihr reicht die vereinfachte Steuererklärung und eine Anlage Vorsorgeaufwand. Die ist hier nicht abgebildet, als Orientierung kann aber die Anlage Vorsorgeaufwand von Familie Fleissberg dienen (→ Seite 254).

Bei der Musterfamilie Fleissberg handelt es sich um ein Ehepaar mit zwei Kindern. Die Eltern Franziska und Felix Fleissberg sind beide Arbeitnehmer und verdienen 2 500 Euro beziehungsweise 3 500 Euro brutto im Monat. Vater Felix muss 400 Euro Zinsen aus einem Privatkredit nachträglich versteuern. Er beantragt, dass das mit der Abgeltungsteuer geschieht, nicht mit dem persönlichen Steuersatz (→ Seite 160). Neben Lohn und Zinsen hat die Familie keine steuerpflichtigen Einnahmen.

Tochter Fiona ist 29 Jahre alt, studiert und wohnt noch zu Hause. Die Eltern bekommen für Fiona kein Kindergeld mehr, weil sie älter als 25 ist. Sie unterstützen sie aber mit 400 Euro Unterhalt im Monat und zahlen ihre Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung. Fiona arbeitet nebenbei für 200 Euro im Monat als Kellnerin.

Tochter Fanny (21) lernt Bürokauffrau. Sie bekommt eine Ausbildungsvergütung von 450 Euro im Monat. Für sie erhalten die Eltern Kindergeld.

Familie Fleissberg braucht neben dem Mantelbogen eine Anlage Vorsorgeaufwand, zwei Anlagen N für beide Eltern, eine Anlage Kind für Tochter Fanny, eine Anlage Unterhalt für die Unterstützung von Tochter Fiona, zwei Anlagen KAP und eine Anlage AV für die Riester-Förderung. Die Anlagen sind in dieser Reihenfolge hier abgebildet (mit Ausnahme der Anlagen N und KAP für Mutter Franziska).

1	<input checked="" type="checkbox"/> Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	Steuernummer <b>8 1 / 2 1 6 / 2 0 2 4 2</b>		
3	An das Finanzamt <b>B E R L I N - N E U K Ö L L N</b>		
4	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
5	Allgemeine Angaben		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. <b>0 3 0 / 4 7 1 1 0 8 1 5</b>
	*) Bitte Infoblatt beachten.		
6	Steuerpflichtige Person (stpf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehemann / Lebenspartner(in) A</b> nach dem LPartG *)		
	Identifikationsnummer (IdNr.) <b>5 1 0 1 5 2 0 2 5 3 0</b>	Geburtsdatum <b>0 1 0 4 1 9 7 6</b>	
7	Name <b>S C H N E L L E R</b>		
8	Vorname <b>S O N J A</b>		
9	Straße (derzeitige Adresse) <b>K U R Z W E G</b>		
10	Hausnummer <b>7 7</b>	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
11	Postleitzahl <b>1 2 3 5 1</b>	Wohnort <b>B E R L I N</b>	
12	Ausgeübter Beruf <b>A N G E S T E L L T E</b>		
13	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem <b>T T M M J J J J</b>	Verwitwet seit dem <b>T T M M J J J J</b>	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem <b>T T M M J J J J</b>
	Dauernd getrennt lebend seit dem <b>T T M M J J J J</b>		
14	Nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehefrau / Lebenspartner(in) B</b> nach dem LPartG		
	IdNr.	Geburtsdatum <b>T T M M J J J J</b>	
15	Name		
16	Vorname		
17	Straße (falls von Zeile 9 abweichend)		
18	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
19	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 11 abweichend)	
20	Ausgeübter Beruf		
<b>Bankverbindung – Bitte stets angeben –</b>			
21	IBAN <b>D E 3 5 1 0 0 1 2 3 3 3 1 2 3 4 5 6 7 8 9 1</b>		
22	BIC <b>S P R I D E B B</b>		
23	Geldinstitut und Ort <b>S P R I N T B A N K B E R L I N</b>		
24	<input checked="" type="checkbox"/> Kontoinhaber	<input checked="" type="checkbox"/> lt. Zeile 15 und 16	<input type="checkbox"/> lt. Zeile 7 und 8 oder:
	Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)		
25	<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		<b>47 48</b>
	eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung (sofern vorhanden) <b>Y N L L S N J A 7 6 D O 1 Y</b>	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	
26	Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld)		
	Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung (Bitte Nachweise einreichen.)		

**Werbungskosten stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A**

87

Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale:

Erste Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

Arbeitstage je Woche

Urlaubs- und Krankheitstage

31 **EXPRESSLOGISTIK GMBH, TEMPORING 99, 16540 H. NEVENDORF** 5 25

32 aufgesucht an 110 2 2 0 Tagen einfache Entfernung von der Wohnung 111 3 5 km davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt 112 3 5 km davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt 113 km davon mit öffentl. Verkehrsmittel, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt km Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merzeichen „G“ 115 1 = Ja EUR

33 Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – ohne Flug- und Fährkosten – (Bitte stets die Zeile 32 ausfüllen.) 114

34 Aufwendungen für Arbeitsmittel, Bewerbungskosten, Fortbildungskosten, Kontoführungsgebühren, Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten, Flug- und Fährkosten, Beiträge zu Berufsverbänden – soweit nicht steuerfrei ersetzt – 380 7 5 0

**Werbungskosten Ehefrau / Lebenspartner(in) B**

88

Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale:

Erste Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

Arbeitstage je Woche

Urlaubs- und Krankheitstage

35

36 aufgesucht an 110 Tagen einfache Entfernung von der Wohnung 111 km davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt 112 km davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt 113 km davon mit öffentl. Verkehrsmittel, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt km Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merzeichen „G“ 115 1 = Ja EUR

37 Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – ohne Flug- und Fährkosten – (Bitte stets die Zeile 36 ausfüllen.) 114

38 Aufwendungen für Arbeitsmittel, Bewerbungskosten, Fortbildungskosten, Kontoführungsgebühren, Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten, Flug- und Fährkosten, Beiträge zu Berufsverbänden – soweit nicht steuerfrei ersetzt – 380

**Sonderausgaben**

52

39 Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde) 103 4 3 7, – 104 EUR 2014 gezahlt EUR 2014 erstattet

40 Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (lt. Bestätigungen) 123

41 Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden 202 1 5 0, – 203 stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR

**Außergewöhnliche Belastungen**

53

42 stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A 56 Grad der Behinderung 20 blind / ständig hilflos 1 = Ja Ehefrau / Lebenspartner(in) B 57 Grad der Behinderung 21 blind / ständig hilflos 1 = Ja

Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten

43 Art der Belastung **KRANKHEITSKOSTEN** 63 5 4 0, – 64 Aufwendungen EUR Erhaltene / Anspruch auf zu erwerbende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. EUR

**Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

18

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für

– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt

44 **HAUSWART, TREPPENREINIGUNG** 210 Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR 2 1 0, –

– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden)

45 **MALERARBEITEN** 214 4 3 0, –

Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen

46 **44 und 45:** Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en) 223 Anzahl der weiteren Personen Name, Vorname, Geburtsdatum

47 Laut einzureichendem gemeinsamen Antrag sind die Höchstbeträge für die Aufwendungen lt. den Zeilen 44 und 45 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt 221 %

Nur bei Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 44 und 45: Es wurde 2014 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Kalenderjahres ein Einzelhaushalt geführt

48 Ehemann / Lebenspartner(in) A 219 1 = Ja Ehefrau / Lebenspartner(in) B 220 1 = Ja

**Unterschrift**

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 und 150 der Abgabenordnung, der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Ich versichere, keine weiteren inländischen oder ausländischen Einkünfte bezogen zu haben.

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

Empfangsvollmacht ist erteilt.

20.1.2015 S. Schneller

49 Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.

1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer	1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0	
<b>An das Finanzamt</b>			
4	BERLIN - MITTE / TIERGARTEN		
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
<b>Allgemeine Angaben</b>			
6	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.		0 3 0 / 1 1 2 2 3 3 4 4
7	Steuerpflichtige Person (stpf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehemann / Lebenspartner(in) A</b> nach dem LPaTG *)		<input type="checkbox"/> Bitte Anleitung beachten.
8	Identifikationsnummer (IdNr.)		1 3 5 7 9 1 1 1 3 1 5
9	Name	FLEISSBERG	
10	Vorname	FELIX	
11	Geburtsdatum		1 1 1 / 1 1 9 6 1
12	Titel, akademischer Grad		
13	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung		
14	Religion <b>VD</b>		
15	Straße (derzeitige Adresse)		
16	BRUNNENALLEE		
17	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
18	7		SEITENFLÜGEL
19	Postleitzahl	Wohnort	
20	1 0 1 1 7	BERLIN	
21	Ausgeübter Beruf		
22	ANGESTELLTER		
23	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem
24	0 1 0 8 1 9 8 1	T T M M J J J J	T T M M J J J J
25	Dauernd getrennt lebend seit dem		
26	T T M M J J J J		
27	Nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehefrau / Lebenspartner(in) B</b> nach dem LPaTG		
28	IdNr.		
29	2 4 6 8 1 0 1 2 1 4 1		
30	Name		FLEISSBERG
31	Geburtsdatum		3 0 0 5 1 9 6 3
32	Vorname		FRANZISKA
33	Titel, akademischer Grad		
34	Religionsschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung		
35	Religion <b>EV</b>		
36	Straße (falls von Zeile 11 abweichend)		
37	Hausnummer		
38	Hausnummerzusatz		
39	Adressergänzung		
40	Postleitzahl		
41	Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend)		
42	Ausgeübter Beruf		
43	ANGESTELLTE		
<b>Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen</b>			
44	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart
<b>Bankverbindung – Bitte stets angeben –</b>			
45	IBAN		
46	DE 3 0 1 0 0 1 2 3 4 5 0 8 0 8 1 5 4 7 1 1		
47	BIC		
48	ARBBDE33		
49	Geldinstitut und Ort		
50	ARBEITSBANK BERLIN		
51	Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)		
52	<input checked="" type="checkbox"/> Kontoinhaber lt. Zeile 8 und 9	<input checked="" type="checkbox"/> lt. Zeile 17 und 18	oder:

Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:									
31	Name								
32	Vorname								
33	Straße								
34	Hausnummer	Hausnummerzusatz							
35	Postfach								
36	Postleitzahl	Wohnort							
<b>Sonderausgaben</b>									<b>52</b>
<b>Gezahlte Versorgungsleistungen</b>									
37	Renten	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	abziehbar	%	tatsächlich gezahlt EUR				
38	Dauernde Lasten	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	102		101				
39	Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs	Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung			121				
40	Unterhaltsleistungen lt. Anlage U an den – geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft – dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner	IdNr. der unterstützten Person	117		116				
41	In Zeile 40 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	EUR	118		Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld	119			
42	Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde)	2014 gezahlt EUR	103	2 6 7,-	2014 erstattet EUR	104	1 2,-		
43	Aufwendungen für die eigene <b>Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A</b> <small>Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen</small>	EUR	200						
44	Aufwendungen für die eigene <b>Berufsausbildung: Ehefrau / Lebenspartner(in) B</b> <small>Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen</small>	EUR	201						
45	<b>Spenden und Mitgliedsbeiträge</b> (ohne Beträge in den Zeilen 49 bis 56)	lt. Bestätigungen EUR	123	1 5 0,-	124				
46	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Zeile 45 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	EUR	125		126				
47	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	EUR	127		128				
48	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	EUR	129		130				
49	<b>Spenden und Mitgliedsbeiträge</b> , bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in den Zeilen 45 bis 48 und 52 bis 56)	stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	202		Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR	203			
50	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	EUR	204		205				
51	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	EUR	206		207				
52	<b>Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung</b> 2014 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Nachweis Betriebsfinanzamt)	EUR	208		209				
53	2014 geleistete Spenden, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in Zeile 52)	EUR	210		211				
54	in Zeile 52 enthaltene Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	EUR	218		219				
55	Von den Spenden in Zeile 52 und 53 sollen 2014 berücksichtigt werden	EUR	212		213				
56	2014 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	EUR	214		215				

**Außergewöhnliche Belastungen**

**Behinderte Menschen und Hinterbliebene**

61	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Erstmalige Beantragung / Änderung (Nachweis ist einzureichen)
		T T M M J J J J	12 M M J J	14 M M J J	18	1 = Ja	56
62		hinterblieben	16	1 = Ja	blind / ständig hilflos	20	1 = Ja
							geh- und stehbehindert 22 1 = Ja
63	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Erstmalige Beantragung / Änderung (Nachweis ist einzureichen)
		T T M M J J J J	13 M M J J	15 M M J J	19	1 = Ja	57
64		hinterblieben	17	1 = Ja	blind / ständig hilflos	21	1 = Ja
							geh- und stehbehindert 23 1 = Ja

**Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung**

65 Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)  Name anderer Pflegeperson(en)

66  Erstmalige Beantragung / Änderung (Nachweis ist einzureichen)

**Andere außergewöhnliche Belastungen**

(z. B. Fahrtkosten behinderter Menschen, Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten)

67	Art der Belastung	Aufwendungen EUR	Erhaltene / Anspruch auf zu erwartende Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
	KRANKHEITSKOSTEN	620,-	0,-
68		+ 0,-	+ 0,-
69	Summe der Zeilen 67 und 68	620,-	0,-

70 Für die – wegen Abzugs der zumutbaren Belastung – nicht abziehbarer Pflegeleistungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 67 und 68 enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Pflegeleistungen betragen (Aufwendungen abzüglich Erstattungen) 77 0,-

**Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

**Steuerermäßigung bei Aufwendungen für**

71	– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs – Art der Tätigkeit	Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
		202
72	– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt Art der Tätigkeit	207
73	– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt Art der Aufwendungen	210
	TREPPENREINIGUNG, GARTENPFLEGE	240,-
74	– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 67 und 68 berücksichtigt); das in den Zeilen 67 und 68 als Erstattung für häusliche Pflege- und Betreuungskosten berücksichtigte Pflegegeld (§ 37 SGB XI) / Pflegegeldgegeld Art der Aufwendungen	213
75	– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KiW-Bank, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden) Art der Aufwendungen	214
	REPARATUR WASHMASCHE	320,-

**Nur bei Alleinstehenden und Eintragungen in den Zeilen 70 bis 75:**

76 Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren anderen alleinstehenden Person(en)  Anzahl der weiteren Personen 223

77 Name, Vorname, Geburtsdatum

**Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 70 bis 75:**

78 Laut einzureichendem gemeinsamen Antrag sind die Höchstbeträge für die Aufwendungen lt. den Zeilen 70 bis 75 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt 221 %

**Nur in Fällen der Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Eintragungen in den Zeilen 70 bis 75:**

79 Es wurde 2014 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Kalenderjahres ein Einzelhaushalt geführt

stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	219	1 = Ja	Ehefrau / Lebenspartner(in) B	220	1 = Ja
--	-----	--------	-------------------------------	-----	--------

**Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer**

80  Ich beantrage eine Steuerermäßigung, weil in dieser Steuererklärung Einkünfte erklärt worden sind, die als Erwerb von Todes wegen ab 2010 der Erbschaftsteuer unterlegen haben (lt. gesonderter Aufstellung).

**Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter**

81 Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfts-erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

151 0,-

<b>Sonstige Angaben und Anträge</b>	
Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 2b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)	
91	
92	Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG / Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2013 festgestellt für <input checked="" type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A <input checked="" type="checkbox"/> Ehefrau / Lebenspartner(in) B
93	<b>Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2013</b> Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2014 soll folgender Gesamtbetrag nach 2013 zurückgetragen werden
94	<b>Einkommensersatzleistungen</b> , die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 27 bis 29 der Anlage N eingetragen)
95	<b>Nur bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern:</b> Laut übereinstimmendem Antrag sind die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen je zur Hälfte aufzuteilen (Der Antrag auf Aufteilung des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes ist in Zeile 52 der Anlage Kind, der Antrag auf Aufteilung bei Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags in Zeile 66 der Anlage Kind zu stellen.).
96	<b>Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2014:</b> Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vom <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>
97	Ehefrau / Lebenspartner(in) B <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>
98	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 96 und / oder 97 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben (Bitte Nachweise über die Art und Höhe dieser Einkünfte einreichen.)
99	In Zeile 98 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG
100	Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer Kapitalgesellschaft / Genossenschaft
101	<b>Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:</b> Es wird für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen beantragt, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden. Antragsteller: 130
102	<input checked="" type="checkbox"/> lt. „Bescheinigung EU / EWR“ (bitte einreichen) <input checked="" type="checkbox"/> lt. „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ (bitte einreichen)
103	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)
104	In Zeile 103 enthaltene Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden
105	In Zeile 103 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG
106	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nur bei im EU- / EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartnern:</b> Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 103 enthalten.
107	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:</b> Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist einzureichen.
108	<b>Weiterer Wohnsitz in Belgien</b> (abweichend von den Zeilen 11 bis 13) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten
109	Unterhalten Sie auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland?
<b>Unterschrift</b>	
Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben.	
110	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:
<p>20.1.2015 <i>Felix Fleisberg Franziska Fleissberg</i></p> <p>Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.</p>	

Name		Anlage Vorsorgeaufwand										
1	F L E I S S B E R G											
2	Vorname F E L I X											
3	Steuernummer	1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0										
<b>Angaben zu Vorsorgeaufwendungen</b>											<b>52</b>	
<b>Beiträge zur Altersvorsorge</b>												
	Beiträge	stplf. Person / Ehefrau / Lebenspartner(in) A EUR								Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR		
4	– lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)	300	3	9	6	9	–	400	2	8	3	5
5	– zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301					–	401				
6	– zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	302					–	402				
7	– zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Lauf- zeitbeginn nach dem 31.12.2004 – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	303					–	403				
8	Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304	3	9	6	9	–	404	2	8	3	5
9	Steuerfreie Arbeitgeberanteile an berufsständische Versorgungseinrichtungen, soweit nicht in Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung enthalten	305					–	405				
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306					–	406				
<b>Eine Eintragung ist stets vorzunehmen; bei Zusammenveranlagung von jedem Ehegatten / Lebenspartner:</b>												
Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf												
– steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder												
– steuerfreie Arbeitgeberbeiträge												
(z. B. sozialversicherungspfl. Arbeitnehmer und deren mitversicherter Ehegatte / Lebenspartner) Oder												
11	– steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte oder Versorgungsempfänger und deren Ehegatten / Lebenspartner)?	307	1	1 = Ja 2 = Nein	407	1	1 = Ja 2 = Nein					
<b>Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</b>												
12	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuer- bescheinigung	320	3	4	4	4	–	420	2	4	6	0
13	Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	321					–	421				
14	In Zeile 12 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322					–	422				
15	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohn- steuerbescheinigung	323	4	3	1	–	423	3	0	8		
16	Zu den Zeilen 12 bis 15: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324					–	424				
17	In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325					–	425				
18	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 12 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326					–	426				
19	Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	327					–	427				
20	In Zeile 18 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328					–	428				
21	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 15 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329					–	429				
22	Zu den Zeilen 18 bis 21: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330					–	430				
23	In Zeile 22 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331					–	431				
24	Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 18 und / oder 21 – ohne Beiträge lt. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332					–	432				
25	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge lt. Zeile 37 –) zu einer ausländischen Krankenversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist	333					–	433				
26	In Zeile 25 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334					–	434				
27	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge lt. Zeile 39 –) zu einer ausländischen sozialen Pflegeversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335					–	435				
28	Zu den Zeilen 25 bis 27: Von der ausländischen Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	336					–	436				
29	In Zeile 28 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337					–	437				
30	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversiche- rungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge	338					–	438				

**Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung**

– Füllen Sie die Zeilen 31 bis 35 und 42 bis 45 nur aus, wenn Sie der Datenübermittlung nicht widersprochen haben. –

		stplf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
31	Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	450
32	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	451
Zu den Zeilen 31 und 32:			
33	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	452
34	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. Zeile 31 und / oder 32 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353	453
35	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge	354	454
36	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu zusätzlichen Pflegeversicherungen (ohne Pflege-Pflichtversicherung)	355	455

**Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse**

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur

37	– gesetzlichen Krankenversicherung lt. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	460
38	– privaten Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	461
39	– gesetzlichen Pflegeversicherung lt. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	462

**Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**

	IdNr. der mitversicherten Person	„Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 37 der Anlage Kind vorzunehmen).		
40	600			
Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person				
41				
42	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)		601	
43	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen		602	
Zu den Zeilen 42 bis 43:				
44	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge		603	
45	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)		604	

**Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen**

		stplf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
46	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	470
Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu			
47	– Kranken- und Pflegeversicherungen (Gesamtbetrag) (nur einzutragen, wenn Sie der Datenübermittlung widersprochen haben; Einträge zu zusätzlichen Pflegeversicherungen sind nur in Zeile 36 vorzunehmen)	371	471
– Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 46 geltend gemacht werden –			
48			500
– freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen			
49			501
– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen			
50			502
– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005			
51			503
– Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)			
52			504
– ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –			

**Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen**

		stplf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A	Ehefrau / Lebenspartner(in) B
Es bestand 2014 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit			
53	– als Beamter / Beamtin	380	480
54	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381	481
– als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)			
55	Bezeichnung	382	482
Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung			
56	Die Anwartschaft auf Altersversorgung wurde ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen erworben (Bei Vorstandsmitgliedern / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern: Falls nein, bitte geeignete Unterlagen einreichen.)	383	483
57		384	484
Es wurde Arbeitslohn aus einem nicht aktiven Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.			
58		385	485

## Anlage N

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

1 Name **F L E I S S B E R G**

2 Vorname **F E L I X**

3 Steuernummer **1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0**

4 eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden **F L S S F L X / 6 1 K 1 1 Y**

eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden

stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A

Ehefrau / Lebenspartner(in) B

### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

4

Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5	Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse
-------------------------	--	--	--

	Steuerklasse	168 4			
		EUR	Ct	EUR	Ct
6 Bruttoarbeitslohn	110	4 2 0 0 0	,	111	
7 Lohnsteuer	140	7 1 8 9 0 0	,	141	
8 Solidaritätszuschlag	150	3 3 1 7 6	,	151	
9 Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142		,	143	
10 Nur bei konfessionsverschiedener Ehe: Kirchensteuer für den Ehegatten	144		,	145	

	1. Versorgungsbezug		2. Versorgungsbezug	
	EUR	Ct	EUR	Ct
11 Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)	200		210	
12 Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201		211	
13 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206	J J J J	216	J J J J
14 Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	M M – 203	M M – 213	M M
15 Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204		214	

16 Ermäßigt zu besteuemde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205		215	
17 Entschädigungen (Bitte Vertragsunterlagen einreichen) / Arbeitslohn für mehrere Jahre			166	
18 Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17				
Lohnsteuer	146		152	
Kirchensteuer Arbeitnehmer	148		149	
Solidaritätszuschlag Ehegatte				

20 Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)			115	
21 Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)			139	
22 Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)			136	
23 Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)			178	
24 Beigefügte Anlage(n) N-AUS				Anzahl

25 Grenzgänger nach (Beschäftigungsland)		Arbeitslohn in ausländischer Währung		Schweizerische Abzugsteuer in SFr
		116	,	135

26 Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als		EUR	
				118

27 Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstauffüllentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)			119	
28 Insolvenzgeld			121	
29 Andere Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz)			120	

30 Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung (Bitte Nachweise einreichen)

Werbungskosten		Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)								8		
Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)		vom		bis		Arbeitslage je Woche		Urlaubs- und Krankheitstage				
31	MEDETECH GMBH, EINSTEINWEG 13, 15827 DAHLEWITZ	0	1	0	1	3	1	1	2	5	3	0
32		T	T	M	M	T	T	M	M			
Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)		T		T		T		T				
33		T	T	M	M	T	T	M	M			
34		T	T	M	M	T	T	M	M			
		davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt		davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt		Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR		Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“				
35	Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	km	km	km	km			
35	31	110	2 2 0 111	3 2	km 112	3 2	km 113	km	km 114		- 115	
36		130			km 132		km 133	km	km 134		- 135	
37		150			km 152		km 153	km	km 154		- 155	
38		170			km 172		km 173	km	km 174		- 175	
39	Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse		steuerfrei ersetzt	290	EUR		pauschal besteuert	295				
Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)		40		GEWERKSCHAFTSBEITRAG		310		4	0	0		
Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)		41		FACHBÜCHER		EUR		1	8	5		
		42		+				320		1	8	
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer		43						325				
Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –		44		KURS FACHENGLISCH				330		4	5	
Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Flug- und Fährkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet)		45										
Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)		46		KONTOFÜHRUNG		+				1	6	
		47		+								
		48		+				380		1	6	
Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten		49		Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt		401	2	1 = Ja 2 = Nein				
– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 50 vorgenommen werden. –		50		MESSEBESUCHE		410		1	6	5	0	
Fahrt- und Übernachtungskosten, Reise Nebenkosten		51		Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt		420				0		
Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung		52		Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:		470		4			Anzahl der Tage	
Abwesenheit von mehr als 8 Stunden		53		An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)		471		2			Anzahl der Tage	
Abwesenheit von 24 Stunden		54				472		4			Anzahl der Tage	
Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)		55				473						
Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):		56				474		1	6	8		
Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt		57				490				0		



1	<small>Name</small>	F L E I S S B E R G	
2	<small>Vorname</small>	F E L I X	
3	<b>Steuernummer</b>	1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0	lfd. Nr. der Anlage 0 1
<b>Angaben zum Kind</b>			<b>3</b>
4	<b>Identifikationsnummer</b>	01 0 8 1 5 4 7 1 1 8 5 1	
5	<small>Vorname</small>	F A N N Y	<small>ggf. abweichender Familienname</small>
6	<small>Geburtsdatum</small>	16 0 1 0 6 1 9 9 3	<small>EUR</small>
		<small>Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2014</small>	15 2 2 0 8 , -
7	<small>Für die Kindergeldfestsetzung zuständige Familienkasse</small> BERLIN-NEUKÖLLN		
8	<small>Wohnort im Inland</small>	00 0 1 0 1 3 1 1 2	<small>Wohnort im Ausland</small> T T M M T T M M
9	<small>ggf. abweichende Adresse (bei Wohnort im Ausland bitte auch den Staat angeben) (Kz 14)</small>		
<b>Kindschaftsverhältnis zur stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A</b>		<b>Kindschaftsverhältnis zur Ehefrau / Lebenspartner(in) B</b>	
10	02 1	1 = leibliches Kind / Adoptivkind    2 = Pflegekind    3 = Enkelkind / Stiefkind	03 1    1 = leibliches Kind / Adoptivkind    2 = Pflegekind    3 = Enkelkind / Stiefkind
<b>Kindschaftsverhältnis zu anderen Personen</b>			
11	<small>Name, Vorname</small>	<small>Geburtsdatum dieser Person</small>	04 T T M M J J J J T T M M
12	<small>Letzte bekannte Adresse</small>	<small>Art des Kindschaftsverhältnisses</small> 1 = leibliches Kind / Adoptivkind 2 = Pflegekind	
13	<small>Der andere Elternteil lebte im Ausland</small>	37	T T M M T T M M
14	<small>Das Kindschaftsverhältnis zum anderen Elternteil ist durch dessen Tod erloschen am</small>	06	T T M M J J J J
<b>Angaben für ein volljähriges Kind</b>			
15	<small>Das Kind befand sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung</small>	1. Ausbildungsabschnitt vom bis 0 1 0 1 1 4 3 1 1 2 1 4	2. Ausbildungsabschnitt vom bis T T M M J J T T M M J J
16	<small>Bezeichnung der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung</small>	AUSBILDUNG ZUR BÜROKAUFFRAU	
17	<small>Das Kind konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen</small>	T T M M J J T T M M J J	
18	<small>Das Kind hat ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen / entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen Anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) geleistet</small>	T T M M J J T T M M J J	
19	<small>Das Kind befand sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)</small>	T T M M J J T T M M J J	
20	<small>Das Kind war ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet</small>	T T M M J J T T M M J J	
21	<small>Das Kind war wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten (Bitte Anleitung beachten.)</small>	T T M M J J T T M M J J	
22	<small>Das Kind hat gesetzlichen Grundwehr- / Zivildienst oder einen davon befreienden Dienst geleistet</small>	T T M M J J T T M M J J	
<b>Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes (nur bei Eintragungen in den Zeilen 15 bis 19)</b>			
23	<small>Das Kind hat bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen</small>	<input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	
24	<small>Falls Zeile 23 mit Ja beantwortet wurde: Das Kind war erwerbstätig (kein Ausbildungsverhältnis)</small>	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	
25	<small>Falls Zeile 24 mit Ja beantwortet wurde: Das Kind übte eine / mehrere geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob) aus</small>	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	<small>Beschäftigungszeitraum</small> vom bis T T M M T T M M
26	<small>Das Kind übte andere Erwerbstätigkeiten aus (bei mehreren Erwerbstätigkeiten bitte Angaben lt. gesonderter Aufstellung)</small>	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	<small>Erwerbszeitraum</small> T T M M T T M M
27	<small>(Vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tätigkeit(en)</small>	lt. Zeile 25	<input type="checkbox"/> Stunden lt. Zeile 26 <input type="checkbox"/> Stunden

**Kranken- und Pflegeversicherung**

(Nicht in der Anlage Vorsorgeaufwand enthalten)

- Füllen Sie die Zeilen 31 bis 37 nur aus, wenn der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde. -

Aufwendungen von mir / uns als Versicherungsnehmer geschuldet EUR

Aufwendungen vom Kind als Versicherungsnehmer geschuldet EUR

31	Von mir / uns getragene Beiträge zu Krankenversicherungen (einschließlich Zusatzbeiträge) des Kindes (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	66	<input type="text"/>	70	<input type="text"/>	4	4	3	,										
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt								71	<input type="text"/>	4	4	3	,					
33	Von mir / uns getragene Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung und / oder zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	67	<input type="text"/>	72	<input type="text"/>	5	6	,											
34	Von den Versicherungen lt. den Zeilen 31 bis 33 erstattete Beträge	68	<input type="text"/>	73	<input type="text"/>				,										
35	In Zeile 34 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt								74	<input type="text"/>				,					
36	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. den Zeilen 31 bis 33 (z. B. nach § 13a BAföG)								75	<input type="text"/>				,					
37	Von mir / uns getragene Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen des Kindes (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)	69	<input type="text"/>											,					

**Übertragung des Kinderfreibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**

Ich beantrage den vollen Kinderfreibetrag und den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil der andere Elternteil

- seiner Unterhaltspflicht nicht zu mindestens 75% nachkommt oder
- mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist

36  1 = Ja

Falls die Frage in Zeile 38 mit Ja beantwortet wurde:

Es wurden Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt für den Zeitraum

vom       bis

39	Ich beantrage den vollen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.	39	<input type="text"/>	1 = Ja	43	<input type="text"/>													
----	--	----	----------------------	--------	----	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Der Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den Stief- / Großelternanteil wurde lt. **Anlage K** zugestimmt.

40  1 = Ja

Nur beim Stief- / Großelternanteil: Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind lt. **Anlage K** zu übertragen.

41  1 = Ja

Nur beim Stief- / Großelternanteil: Ich / wir beantrage(n) die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, weil ich / wir das Kind in meinem / unserem Haushalt aufgenommen habe(n) oder ich / wir als Großelternanteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig bin / sind.

Zeitraum der Haushaltszugehörigkeit / Unterhaltspflichtigkeit

vom       bis

**Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Das Kind war mit mir in der gemeinsamen Wohnung gemeldet

vom       bis

Für das Kind wurde mir Kindergeld ausgezahlt

44   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Außer mir war(en) in der gemeinsamen Wohnung eine / mehrere volljährige Person(en) gemeldet, für die keine Anlage(n) Kind beigefügt ist / sind

46  1 = Ja  
2 = Nein

Falls ja 47   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Es bestand eine Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einer weiteren volljährigen Person, für die keine Anlage(n) Kind beigefügt ist / sind

49  1 = Ja  
2 = Nein

Falls ja 50   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Name, Vorname (weitere Personen bitte in einer gesonderten Aufstellung angeben)

48

Verwandtschaftsverhältnis

Beschäftigung / Tätigkeit

49

**Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes**

(Kz 27)

Das Kind war auswärtig untergebracht

vom       bis

Anschrift

51

Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:

Laut gesondertem gemeinsamen Antrag ist der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt

%

52



1	Name <b>FLEISSBERG</b>		<b>Anlage Unterhalt</b>
2	Vorname <b>FELIX</b>		Für jeden unterstützten Haushalt bitte eine eigene Anlage Unterhalt abgeben.
3	Steuernummer <b>1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0</b>	lfd. Nr. der Anlage <b>0 1</b>	
<b>Angaben zu Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen</b>			
<b>Haushalt, in dem die unterstützte(n) Person(en) lebte(n)</b>			<b>53</b>
4	Anschrift dieses Haushaltes <b>10177 BERLIN, BNUNNENALLEE 7</b>		
5	Wohnsitzstaat, wenn Ausland		
<b>Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 10 und 17 bis 26 sind nur in der ersten Anlage Unterhalt je Haushalt erforderlich.</b>			
6	Anzahl der Personen, die in dem Haushalt lt. Zeile 4 leben	Anzahl <b>0 4</b>	
<b>Aufwendungen für den Unterhalt</b>			
7	Erster Unterstützungszeitraum, für den Unterhalt geleistet wurde, und Höhe der Aufwendungen (einschließlich Beträge lt. den Zeilen 11 bis 25) – Bitte Nachweise einreichen. –	vom <b>0 1 0 1</b>	bis <b>3 1 1 2</b>
			Gesamtaufwendungen EUR <b>8 3 5 4,</b>
8	Zeitpunkt der ersten Unterhaltsleistung für den ersten Unterstützungszeitraum im Kalenderjahr	<b>0 1 0 1 2 0 1 4</b>	
9	Zweiter Unterstützungszeitraum, für den Unterhalt geleistet wurde, und Höhe der Aufwendungen (einschließlich Beträge lt. den Zeilen 11 bis 25) – Bitte Nachweise einreichen. –	vom T T M M	bis T T M M
			Gesamtaufwendungen EUR , , , , ,
10	Zeitpunkt der ersten Unterhaltsleistung für den zweiten Unterstützungszeitraum im Kalenderjahr	T T M M J J J J	
11	Beiträge zu Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen, die von der / den unterstützten Person(en) als Versicherungsnehmer geschuldet und von mir getragen wurden. (Bitte Nachweise einreichen.)	Auf den ersten Unterstützungszeitraum entfallen EUR	Auf den zweiten Unterstützungszeitraum entfallen EUR
	Basis-Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) für die unterstützte Person lt. Zeile 32	<b>9 3 5,</b>	
12	in Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt		
13	Basis-Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) für die unterstützte Person lt. Zeile 62		
14	in Zeile 13 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt		
15	Basis-Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) für die unterstützte Person lt. Zeile 92		
16	in Zeile 15 enthaltene Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt		
<b>Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen</b>			
17	<input checked="" type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen durch Bank- oder Postüberweisung (Bitte Nachweise einreichen.)		EUR , , , , ,
18	<input checked="" type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen durch Übergabe von Bargeld (Bitte Abhebungsnachweise der Bank, Nachweise über die Durchführung der Reise und detaillierte Empfängerbestätigung der unterstützten Person einreichen.)	Einreisedatum	Übergabedatum
19	Mitgenommene Beträge	T T M M J J J J	T T M M J J J J
20		T T M M J J J J	T T M M J J J J
21	<input checked="" type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen im Rahmen von Familienheimfahrten zum Ehegatten / Lebenspartner (Die Durchführung der Reise ist nachzuweisen.)		EUR , , , , ,
22		T T M M J J J J	T T M M J J J J
23		T T M M J J J J	T T M M J J J J
24		T T M M J J J J	T T M M J J J J
25		T T M M J J J J	T T M M J J J J
26	Nettomonatslohn der unterstützenden stpfl. Person		EUR , , , , ,

**Allgemeine Angaben zur unterstützten Person**

Identifikationsnummer der unterstützten Person

31 lfd. Nr. **01** **47110815815**

32 Name, Vorname **FLEISSBERG, FIONA** Geburtsdatum **01041985** Sterbedatum wenn 2014 verstorben **T T M M J J J J**

33 Beruf, Familienstand **STUDENTIN, LEDIG** Verwandtschaftsverhältnis zur unterstützten Person **LEIBLICHES KIND**

34 Bei Unterhaltsempfängern im Ausland: Von der Heimatbehörde und der unterstützten Person bestätigte Unterhaltserklärung über die Bedürftigkeit ist beigefügt.  1 = Ja  2 = Nein

35 Name, Vorname des im selben Haushalt lebenden Ehegatten / Lebenspartners

36 Die unterstützte Person lebte in meinem inländischen Haushalt.  1 = Ja  2 = Nein Falls ja (wenn nicht ganzjährig) vom **T T M M** bis **T T M M**

37 Hatte jemand für diese Person Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder?  1 = Ja  2 = Nein Falls ja (wenn nicht ganzjährig) vom **T T M M** bis **T T M M**

38 Die unterstützte Person ist mein – geschiedener Ehegatte – Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft – dauernd getrennt lebender Ehegatte / Lebenspartner (kein Abzug von Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG, keine Zusammenveranlagung).  1 = Ja  2 = Nein

39 Die unterstützte Person ist mein nicht dauernd getrennt lebender und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Ehegatte / Lebenspartner.  1 = Ja  2 = Nein

40 Die unterstützte Person ist als Kindesmutter / Kindesvater gesetzlich unterhaltsberechtigt.  1 = Ja  2 = Nein Falls ja (wenn nicht ganzjährig) vom **T T M M** bis **T T M M**

41 Die unterstützte Person ist nicht unterhaltsberechtig, jedoch wurden oder würden bei ihr wegen der Unterhaltzahlungen öffentliche Mittel gekürzt oder nicht gewährt. (Bitte Nachweis der Sozialbehörden, der Agentur für Arbeit oder schriftliche Versicherung der unterstützten Person einreichen.)  1 = Ja  2 = Nein Falls ja (wenn nicht ganzjährig) vom **T T M M** bis **T T M M**

42 Gesamtwert des Vermögens der unterstützten Person **2 500,-** EUR

Zum Unterhalt der bedürftigen Person haben auch beigetragen (Name, Anschrift)

44 vom **T T M M** bis **T T M M** Betrag **2 500,-** EUR

**Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person**

45 Diese Person hatte Bruttoarbeitslohn **2 400** EUR darauf entfallende Werbungskosten (ohne Werbungskosten zu Versorgungsbezügen) **0** EUR Versorgungsbezüge – im Arbeitslohn enthalten – **0** EUR Bemessungsgrundlage für den Versorgungsbeitrag **0** EUR Werbungskosten zu Versorgungsbezügen **0** EUR

47 maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins Jahr **0101** vom **3112** bis **3112** Renten **0** EUR steuerpflichtiger Teil der Rente **0** EUR Werbungskosten zu Renten **0** EUR

49 Einkünfte aus Kapitalvermögen (tarifliche Einkommensteuer) **0** EUR vom **0101** bis **3112** Obrige Einkünfte **0** EUR

51 Erträge aus Kapitalvermögen (Abgeltungssteuer) **100** EUR vom **0101** bis **3112** Sozialleistungen / übrige Bezüge **0** EUR

53 Kosten zu allen Bezügen **0** EUR vom **0101** bis **3112** Öffentliche Ausbildungshilfen **0** EUR

Name  
1 F L E I S S B E R G

Vorname  
2 F E L I X

3 Steuernummer 1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0

Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original einreichen!

### Anlage KAP

- zur Einkommensteuererklärung
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- stplf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A
- Ehefrau / Lebenspartner(in) B

### Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern

#### Anträge

54

- 4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigefügt.) 01  1 = Ja
- 5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. 02  1 = Ja

#### Erklärung zur Kirchensteuerpflicht

- 6 Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. 03  1 = Ja

#### Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung) EUR
7	Kapitalerträge	10	1 9 5 2	20
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12		22
9	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14		24
10	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15		25
11	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16		26

#### Sparer-Pauschbetrag

- 12 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 11 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 17 1 6 0 2
- 13 Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 11, 14 bis 20 und 33 bis 44: In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 18

#### Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

			EUR
14	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 19)	30	4 0 0
15	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 57)	34	
16	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32	
17	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35	
18	In den Zeilen 14 und 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36	
19	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60	

#### Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (nicht in den Zeilen 7, 14, 15, 33 und 38 enthalten)

			EUR
20	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	75	
21	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 59)	70	
22	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 21	71	
23	Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 24 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer – bitte Anleitung beachten –		1 = Ja
24	Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer	72	

Erträge aus Beteiligungen		(lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung)			
31	1. Beteiligung Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer				
32	2. Beteiligung Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer				
<b>– mit inländischem Steuerabzug</b>					
33	Kapitalerträge	40	EUR		
34	In Zeile 33 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	42			
35	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 33)	44			
36	Nicht ausgeglichene Verluste <b>ohne</b> Verluste aus der Veräußerung von Aktien	45			
37	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	46			
<b>– ohne inländischen Steuerabzug</b>					
38	Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 42)	50			
39	In Zeile 38 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	52			
40	In Zeile 38 enthaltene Verluste <b>ohne</b> Verluste aus der Veräußerung von Aktien	55			
41	In Zeile 38 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	56			
42	Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft	61			
43	In Zeile 42 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen	62			
<b>– die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen</b>					
44	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	76			
45	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen	73			
46	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 45	74			
<b>Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 43</b>					
		lt. Bescheinigung(en)		aus Beteiligungen	
		EUR	Ct	EUR	Ct
47	Kapitalertragsteuer	80	8 7 5 0	90	
48	Solidaritätszuschlag	81	4 8 1	91	
49	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82		92	
50	Angerechnete ausländische Steuern	83		93	
51	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84		94	
52	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 50 und 51 enthalten)	85		95	
<b>Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 21 bis 24, 45 und 46 und aus anderen Einkunftsarten</b>					
		EUR	Ct	EUR	Ct
53	Kapitalertragsteuer	86		96	
54	Solidaritätszuschlag	87		97	
55	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88		98	
<b>Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern</b>					
56	Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. Bescheinigung)	99			
<b>Familienstiftungen nach § 15 AStG</b> (lt. Feststellung)					
	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die <b>nicht</b> der tariflichen Einkommensteuer unterliegen			EUR	Ct
57	Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer	38			
58	Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 57)	08			
59	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	78			
<b>Steuerstundungsmodelle</b>					
60	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)			EUR	

Anlage AV

1 Name **F L E I S S B E R G**

2 Vorname **F E L I X**

3 Steuernummer **1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0**

Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)

Altersvorsorgebeiträge

4 Sozialversicherungsnummer / 107 **6 5 1 1 1 1 6 1 0 5 0 0** 307 **6 5 3 0 0 5 6 3 F 0 0 5** **39**

5 Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse **112** **312**

Für alle vom Anbieter übermittelten Altersvorsorgebeiträge wird ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug geltend gemacht.

7 Anzahl der Riester-Verträge, für die vom Anbieter Altersvorsorgebeiträge übermittelt werden **201 0 1** **401 0 1**

8 Zu den in Zeile 7 angegebenen Verträgen geleistete Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen ohne Nachzahlungen für Vorjahre) **202 1 5 2 6, -** **402 8 6 1, -**

9 Haben sich die Vertragsdaten (Vertrags-, Zertifizierungs- oder Anbieternummer) eines in Zeile 7 angegebenen Vertrages gegenüber der Einkommensteuererklärung 2013 geändert? **203 2** 1 = Ja 2 = Nein **403 2** 1 = Ja 2 = Nein

- Bei Zusammenveranlagung: Bitte die Art der Begünstigung (unmittelbar / mittelbar) beider Ehegatten / Lebenspartner angeben. -

10 Ich bin für das Jahr 2014 unmittelbar begünstigt. **106 1** 1 = Ja **306 1** 1 = Ja

11 Beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2013 **100 4 2 0 0 0, -** **300 3 0 0 0 0, -**

12 Inländische Besoldung, Amtsbezüge und Einnahmen beurlaubter Beamter 2013 (Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben haben.) **101** **301**

13 Entgeltersatzleistungen 2013 **104** **304**

14 Tatsächliches Entgelt 2013 **102** **302**

15 Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2013 **109** **309**

16 Inländische Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit 2013 (Ein Eintrag ist nur erforderlich, wenn Sie eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben haben.) **113** **313**

17 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2012 **103** **303**

18 Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte 2013 **111** **311**

19 Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und / oder Jahres(brutto)betrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung 2013 **114** **314**

20 Ich bin für das Jahr 2014 mittelbar begünstigt. **106** 2 = Ja **306** 2 = Ja

Angaben zu Kindern

Nur bei Eltern, die miteinander verheiratet sind oder miteinander eine Lebenspartnerschaft führen und 2014 nicht dauernd getrennt gelebt haben:

Geboren vor dem 1.1.2008 Anzahl der Kinder Geboren nach dem 31.12.2007 Anzahl der Kinder

21 Anzahl der Kinder, für die uns für 2014 Kindergeld ausgezahlt worden ist und - die der Mutter / Lebenspartner(in) B zugeordnet werden oder von Lebenspartner(in) A auf Lebenspartner(in) B übertragen wurden **305 0 1** **315**

22 - für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater / von Lebenspartner(in) B auf Lebenspartner(in) A übertragen wurde oder Lebenspartner(in) A zugeordnet werden **105** **115**

Bei allen anderen Kindergeldberechtigten:

Anzahl der Kinder, für die für den ersten Anspruchszeitraum 2014 Kindergeld ausgezahlt worden ist (Diese Kinder dürfen nicht in den Zeilen 21 und 22 enthalten sein.)

23 - an stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A **205** **215**

24 - an Ehefrau / Lebenspartner(in) B **405** **415**

## REGISTER

**A**

Abfindungen 87, 183  
 Abgabepflicht 20, 208  
 Abgabetermin 25  
 Abgeltungsteuer 29, 153, 154, 158  
 AfA-Tabellen 98  
 Alleinerziehende 136, 142  
 Alleinstehende 14, 67, 136, 206  
 Altersentlastungsbetrag 18, 157, 174, 241  
 Altersvorsorge 73, 173, 235  
 Änderungsantrag 226  
 Anlage AV 32, 144, 145  
 Anlage EÜR 167  
 Anlage G 166  
 Anlage KAP 153, 230, 264  
 Anlage Kind 32, 127, 129, 259  
 Anlage N 85, 87, 256  
 Anlage N-AUS 72, 88  
 Anlage N-GRE 72, 88  
 Anlage R 170  
 Anlage S 166  
 Anlage SO 163  
 Anlage U 163  
 Anlage Unterhalt 147, 262  
 Anlage V 177  
 Anlage Vorsorgeaufwand 32, 73, 254, 77

Antragsgrenze 186  
 Antragsveranlagung 22  
 Arbeitgeberdarlehen 192  
 Arbeitgeberleistungen 192  
 Arbeitnehmerpauschbetrag 11, 16, 90, 181, 231  
 Arbeitnehmersparzulage 126  
 Arbeitslosengeld 90, 205  
 Arbeitslosenversicherung 83  
 Arbeitsmittel 96, 103, 106, 187  
 Arbeitszimmer 30, 99, 107, 228  
 Arbeitsweg 11, 31, 91  
 Arzneimittel 56, 59  
 Aufwandsentschädigung, steuerfreie 89, 169  
 Aufwendungen, gemischte 105, 219  
 Ausbildung 47, 104, 130, 138, 229  
 Ausbildungsversicherung 83  
 Ausland 30, 72, 87, 128, 150, 160  
 Ausländisches Kindergeld 128  
 Auslandsreisekrankenversicherung 83

Auslandstätigkeitserlass 88  
 Außendienstmitarbeiter 100  
 Außergewöhnliche Belastung 12, 35, 37, 53, 56, 148, 149  
 Aussetzung der Vollziehung 225  
 Aussteuerversicherung 83  
 Auswärtstätigkeit 91, 116

**B**

BahnCard 193  
 Bankverbindung 32, 43  
 Basisabsicherung 78  
 Basisrente 213  
 Beamte 82, 85, 212  
 Bedarfsfreibetrag 138  
 Bedürftigkeitserklärung 151  
 Beerdigungskosten 58  
 Begleitperson 54  
 Behandlungskosten 59  
 Behindertenpauschbetrag 21, 37, 140, 233  
 Behinderung 53, 94, 122, 130, 140, 233  
 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung 45, 74, 77, 80, 83, 134  
 Beitragszuschüsse 79

Belastung, zumutbare 37, 56, 183, 234  
 Belege 26  
 Berufsausbildung 47, 48, 106  
 Berufskleidung 99, 237  
 Berufsrechtsschutz 111  
 Berufsunfähigkeitsversicherung 81  
 Betreuungsfreibetrag 13, 135  
 Bewerbungskosten 109  
 Bewirtungskosten 111  
 BIC 33, 43  
 Bilanzierungspflicht 166  
 Bildungskosten 106

**D**

Dauernde Last 44  
 Dienstreise 116, 187  
 Dienstwagen 194  
 Doppelbesteuerungsabkommen 88  
 Doppelte Haushaltsführung 30, 106, 120, 122  
 Durchschnittssteuersatz 246

**E**

Ehepaare 14, 41, 85, 206  
 Eigenbelege 26  
 Ein-Euro-Job 205  
 Eingetragene Lebenspartnerschaft 15, 29  
 Einkommen 22, 245

–, zu versteuerndes 12  
 Einkommensersatzleistungen 71  
 Einkommensteuer 13  
 Einkünfte 10, 18, 33, 245  
 – aus Gewerbebetrieb 10, 166, 197  
 – aus Kapitalvermögen 10, 153  
 – aus Land- und Forstwirtschaft 10  
 – aus nichtselbstständiger Arbeit 10, 19, 85  
 – aus selbstständiger Arbeit 10, 166, 197  
 – aus Vermietung/Verpachtung 10, 177  
 –, sonstige 10, 163  
 Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) 167  
 Einsatzwechselfähigkeit 96, 117  
 Einspruch 224  
 Einspruchsfrist 224  
 Einzelveranlagung 41, 206  
 Elster 221  
 Elterngeld 190, 204, 209  
 Entfernungspauschale 34, 91, 193  
 Entlastungsbetrag 136  
 Erbschaft 70  
 Erholungsbeihilfen 194  
 Erstausbildung 48, 104  
 Erststudium 48, 104

Erträge aus Lebensversicherung 158  
 Ertragsanteil 240  
 Erwerbsunfähigkeitsversicherung 81  
 eTIN 83, 85  
 Existenzminimum 13

**F**

Fahrgemeinschaft 93  
 Fähr- und Flugkosten 94  
 Fahrten zur Arbeit 34, 91, 106, 117  
 Fahrtkosten 122  
 – bei Behinderung 123  
 – zum Arzt 59  
 Fahrtkostenzuschüsse 95  
 Faktorverfahren 14, 207  
 Familienheimfahrt 123  
 Ferienwohnung 179  
 Festsetzungsfrist 226  
 Finanzgericht 227  
 Firmenwagen 116, 122, 194  
 Fortbildung 47, 104  
 Freiberufler 166  
 Freibeträge 12, 15, 135, 140, 185, 187, 191, 231  
 Freistellungsauftrag 153  
 Freiwilliges soziales Jahr 130

**G**

Gebühren 107  
 Gehalts-Extras 192, 195

- Gelegenheitsgeschäfte 164
- Gemeinsame Steuererklärung (Veranlagung) 41
- Gesamtbetrag der Einkünfte 12, 234
- Gesundheitsförderung 194
- Gewerbetreibende 166
- Gewerkschaftsbeitrag 96
- Gewinne, Aktien 158
- Gleitzone 202, 238
- Grenzsteuersatz 155, 246
- Grundfreibetrag 13, 15, 227, 231
- Grundsteuer 179
- Grundzulage 144
- Günstigerprüfung 21, 75, 155
- Gutscheine 195
- H**
- Haftpflichtversicherung 83
- Handwerkerleistung 38, 65, 69
- Härteausgleich 17, 157, 197
- Hauptbogen 26, 39, 65
- Haushaltsgemeinschaft 137
- Haushaltshilfe 61
- Haushaltsnahe Dienstleistungen 23, 37, 63, 64, 68, 189
- Hausrat 58
- Hebammen 168
- Heil- und Hilfsmittel 59
- Heimkosten 57
- Hinterbliebenenpauschbeträge 21, 140
- I**
- IBAN 33, 43
- Identifikationsnummer, persönliche 32, 40
- Instandsetzung 178
- Investitionsabzugsbetrag 169
- J**
- Jahresprinzip 181
- K**
- Kapitalanlagen im Ausland 29
- Kapitaleinkünfte 29, 153, 197, 264
- Kapitallebensversicherung 83, 158
- Kind, Ausland 129
- Kind, Behinderung 143
- Kinder, volljährig 130
- Kinderbetreuung 196
- Kinderbetreuungskosten 23, 127, 140, 187
- Kinderfreibetrag 13, 127, 135, 227
- Kindergeld 13, 127
- Kinderzulage 144
- Kindschaftsverhältnis 129
- Kirchensteuer 39, 46, 153
- Kleinunternehmer 166
- Kontoführungsgebühren 110
- Krankengeld/-Anspruch 45, 77, 190
- Krankentagegeldversicherung 84
- Krankheitskosten 56, 59, 188
- Kroatien-Anpassungsgesetz 18, 155
- Kurkosten 59
- Kurzarbeitergeld 90, 204
- L**
- Ländergruppen 139
- Lebensmittelpunkt 120
- Lebenspartnerschaft, eingetragene 14  
–, aufgehobene 151
- Lehrer 100
- Lohn 86
- Lohnersatzleistungen 13, 90, 190, 203, 209
- Lohnsteuerabzug 15
- Lohnsteuerbescheinigung 32
- Lohnsteuerermäßigung 185  
–, Antrag auf 191
- Lohnsteuerhilfeverein 25, 219

Lohnsteuerklassen 15,  
207, 210, 231

## M

Mantelbogen 39, 248  
Medikamente 56  
Midijob 202, 238  
Mieteinkünfte 17, 197  
Mietenschädigung 114  
Minijob 61, 200  
Mitarbeiterbeteiligungen  
195  
Mitgliedsbeiträge 51  
Motorrad- und Motor-  
rollerfahrer 117  
Musterformulare 247  
Mutterschaftsgeld 90,  
190, 210

## N

Nebeneinkünfte 197, 199  
Nebeneinnahmen 18, 183  
Nebenerwerbsunterneh-  
mer 166  
Nebenjob 20  
Nettolohnvergleich 232

## P

Parteispenden 31, 51  
Pension 86, 171, 242  
Pensionsfonds 173  
Pensionskassen 173  
Personalrabatt 195  
Pflegeheim 64  
Pflegekind 129

Pflegekosten 65  
Pflegeleistungen 68  
Pflegepauschbetrag 55  
Pflegeversicherung 45,  
74, 80, 213, 227  
Pflichtveranlagung 20  
Prämien 182  
Privatdarlehen 160  
Privatschule 139  
Privatwagen 122  
Progressionsvorbehalt  
13, 88, 203

## Q, R

Quellensteuer 157, 162  
Raumausstattung 103  
Raumkosten 103  
Realsplitting 163  
Rechtsschutzversiche-  
rung 111  
Reinigungskosten für  
Berufskleidung 237  
Reisekosten 116  
Religion 32, 40  
Renovierung 178  
Renten 101, 195, 227  
–, gesetzliche 73, 171,  
239  
–, private 173, 240  
Renteneinkünfte 197  
Rentenerhöhung 172  
Rentenversicherung,  
gesetzliche 73  
Rentner 170  
Reparaturen 69, 113

Riester-Rente 173  
Riester-Verträge 144, 145  
Risikolebensversiche-  
rung 81, 84  
Rürup-Rente 73, 172

## S

Sachleistung 148  
Sachspende 51  
Schadstoffe 60  
Scheidungskosten 60  
Schulgeld 139, 188  
Selbstbehalt 79  
Sonderabschreibung 169  
Sonderausgaben 12, 17,  
23, 35, 44, 188  
Sonderausgabenpausch-  
betrag 12, 231  
Sozialversicherung 44  
Sparerpauschbetrag 153  
Spenden 36, 50  
Spendenvortrag 50  
Splittingtarif 42, 206  
Sprachkurse 105  
Steuerberater 25, 217  
– Kosten 52, 110, 218  
Steuerbescheid 224, 225  
Steuererklärung, elektro-  
nische 26, 221, 223  
Steuerklärungs-  
formulare 25  
Steuererstattungen 19,  
53, 63, 67  
Steueridentifikations-  
nummer 40, 176

Steuerklassen, Kombination 14, 15, 207, 208  
 Steuernummer 31, 39  
 Steuerrechner 13, 155, 208  
 Steuersätze 14, 203, 246  
 Steuerstundungsmodell 162  
 Stiftungen 36

## T, U

Tagegeld 119  
 Tagesmütter 168  
 Tätigkeit, gemeinnützige 89, 169  
 Telefongebühren 110  
 Tod des Ehepartners 211  
 Übergangszeiten 131  
 Übernachtung 107, 117  
 Übungsleiter-Freibetrag 89, 169  
 Umsatzsteuer 166  
 Umwegfahrten 34  
 Umzugskosten 111, 114  
 Unfallrenten, gesetzliche 175  
 Unfallversicherung 84  
 Unterhalt 128, 163  
 – an Bedürftige 147  
 – für Exgatten 45  
 Unterhaltsvorschuss 135  
 Unterhaltszahlungen 30, 37  
 Unterschrift 72, 222

## V

Veranlagung 41, 134, 171, 206  
 Veräußerungsgeschäfte, private 164  
 Verböserung 225  
 Vereinfachte Steuererklärung 26, 29, 31, 248  
 Verjährungsfrist 226  
 Verkauf von Wertpapieren 158  
 Verkehrsmittel, öffentliche 93, 114, 118, 122  
 Verlängerungsantrag 25  
 Verluste 70, 159  
 Vermietung 177, 197  
 Vermietungszeit, ortsübliche 179  
 Vermögenswirksame Leistungen (VL) 126  
 Verpflegungspauschale 107, 118, 124  
 Versicherungsbeiträge 73, 75, 77, 79, 83, 227, 235, 254  
 Versöhnungsversuch 41, 207  
 Versorgungsausgleich 45  
 Versorgungsbezüge 86  
 Versorgungsfreibetrag 86, 242, 243  
 Vorsorgeaufwendungen 15, 75, 83  
 Vorsorgepauschale 216, 231

## W

Wegverlegungsfall 121  
 Wegzugsfall 126  
 Wehrdienst 130  
 Werbungskosten 11, 16, 22, 33, 90, 109, 175, 187, 236  
 –, vorweggenommene 39, 48  
 Werbungskostenpauschale 90  
 Wirtschaftsgüter, geringwertige 96  
 Witwenrente 172, 211

## Z

Zahnersatz 59  
 Zinsen 23, 29, 153  
 Zivilprozesskosten 60  
 Zumutbare Belastung 37, 56, 183, 234  
 Zusammenveranlagung 20, 41, 206  
 Zusatzeinkünfte 18, 163, 165, 169  
 Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 242  
 Zuwendungsbescheinigung 36, 50  
 Zuzahlungen 59  
 Zweitwohnung 124  
 Zweitwohnungssteuer 124  
 Zwischenstaatliche Übereinkommen 88



## IMPRESSUM

© 2014 Stiftung Warentest, Berlin

© 2014 Stiftung Warentest, Berlin

(gedruckte Ausgabe)

3., aktualisierte Auflage

Stiftung Warentest

Lützowplatz 11–13

10785 Berlin

Telefon 0 30/26 31–0

Fax 0 30/26 31–25 25

[www.test.de](http://www.test.de)

[email@stiftung-warentest.de](mailto:email@stiftung-warentest.de)

USt.-IdNr.: DE136725570

**Vorstand:** Hubertus Primus

**Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung:**

Dr. Holger Brackemann, Daniel Gläser

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Die Reproduktion – ganz oder in Teilen – bedarf ungeachtet des Mediums der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

**Programmleitung:** Niclas Dewitz

**Autor:** Hans W. Fröhlich

**Projektleitung:** Ursula Rieth

**Lektorat:** Heike Plank

**Mitarbeit:** Ute Brandt, Veronika Schuster

**Fachliche Unterstützung:** Uwe Rauhöft

**Korrektorat:** Hartmut Schönfuß, Berlin

**Titelentwurf:** Susann Unger, Berlin

**Layout:** Pauline Schimmelpenninck Büro für

Gestaltung, Berlin

**Grafik und Satz:** Oxana Rödel, Anne-Katrin Körbi

**Bildredaktion:** Anne-Katrin Körbi

**Bildnachweis – Titel:** thinkstockphoto, Didier Kobi

**Innenteil:**

thinkstockphoto: S. 8 Wavebreak Media; 11 diego cervo; 17 Pavel Ilyukhin; 18 MACIEJ NOSKOWSKI; 21 Andrzej Tokarski; 45 Mizina; 49 li. Hoi Fung Tsoi, re. LuminaStock; 54 li. michaeljung, re. Simon Oxley; 58 li. Bartek Szewczyk, re. PIKSEL; 71 pkphotography; 78 milosducati; 81 Oleg Mitiukhin; 85 li. Britl, re. Brand X Pictures; 93 fatchoi; 94 li. Meinzahn, re. feelpic; 100 li. poligonchik, re. ksushsh; 105 fuse; 109 li. zhanglianxun, re. Christian Mueringer; 117 li. Viktor Cap, re. LDProd; 122 DragonImages; 127 li. Murat Az re. shironosov; 132 monkeybusinessimages; 134 li. SLP\_London, re. shironosov; 138 andresrimaging; 141 Katy McDonnell; 150 re. jovic; 153 Ilka-Erika Szasz-Fabian, 156 li. freemixer, re. senkaya; 163 SarapulSar38; 167 li. Fuse, re. mkallstrom; 170 diego\_cervo; 172 tetmc; 177 li. Kok Mun Hoo, re. Wavebreakmedia Ltd; 180 Optical\_Lens, 183 li. Alexandr Trankov, 189 tusumaru; 194 li. Creatas; 198 OcusFocus; 204 Jupiterimages; 205 Fuse; 210 Vasileus; 220 li. psphotograph, re. seewhatmitchsee.  
Gettyimages: S. 7 li., 28 ollo; 7 mi. BartekSzewczyk, re. Ryan McVay; 34 Altrendo images; 42 Bartek Szewczyk; 183 re. Ryan McVay  
Shutterstock: S. 150 li. Monkey Business Images  
Illustrationen: thinkstock, Christian Lungo

**Produktion:** Vera Göring

**Verlagsherstellung:** Rita Brosius (LtG.), Susanne Beeh

**Litho:** tiff.any, Berlin

**ISBN: 978-3-86851-363-9 (gedruckte Ausgabe)**

**ISBN: 978-3-86851-729-3 (PDF-Ausgabe)**